

MENSUR

Die kleine studentische Fechtfeibel

Zusammengestellt
von
G. Geilke

Stand: 18.01.2006





Adressen:

**Alte Turnerschaft Slesvigia-Niedersachsen
Hamburg-Königsberg im CC
Johnsallee 64
20146 Hamburg**

**Tel.: 040/44 82 66
oder 040/45 41 45**

Homepage: <http://www.Slesvigia-Niedersachsen.de>

**Autor:
Dipl.Ing. G.Geilke**

**Ergänzungswünsche, konstruktive Kritik oder gefundene Fehler
nehme ich gerne unter folgender Email entgegen:
geilke2@aol.com**

Ausdruck empfohlen auf DIN A5

Titelbild: Mensur um 1910

VORWORT

Ich bin seit 1984 Mitglied der Alten Turnerschaft Slesvigia-Niedersachsen Hamburg-Königsberg im CC zu Hamburg. In meiner Aktivenzeit durfte ich dreimal als Fechtchargierter meine Verbindung vertreten und habe auf die Farben meiner Verbindung 5 ziehende Partien (1 Hohe und 4 Tiefe Partien) gefochten. Zwei dieser Partien habe ich ausgepaukt und dreimal hat die Gegenseite auf Treffer abgeführt. Ich habe eine PP und eine Fechtfolge unter verschärften Bedingungen für meinen Bund erfolgreich fechten dürfen. In den letzten Jahren habe ich als Alter Herr die Aktivitas einmal in der Woche bei den Paukstunden unterstützt.

Zu dem Thema „studentisches Fechten“ gibt es zur Zeit in den Buchhandlungen keine umfassende Literatur und es ist schwierig in Antiquariaten ein Buch zu dem Thema „Studentenverbindungen“ oder „studentisches Fechten“ zu finden. Das Internet bietet mittlerweile eine Vielzahl von Informationen zum Thema „Mensur“ oder „Verbindungen“. Eine geschlossene Abhandlung zum Thema studentisches Fechten konnte ich aber bisher nicht finden. Einer der Gründe hierfür ist, dass das spezielle Thema Mensur als sensibel von der korporierten Welt eingestuft wird. Über die Mensur und das Fechten sprechen Waffenstudenten gerne, aber nicht in der Öffentlichkeit.

Mein Ziel bei dieser Zusammenstellung war es, den Aktiven meines Bundes in einer kompakten Form die nötigen Informationen zum studentischen Fechten bereitzustellen. Diese Arbeit soll den Aktiven neben der Praxis weitere Anreize geben, sich mit dem Thema „Fechten“ zu beschäftigen. Die wesentlichen Gesichtspunkte der Fechtausbildung sollen genannt und ein grundsätzliches Verständnis für die Mensur gefördert werden. Im Besonderen wendet sich diese Zusammenstellung an die Fechtchargierten und deren Arbeit für den Bund. Dieses Buch sollte aber auch von Nichtkorporierten mit Interesse gelesen werden können, aber ein echtes Verständnis für die gelebte Bestimmungsmensur kann ohne die entsprechenden Erfahrungen in der Praxis leider nicht vermittelt werden.

Es handelt sich hier ausdrücklich nicht um eine wissenschaftliche Arbeit. Ich habe die aus meiner Sicht relevanten Beiträge aus unterschiedlichen Literaturquellen zusammengetragen, neukomponiert und ggf. ergänzt und ich erhebe keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit der zusammengetragenen Aussagen.

- Im Kapitel 1 sind von mir aus verschiedenen Quellen Daten und Informationen zum Thema „Geschichte der Mensur“ zusammengetragen worden. Das Thema „rechtliche Beurteilung der Mensur“ wurde wiederholt von der Aktivitas nachgefragt und hat deshalb ein extra Unterkapitel erhalten.
- Im Kapitel 2 biete ich eine Übersicht über die schlagenden und nicht schlagenden Dachverbände an. Dieses Thema habe ich aus Gründen der Vollständigkeit aufgenommen.
- Das Kapitel 3 bietet einen Querschnitt der deutschen Waffering Komments. Die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der einzelnen Komments habe ich herausgearbeitet. Dieses Kapitel ersetzt nicht die jeweiligen Komments, sondern soll das Verständnis für die Details fördern.
- Im Kapitel 4 sind die Abläufe der PP- und PC-Suite dargestellt. In diesem Kapitel habe ich die rechtliche Situation der PP- und PC-Suite dargelegt und das Pro und Kontra diskutiert.
- Im Kapitel 5 wurden von mir verschiedene Aspekte des Paukbodens zusammengestellt. Ich habe die Aufgaben des Fechtchargierten beschrieben und die Grundlagen des studentischen Schlägerfechtens mit seinen Auslagen und Hieben in Wort und Bild erläutert.
- Im Kapitel 6 habe ich den Versuch unternommen die Atmosphäre der Mensur in Form von einer Kurzgeschichte einzufangen. Die Geschichte basiert auf einer Idee von J. Christoph Amberger.
- Im Kapitel 7 habe ich den offiziellen Paukkomment von 1907 abgedruckt, da dieser viele interessante Passagen (z.B. Satisfaktionsfähigkeit, Pistolenkomment) enthält.
- Das Kapitel 8 beinhaltet das Schlusswort. Ich habe mich zur Nachwuchswerbung unter Berücksichtigung der Mensur geäußert.
- Im Kapitel 9 sind einige wichtige verwendete Fremdworte und Fachausdrücke erläutert.
- Im Kapitel 10 habe ich meine Quellen offen gelegt.
- Das Kapitel 11 enthält ein Stichwortverzeichnis.

Gert-A. Geilke 

Inhaltsverzeichnis:

1 Die Geschichte der Mensur.....	12
1.1 Das 16. Jahrhundert.....	15
1.2 Das 17. Jahrhundert.....	21
1.3 Das 18. Jahrhundert.....	23
1.4 Das Stoßduell im 19. Jahrhundert.....	27
1.5 Die Rückkehr zum Hiebfechten im 19. Jahrhundert.....	31
1.6 Zur Geschichte der rechtlichen Beurteilung der Mensur.	44
2 Schlagende und nicht schlagende Verbindungen.....	52
3 Die Bestimmungsmensur.....	60
3.1 Allgemeine Grundsätze.....	60
3.1.1 Zweck der Mensur.....	60
3.1.2 Zweck der Komments.....	61
3.1.3 Die Gleichwertigkeit der Gegner.....	61
3.1.4 Der Ort der Mensur.....	62
3.1.5 Der Beginn der Mensur.....	62
3.1.6 Die außerordentlichen Mensurtage.....	63
3.1.7 Das Warten auf die Gegenseite.....	63
3.1.8 Die Absage der Mensur.....	63
3.1.9 Die Korona.....	64
3.1.9.1 Allgemeines.....	64
3.1.9.2 Das Silentium.....	64
3.1.9.3 Kleiderordnung.....	64
3.1.9.4 Der Fechtchargierte.....	65
3.1.9.5 Die Waffenstudenten.....	65
3.1.9.6 Die Gäste.....	66
3.1.9.7 Fotografieren, Filmen, Handys, Rauchen, Trinken, Essen.....	66
3.1.9.8 Damen und Kinder.....	67
3.1.9.9 Hunde.....	67
3.2 Das Mensurteam.....	68
3.2.1 Die beteiligten Personen.....	68
3.2.2 Der Unparteiische.....	69
3.2.2.1 Anforderungen an den Unparteiischen.....	69
3.2.2.2 Allgemeine Rechte und Pflichten des Unparteiischen.....	69
3.2.2.3 Anfragen an den Unparteiischen.....	70
3.2.2.4 Anordnung von Pausen.....	71
3.2.2.5 Ende der Mensur.....	72
3.2.3 Die Paukanten.....	73

3.2.3.1 Anforderungen an den Paukanten.....	73
3.2.3.2 Die Rechte und Pflichten des Paukanten.....	73
3.2.3.3 Anfragen des Paukanten während der Mensur.....	73
3.2.4 Die Sekundanten.....	75
3.2.4.1 Anforderungen an den Sekundanten.....	75
3.2.4.2 Die Rechte und Pflichten der Sekundanten.....	75
3.2.5 Die Testanten.....	76
3.2.5.1 Anforderungen an den Testanten.....	76
3.2.5.2 Die Rechte und Pflichten der Testanten.....	76
3.2.6 Die Schlepper.....	77
3.2.6.1 Anforderungen an den Schlepper.....	77
3.2.6.2 Die Rechte und Pflichten der Schlepper.....	77
3.2.7 Der Paukarzt.....	78
3.2.7.1 Anforderungen an den Paukarzt.....	78
3.2.7.2 Die Rechte und Pflichten des Paukarztes.....	78
3.2.7.3 Anfragen an den Paukarzt.....	79
3.2.8 Der Schreiber.....	80
3.3 Die Schutzausrüstung des Mensurteams.....	81
3.3.1 Die Schutzausrüstungen der Paukanten.....	81
3.3.2 Die Schutzausrüstungen der Sekundanten.....	84
3.3.3 Die Schutzausrüstungen der Testanten.....	85
3.3.4 Die Schutzausrüstungen der Schlepper.....	86
3.4 Die Waffe.....	87
3.4.1 Ausschluss als tödliche Waffe.....	87
3.4.2 Die kommentgemäÙe Waffe.....	87
3.4.3 Anforderungen an den Korb.....	88
3.4.4 Anforderungen an die Klinge.....	89
3.5 Das kommentgemäÙe Hiebfechten.....	92
3.5.1 Die Hiebe.....	92
3.5.2 Das Tempo.....	93
3.5.3 Die A-Tempo-Hiebe.....	93
3.5.4 Die tiefen Hiebe.....	94
3.5.5 Die abgedrehten Hiebe.....	94
3.5.6 Die Lufthiebe.....	95
3.5.7 Die Schleifen.....	95
3.5.8 Die Sekonde.....	95
3.5.9 Die Rückschneiderterz.....	95
3.5.10 Sonstige Anmerkungen.....	95
3.5.11 Die blutigen Trefferhiebe.....	95
3.6 Die Stellung der Paukanten.....	98
3.6.1 Das Abstecken der Mensur.....	98
3.6.2 Platzvorteil.....	98
3.6.3 Die Körperhaltung der Paukanten.....	98

3.6.4 Der Höhenausgleich.....	99
3.7 Der Verlauf der Mensur.....	99
3.7.1 Das Annoncieren der Partie.....	99
3.7.2 Das Auslegen und der Anhieb.....	100
3.7.3 Die Dauer der Mensur.....	101
3.7.4 Die Pausen.....	103
3.7.5 Das Kommando.....	104
3.7.6 Das Ende des Ganges.....	105
3.7.7 Das Ende der Mensur.....	106
3.7.8 Die Suspension der Mensur.....	108
3.8 Das inkommentgemäÙe Verhalten.....	110
3.8.1 Die Kreide und das Monitum.....	110
3.8.2 Die Inkommentmäßigkeiten der Paukanten.....	111
3.8.3 Die Inkommentmäßigkeiten der Sekundanten.....	113
3.9 Die Beurteilung der Mensur.....	115
3.9.1 Der Mensurconvent.....	115
3.9.2 Die Reinigungsmensur.....	117
3.10 Die Strafen.....	118
4 Die PP-Suite.....	120
4.1 Die Kontrahage.....	123
4.2 Allgemeines zur PP- und Viritimsuite.....	125
4.3 Die PC- und PP-Richtlinien.....	126
4.4 Die Bruch-PP.....	129
5 Der Paukboden.....	131
5.1 Der Fechtchargierte.....	132
5.2 Die kommentgemäÙe Waffe.....	138
5.2.1 Der Korb	141
5.2.2 Die Paukklinge.....	143
5.2.3 Der Griff des Korbschlägers.....	143
5.2.4 Die Lederschlaufe des Korbschlägers.....	144
5.3 Das Paukzeug.....	145
5.4 Der sichere Stand.....	146
5.5 Das Phantom.....	147
5.6 Das Kontrapauken.....	147
5.7 Die Auslagen.....	148
5.7.1 Die steile Auslage.....	148
5.7.2 Die steil-vorgesetzte Auslage.....	149
5.7.3 Die verhängte Auslage.....	149
5.7.4 Die steil-abgedrehte Position.....	150
5.8 Die Bewegung der Klingenspitze.....	151
5.9 Die Hiebe.....	152

5.9.1 Die hohe Terz.....	156
5.9.2 Die abgedrehte Terz.....	157
5.9.3 Die hohe Quart.....	158
5.9.4 Die abgedrehte Quart.....	159
5.9.5 Der Zieher.....	160
5.9.6 Die horizontale Quart.....	161
5.9.7 Die Sonderhiebe.....	162
5.10 Der Anhieb.....	163
5.11 Das Parieren und die Finte.....	164
5.12 Das Tempo.....	165
5.12.1 Das Wechseltempo.....	165
5.12.2 Das A-Tempo.....	165
5.13 Ein Zeitplan für die Fecht Ausbildung.....	166
5.13.1 Die Fecht Ausbildung nach Semestern.....	166
5.13.2 Die Fecht Ausbildung nach Hieben.....	166
5.13.3 Ein Semesterprogramm für Doppelhiebe und Hiebkombinationen.....	167
5.14 Die häufigsten Fehler beim Fechten.....	168
5.14.1 Die Deckungsfehler.....	168
5.14.2 Die Hiebfehler.....	168
5.14.3 Die Haltungsfehler.....	169
5.15 Die Bewertung des Paukanten.....	170
5.15.1 Die Bewertung der Hiebe, Variation und Technik...172	
5.15.2 Die Kontrolle der Haltung.....	173
5.16 Die Grundübungen beim Fechten.....	174
5.17 Das Krafttraining.....	176
5.18 Das mentale Training.....	178
5.19 Das Verletzungsrisiko auf dem Paukboden.....	179
5.20 Das Verletzungsrisiko der Mensur.....	181
5.21 Tipps und Tricks für die Mensur.....	185
6 Die Atmosphäre der Mensur.....	190
7 Der Offizieller Paukkomment von 1907.....	194
7.1 Die Einleitung.....	194
7.2 Die Schlägermensur.....	197
7.2.1 Von den zu einer Mensur gehörigen Personen.....198	
7.2.1.1 Von den Paukanten.....	198
7.2.1.2 Vom Unparteiischen.....	202
7.2.1.3 Von den Sekundanten.....	204
7.2.1.4 Von den Testanten.....	208
7.2.2 Ort und Zeit der Mensur.....	209
7.2.3 Von den Verwundungen.....	210

7.2.4 Von den Waffen.....	211
7.2.5 Von den Schutzvorrichtungen.....	213
7.2.5.1 Der Paukanten.....	213
7.2.5.2 Sekundanten.....	214
7.2.5.3 Der Testanten.....	215
7.2.6 Die PP- und Viritimsuite.....	216
7.3 Die schwere Mensur.....	218
7.3.1 Allgemeines.....	218
7.3.2 Von der Säbelmensur.....	221
7.3.3 Von der Pistolenmensur.....	225
7.3.3.1 Pistolenmensuren auf Distanz.....	225
7.3.3.2 Pistolenmensuren auf Barriere.....	226
7.4 Von den inkommentgemäßen Messuren.....	229
8 Schlussworte.....	231
9 Die verwendeten Fremdworte und Fachausdrücke.....	236
10 Die Literaturquellen.....	244
10.1 Die verwendeten Bücher und Zeitschriften.....	244
10.2 Wichtige Internetseiten.....	245
10.3 Das Zeichnungsverzeichnis.....	246
11 Das Stichwortverzeichnis.....	253



Abbildung 1: Die Sekundanten

Die Geschichte der Mensur

Die Geschichte der Mensur

1 Die Geschichte der Mensur

Der Umgang mit dem Schwert war jeher tief verankert bei den Völkern Mitteleuropas. Ohne das „Gladius“ (das römische Kurzschwert) wäre ein Legionär nicht zu denken gewesen, nicht der griechische Hoplit oder der Germane mit seinem „Sax“. Das Schwert war als Waffe zur Verteidigung stets Begleiter auf weiten Reisen.

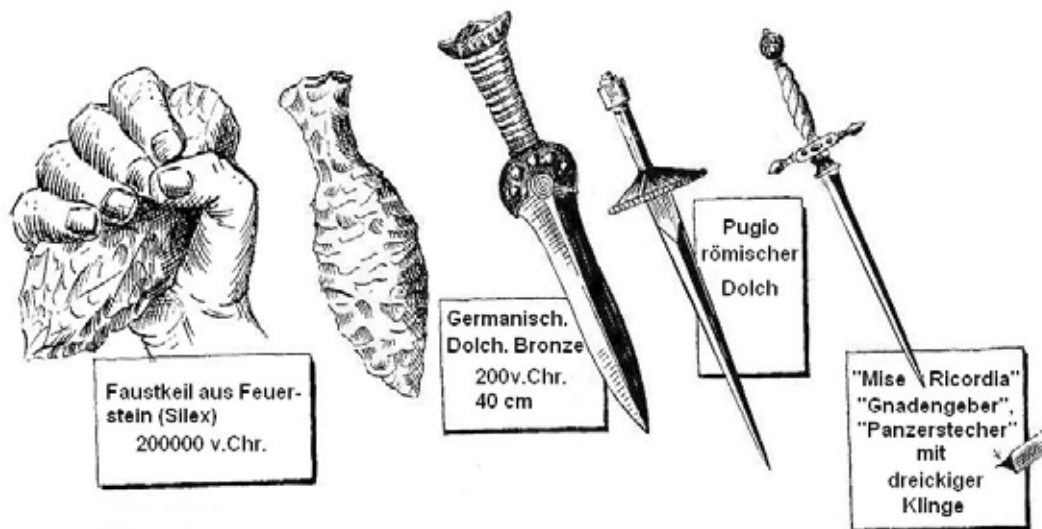


Abbildung 2: Entwicklung der Fechtwaffen (Dolch)

Sieht man von den römischen Gladiatoren ab, so kamen Fechtkämpfe erst wieder in der Ritterzeit auf, vornehmlich dann, wenn die Kontrahenten ihre Lanzen zersplittert hatten oder vom Pferd fielen und dann zu Fuß aufeinander eindrangen. Dabei konnte man sich als Schutz gegen die Hiebe noch halbwegs auf die Rüstung verlassen. Durchaus üblich war es bei Turnieren, dem Gegner das Schwert zu entreißen und ihn dann im Ringkampf zu Boden zu werfen. Das Fußvolk stand ohne Rüstung schutzlos da und musste daher in der Handhabung der Waffen schon weitaus geschickter sein.

Als die ersten deutschen Hochschulen im 14. Jahrhundert gegründet wurden, stand das Rittertum mit seinem Bekenntnis zur Wehrhaftigkeit und seinen Kampfspielen äußerlich noch in Blüte. Der Zweikampf war nicht nur als Kampfspiel zu Pferde an der Tagesordnung. Seine Ursprünge reichen bis in die germanische Zeit zurück. Der oft tödliche Zweikampf (nur Freie konnten ihn bestreiten) wurde in seinem Ausgang als Gottesurteil angesehen. Im Jahr 501 wird der

Die Geschichte der Mensur

Zweikampf als Gerichtsurteil in dem Gesetz des Burgunderkönigs Gundobald festgelegt. Später finden dann Zweikämpfe nur noch bei todeswürdigen Verbrechen statt. Gerichtliche Zweikämpfe wurden teilweise bis ins 13. Jahrhundert als Gottesurteile angeordnet. Gleichzeitig entstanden auch die Fechtwettkämpfe.

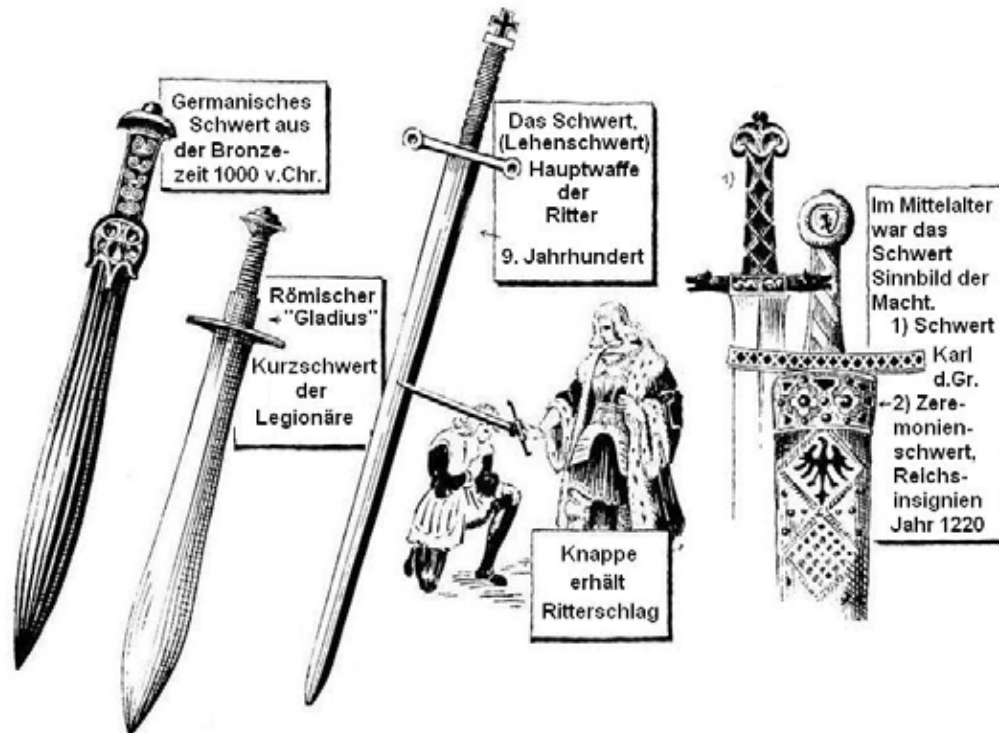


Abbildung 3: Entwicklung der Fechtwaffen (Schwert)

Ein weiterer Anstoß zur Entwicklung der Fechtkunst kam aus Italien. Dort war das Fechten zur Selbstverteidigung notwendig, da man seines Lebens nie sicher war, andererseits durch das Klima aber das Tragen eines Harnisches unerträglich wurde. Das erste Schaufechten wurde beim Reichstag in Frankfurt/Main 1397 durchgeführt. Die Zentren der neuen Fechtkunst waren die Städte, ab 1487 insbesondere Nürnberg und später dann Frankfurt/Main.

Die Städte waren an der Wehrhaftigkeit ihrer Bürger besonders interessiert und räumten daher den Fechtgesellschaften auch Privilegien ein. Unter den Fechtschülern werden nach den Handwerkern und Bürgern sehr bald auch die Studenten genannt, selbst wenn es ihnen verboten war, wie in Heidelberg schon 1386 bei der Universitätsgründung.

Die Geschichte der Mensur

Bei den Wettkämpfen fungierte der Fechtmeister als Unparteiischer und Schiedsrichter, der den Kampf jederzeit durch das dazwischen halten einer Stange unterbrechen konnte. Weil damit natürlich auch einer der Fechter begünstigt werden konnte, entstand das Sprichwort „Jemandem die Stange halten“.

Von Anfang an ist die Geschichte des studentischen Fechtens Teil der allgemeinen studentischen Geschichte. Im frühen Mittelalter, als im deutschsprachigen Raum noch keine Universitäten existierten, zogen die Scholaren nach Paris, Bologna, Padua oder Salerno, um sich einem 5-7 jährigen Studium zu widmen. In der Fremde an den damals internationalen Universitäten schlossen sich die Studenten den „Nationes“ an, denen ein gewählter Student als Rektor vorstand. Sie gewährten den Studenten eine Reihe wichtiger Privilegien (Steuerfreiheit gegenüber der Kommune, Schutz vor Polizei und anderen Mächten, Befreiung vom Waffendienst, eigene Gerichtsbarkeit). Dazu gehörte auch, besonders bei der Germanischen und Teutonischen Nation, der Skandinavier, Balten, Niederländer, Schweizer und Deutsche angehörten, das Recht, eine Waffe zu tragen.

Mit der Gründung der ersten deutschen Universitäten (Prag 1348, Wien 1365, Heidelberg 1386, Erfurt 1392) wurden diese studentischen Privilegien teilweise übernommen. Die Fecht-, Reit- und Tanzmeister gehörten zu den Lehrenden dieser Universitäten.

Mit dem Aufkommen der Feuerwaffen im 15. Jahrhundert trat eine differenzierte Entwicklung ein: Die Bürger hatten Interesse daran, den Feind möglichst weit von den Mauern ihrer Stadt fernzuhalten, und setzten daher Feuerwaffen ein. Anstelle der Fechtergesellschaften traten Schützenkompanien. Die Fechtkunst wird nun von Adligen, Soldaten, Studenten und fahrenden Handwerksgesellen betrieben. Vor allem letztere mussten sich oft genug gegen Wegelagerer zur Wehr setzen. Auf ihren Reisen führten sie ihre Fechtkunst dann auch gelegentlich wie auf einem Jahrmarkt vor, wovon noch heute die Ausdrücke „fechten“, „Fechter“ und „Fechtbruder“ für Betteln zeugen.

Die Geschichte der Mensur

1.1 Das 16. Jahrhundert

Es entstanden im 16. Jahrhundert die ersten Fechtschulen (z. B. Augsburg 1509, Regensburg 1530), zunftartige Fechtergesellschaften.

Die erste deutsche Fechtgilde, die Brüderschaft der Jungfrau Marien und des Himmelfürsten St. Marxen (St. Markus Brüder, Maribrüder) genossen höchstes Ansehen. Friedrich III. (1440-1495) verlieh ihnen am 10.08.1487 den 1. Privilegienbrief, der bis zum 26.10.1609 neunmal erneuert wurde. Karl V. (1519-1536) erteilte ihnen am 13.05.1541 ein adeliges Wappen.

Daneben entstanden die Freifechter von der Feder zum Greifenfels (Federfechter), deren Wappen offiziell am 07.03.1607 von Rudolf III. (1552-1612) bestätigt wurde.

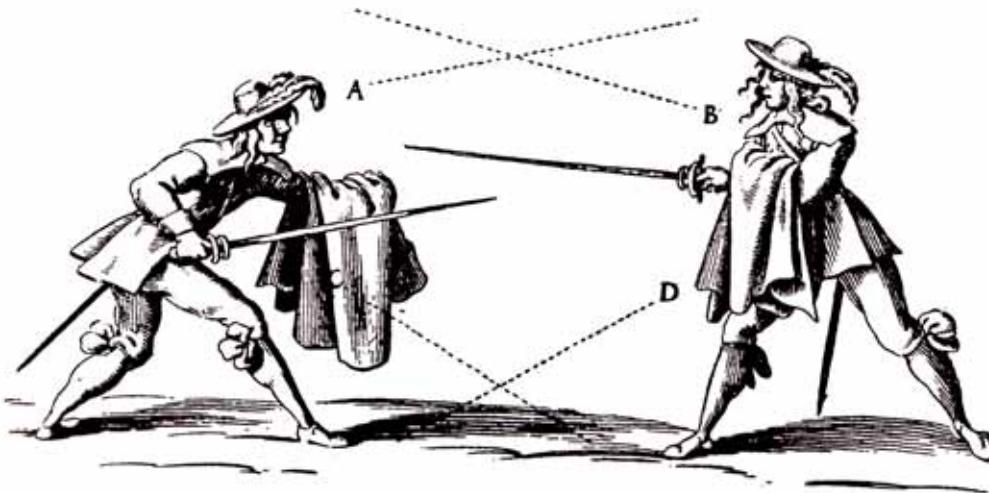


Abbildung 4: Rapier und Umhang

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts besaßen alle Universitäten privilegierte Fechtmeister und der Besuch des Fechtbodens gehörte schließlich genauso zur studentischen Ausbildung wie der Besuch der Vorlesungen. Teils soll sogar der Ruf der Fechtschule für die Universitätswahl ausschlaggebend gewesen sein. Akademische Fechtmeister wurden erstmals in Jena 1558 und in Rostock 1560 angestellt. Die Fechtmeister waren meist Marxbrüder, woraus her-

Die Geschichte der Mensur

vorgeht, dass zwischen dem studentischen Fechten jener Zeit und dem Fechten der Gilden kein Unterschied bestand.

Das Recht eine Waffe zu tragen, stand von jeher dem Adel zu, der anfangs auch die Masse der Studenten stellte. Allerdings war es damals nicht allzu schwer, den Adel zu erlangen, und der persönliche Adel war dem Gelehrten mit der Promotion häufig gewiss. So war es verständlich, dass auch die bürgerlichen Studenten, im Vorgriff auf spätere Aussichten und in Angleichung an die Fechtergilden das Recht beanspruchten, den Degen tragen zu dürfen.

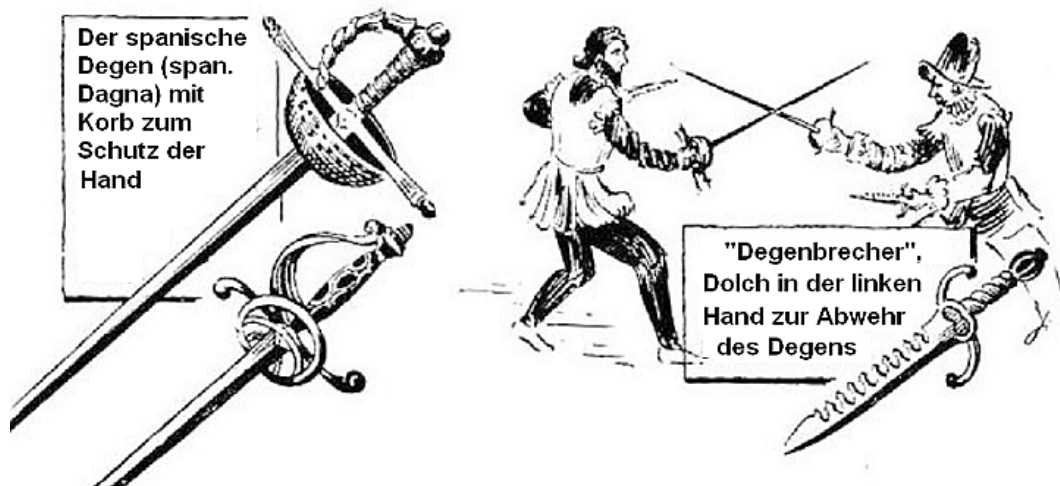


Abbildung 5: Entwicklung der Fechtwaffen (Degen)

Im Jahre 1514 mussten die Wiener Studenten ihre Waffen ablegen und hatten zum Schaden auch noch den Spott der Bürger. Daraufhin zogen 800 von ihnen nach Wels zu Kaiser Maximilian L. der schließlich ihrem Protest nachgab und das Waffentragen wieder gestattete. So kehrten sie erfolgreich und mit einem Viaticum beschenkt aus dem „Lateinischen Krieg“, wie er spöttisch genannt wurde, wieder zurück. Nach langen und vielfachen Streitigkeiten wurde 1514 in Wien von Kaiser Maximilian (1459-1519) dieses Recht verbrieft, Waffen zu tragen und im Jahr 1546 fand der erste urkundlich belegte Zweikampf zwischen Studenten statt. Von nun an trugen Adel, Würdenträger und alle Studenten den Degen. Dieses Recht des Studenten, die Waffe zu tragen, mag als Standesabzeichen gewertet werden. Der Umgang mit der Waffe, das Fechten, gehörte aber zugleich zu den uralten deutschen Volksbräuchen. Bauern, Bürger und Ritter, Zünfte, Gilden und Landsknechte erlernten den Umgang mit den jeweils üblichen Waffen. Denn nicht nur bei

Die Geschichte der Mensur

kriegerischen Auseinandersetzungen, auch auf Reisen auf den teils sehr unsicheren Handelswegen musste sich jeder seiner Haut zu wehren wissen.

Gefochten wurde in dieser Zeit auch mit den herkömmlichen deutschen Waffen, dem langen Schwert, dem kurzen Messer oder dem „Dusacken“, einer Art kurzem Holzsäbel. Die damals verwendeten Fechttausdrücke waren noch alle deutsch. Man sprach vom „Versetzen“ (parieren), bei den Hieben vom „Oberhau“, „Unterhau“, „Mittelbau“, bezeichnete die „Läger“ als „Tag“, „Ochs“.

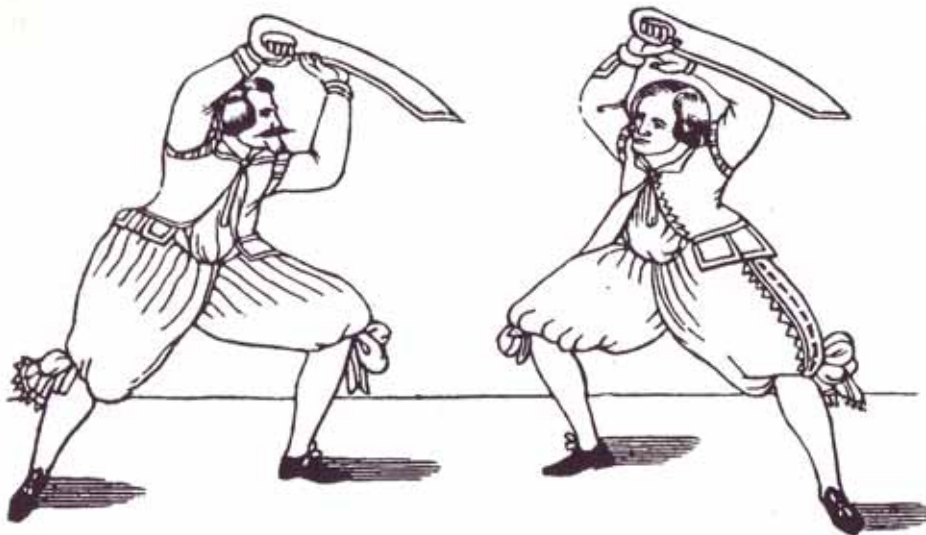


Abbildung 6: Fechten mit dem Dusacken

Das Tragen der Waffe, verbunden mit einem ausgeprägten Standesbewusstsein und die unverhohlene Freude an der tatkräftigen Auseinandersetzung führten verständlicherweise zu ständigen Raufereien, vornehmlich unter den Studenten. Nachweise für Studentenduelle finden sich schon 1546 für Königsberg und 1579 für Freiburg.

Die Duellwut der Studenten nahm allerdings rasch solche Ausmaße an, dass schon 1570 in Wittenberg (Duelledikt von Wittenberg) dagegen ein Edikt erlassen wurde, „... damit die Universitäten nicht Lärmen- und Balgeplätze oder Metzelhäuser seien“. Ähnliche Verbote folgten sehr bald für Sachsen (1572), Frankfurt (1578) und Straßburg (1583).

Die Geschichte der Mensur

Die Universitätsbehörden versuchten teils durch Verbote (Erfurter Statut, 14. Jahrhundert „Waffen werden konfisziert“; Heidelberger Rektoratsbeschluss, 1386 „neben dem Würfelspiel ist der Besuch der Fechtschulen untersagt“; Duellmandat von Jena, 1684) das Fechtwesen in erträgliche Bahnen zu lenken.

Im 16. Jahrhundert (Karl V., 1519-1556) war der Degen (Raufdegen, lange Parierstange, Stichblatt, gerade Klinge), aus Italien kommend, in verschiedenen Spielarten die allgemein zu Hieb und Stich geeignete Waffe. Zum Schutz gegen diese Waffe trug der Student damals dick gepolsterte Kleidungsstücke, denn gefochten wurde in Form des wilden unregelmäßigen Duells (Renkontre) ohne Vorbereitung, ohne besondere Regeln und ohne Sicherheitsmaßnahmen. Bandagen kannte man nicht, ebenso keine lange Vorbereitungszeit. Wo man sich begegnete, auf der Straße, im Freien, bei Tag und Nacht, wie sich ein Anlass fand, wozu einige Schimpfworte genügten, wurde vom Leder gezogen.

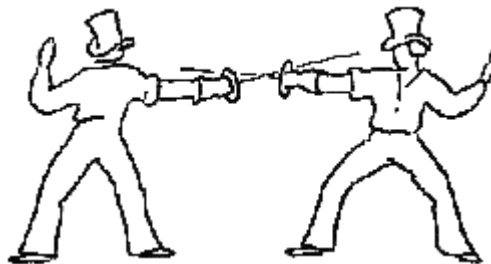


Abbildung 7: Duell im 16. Jahrhundert

Die Passanten bildeten einen Kreis um die Kämpfenden. Sekundanten gab es nicht. Die Beleidigung konnte in Verbalinjuriem bestehen, deren Ärgste der „dumme Junge“ war oder in Tätlichkeiten, wie z.B. eine Ohrfeige, schlagen mit dem Ziegenhainer (einem Stock) oder der Hetzpeitsche oder Begießen mit dem Nachttopf.

Daneben kam es auch zu tätlichen Auseinandersetzungen mit Polizei und Stadtsoldaten. Ein Beleg dafür ist die Schrift des Hofrats Meier aus Göttingen „Über Bewaffnung und Taktik akademischer Polizeiwachen zu bevorstehenden Gefechten mit Studenten“.

Die „Freifechter von der Feder zu Greifenfels“ führten als neue Waffe das romanische Rapier, die sogenannte Feder ein, mit dem

Die Geschichte der Mensur

damals in Italien gefochten wurde auch in Deutschland ein. Das Rapier, der Stoßdegen, diente hauptsächlich zu Stich und Stoß.

Gleichzeitig werden in Deutschland auch die jetzt üblichen fremdsprachigen Fechtbezeichnungen ein: z.B.: Terz, Quart, Sekonde, Parade, Satisfaktion und Avantage eingeführt. Bei gleichem Kampfaufwand war der Stoß mit dem Rapier schneller, genauer und wirkungsvoller als der im Bogen geschlagene Hieb. Die Schlacht von Benevent ging verloren, da die Franzosen durch Anwendung der schnellen Stoßtechnik die deutsche Übermacht besiegen konnten.

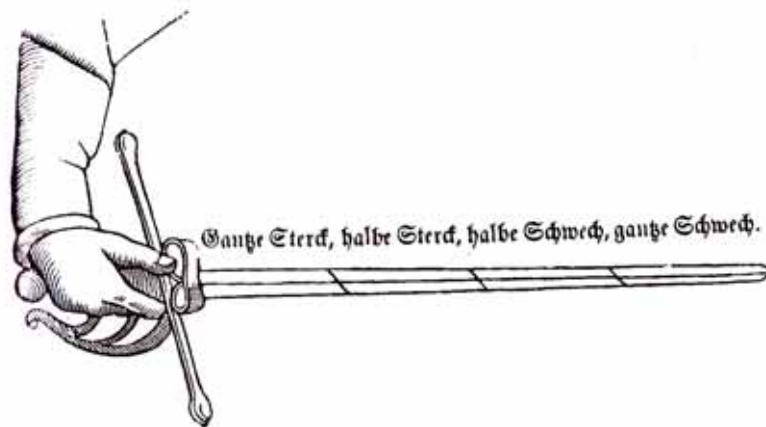


Abbildung 8: Das Rapier

Im Laufe des 16. Jahrhunderts beginnen sich aber daneben, aus Italien und Frankreich kommend, langsam Duellregeln durchzusetzen, etwa die Gleichwertigkeit der Waffen und die Stellung des Sekundanten (erstmals erwähnt 1578) betreffend.

Ende des 16. Jahrhunderts hatte das Stoßfechten mit dem Rapier das alte deutsche Hiebfechten fast völlig verdrängt.

Die Geschichte der Mensur

1.2 Das 17. Jahrhundert

Der Fechtlehrer Wilhelm Kreußler (Erster der Fechtlehrerdynastie Kreußler) ist der erste Akademische Fechtlehrer an deutschen Hochschulen und führt in Jena im Jahr 1620 das Stoßfechten ein. Die Fechtlehrerdynastie Kreußler brachte nicht nur ein System in das Fechten, sondern lehrte unter italienischem Einfluss anstelle des bisherigen Hiebfechtens das Stoßfechten. Während man beim Stoß sein Ziel in gerader Linie erreicht, war das beim Hieb nur im Bogen möglich. Dadurch war bei gleichem Kraftaufwand der Stoß schneller und gezielter als der Hieb. Durch die Dynastie der neuen Fechtmeister Kreußler (1597-1819) in Jena, Leipzig, Wittenberg und Gießen erlebte das Stoßfechten in Deutschland eine hohe Blüte.

Das Wirken der Fechtmeister führte zu einer besseren Fechtausbildung der Studenten. Die Raufhändel wurden dadurch zwar nicht weniger, aber doch wesentlich unblutiger, denn man lernte zu parieren, den Stößen auszuweichen und zeigte seine Kunst im Battieren und Legieren, in geschickter Ausnutzung der gegnerischen Blößen und in feinen Finten.

Man focht an Ort und Stelle, auf offener Straße oder in der nächsten Umgebung der Universitätsstadt. Den Anlass gab eine Verbalinjurie: „Pereat!“ mit der Antwort: „Pereat contra; contra, steh Hundsfott!“. Um die Kontrahenten schloss sich schnell ein Kreis. Die Mensur d. h. das Abmessen des Kampfplatzes wurde genommen. Dabei treten die Sekundanten einander gegenüber und strecken den Arm mit der Waffe aus, bis die Klingenspitze das gegnerische Stichblatt berührte. Der linke Fuß wurde nun so weit als möglich nach hinten gestreckt, dort ein Zeichen auf dem Boden gemacht und dann mit dem Abstand der beiden Zeichen als Durchmesser ein Kreis gezogen, den keiner der beiden bei der Strafe des „Verschisses“ auch nur mit einem Fuß überschreiten durfte. Die Kontrahenten lüfteten den Hut und gingen sofort in die Auslage. Jeder Sekundant hatte einen Ziegenhainer (einen besonders kräftigen Stock), mit dem er seinen Paukanten schützte oder die feindliche Klinge durch einen Schlag nach oben aushob.

Die Geschichte der Mensur

Die Regeln, nach denen gefochten wurde, waren einfach und lauteten:

- Man hat darauf zu achten, dass man sich möglichst wenig Blößen gibt.
- Man bietet dem Gegner ständig die Spitze, während man die Spitze der gegnerischen Waffe möglichst weit von sich ablenkt.
- Der eigene Angriff darf die Verteidigung nicht unmöglich machen.
- Unter mehreren Stößen verdient der sicherste den Vorzug.

Der „Übeltäter“ hatte fast immer Gelegenheit, zu entkommen, selbst wenn er seinen Gegner erstochen hatte, und kaum ein Erlass konnte die Entwicklung des studentischen Duells nennenswert beeinflussen.

Die härtesten Strafen wurden nun fürs Duellieren angedroht, vielfach die Todesstrafe (z.B.: Allgemeines Landrecht 1794), aber die Praxis blieb milde. Langsam machten sich jedoch Änderungen bemerkbar. Im Jenenser Mandat von 1684 ist von einem Duell in der neueren Form die Rede, bei dem erstmals von Beschickleuten (Kartellträgern) und Beiständen (Sekundanten) die Rede ist. Die Sekundanten waren nur mit einem Ziegenhainer (kräftiger Spazierstock) ausgestattet und standen auf der Seite des Gegenpaukanten. Sie schützten durch Vorhalten und konnten die gegnerische Klinge nach oben herausschlagen.

Die Verpflichtung zur unbedingten Verteidigung der Ehre mit der Waffe ist im 17. Jahrhundert noch nicht allgemein anerkannter Grundsatz. Es gibt zunächst nur eine Gruppenehre, aber keine Standes- oder Farbenehre.

Die Geschichte der Mensur

1.3 Das 18. Jahrhundert

Die Größe der Waffe wird immer größer und wuchtiger. Im 18. Jahrhundert erreicht die Klinge die Größe eines Bratspießes und das Stichblatt die eines Präsentiertellers (Renommistenhieber). Daher muss der Abstand zwischen den Kämpfenden, die sogenannte Mensur, weiter genommen werden. Die normale Verletzung ist daher der „Armfuchser“; bei der geringsten Verletzung tritt der Verwundete ab. Diese Gepflogenheit scheint sich infolge der gänzlich fehlenden antiseptischen Behandlung der Klingen während des Kampfes eingebürgert zu haben. Das einfache Straßenrenkontre war trotz Verbots von den Hochschulbehörden ein von der öffentlichen Meinung anerkanntes Brauchtum geworden.

Die eigentliche blutige Zeit des Rekonters beginnt mit der Einführung eines leichteren, wendigeren Stoßrapiers mit kleinem Stichblatt, dem sogenannten „Pariser“ und mit dreikantiger stitzer Klinge. Diese Blankwaffe wurde Mitte des 18. Jahrhunderts in Frankreich entwickelt und verursachte gefährliche Lungenverletzungen (Lungenfuchser) durch tiefe Stiche. Die Folge waren zahlreiche Todesfälle.



Abbildung 9: Stoßrapier mit großem Stichblatt und „Pariser“ mit kleinem Stichblatt . Waffen mit dreieckigen Klingen

Die Geschichte der Mensur

Neben dem „Pariser“ behauptete sich der alte Raufdegen durchaus als „Hieber“. Er wird in leichterer Form im 19. Jahrhundert zum Glockenschläger und mit gebogenem Stichblatt zum Korbschläger und stellt so eine historische Waffe des Studenten dar. Das Hiebfechten wurde seit 1760 offenbar stark von Göttingen aus verbreitet.



Abbildung 10: Mensur am Riesenstein um 1850

Im 18. Jahrhundert waren die studentischen Orden groß geworden. Ihre Mitglieder unterlagen dem Duellzwang und waren gehalten, auf jeden Tusch (Beschimpfung) mit einem stärkeren Tusch zu antworten oder zu fordern. Die Zahl der Duelle nahm damit stark zu. Sie verliefen jedoch unblutiger und geregelter, da man nicht mehr in blinder Wut aufeinander drang, sondern sich in der wahren Kunst des Fechtens mit Stoß und Gegenstoß versuchte. Die Orden wurden von den Landsmannschaften alter Art, den späteren Corps, abgelöst, sie übernahmen die Führungsrolle in der gesamten Studentenschaft und führten einen allgemein verbindlichen Komment (auch Pauk-Komment) ein, dem sich jeder Student zu unterwerfen hatte. Realinjurien jeder Art (Ohrfeigen, Schläge mit dem Ziegenhainer, der Hetzpeitsche oder Begießen mit dem Nachttopf) wurden verpönt. Als Beleidigung galt das Wort „dumm“ oder „dummer“.

Die Geschichte der Mensur

Junge“ (est maxima et atrocissima iniuria), später auch „Hundsfoth“. War die Beleidigung gefallen, dann durfte kein Wort mehr von beiden Seiten gewechselt werden (nachtuschiert, der Tusch war die Beleidigung, von frz. toucher). War dieser Tusch gefallen, durfte nicht mehr überstürzt werden, binnen 24 Stunden musste die Forderung überbracht werden. War die Mensur ausgefochten, so galt die Beleidigung als aus der Welt geschafft. Deshalb heißt es in dem alten Studentenlied auch: „Hat der Schmiss gegessen, ist der Tusch vergessen!“



Abbildung 11: Bonner Studentenleben: 1846

Die stark verwilderten und rohen Sitten verschwanden damit mehr und mehr, und ein erträglicher Ton kehrte auf die Universitäten zurück. Die Forderungen gingen im allgemeinen über 6, 12, oder 24 Gänge, wobei ein Gang beendet war, wenn ein Stoß saß. Aber auch die Art der Duelle wurde abgesprochen, mit Hut, ohne Hut, mit großer oder kleiner Mütze, mit gewöhnlichen oder mit kleinen Binden, ohne Binden und Bandagen, auf eine bestimmte Anzahl Blutiger, auf einen Gang bis zur Abfuhr mit abgetretenen Sekundanten und Haltrufen der Paukanten. Bei der Forderung auf einen Gang wurden teils bis zu 70 Hiebe gefochten. Später wurde dieses Gefecht auf 25 Zeitminuten festgesetzt. Beim Stoßfechten gab es das Duell „Grave“ ohne Sekundanten, mit der Absicht nach der Brust zu Stoßen (Kolllettstoßen, Lungenfuchser) und die Forderung „Honoris gratis“ bei

Die Geschichte der Mensur

geringfügigen Beleidigungen unter Freunden. Eine solche Mensur bestand meist nur aus Stoß und Nachstoß. Meist galt die mittlere Mensur, wobei sich ganze Schwäche und Stärke der Klingen berührten und nur nach dem Arm gestoßen wurde.

Nach dem 7jährigen Krieg (1756-1763) wurden auf den deutschen Hochschulen immer weniger Waffen getragen. Friedrich II. (1712-1786) hatte es für die preußischen Universitäten ganz untersagt, dennoch nahm die Zahl der Duelle nicht ab, wenn sie auch nicht mehr an Ort und Stelle und in aller Öffentlichkeit ausgetragen wurden.

Auch Goethe war in ein studentisches Duell verwickelt. Er war 1768 in Leipzig schon Student im sechsten Semester. Als ihm ein junger Student am Weg ins Theater behinderte, rief Goethe: „Hier stinkt's nach Füchsen!“ Der Studiosus aus Riga ließ das nicht auf sich sitzen. Bei dem folgenden Duell wurde Goethe am Arm verletzt.

In Jena, einer der Hochburgen des Fechtens, trat eine studentische Kommission zusammen (1791/92), der auch Goethe angehört haben soll, um über die Abschaffung des studentischen Duells zu beraten. Der Versuch scheiterte.

Noch viel später, am 9. August 1827, sagte er darüber: „Was kommt es auf ein Menschenleben an ? Eine einzige Schlacht rafft Tausende hinweg. Es ist wichtiger, dass das Prinzip des Ehrenpunktes, eine gewisse Garantie gegen rohe Tätlichkeiten, leidlich erhalten wird.“ Dieser Vorfall zeigt deutlich, dass es damals auch für den nicht korporierten Studenten (wie Goethe) selbstverständlich war, sich dem studentischen Komment zu unterwerfen.

Die Geschichte der Mensur

1.4 Das Stoßduell im 19. Jahrhundert

Es ist erst den Orden zu verdanken, die, obwohl sie nicht lange existierten, geregelte Duelle einführten. Sie waren auch die ersten, die die unbedingte Satisfaktion für ihre Mitglieder einführten. Man führte die sonst eher selten verwendeten Sekundanten ein und regelte die Art der Forderungen. Schriftlich festgehalten haben die Regeln aber erst die Corps, bzw. deren Vorgänger, die sich mit dem Untergang der Orden heraus bildeten. In den ersten um 1800 geschaffenen Paukkomments, gleichviel ob sie auf Hieb oder Stoß gehen, sucht man vergeblich nach Bestimmungen über Bandagen. Für diese Zeit gilt allgemein das, was der Jenenser Komment (noch um 1812) in folgende Worte fasst:

"Die Kleidung der Duellanten ist willkürlich. Man kann alle Kleider außer dem Rock anbehalten. Übertrieben dicke, stichfeste Kleider, z.b. lederne Hosen mit hohen Borden verziert sind verboten."

Es gilt also als selbstverständlich, dass man wie bisher in Alltagskleidern einschließlich der gewöhnlichen Kopfbedeckung auf Mensur tritt. Gewöhnlich zieht man aber noch einen einfachen Lederhandschuh an. Erst nach 1810 schützt man den Unterleib zusätzlich durch einen kurzen Schurz bis zum Nabel, mitunter schon in Corpsfarben, und die Hälfte des Unterarmes durch eine stulpartige Verlängerung des Handschuhs.

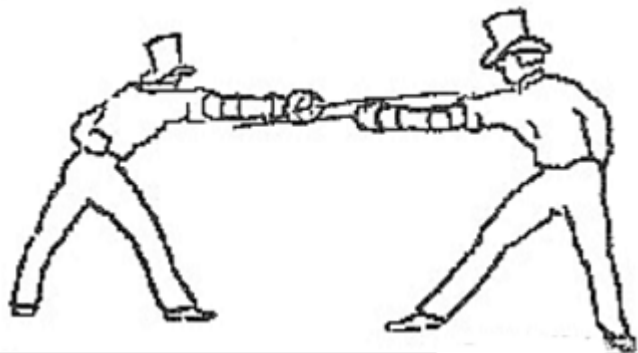


Abbildung 12: Stoßduell 19.Jahrhundert

Die Mensur wird sehr weit abgemessen, gewöhnlich so, dass sich die Stichblätter bei weitem Ausfall gerade noch berühren. Ihre Grenzen werden hinter dem linken Fuß auf dem Boden markiert. Die

Die Geschichte der Mensur

Paukanten dürfen des Ganges aufrücken und bis zur Mensurgrenze zurückgehen. Auch die Mensur wurde jetzt etwas anders gemessen. So galt als „geschasst“ (chasser = fortjagen), wer fünf Schritte hinter die Mensurlinie gedrängt worden war, oder nach einer anderen Version, wenn der Gegner den Paukanten so weit verdrängt hatte, dass er auf dessen Platz zu stehen kam.

Das etwas theatralische Erheben der linken Hand fiel sehr bald weg. Sie wurde nun auf den Rücken gelegt. Angriffsobjekte sind namentlich Rumpf, Oberarm und Oberschenkel, nicht der Kopf. Jeder Anschiss, d.h. jede Wunde in diesen Körperpartien, bei der sich die Dreiecksform der Klinge abzeichnet, beendet die Partie, ohne Rücksicht auf die Schwere der Verletzung. Fällt kein Anschiss, geht der Kampf auf 12 Gänge. Außer bei Unregelmäßigkeiten ist ein Gang beendet, wenn ein Stich mindestens die Kleidung des Gegners getroffen hat.



Abbildung 13: Mensur auf Stoß, Jena 1890

Unentschuldigtes Nichterscheinen beim Zweikampf hatte eine Rüge durch den gegnerischen Sekundanten zur Folge; kam es zum dritten mal vor, so verlor der Säumige das Recht auf Genugtuung, Zur Paukereii konnte jeder Kämpfer nach dem Jenaer Komment von

Die Geschichte der Mensur

1812 zwei Zuschauer mitbringen, außerdem war von jeder Landsmannschaft ein Zeuge als Unparteiischer zugegen, der für kommentgemäßen Verlauf zu sorgen hatte. Anstelle dieser vielen Zeugen trat in Heidelberg seit 1821 ein einziger „Unparteiischer“ mit gleichen Befugnissen. Beim Zweikampf mussten Wind, Licht und Schatten genau verteilt sein, ebenso hatten die Sekundanten für gleiche Waffen zu sorgen. In Heidelberg gab es auch schon vor 1820 einen eigenen erfahrenen Paukarzt. Die beiden Sekundanten mussten Verbindungsstudenten sein.



Abbildung 14: Abgefasst vom Universitätspedell - Jena 1890

Als Ort des Zweikampfes dienten Stuben von Studenten oder Kneipzimmer in und außerhalb der Stadt, auch im Freien oder in Burgruinen paukte man vielfach, selbst bei kaltem Wetter und Schnee. Zu Heidelberg war der Saal in der Hirschgasse als Mensurplatz berühmt, und die reisenden Engländer erzählten Schauer-märchen vom dortigen Treiben. Um der Aufmerksamkeit der Pedelle zu entgehen, richtete man einen regelrechten Sicherheitswachdienst ein, bei dem der „rote Schiffer“ eine Hauptrolle spielte.

Tödliche Verwundungen waren im Vergleich zu den zahllosen Zweikämpfen selten, gefährliche Verletzungen kamen aber schon beim gewöhnlichen Stoßduell vor. In Breslau wird das Stoßfechten 1819

Die Geschichte der Mensur

untersagt, in Jena 1840, nachdem dort zwischen Oktober und Weihnachten 1839 acht „Lungenfuchser“ („Lungenweihe“) und zwei Tote bekannt geworden waren. Den letzten Toten bei einem Stoßduell gab es 1847 in München. Im Jahre 1845 wurde in Jena das letzte Stoßduell ausgefochten. Erlangen verlor die Stoßwaffe erst nach 1850 und in Würzburg fiel 1861 die letzte Stoßmensur vor.



Abbildung 15: Tübinger Mensur um 1831.

Partie auf Korbschläger zwischen dem Corps Franconia Tübingen (links mit den Farben moosgrün-rosa) und dem Corps Suevia Tübingen (rechts mit den Farben schwarz-weiß-rot).

Die Geschichte der Mensur

1.5 Die Rückkehr zum Hiebfechten im 19. Jahrhundert

Das Erlernen des Stoßfechtens erforderte Zeit und Übung und an den verschiedenen Universitäten bildeten sich unterschiedliche Bräuche (Komment) aus. Der junge Student war dadurch oft im Nachteil. So ist es zu erklären, dass man als kommentgemäße Waffe zum Hieber zurückkehrte, der schon ab 1767 in Göttingen das Rapier und den Pariser verdrängt hatte und dort die einzig kommentgemäße Waffe war. Mit dem Hiebfechten, das Rapier und Pariser langsam verdrängte, entwickeln sich die verschiedenen Hiebfechtwaffen, Schläger, Glockenschläger und Säbel, und das studentische Fechten begann endgültig seine Sonderform anzunehmen. Der Korbschläger entstand aus dem Korbdegen, die Glocke aus dem Jenaer Stoßdegen. Warum an einigen Universitäten der Korb-, an anderen der Glockenschläger heimisch wurde, ist noch ungeklärt. Als Faustregel gilt, dass östlich der Elbe Glocke gefochten wurde (Ausnahmen: Rostock und Kiel) und westlich der Elbe Schläger gefochten wurde (Ausnahmen: Halle und Leipzig). In Halle und an anderen Universitäten herrschte der Glockenschläger, in Göttingen, Heidelberg und anderwärts der seit 1790 nachweisbare Korbschläger. In Jena, Erlangen und Würzburg hielt man am längsten an der Stoßwaffe fest.



Abbildung 16: Schlägermensur im 19. Jahrhundert

Die Geschichte der Mensur

Das Hiebfechten wurde durch den Göttinger Fechtmeister Christian Kastrop entwickelt. Er lehrte den Hieb so zu schlagen, dass man damit gleichzeitig den Hieb des Gegners parieren konnte. F. A. W. L. Roux führte diese Hiebschule zu höchster Blüte. Die Auslage, „Glacé“, wobei die Waffe im Gang mit waagrecht vorgehaltenem Arm geführt wurde (vgl. Säbelfechten), erinnert noch an den Übergang vom Stoß- zum Hiebfechten. Die ursprünglich geschaffene Spitze konnte noch zum Stoß verwandt werden. Da es dabei jedoch zu tödlichen Verletzungen kam, wurde um 1830 die Spitze allgemein abgerundet, wodurch der Hieber zur ausschließlichen Schlagwaffe, dem heutigen Schläger, wurde.

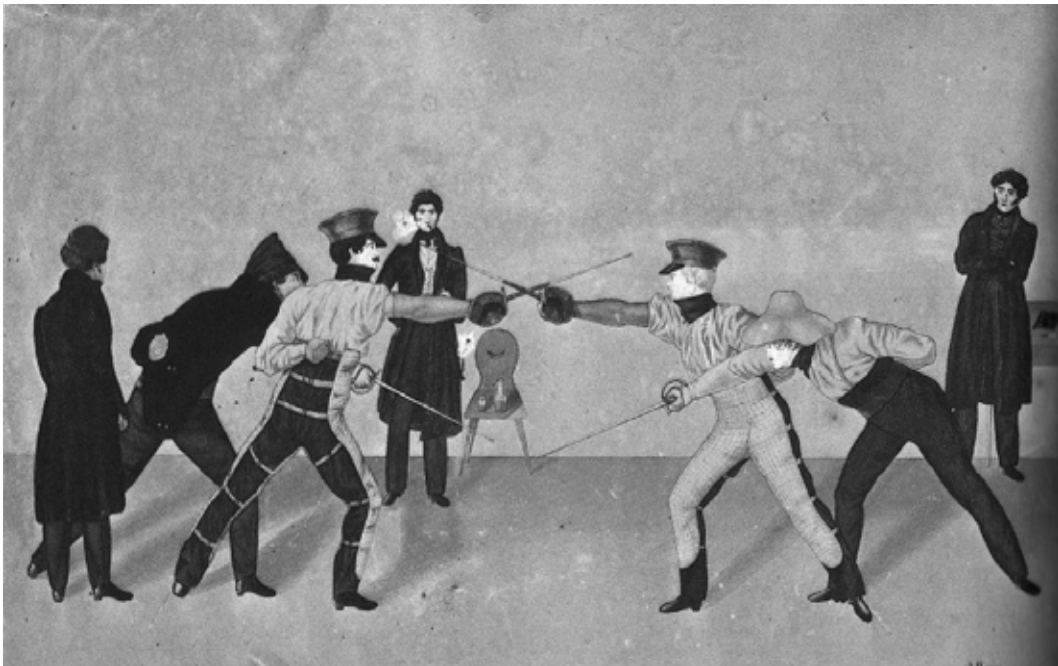


Abbildung 17: Hiebmensur in Würzburg um 1830

Typisch für die Bandage dieser Zeit der Leipziger SC-Komment von 1808:

"Die Duellanten sollen sich in runden Hüten, dickem Halstuch sowie in Unterhosen und dicken Beinkleidern schlagen. Auch ist ihnen gestattet, ein vier Finger breites Tuch um die plica cubiti (Ellenbogenfalte) zu binden. Das Hemd wird bis zur Hälfte des Oberarms aufgestreift. Der Handschuh soll ungefütert sein."

Die Geschichte der Mensur

Die Trefferfläche war anfangs noch Brust, Oberschenkel und Oberarm des Gegners, aber nicht der Kopf. Dieser war durch den Pauk-
hut (mit Drahteinlage oder aus Leder bzw. Napoleonshut, lederne
Helme mit und ohne Schirm - wie bis in die letzte Zeit bei den
deutsch-baltischen, estnischen, litauischen und polnischen Korpora-
tionen - sowie hohe Filz- und Zylinderhüte, ab 1825 auch große
wattierte Schildmützen) geschützt. Als Hut wird anderwärts zumeist
Stürmer getragen. In der Zeit von 1825 bis 1840 verdrängt die
Mode, hier eher, dort später, den unförmigen Paukhut. An seine
Stelle tritt zunächst die große Biedermeiermütze, und als diese im
täglichen Leben ebenfalls unmodern geworden ist, die kleine ge-
wöhnliche Corpsmütze.

Die Schutzbandagen wurden im Laufe der Zeit vermehrt und ver-
bessert, die Leib- oder Paukbinde wurde durch die wattierte Pauk-
hose (später abgelöst durch einen ledernen Paukschurz) ersetzt, der
Beine und Leib bis zur Herzgrube deckte. Der Hals wurde durch ein
Halstuches oder nasse Tücher, später durch eine steife Krawatte
oder seidene Halsbinde geschützt. Der Arm wurde durch Seiden-
binden oder durch einen Lederstulp geschützt, darüber kam schließ-
lich ein langer lederner Fechthandschuh. Aufrücken und Zurückge-
hen ist gestattet.

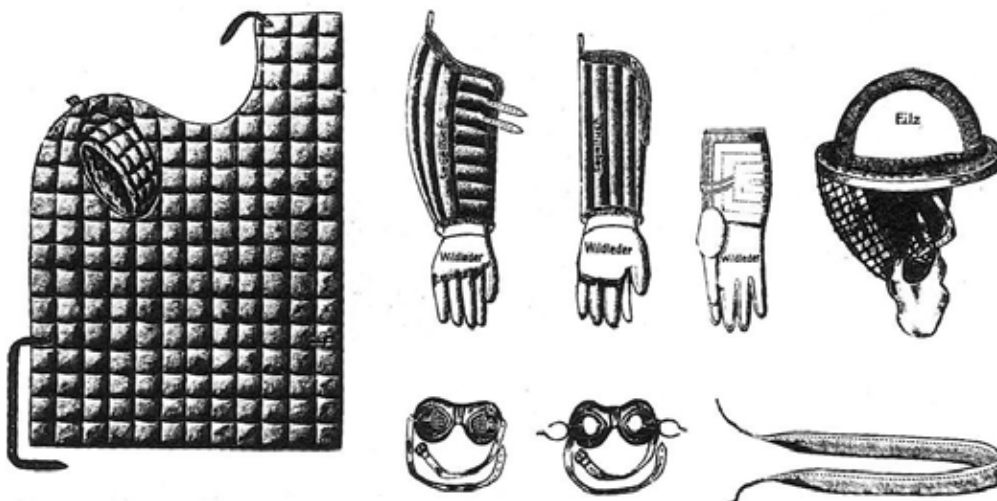


Abbildung 18: Fechtschürze, Armstulpen und Filzmaske

Die Geschichte der Mensur

Anschiss ist beim Hiebduell jede Wunde, die klafft. Oft wird noch eine bestimmte Länge gefordert. Die Forderung lautet auf eine bestimmte Anzahl Gänge, mindestens sechs, in Heidelberg höchstens 12, in Jena dagegen bis zu 24, aber nicht mehr als 12 an einem Tage. Ein Gang ist - von besonderen Umständen abgesehen - beendet, wenn der Gegner irgendwie, ob blutig oder nicht, getroffen wird.

Um 1840 wandelte sich abermals das Bild. Partien mit Mütze als Kopfschutz gelten nicht mehr als "schneidig", wiederum eine Folge der ständigen Vervollkommnung der Bandage. Zunächst wird im Wege der Einzelvereinbarungen auf eine Mütze verzichtet, dann fällt sie bei allen CB-Partien und schließlich auch bei allen Fuchsenpartien weg. Damit bietet sich zum ersten Mal der ganze Kopf dem Gegner an.



Abbildung 19: Mensur im Freien, Litographie um 1850

Die Geschichte der Mensur

Nachdem kurz hintereinander zwei gefährliche Augenverletzungen vorgekommen waren, führte der Heidelberger Paukarzt Dr. Immisch, Corps Guestphaliae Jena (1857) die Paukbrille ein. Die Mütze und der Hut, die ehemals die Augen schützen sollten, verschwanden damit mehr und mehr.

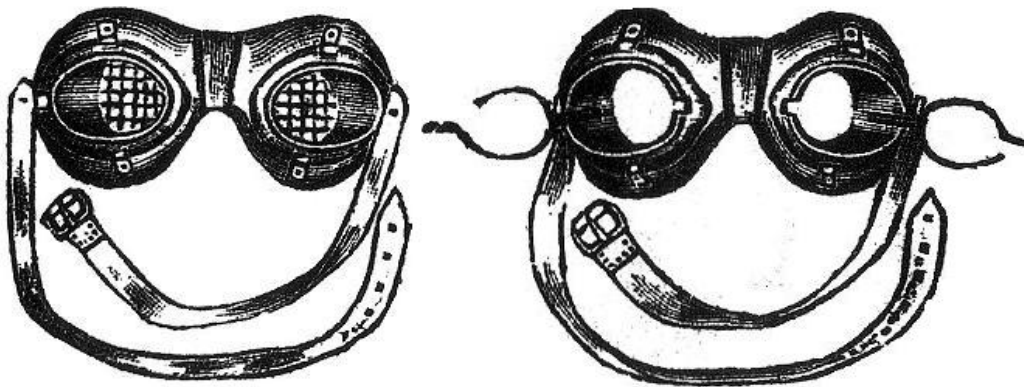


Abbildung 20: Paukbrillen aus dem Katalog einer "Studenten-Utensilien-Fabrik"

Mit der Entblößung des Kopfes sahen aber die Behörden wieder eine erhöhte Gefährdung durch die Mensur und gingen schärfer als bisher gegen das studentische Duell vor. In Jena wurde daraufhin 1877/78 zum Schein ein dünnes Seidenmützchen eingeführt, das mühelos durchschlagen werden konnte. Später wurde die Mensur mit einem Scheingang (Ehrengang) eröffnet, bei dem die Paukanten ihre normalen Mützen aufbehielten, die sie vor dem ersten scharfen Gang ablegten. Diese Sitte ist bis heute im Ehrengang erhalten geblieben.

Mit der Vermehrung der Bandagen war der Kopf schließlich zur alleinigen Trefffläche geworden. Um ihn zu schützen, änderte sich die Fechtweise, die Hand mit dem Fechtarm ging nach oben, die Klingenspitze nach unten, so dass mit Korb, Klinge und Arm pariert werden konnte. Die verhängte Auslage entstand, der Ausfall zum Treffhieb wurde unnötig, der Kampf Abstand, die Mensur, wurde enger gezogen und auch der Rückzug vor einem Hieb des Gegners konnte entfallen. Der Mensurabstand muss im Hiebduell eine Kleinigkeit kürzer als im Stoßduell abgemessen werden, denn man muss ja den Gegner mit der Schneide der Waffe und nicht nur mit der Spitze treffen. Es wurde üblich, die Hiebe regulär zu erwidern. Die feste Stellung war geboren, der Oberkörper hatte seine

Die Geschichte der Mensur

Beweglichkeit verloren. In den folgenden Jahrzehnten entwickelte sich das Bild der uns gewohnten Mensur.

Auch das Sekundantenwesen hatte sich verändert. Der Sekundant stand nun auf der Seite seines Paukanten und trug neben der Sekundantenmütze anstelle eines Ziegenhainers ebenfalls einen Schläger. Häufig wurde aber noch barhäuptig sekundiert. Der Sekundant konnte damit nur mit seinem Schläger Schutz geben, wodurch sich das Sekundieren zu einer hohen Kunst entwickelte. Als Treffer („Anschiss“) galt eine kommentarmäßig entstandene, klaffende Wunde von mindestens 1 Zoll Länge.



Abbildung 21: Gang ohne Mütze 1910

Früher (Stoßfechten) zählte ein Gang bis zum ersten Treffer. Da nun die Verletzungen abnahmen, ließ man in der Zeit von 1840-1860 die Gänge fallen und zählte nach Minuten (Forderung auf 15 oder 25 Minuten oder bis zur Abfuhr). Pausen über 30 Sekunden, gleichviel aus welchem Anlass, werden abgezogen. Auf allen Bildern dieser Zeit sieht man den Unparteiischen immer mit einer Uhr in der Hand. Um 1860 verschwindet jedoch diese Berechnungsart wieder. Später wurde vereinbart, dass eine Minute einer bestimmten Anzahl von Gängen entspricht. Daraus entstand die bis 1960 noch weitverbreitete Annoncierung einer Partie: „Silentium! Ich annonciere eine einfache Schlägerpartie mit Mützen und Sekundanten über 15 Minuten gleich 30 Gängen einschließlich 2 Ehrengängen.“

Die Geschichte der Mensur

Die Wundversorgung, die bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts entsprechend den medizinischen Kenntnissen äußerst primitiv war und zum Eitern zahlreicher Wunden führte, erklärt, weshalb eine Partie beendet war, wenn ein Anschiss (eine 1 Zoll lange Wunde) saß. Genäht wurde nur ausnahmsweise, um den Sekretabfluss nicht zu behindern. Viele verletzte Paukanten litten an Wundfieber, hervorgerufen durch das gefürchtete Erysipel (Wundrose, Rotlauf) und mussten zu Hause („im Korbe“) liegen, bewacht von den Bundesbrüdern.

Die Anti- und Asepsis, die Einführung der Sulfonamide und der Antibiotika bannte auch diese mit dem Fechten verbundene Gefahr. Das Schlägerfechten ist heute ungefährlicher als die meisten anderen Sportarten.

Bei dem der Mensur zur Last gelegten Todesfall handelte es sich um eine nachträgliche Wundinfektion durch Auslaufen der schwarzen Farbe der Wickelkopfhaube in starkem Regen, also um eine nachträgliche Auswirkung der Mensur, die hätte vermieden werden können und heute bei der modernen Wundbehandlung auch vermieden wird.

Als ein für die äußere Erscheinung nötiges Merkmal des Waffenstudenten galten in vielen Kreisen die sichtbaren „Schmisse“, die Narben der Mensurwunden. Die Sehnsucht nach einem „Renommierschmiss“ trieb im Jahr 1894 einen Jüngling dazu, einen Arzt in Zittau zu bitten, ihm einen solchen in der Narkose beizubringen, da er trotz mehrfacher Messuren keinen erhalten habe und doch gern einen besäße.

Die Zahl der Zweikämpfe war, da „klingenscheues Wesen“ als Schmach galt, meist sehr groß. Besonders blühte die Duellunsitte bei den Landsmannschaften vor 1815. Eine 16 Mann starke Verbindung trug damals in vier Wochen allein über 200 Duelle aus, und im Sommer 1815 gab es an derselben Universität bei etwa 400 Studenten in einer Woche 147 Duelle. Um 1840 Jahre hatten in Heidelberg die älteren Burschen des Corps Suevia mindestens zehn, einige sogar 40 bis 60 Messuren hinter sich, und der damals dort wirkende Paukarzt zählte während seines vierundzwanzigjährigen Dienstes im ganzen 20.000 Messuren.

Durch vermehrte und verbesserte Schutzmaßnahmen war die Schlägermensur immer ungefährlicher geworden, gleichzeitig stieg

Die Geschichte der Mensur

die Zahl der Partien stark an. Dennoch bestand keine Pflicht, sich ohne Anlass zu schlagen. So konnte es in den ersten Jahrzehnten der Corps durchaus vorkommen, dass Corpsstudenten von der Universität abgingen, ohne scharf gefochten zu haben. Erst um 1840 wurde verlangt, dass der ins engere Corps zu Rezipierende womöglich schon einmal auf Mensur gestanden habe. Nach gültigem Komment durfte jedoch nur nach erfolgtem Tusch (Beleidigung) gefochten werden, ein allzu häufiges Touchieren auf offener Straße oder im Lokal sollte aber auch vermieden werden. Um dennoch zu den gewünschten Partien zu kommen, wurden sogenannte Kontrahierkneipen eingeführt oder es wurde im Anschluss an die SC-Kommerse kontrahiert. Der Fechtwillige suchte sich seinen Gegenpaukanten und touchierte ihn mit einer formalen Beleidigung. Diese Art des Fechtens hatte den Duellcharakter, das Nehmen und Geben von Genugtuung einerseits und die absichtliche ernsthafte bis tödliche Verletzung des Gegners andererseits völlig verloren. Gefochten wurde nun weniger aus persönlichen Motiven, als vielmehr für die Sache des eigenen Corps. Man fand es wohl auch eines Corpsstudenten unwürdig, einen anderen Menschen ohne Grund nur zu dem Zwecke zu beleidigen, um eine Schlägerpartie fechten zu können. So kam um 1855 in Fortentwicklung der Kontrahierkneipen der Bestimmzettel auf, woraus sich unsere heutige Bestimmungsmensur entwickelte. Die beiden Parteien, später die Fechtchargierten, bestimmten, wer gegen wen fechten sollte, ohne dass irgendeine Beleidigung, sei sie auch nur formaler Art, vorausgegangen war.

Die Bestimmungsmensur (1858) wurde nun zu einem wesentlichen Erziehungsmittel der schlagenden Verbindungen. Während man früher auf schneidiges Fechten Wert legte und möglichst viele Abführen „heraus beißen“ wollte, begann man jetzt darauf zu achten, dass die Mensur technisch und moralisch einwandfrei durchgepaukt wurde. Das Kopf wegnehmen und später auch das Reagieren auf einen Hieb wurde bestraft, und es kam nicht mehr so sehr darauf an, den Gegenpaukanten abzuführen, als elegantes und technisch hochstehendes Fechten zu zeigen, und vor allem sich keine moralische Schwäche vor den Hieben des Gegners anmerken zu lassen. In diesem Bestreben schoss man zunächst weit übers Ziel hinaus. Es bildete sich nach 1870 allmählich die Unsitte heraus, auf dem Mensurtag kritische Anfragen über die technische und moralische Fechtweise beliebiger Paukanten zu stellen. Darüber kam es naturgemäß häufig zu Streitigkeiten, die bald untragbare Formen an-

Die Geschichte der Mensur

nahmen, so dass auf dem Kösemer Kongress 1889 auf einen Vorstoß von 33 corpsstudentischen Mitgliedern des preußischen Abgeordnetenhauses hin diese Anfragen bei Strafe der Deprekation abgeschafft wurden. Bis heute ist diese direkte Einmischung in die Mensurkritik eines anderen Bundes verpönt, wenn gleich bei lascher Mensurbeurteilung das Ansehen des betroffenen Bundes stark leidet.

Mit der Einführung der Bestimmungsmensur hatte der Schläger seinen Charakter als Duellwaffe verloren. Anlässe und Gründe für Duelle, Ehrbeleidigungen, blieben jedoch bestehen, sie wurden nun mit dem gebogenen Säbel, einer Waffe, die um 1830 aufkam, ausgetragen. Das Duell galt damals überhaupt als das wichtigste Mittel, um den guten Ton unter den Musensöhnen zu erhalten, und wurde deshalb eingehend im Komment behandelt.

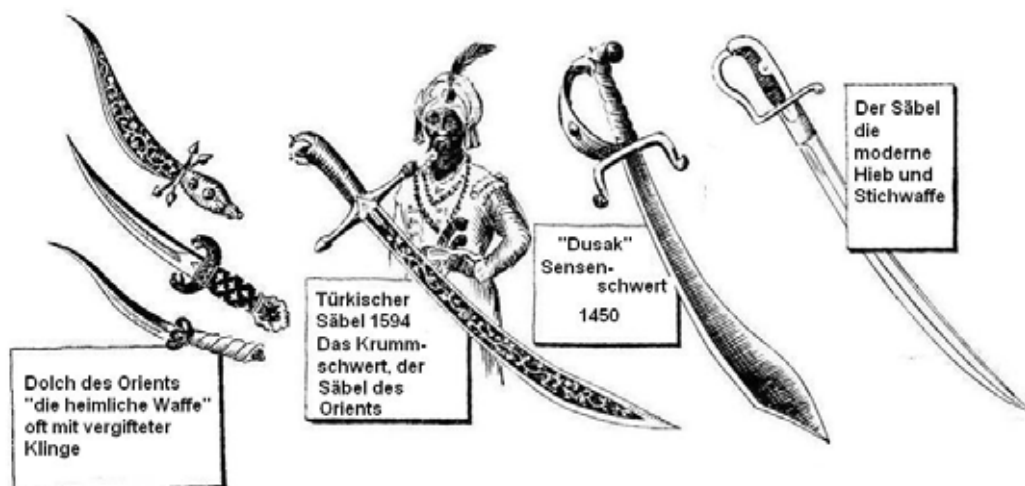


Abbildung 22: Entwicklung der Fechtwaffen (Säbel)

Die Säbelpartie wurde in Glacé-Auslage mit waagrecht vorge Strecktem Arm ausgefochten. Während des Ganges konnte aufgerückt werden, der Oberkörper behielt seine Beweglichkeit. Auch hier waren umfangreiche Schutzmaßnahmen getroffen worden, so dass ernstere oder gar tödliche Verletzungen ausgeschlossen waren. Hier blieben viele Charakteristika der frühen beweglichen Schlägermensur erhalten. Im Gegensatz zur Bestimmungsmensur bedurfte das Duell, die Säbelpartie, einer Genehmigung durch ein Ehrengericht. Wenn vor und nach der Jahrhundertwende das Säbelfechten in ein schlechtes Licht kam, so lag dies weniger an der Fechtart und den

Die Geschichte der Mensur

Paukanten, sondern an der mangelnden Verantwortung der amtierenden Ehrengerichte.

Um 1870 setzt sich die von Dr. Immisch erdachte Paukbrille durch. Die Auslage wird weiter erhöht. Dies führt zur Notwendigkeit, die große Achselhöhlenschlagader des fechtenden Armes durch einen seidenen Axillarisknoten zu sichern. Die Mensur wird abermals enger und beträgt gemeinhin nur noch zwei Körbe (Glocken) plus einer Klingenslänge. Die Kreismensur ist verschwunden. Aufrücken ist nicht mehr gestattet. Es kam statt der Paukhose der Lederschurz auf, und einige Leder schützten besonders wichtige Teile, wie das Herz. Ein durch Verkettung unglücklicher Umstände vorgekommener Stich in den Herzraum führt zur allgemeinen Einführung des Herzleders und später zu der Bestimmung, dass die Klinge oben eine bestimmte Mindestbreite haben muss. Dagegen fiel die Kopfbedeckung weg, und nur in dem sinnlos gewordenen Ausdruck „Forderung auf oder ohne Mützen“ hielt sich die Erinnerung an die alte Sitte.

Etwa seit 1870 entspricht die Schlägermensur in Stellung, Haltung und Handhabung der heute üblichen Mensur. Für das studentische Fechten drang als Kommentwaffe allgemein der Korb oder der Glockenschläger durch, das Säbelfechten ward vernachlässigt, und das Pistolenschießen erhielt nur ganz selten, z.B. in freistudentischen Abteilungen und einigen Turnvereinen, regelrechte Pflege. Bei der Mensur wurde der letzte Rest von Beweglichkeit in der Stellung beseitigt. Seit den vierziger Jahren begannen, zuerst in Norddeutschland, Regeln für Stellung, für Auslage und für Erwidern von Hieben üblich zu werden, und diese Entwicklung erreichte bei den Korps in den Siebziger und achtziger Jahren ihren Höhepunkt, und von 1870 bis 1890 übte sogar der Seniorenkonvent über die einzelnen Korps ein Aufsichtsrecht bezüglich ihres Verhaltens auf Mensur und konnte auf Anfrage hin Mensuren für ungenügend erklären. Noch bis etwa 1870 hatte man an der Ansicht festgehalten, dass es bei der Mensur vor allem darauf ankomme, die Hiebe des Gegners zu parieren und diesen durch feines, kunstgerechtes Fechten zu verwunden, womöglich „abzuführen“. Darum ermahnte man die Füxe auf dem Fechtboden, nicht bloß hauen, sondern auch parieren zu lernen: denn „geholt“ sei nicht gefochten. Man schärfte ihnen ein, dass die Aufgabe eines guten Schlägers die sei, den Gegner zu zeichnen, und dass es eine Schmach wäre, wenn das

Die Geschichte der Mensur

Paukbuch der Korporation am Ende des Semesters eine Unterbilanz an ausgeteilten „Blutigen“ oder ein Plus an erlittenen „Abfahren“ aufwies. Diesem Zweck entsprach denn auch die ganze Stellung des Paukanten und seine Fechtart. Der Korb lag wenig über Gesichtshöhe des Paukanten, die Spitze war stark nach unten geneigt, die linke Schulter wurde weit zurückgehalten. Man hielt den Gegner und jede seiner Bewegungen scharf im Auge und suchte einerseits durch geschicktes Parieren und gedecktes Schlagen die Hiebe des andern abzufangen, andererseits suchte man dem Gegenpaukanten auf jede Weise eine Blöße abzugewinnen, um ihm einen Schmiss beizubringen. Man zog Hiebe an, man schlug Finten, man trat oder sprang zur Seite und nach vorn. Alle Listen und Künste galten.

Seit den siebziger Jahren änderte sich die Fechtweise derart, dass es lediglich darauf ankam, ohne Rücksicht auf das Parieren und etwaige Blößen, die man sich dabei gab, möglichst rasch hintereinander und kräftig drauf loszuschlagen. Wurde ein Hieb nicht erwidert, so fragte der Gegensekondant an, und wiederholten sich solche Anfragen, so galt die Mensur als „ungenügend“, und der betreffende Paukant wurde solange dimittiert, bis er sich durch eine Reinigungsmensur herausschlug. Die Folge war, dass die beiden Gegner auf „Los“ in der Regel beide zugleich anschlügen, und dass oft der ganze Gang nur aus a tempo-Hieben bestand. Hinzu kam, dass der Paukant, wie fest gewurzelt an feinem Platze stand, kein Glied außer dem Handgelenk rührte und ohne mit der Wimper zu zucken, den Kopf oder das Gesicht der Klinge seines Gegners aussetzte.

Zusammenfassend hat sich vieles in der geschilderten Zeitspanne ereignet, die Schlägermensur ist organisch gewachsen. Das studentische Fechten hat sich vom allgemeinen Fechtwesen gelöst und gesondert weiterentwickelt.

Die Mensur war ursprünglich noch recht unterschiedlich, eine rückwärtige Linie oder eine Kreislinie durfte allerdings nie überschritten werden. Die Paukanten durften innerhalb der Mensur vor- und zurückgehen bzw. im Kreise rotieren. Anfangs war der Abstand so groß, dass zum Treffhieb ein Ausfallschritt nötig war. Es war nicht erforderlich, jeden Hieb zu erwidern, im Gegenteil gute Fechter parierten mehrmals, bis sie die Blöße des Gegners erkannten und oft mit einem einzigen gezielten Hieb die Partie zu ihren Gunsten entschieden. Vom Degen (Hieb und Stich) über das Rapier (nur Stoß)

Die Geschichte der Mensur

zum Korb- bzw. Glockenschläger wurde eine eigene studentische Waffe entwickelt. Durch die Kombination von Hieb und gleichzeitiger Parade verlor das Hiebfechten auch die letzte Gemeinsamkeit mit dem Stoßfechten. Der Komment regelt alle Anforderungen und löste das wilde Duell (Renkontre) ab. Realinjurien wurden durch Verbalinjurien, diese durch Formalinjurien und diese schließlich durch Bestimmzetteln ersetzt.

Die Schutzausrüstung und die Wundversorgung wurden laufend und in hervorragendem Maße verbessert und vervollkommen. Fechtmeister leiteten die Studenten an und überwachten das allgemeine Fechniveau. Vom fechterischen Standpunkt betrachtet, mussten die Studenten, die Paukanten, aber auch Negative in Kauf nehmen:

- Die enge und unbewegliche Stellung der Paukanten
- Die starre Haltung des Oberkörpers
- Der Zwang zur Erwidern der Hiebe
- Die daraus resultierende Gefahr des A-Tempo-Fechtens, verbunden mit dem Risiko, nicht vorhandenes Können durch Kraft und Tempo ersetzen zu wollen.
- Das eingeengte Gesichtsfeld.
- Der Verzicht auf das elegante Parieren, das Abwarten, das Schlagen zweckbedingter Finten, das plötzliche Hineinschlagen in die durch die Finte veranlasste Blöße.

Wesentlichster Punkt der Wandlung ist der langsame Übergang vom ursprünglichen Duell zum ritterlichen Kampfspiel, losgelöst von Beleidigung, Ehrenfrage und vom Zwang zu siegen. Hier, bei der studentischen Mensur, gibt es keine Sieger und keine Besiegten, hier verliert nur derjenige, der von den fairen Regeln abweicht. Insbesondere die Corps hatten schon früh aufgehört, den Schläger als eine zur Austragung von Ehrenhändeln und zur Sühne wirklicher Beleidigungen geeignete Waffe anzusehen. Die Schlägermensur wurde zum Selbstzweck und ist wesentliches Mittel zur Erziehung der Bundesmitglieder geworden. Sie ist heute so gestaltet, dass jeder, ob groß, ob klein, ob sportlich oder unsportlich, ob schnell oder langsam, ob Linkser oder Rechtser das Schlägerfechten erlernen kann. Trotz aller schützender Bandagen gehört Mut dazu, auf Schlägerlänge dem Gleichgesinnten „Auge in Auge“ gegenüberzutreten und mit ihm die blanke Waffe zu kreuzen. Es gehört Fairness dazu, sich im Rahmen der vorgegebenen Regeln zu bewegen, und viel innere Ruhe und Konzentration will aufgebracht werden, um dem dro-

Die Geschichte der Mensur

henden Hieb des Gegners nicht auszuweichen. Dies soll auch so sein und gehört genauso zur Erziehung wie die beurteilende Kritik, die jeder Bursch über den Paukanten des eigenen Bundes abgeben muss. Das Eigenerlebnis der Mensur wird bei jedem Paukanten individuell verschieden sein, aber es sind immer die Stadien, in denen die bundesbrüderlichen Bindungen wachsen und am innigsten empfunden werden.



Abbildung 23: Mensur im Jahre 1968

Die Geschichte der Mensur

1.6 Zur Geschichte der rechtlichen Beurteilung der Mensur

In der Frühzeit des studentischen Fechtens wechselte die Beurteilung der Universitätsbehörden, die in jener Zeit die richterliche Gewalt über die Studenten ausübten, entsprechend den lokalen Gegebenheiten zwischen Verboten (Duelledikt in Wittenberg 1570, Jenenser Duellmandat 1684) und Lenkung durch Anstellung privilegierter Fechtmeister (Jena 1550, Rostock 1560). Bei ernster Gefahr für Leib und Leben nach Einführung des Stoßfechtens wurden erstmals Kriminalstrafen verhängt.

Mit der Einführung des Hiebschlägers (um 1800 beginnend) und dem Aufkommen des Bestimmungzettels um 1860, mit dem bewussten Verzicht auf jede auch nur formale Beleidigung, war die Bestimmungsmensur zu einem reinen Waffenspiel geworden. Trotzdem blieb, vor allem für Außenstehende, das Odium des Duells bis in die Mitte unseres Jahrhunderts erhalten. Die Gründe dafür sind einsichtig. Das Duell mit scharfen Waffen (Zweikampf mit tödlichen Waffen) stand schon immer unter Strafe. Die Entwicklung des studentischen Fechtens vom Duell bis zur Bestimmungsmensur vollzog sich langsam und im Verborgenen, im Schosse der Korporationen selbst. Zudem vollzog sich diese Entwicklung an den verschiedenen Universitätsorten sehr unterschiedlich.

Das deutsche Reichsgerichtsurteil von 1883 hatte ausdrücklich die Strafbarkeit der Mensur festgestellt. Dieses Urteil bildete für 70 Jahre (ausgenommen 1933—1945) die Grundlage für die rechtliche Bewertung der Mensur. Da die Entscheidung jedoch sehr umstritten ist und in der juristischen Fachliteratur nicht gebilligt wird, kommt es zu keiner entscheidenden Verfolgung der Fechtenden. Im Deutschen Reich und in Österreich-Ungarn (bis 1916) galt es als Standespflicht der Offiziere, Ehrengangelegenheiten auch im Duell zu regeln, und entsprechende Handbücher waren allgemein erhältlich.

Das Reichsgericht sah die Bestimmungsmensur als einen Zweikampf mit tödlicher Waffe an. Das Reichsgericht (RGSt. 8, 87; 60, 257) hat den geschaffenen Schläger „an sich, d. h. sofern auf die Waffe selbst gesehen wird“, als eine „tödliche Waffe“ angesehen. Es hat deshalb die Schlägermensur in den wenigen Fällen, die bis zu ihm gelangt sind, im Widerspruch zu der einheitlichen Auffassung der Rechtswissenschaft und der fast einheitlichen Praxis der Straf-

Die Geschichte der Mensur

verfolgungsbehörden und der unteren Gerichte als Zweikampf mit tödlicher Waffe bestraft.

In den gesetzlichen Bestimmungen über den Zweikampf (Reichsstrafgesetzbuch §§201-210) von ca. 1907 heißt es:

„Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft. Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, dass einer von beiden Teilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfs erhellt. Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft. Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben. Der Zweikampf wird mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Wer seinen Gegner im Zweikampf tötet, wird mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von Beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter drei Jahren bestraft. Ist eine Tötung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Übertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden, so ist der Übertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tötung oder der Körperverletzung zu bestrafen. Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über fünfzehn Jahre erhöht werden. Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten, sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Ärzte und Wundärzte sind straflos. Wer einen Anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insbesondere durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.“

In der Studentenschaft bestand der scharfe Gegensatz zwischen schlagenden und nicht schlagenden Verbindungen. Auch hier brachte der Erste Weltkrieg einen Wandel. Die schlagenden Studenten mussten erkennen, dass die Duellverweigerer deswegen nicht

Die Geschichte der Mensur

feig waren, und die nicht schlagenden mussten erfahren, dass auch schlagende ausgezeichnete Kameraden sein konnten. Erst dieser Generation der Kriegsteilnehmer gelang es, einen Ausgleich anzustreben. Im Jahr 1921 kamen das Erlanger Verbände-Abkommen und das Erlanger Ehren-Abkommen zustande (beide Abkommen galten auch für Österreich). Darin erklärten 21 Korporationsverbände, welche die unbedingte Satisfaktion forderten, gegenüber 9 Verbänden, welche die Austragungen von Ehrenangelegenheiten mit der Waffe ablehnten, dass es nicht unehrenhaft ist, ein Duell zu verweigern (an dessen Stelle ein ehrengerichtliches Verfahren trat). Sie gaben damit den Anspruch auf Allgemeingültigkeit ihres Satisfaktionsstandpunktes auf.

Häufig war das Mensurfechten oder auch schon das Pauken verboten und wurde von der Obrigkeit verfolgt. 1925/1926 wurde im Deutschen Reichstag der Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch beraten. Welcher für die Bestimmungsmensuren drakonische Strafen vorsah. So standen drei Studenten der TH Stuttgart und der Hochschule Hohenheim wegen Zweikampfes vor Gericht. Sie wurden zur gesetzlichen Mindeststrafe von drei Monaten Festungshaft verurteilt, weil sie als Mitglieder einer schlagenden Studentenverbindung Mensuren gefochten hatten. Staatsanwalt und Richter, die selbst Mitglieder schlagender Verbindungen waren, bedauerten ausdrücklich der Rechtssprechung des Reichsgesetzes folgen zu müssen.

Im STGB - Entwurf von 1927 wird die Mensur für straffrei erklärt, wenn lebensgefährliche Verletzungen ausgeschlossen sind.

Im Jahr 1933 wurde das Verbändeabkommen zwar aufgehoben, das Ehrenabkommen galt aber weiter. Der STGB - Entwurf von 1927 wurde im Jahr 1933 rechtskräftig und das Mensurverbot aufgehoben und 1935 sogar ein eigener § 210a in das deutsche Strafgesetzbuch eingefügt, dass Schlägermensuren straflos seien. Durch das Kontrollratsgesetz Nr. 11 wurde aber dieser § 210a aufgehoben.

Im Jahr 1935 kam es in Leipzig zu einem offiziellen Duell, als ein Universitätsprofessor einen SA-Führer wegen dessen „politisch motivierter Angriffe“ auf einen Klinikchef auf schweren Säbel forderte — und nach 3 ½ Minuten „abstach“.

Noch nach Auflösung der Korporationen wurde im April 1937 an Stelle der Säbelmensur zur Regelung von Ehrenangelegenheiten die Sprungmensur eingeführt, über deren Zulässigkeit ein Ehrenrat

Die Geschichte der Mensur

unter Vorsitz eines Richters zu entscheiden hatte. Das Prinzip der unbedingten Genugtuung mit der Waffe wurde für alle Studenten obligatorisch erklärt und der leichte italienische Säbel eingeführt, was eine freie Fechtweise nötig machte. Dabei ging man aber nicht so weit wie in Österreich, wo die Säbelduelle ohne örtliche und zeitliche Beschränkung und unter Verwendung geringster Schutzmittel ausgetragen wurden. Ob es tatsächlich zu einer derartigen Mensur kam, ist nicht bekannt, da schon im August 1937 vom Reichsstudentenführer Bestimmungsmensuren untersagt wurden. Im Jahr 1938 wurde der Zweikampf auch am Reichsparteitag offiziell abgelehnt.

Nach dem zweiten Weltkrieg ist die unbedingte Satisfaktion mit der Waffe in Österreich nicht ganz aufgegeben worden. Nach 1945 verboten die Besatzungsbehörden jedes studentische Verbindungswesen. Mit der Zeit entstanden aber wieder die Studentenverbindungen - trotz heftigen Widerstandes der Hochschulrektoren und der links gerichteten Parteien.

Zwei Beschlüsse der Frankfurter Universität vom Jahre 1951 und 1953 nach denen das Mensurschlagen verboten worden war, wurden vom dortigen Verwaltungsgericht für rechtswidrig erklärt. Ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29. Januar 1953 bestätigt, dass die studentische Schlägermensur kein Zweikampf mit tödlicher Waffe und somit nicht rechtswidrig ist. Der Bundesgerichtshof hat unter klarer Erkennung der geschichtlichen Gegebenheiten der Schlägermensur in unserem Rechtsstaate die Stellung gegeben, die ihr zusteht. Der V. Strafsenat des Bundesgerichtshofes hat 1953 in der Strafsache gegen den Corpsstudenten von Studnitz Corps Bremensiae einen Freispruch (BGH ST 4/24) gefällt. Er hat dabei in der Begründung u. a. ausgeführt: „Mit Recht ist das Landgericht der Auffassung, eine Bestimmungs- oder Verabredungsmensur, bei der lebensgefährliche Verletzungen durch Kampfregeln und - diesen Kampfregeln entsprechend - durch besondere Schutzmaßnahmen mit Sicherheit ausgeschlossen werden, sei kein Zweikampf mit tödlichen Waffen im Sinne der §§ 201 bis 210 StGB. Auf die Frage, ob man eine solche Mensur überhaupt als Zweikampf bezeichnen kann, braucht hier nicht eingegangen zu werden, denn das Strafgesetzbuch kennt nicht den Begriff des Zweikampfes schlechthin, sondern nur den Zweikampf mit tödlichen Waffen“.

Die Geschichte der Mensur

Der Senat hat auch einen Sittenverstoß im Sinne des § 266a StGB verneint: „Als Verstoß gegen die guten Sitten kann deshalb in diesem strafrechtlichen Sinne nur das angesehen werden, was nach dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden zweifellos kriminell strafwürdiges Unrecht ist. Das ist bei der Bestimmungsmensur nicht der Fall. Auch unter ihren Gegnern befinden sich angesehene Persönlichkeiten, die sie aus den verschiedensten Gründen nicht mit krimineller Strafe bedroht sehen wollen. Es kann nicht die Rede davon sein, dass alle billig und gerecht Denkenden über die Sittenwidrigkeit der Bestimmungsmensur einig seien. Demgemäß kann der Angeklagte auch nicht wegen Körperverletzung bestraft werden“.

Im Jahr 1953 gaben die Vertreter waffenstudentischer Verbände gegenüber dem deutschen Bundespräsidenten die feierliche Erklärung ab, dass der Grundsatz der unbedingten Satisfaktion nicht mehr die Austragung eines Zweikampfes mit der Waffe erfordere, sondern „dass jeder Korporationsangehörige, der für sein Tun und Unterlassen verantwortlich gemacht wird, sich einem Schiedsrichter unterwerfen muss und bei unehrenhaftem Verhalten mit Bestrafung und Ausschluss zu rechnen hat“. Zur Unterstreichung dieser Wandlung kam die Bezeichnung „Sportmensur“ auf, obwohl keine Höchstleistungen angestrebt werden.

Entsprechend der gewandelten Mensurauffassung kamen die mensurschlagenden Verbände 1956 überein, dass Pro-Patria-Suiten zur Austragung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Korporationen unzulässig sind, und der KSCV stellte 1957 ausdrücklich fest, dass die Vorschriften über die Satisfaktion mit der Waffe nach dem Krieg nicht wieder in Kraft getreten sind und kein Ehrengericht auf die Austragung einer Ehrenstreitigkeit mit der Waffe erkennen dürfe.

Das klare Urteil des höchsten bundesdeutschen Gerichtshofes nahmen die Senate mancher deutscher Hochschulen zunächst nicht zur Kenntnis. So verlangte die Freie Universität Berlin trotzdem von ihren Studenten die unterschriebene Bestätigung eines Reverses, dass es „mit der Zugehörigkeit zur Freien Universität nicht vereinbar sei, einer Vereinigung anzugehören, die ... oder Mensuren schlägt“. Ein Weinheimer Corpsstudent strich die Worte „oder Mensuren schlägt“ und unterzeichnete den Revers mit dem Zusatz: „Hiermit

Die Geschichte der Mensur

erkläre ich, dass mit der Kenntnisnahme des entsprechenden Senatsbeschlusses nicht seine Rechtmäßigkeit anerkannt wird“. Von der Universität, die in ihrem Namen den Zusatz „Freie“ führt, wurde daraufhin die Immatrikulation des Studenten abgelehnt. Die von dem Studenten gegen diesen Bescheid erhobene Verwaltungs-klage hat vor dem Verwaltungsgericht Berlin, dem Oberverwaltungsgericht Berlin und in letzter Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 24. Oktober 1985) Erfolg gehabt. In dem Urteil (BVerwG 7, 125 und 7, 287) heißt es u. a.: „Mit Recht habe aber bereits das Oberverwaltungsgericht verneint, dass das Mensurenschlagen strafbar oder sittenwidrig sei. Auch das Bundesverwaltungsgericht sehe keine Veranlassung, von der Auffassung des Bundesgerichtshofes abzuweichen und auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts einen Tatbestand als strafbare oder sittenwidrige Handlung zu werten, dessen Strafbarkeit das hierfür zuständige Bundesgericht wegen Fehlens der Sittenwidrigkeit mit überzeugenden Gründen verneine“.

Die weiteren Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes zu der Frage, ob das Mensurenschlagen als Verletzung der akademischen Disziplin der Studenten zu betrachten sei, sind von außerordentlicher Wichtigkeit für die Erhaltung der akademischen Freiheit auf unseren Hochschulen: „Auch wenn die private Lebenssphäre eines Studenten in den Bereich des besonderen Gewaltverhältnisses, dem der Student unterworfen werde, einzubeziehen sei, so könne dies nicht dazu führen, dem Studenten innerhalb seines persönlichen Lebensbereiches die Ausübung seiner vom Grundgesetz garantierten Rechte zu schmälern, solange sie sich innerhalb der allgemeinen Rechts- und Sittenordnung halte. Die Universität sei daher nicht berufen, Ordnungen aufzurichten, die sich nicht in den Rahmen ihrer Aufgabe und der damit verbundenen grundgesetzlichen Bindungen einfügen ließen“.

Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 103.65) im Zusammenhang mit der offiziellen Zulassung mensurenschlagender Korporationen erging im Streit der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Universität in Frankfurt/Main gegen die Alte Prager Landsmannschaft Hercynia im CC und führte zum gleichen positiven Ergebnis. Ebenso konnte eine Beanstandung der Bundeswehrhochschule Hamburg „Mensuren fechtende Soldaten würden Selbstverstümmelung begehen“ zurückgewiesen und zurechtgerückt werden.

Die Geschichte der Mensur



Abbildung 24: "Mensur auf Schläger" Leibziger Schlägermensur Hansea Leipzig gegen Grimensia, 1909/10

Mit diesen klaren Urteilen unserer höchsten bundesdeutschen Gerichte dürfte der rechtliche Streit über die Strafbarkeit und die disziplinäre Ahndung unserer Schlägermensur ein für alle Mal beendet sein.

Kirchenrechtlich galt aus katholischer Sicht die Bestimmungsmensur ebenfalls als Duell und zog die Exkommunikation nach sich. Nachdem 1918 das neue Gesetzbuch der **katholischen Kirche**, der Codex Juris Canonici, in Kraft getreten war, wurde 1925 neuerlich an die Konzilskongregation eine Anfrage betreffend die Strafbarkeit von Mensuren gerichtet. In der Antwort wurde jedoch das kirchliche Verbot von 1890 bekräftigt. Nach der neuesten Fassung des codex juris canonici (1983) steht die Bestimmungsmensur auch offiziell nicht mehr unter kirchlicher Strafandrohung, da sie nicht mehr als Vorbereitung zum Duell anzusehen ist, und wenn keine Gefahr schwerer Verletzungen besteht. Sie wird aber nach wie vor kirchlicherseits als sittlich verwerflich angesehen.

50

Die Dachverbände

Die Dachverbände

Die Dachverbände

2 Schlagende und nicht schlagende Verbindungen

In der Regel gehören die studentischen Verbindungen einem Dachverband an. Der Dachverband soll gleichartige Verbindungen mit denselben Interessen vereinen. Allerdings sind auch innerhalb einiger Dachverbände die Unterschiede zwischen den Verbindungen recht groß.

Wichtig sind oft auch die Unterschiede zwischen den Hochschulorten. An geisteswissenschaftlich orientierten und alten Universitäten sind die Verbindungen oft traditioneller orientiert als an technischen und jungen Hochschulen. Bei den studentischen Verbindungen ist ein Unterscheidungsmerkmal, ob eine Verbindung Bestimmungsmensuren schlägt oder nicht. Bei schlagenden Verbindungen kommen noch die Unterschiede von Ort zu Ort im Fechtkomment hinzu. Die genauen Entstehungsgründe des Status fakultativ schlagend oder nichtschlagend können dabei bei den einzelnen Verbänden sehr unterschiedlich sein.

Pflichtschlagend bedeutet, dass der Bund von jedem Mitglied das Schlagen einer bestimmten Mindestzahl von Mensuren verlangt. Die Verbindungen in den folgenden Verbänden sind farbentragende und pflichtschlagend:

- CC Coburger Convent Akademischer Landsmannschaften und Turnerschaften
- CDC Conservativer Delegierten Convent der fachstudentischen Burschenschaften in Österreich
- ÖLTC Österreichischer Landsmannschafter- und Turnerschafter-Convent
- DBÖ Verband der Akademischen Burschenschaften in Österreich
- KSCV Köseiner Senioren-Convents-Verband
- SAT Schweizerische Akademische Turnerschaft
- SWR Schweizerischer Waffenring
- WSC Weinheimer Senioren-Convent

Die Dachverbände

Fakultativ schlagend (oder auch freischlagend) heißt, dass es die Verbindung ihren Mitglieder freistellt zu fechten bzw. dass der Verband seinen Mitgliedsbünden das Fechten freistellt. In der Praxis kann dies von "praktisch pflichtschlagend" über "ab und zu fechten" bis "praktisch nichtschlagend" gehen. Früher war noch die Frage "satisfaktionsfähig" von Bedeutung, d.h. eine Verbindung lehnte die Bestimmungsmensur ab, war aber bereit, Ehrenstreitigkeiten auf dem Wege der Mensur zu bereinigen. Die folgenden Verbände sind fakultativ schlagend d.h. Mensurfreistellende und farbentragende Verbände:

- BDIC Bund Deutscher Ingenieur-Corporationen-Korporationsverband an deutschen Hochschulen
- BdST Bund deutscher Studenten
- BPhV Baltischer Philisterverband
- DB Deutsche Burschenschaft (seit 1971 fakultativ)
- DS Deutsche Sängerschaft (Weimarer CC)
- H Schweizerische Studentenverbindung Helvetia
- KAJC Kongress Akademischer Jagdkorporationen
- MK Marburger Konvent studentischer Verbindungen
- MSC Mittweidaer Senioren Cartell zu Bingen
- NCTC Nürnberger Convent Technischer Corporationen
- NeueDB Neue Deutsche Burschenschaft (Pflichtpauken bis zur Mensurreife) seit 1996
- PSC Passauer Seniorenconvent
- WJSC Wernigeroder Jagdkorporationen-Senioren-Convent
- W.S.C. Wiener Senioren-Convent

Die Dachverbände

Nichtschlagend sind Bünde, die dem Mensurfechten ablehnend gegenüberstehen, teilweise aus religiösen Gründen (katholische Verbände) oder aus anderen Gründen. Die folgenden Verbände sind nichtschlagend und farbentragend:

- AGÖ Akademische Gildenschaft in Österreich
- ASB Abstinente Schweizerische Burschenschaft
- BK Bremgartenkartell
- CNK Convent Nautischer Kameradschaften
- CV Cartellverband der Katholischen Deutschen Studentenverbindungen
- ÖCV Cartellverband der Katholischen Österreichischen Studentenverbindungen
- DCEC Delegierten-Convent Europäischer Corporationen
- DG Deutsche Gildenschaft
- DWV Deutscher Wissenschaftler-Verband
- FB Falkensteinerbund
- KÖL Akademischer Bund Katholisch-Österreichischer Landsmannschaften
- K.html Kyburgia-Kartell
- RKDB Ring Katholischer Deutscher Burschenschaften
- RKAB Ring Katholischer Akademischer Burschenschaften
- RVC Rotenberger Vertreter-Convent
- SB Schwarzburgbund
- SBL Société Belles-Lettres
- SKI Schweizer Kartell Industria
- SSt Société Stella Helvetica
- StV Schweizerischer Studentenverein
- TCV Technischer Cartell-Verband
- VCS Vereinigung christlicher farbentragender Studentinnen in Österreich
- VSV Verband süddeutscher Verbindungen
- WB Wingolfsbund

Die Dachverbände

- WK Wartburg-Kartell
- Z Schweizerischer Zofingerverein (Zofingia)

Die folgenden Verbände (schwarze Verbände) sind nichtschlagend und Farben freistellend:

- ARB Akademischer Ruderbund
- ATB Akademischer Turnbund
- ATBÖ Akademischer Turnbund in Österreich
- FGT Federazione Goliardica Ticinese (Tessiner Goliarden-Bund)
- IDAFLIEG Interessensgemeinschaft Deutscher Akademischer Fliegergruppen
- KV Kartellverband der Katholischen Deutschen Studentenvereine
- ÖKV Kartellverband der Katholischen Österreichischen Studentenvereine
- MR Miltenberger Ring
- MWR Miltenberg-Wernigeroder Ring
- PC Präsidialconvent
- SV Sondershäuser Verband Akademisch-Musikalischer Verbindungen
- UV Unitas-Verband der wissenschaftlichen katholischen Studentenvereine
- UVÖ Unitas in Österreich
- VASV Verband der Akademischen Segler-Vereine
- VVDST Verband der Vereine Deutscher Studenten (Kyffhäuserverband)

Bei den Verbänden der Schülerverbindungen wird gleichfalls zwischen schlagenden (in der Regel Pennälersäbel) und nichtschlagenden Verbänden unterschieden:

Die folgenden Verbände von Schülerverbindungen sind schlagend:

- APR Allgemeiner Pennälerring
- LDC Landesdelegierten-Convent Kärnten
- ÖPR Österreichischer Pennälerring

Die Dachverbände

- PSC Passauer Seniorenconvent
- RSC Rudelsburger Senioren-Convent

Die folgenden Verbände von Schülerverbindungen sind nicht schlagend:

- BK Bremgartenkartell
- FAC Fränkischer Absolventen-Convent
- MKV Mittelschüler-Kartell-Verband
- PKB Pennäler Kartell Baden
- SKI Schweizer Kartell Industria
- StV Schweizerischer Studentenverein
- VfM Verband farbentragender Mädchen
- Z Schweizerischer Zofingerverein (Zofingia)

Die Dachorganisationen sind zum Teil erneut in Verbänden organisiert:

- EKV Europäischer Kartellverband christlicher Studentenverbände
- CDA/CDK Convent Deutscher Akademikerverbände/Korporationsverbände
- AaV Arbeitsgemeinschaft akademischer Verbände (CDA, CDK und CV, KV, UV)
- AGV Arbeitsgemeinschaft katholischer Verbände (CV, KV, RKDB, TCV und UV, sowie HAG, ND und OSCO)
- AGA Arbeitsgemeinschaft Andernach mensurbeflissener Verbände (CC, DB, DS, KSCV und WSC)

Die Dachverbände

Die folgende tabellarische Übersicht der Daten zu den Dachverbänden entstammt dem Heft 1 der Schriftenreihe des CDK/CDA: *Vielfalt und Einheit der deutschen Korporationsverbände* ISBN 3-9803220-0-9, Stand 1992

Dachverband	aktive Verbindungen	Aktive und Inaktive	Alte Herren	Schlagen von Mensuren	Tragen von Farben	Aufnahme von Damen
ATB	44	725	4258	Nein	Nein	Teilw.
BDIC	41	516	4268	Teilw.	Ja	Nein
BdSt	7	70	650	Teilw.	Ja	Nein
CV	122	5613	26472	Nein	Ja	Nein
CC	104	1951	12128	Ja	Ja	Nein
DB	128	2280	18960	Teilw.	Ja	Nein
DG	8	65	530	Nein	Ja	Ja
DHB	8	84	433	Teilw.	Ja	Nein
DS	28	600	3500	Teilw.	Ja	Nein
DWV	3	40	770	Nein	Ja	Ja
KV	85	2215	18100	Nein	Nein	Nein
KSCV	100	2682	14600	Ja	Ja	Nein
MK	13	340	2400	Teilw.	Ja	Nein
MWR	16	250	2400	Nein	Nein	Ja
NCTC	5	67	784	Teilw.	Ja	Nein
RKDB	9	150	1400	Nein	Ja	Nein
SB	24	378	2827	Nein	Teilw.	Ja
SV	29	660	4000	Nein	Nein	Teilw.
TCV	16	300	1700	Nein	Ja	Nein
UV	51	1000	8000	Nein	Nein	Nein
VVDSt	36	600	4000	Nein	Nein	Nein
WB	32	671	3922	Nein	Ja	Nein
WK	1	17	220	Nein	Ja	Nein
WSC	64	1800	7539	Ja	Ja	Nein
WJSC	14	200	400	Teilw.	Ja	Nein
Summe	988	23274	144261			

Die Dachverbände

Dachverband	aktive Verbindungen	Aktive und Inaktive	Alte Herren	Schlagen von Mensuren	Tragen von Farben	Aufnahme von Damen
1985	885	23304	155333			
1975	920	38149	155532			
1965	1024	54638	165948			
1955	818	29918	140161			
1929	1138	55552	146915			
1914	891	30000	100000			

Mehrfachmitglieder wurden in der Statistik berücksichtigt.



Abbildung 25: Verbreitung studentischer Korporationen

Die Bestimmungsmensur

Die Bestimmungsmensur

3 Die Bestimmungsmensur

Die verschiedenen Komments (Bräuche) der Hochschulorte sollen hier in einer zusammengefassten Form dargestellt werden. Auf mögliche Abweichungen in den Komments soll hingewiesen werden. Diese Zusammenstellung ersetzt nicht die jeweiligen Komments sondern soll nur das Verständnis für die jeweiligen Variationsmöglichkeiten der Fechtregeln an den einzelnen Hochschulorten fördern.

Durch die Wiedervereinigung wurden an vielen Hochschulorten in den neuen Bundesländern der Mensurbetrieb wieder eröffnet. Die Vielfalt der Komments hat sich dadurch weiter erhöht. Weitere Variationen werden in Österreich und der Schweiz gefochten. Die neuen Komment's im In- und Ausland wurden nicht gewürdigt.

Die Komments sind in ihrem Umfang sehr unterschiedlich. Nicht jede Selbstverständlichkeit („der gelebte Komment“) wird festgeschrieben.

Aufgrund der zum Teil erheblichen Unterschiede in den Komments ist rechtzeitig vor einer Partie ein fremder Komment gründlich zu studieren.

3.1 Allgemeine Grundsätze

3.1.1 Zweck der Mensur

Die Mensur dient ausschließlich dem Zweck, den Zusammenhalt der Mitglieder einer Verbindung untereinander zu fördern, die Mitglieder in Ritterlichkeit und Selbstbeherrschung zu schulen und ihre Selbstachtung und die Achtung vor dem Gegenpaukanten zu fördern, sowie die Paukanten durch Aufsichtnahme der mit der Mensur verbundenen Belastung für die Gemeinschaft der Verbindungsmitglieder auf die Übernahme von Verantwortung für die Gesellschaft insgesamt vorzubereiten.

Die Messuren dürfen nicht zur Austragung von Ehrenhändeln mit ernsthaften Hintergrund gefochten werden. Ernsthafte Gründe dürfen nicht zu einer Mensur, einer PC oder einer PP-Suite führen. Zur Klärung von Ehrenangelegenheiten stehen andere Wege offen (Schiedsgericht oder Ehrengericht oder Hausverbote oder Kündigung eines Verhältnisses oder ein zivilgerichtliches Verfahren).

Die Bestimmungsmensur

Nach einer kommentmäßig abgeschlossenen Mensur sind alle Gründe, die zur Mensur (PP-Suite oder PC) geführt haben bereinigt. Zum Zeichen, dass dies der Fall ist, sollten sich die Kontrahenten z.B. nach der Mensur die Hand reichen und gemeinsam ein Bier trinken bzw. sollten die Bünde eine gemeinsame Kneipe schlagen.

3.1.2 Zweck der Komments

Die Komments enthalten diejenigen Bestimmungen, welche für die Angehörigen der deutschen Universitäten und Hochschulen bei leichten Messuren (Bestimmungsmessuren) maßgebend sind.

Zweck der Komments ist es, den Meinungs- und Gedankenaustausch der Mitglieder eines Waffenringes an einem Hochschulort zu fördern, Streitigkeiten zwischen ihnen beizulegen und Regeln für die Durchführung von Messuren festzulegen.

Die Komments verfolgen und definieren Schutzziele, um unnötige Risiken für Leib und Leben der Paukanten und des Messurteams bis auf das Restrisiko zu verhindern. Tödliche Verletzungen oder dauerhafte Schädigungen der Beteiligten sind unbedingt auszuschließen. Ein kommentwidriges Verhalten wird daher zur Sicherung dieser Schutzziele verfolgt und geahndet.

Heutzutage gelten die Komments nicht für schwere Messuren (Duelle) mit dem Säbel oder der Pistole.

3.1.3 Die Gleichwertigkeit der Gegner

Grundsätzlich ist der Fechtchargierte dafür verantwortlich, dass gleichwertige Gegner (Größe, Gewicht, Schnelligkeit, Können) bei der Bestimmungsmensur gegeneinander antreten.

In einigen Hochschulorten (z.B.: Aachen) müssen Füxe und Burschen auf der Fechtwartzsitzung vorpauken.

Die Bestimmungsmensur

3.1.4 Der Ort der Mensur

Der Ort der Mensur ist durch Vereinbarung der Parteien zu bestimmen und ist unbedingt einzuhalten, sofern nicht zwingende Gründe dieses verbieten.

Der Mensurplatz ist ein geschlossener Raum oder ein Platz im Freien von mindestens 25 Schritt im Durchmesser.

3.1.5 Der Beginn der Mensur

Die Zeit der Mensur ist durch Vereinbarung der Parteien zu bestimmen und ist unbedingt einzuhalten, sofern nicht zwingende Gründe dieses verbieten.

Der einzelne Paukant erscheint „eingepellt“ zusammen mit seinem Mensurteam nicht früher als 15 min und nicht später als 10 min vor der Zeit auf dem Mensurboden. Die Paukbrille wird erst direkt vor der Mensur gesetzt.



Abbildung 26: Das Mensurteam, Postkarte der Landsmannschaft Hercynia Jenensis et Hallensis

Die Bestimmungsmensur

3.1.6 Die außerordentlichen Mensurtag

Außerordentliche Mensurtag sind solche, die nicht schon vor Semesterbeginn feststanden.

In Bonn und zum Beispiel auch in Hamburg haben Vertreter des präsidiierenden Bundes des Waffeninges teilzunehmen.

3.1.7 Das Warten auf die Gegenseite

Keine Partei braucht auf die Gegenseite länger als eine halbe Stunde (in Freiburg 1 Stunde) zu warten. Ist nach dieser Zeit die andere Korporation nicht erschienen, so gilt dies als Antrittsverweigerung.

3.1.8 Die Absage der Mensur

Mensuren können nur aus zwingenden Gründen abgesagt werden; die Absage ist nur bis 24 Stunden vor dem Mensurtag zulässig, falls nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten, andernfalls muss ein Ersatzpaukant gestellt werden.

Die Paukanten müssen vor ihrer Erstmensur auf ihre Mensurtauglichkeit von einem Arzt untersucht werden. Mit venerischen Krankheiten behaftete Paukanten dürfen nicht zugelassen werden d.h. die Mensur muss vom Paukarzt abgesagt werden.

In Gießen kann eine Bestimmungsmensur abgesagt werden, wenn PP- oder PC-Mensuren nachträglich zustande kamen. Die PP- und PC-Mensuren haben Vorrang.

Die Bestimmungsmensur

3.1.9 Die Korona

3.1.9.1 Allgemeines

Die Aufsicht am Mensurplatz führen die jeweiligen Fechtchargierten oder der Waffenringpräsidente. Wer den Aufforderungen der Aufsichtsführenden zuwiderhandelt, kann vom Mensurplatz verwiesen werden. Während der Mensur ist den Anordnungen des Unparteiischen Folge zu leisten.

Auf dem Mensurplatz herrscht Burgfrieden. Beleidigungen auf dem Mensurplatz müssen sofort mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückgenommen werden.

Die Korona hat sich etwa eine halbe Stunde vor Beginn der ersten Mensur zu versammeln. In Freiburg ist festgelegt, dass sich die Korona so aufzustellen hat, dass die Mensur nicht behindert wird.

3.1.9.2 Das Silentium

Während des Silentiums herrscht strikte Ruhe. Die Korona hat sich jeglicher merklicher Regung zu enthalten. Reden darf nur derjenige Bundesbruder zwischen den Gängen, der meint, einen MBC einberufen zu müssen. Der MBC muss auf Antrag einberufen werden. Dies kann im Silentium durch Heben der Mütze (d.h. mindestens 3 Mützen der BbrBbr) dem Mensurteam signalisiert werden.

Während der Mensur, d.h. auch während der Pausen, hat sich zum Schutz des Paukanten außer dem Mensurteam und dem Fechtchargierten niemand dem Paukanten zu nähern oder gar mit ihm zu reden.

3.1.9.3 Kleiderordnung

Die auf Mensurtagen anwesenden Herren sollen eine dem Anlass adäquate Kleidung tragen, die zumindest aus Jackett und Krawatte besteht. Begründete Ausnahmen können von der Präsidierenden zugelassen werden.

Die Bestimmungsmensur

Die Mensurtag haben in der Regel für jeden waffenstudentischen Bund offiziellen Charakter (z.B.: dunkler Anzug, Vollcouleur). In Erlangen ist dies aber nicht Pflicht.

3.1.9.4 Der Fechtchargierte

Der Fechtchargierte (XX, Consenior, Fechtwart) hat zu überwachen, dass der Paukistenwart für ordnungsgemäßen Antransport aller erforderlichen Utensilien sorgt. Bei der Absprache der Partien hat der Fechtchargierte darauf zu achten, dass zeitliche Notwendigkeiten einiger Paukanten berücksichtigt und die Partien in geeigneter zeitlicher Reihenfolge gelegt werden.

Der Fechtchargierte hat für das Erscheinen eines approbierten Arztes als Paukarzt und eines erfahrenen Bundesbruders als Sekundanten Sorge zu tragen. Er stellt in Abstimmung mit dem Paukanten auch das sonstige Mensurteam (Testant, Schleppflux, 3 Burschen zur Beurteilung der Mensur) zusammen.

Vor dem Mensurtag ist festzulegen, wer den Paukanten beim Appellen hilft, wer ihm nach der Mensur beim Appellen hilft und wer anschließend ggf. das Mensurzeug reinigt.

Des weiteren ist rechtzeitig vor der Mensur festzulegen, wer das Schreiben der Mensurkarte übernimmt. Auf der Mensurkarte wird u.a. die Mensur bestätigt und die Gänge gezählt.

3.1.9.5 Die Waffenstudenten

Die Mitglieder eines Bundes begeben sich vor Beginn der Partie geschlossen (bis auf das Mensurteam) in das Pauklokal bzw. zum Ort der Mensur.

Zu beachten ist, dass eine Verbindung nicht nur nach dem Auftreten ihrer Paukanten (wenn auch in diesem Punkte sehr stark) sondern aller Mitglieder auf dem Mensurboden beurteilt wird. Es hat sich deshalb jeder Bundesbruder besonders zusammenzunehmen und den Anordnungen des Fechtchargierten, der für den Bund den Mensurtag und auch den MBC leitet, Folge zu leisten. Ein geschlossenes Auftreten auf dem Mensurboden gehört als selbstverständlich zu einem guten Bund. Es ist von jedem Mitglied eines Bundes

Die Bestimmungsmensur

(BbrBbr) darauf zu achten, das der Bund haltungsmäßig einen guten Eindruck macht.

3.1.9.6 Die Gäste

Schwarze Gäste müssen dem Unparteiischem bei ihrem Eintreffen gemeldet werden. Über die Anwesenheit von Gästen muss unter den Fechtchargierten Einstimmigkeit herrschen. Jede Korporation trägt die Verantwortung für ihre Gäste. Der Bund ist für die eventuell entstehenden Folgen verantwortlich. Für schwarze Gäste muss auf Antrag einer an der Mensur beteiligten Korporation für die Dauer der Mensur von der Präsidierenden ein Anwesenheitsverbot ausgesprochen werden.

3.1.9.7 Fotografieren, Filmen, Handys, Rauchen, Trinken, Essen

Auf dem Mensurboden besteht striktes Rauch- und Essverbot.

Die Handys sind auszustellen.

Das Musizieren und Kartenspielen (z.B.: Hannover) ist zu untersagen.

Das Trinken auf dem Mensurboden ist zum Teil ausdrücklich untersagt. Auf der Mensur darf niemand betrunken fungieren (z.B.: In Freiburg).

Während der Mensur herrscht absolutes Film- und Photographierverbot, auch in den Pausen. Ansonsten ist dies nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt.

In Clausthal ist das Fotografieren nur während der scharfen Gänge nicht zulässig. In Frankfurt ist das Fotografieren während der Partie gestattet, solange die Paukanten nicht behindert werden. In Gießen muss Blitzlicht beim Unparteiischen annonciert werden und mit dem Fotografieren müssen beide Parteien einverstanden sein.

Die Konzentration der Paukanten soll durch diese Maßnahmen geschützt werden.

Die Bestimmungsmensur

3.1.9.8 Damen und Kinder

An einigen Hochschulorten (z.B.: in Bayreuth, Erlangen) finden Messuren immer öffentlich statt, aber Damen bzw. weibliche Personen haben grundsätzlich keinen Zutritt.

Gemäß den Vorgaben in einigen Kommentars dürfen Kinder bzw. Pennäler (z.B.: Kiel) nicht in das Mensurlokal gebracht werden.

3.1.9.9 Hunde

Gemäß den Vorgaben in einigen Kommentars dürfen Hunde (z.B.: Bochum, Kiel) nicht in das Mensurlokal gebracht werden.



Abbildung 27: Mensur der Burschenschaften in Heidelberg

Die Bestimmungsmensur

3.2 Das Mensurteam

3.2.1 Die beteiligten Personen

Zur Mensur gehören: ein Unparteiischer, zwei Paukanten, zwei Sekundanten, zwei Testanten, zwei Schleppfüxe, zwei Schreiber, mindestens ein approbierter Paukarzt (z.B.: Bayreuth) oder zwei Paukärzte (z.B.: Hamburg) und mindestens je drei Burschen des zuständigen Bundes (z.B.: Bayreuth), die mindestens eine genügende Partie gefochten haben (s. Kap. 3.2.7 „Der Paukarzt“).

Einige Kommments sehen ausdrücklich die Beteiligung von zwei Paukärzten vor. In Aachen muss einer der beiden Paukärzte ein approbierter Arzt sein, der andere kann ein Mediziner im klinischen Semester sein.

In Würzburg gibt es auch noch Stuhlfüxe die zur Mensurmannschaft gehören.

In Mainz darf bei einer Mensur niemand ohne Band fungieren.



Abbildung 28: Paukant mit *Kettenhemd*

Die Bestimmungsmensur

3.2.2 Der Unparteiische

3.2.2.1 Anforderungen an den Unparteiischen

Auf die Person des Unparteiischen einigen sich die Sekundanten vor der Partie. Der Unparteiische muss ein Bursche oder ein Alter Herr sein, der mindestens zwei genügende Messuren gefochten hat und mindestens im vierten Burschensemester steht. Er muss mit dem relevanten Paukkomment vertraut sein.

In einigen Kommenten (z.B.: Bayreuth, Darmstadt) darf als Unparteiischer der Bursch (aktiv, inaktiv, Alter Herr) fungieren, der „mindestens im vierten Farbensemester steht und mindestens zwei genügende Messuren gefochten hat“. In anderen Kommenten sind für den Unparteiischen nur 3 Partien (z.B.: Berlin), 2 Semester und 3 Partien (z.B.: Hannover), 3 Semester und 3 Partien (z.B.: Bochum), 6 Semester und 4 Partien (z.B.: Gießen) vorgeschrieben. In Clausthal darf der Unparteiische nicht auf Reinigung stehen. In Tübingen darf der Unparteiische keinem der an der Partie beteiligten Bünde angehören.

3.2.2.2 Allgemeine Rechte und Pflichten des Unparteiischen

Der Unparteiische ist auf Ehrenwort verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen zu urteilen. Der Unparteiische entscheidet endgültig in allen Fällen des Kommenten. Seinen Entscheidungen und Anordnungen hat sich jeder zu fügen. Er ist während der Messur unverletzlich.

Er hat gemäß Komment über die Messur und die Beteiligten zu wachen. Er hat insbesondere vor und während der Partie unaufgefordert zu prüfen, ob Waffen, Bandagen und Leder, die Weite der Messur und die Körpergröße der Paukanten kommentmäßig sind. Er hat auf Ansuchen einer Partei die Klingen, Körbe (Glocken) und Schutzvorrichtungen zu untersuchen.

Er hat darauf zu achten, dass sich die Paukanten in der richtigen Entfernung gerade gegenüberstehen. In Erlangen weist der Unparteiische die Korona darauf hin, dass für abspringende Klingen nicht gehaftet wird.

Die Bestimmungsmensur

Er hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen und kann deshalb nach dreimaligem Silentium oder infolge beschränkten Raumes die nicht zur Mensur gehörenden Personen, mit Ausnahme der Fechtchargierten und der Angehörigen der an der Mensur beteiligten Bünde, abtreten lassen. Der Unparteiische hat während der Mensur das Hausrecht. Er kann Störenfriede verweisen. Er kann der Korona das Rauchen, Fotografieren, Filmen etc. verbieten.

Der Unparteiische eröffnet die Mensur. Zum Beispiel mit den Worten „Silentium, für einen Partie Schläger auf den ... (Hochschulort, Waffenring) Komment“. Er vermerkt die Zahl der Gänge und der Ankreidungen. Er kann keinen Gang für ungültig erklären, wenn ein Treffer erzielt wurde.

Er darf selbst „Halt“ rufen, sobald er eine Kommentwidrigkeit bemerkt, ohne um einen Grund befragt werden zu können.

Verstößt der Unparteiische während der Mensur in offenkundiger Weise gegen den Komment, so kann er von einem Sekundanten oder Testanten darauf aufmerksam gemacht werden.

Die Funktion des Unparteiischen erlischt mit der Beendigung der Mensur, ausgenommen wenn sich eine Partei Nachuntersuchung vorbehalten hat.

Er hat auf Verlangen den Anwesenden Stillschweigen über Vorgänge während der Mensur aufzuerlegen.

In Stuttgart werden von dem Unparteiischen drei Mensurzeugen bestimmt, die keiner der beiden beteiligten Parteien angehören dürfen. Mensurzeugen können nur Burschen die mindestens im vierten Couleursemeester stehen und eine Partie geschlagen haben.

3.2.2.3 Anfragen an den Unparteiischen

Bei Anfrage eines Sekundanten über Inkommentmäßigkeiten hat der Unparteiische die Anfrage nur mit „Ja, das war der Fall“ oder „Nein, das war nicht der Fall“, gegebenenfalls mit „Ich habe nicht darauf geachtet“ oder „Das vermag ich nicht zu entscheiden“ zu antworten.

Die Bestimmungsmensur

Anfragen auf Komprimierung darf der Unparteiische auch nach Befragung des Paukarztes beantworten.

Wird die Anfrage eines Sekundanten über Inkomentmäßigkeiten mit „Ja“ beantwortet, hat der Unparteiische die betreffenden Personen (Paukant oder Sekundant) zu kreiden und nach dem dritten Monitum abtreten zu lassen.

Wenn in Braunschweig der Unparteiische zu einer Anfrage eines Sekundanten keine Stellung nehmen kann, darf er die Anfrage an einzelne unparteiische Personen in der Korona weiterleiten, sofern dies von dem Sekundanten gefordert wird. Nach den ersten beiden übereinstimmenden Antworten gilt die Anfrage als entsprechend beantwortet.

3.2.2.4 Anordnung von Pausen

Der Unparteiische kann zur Hälfte der Mensur eine Pause bis zu fünf Minuten Dauer einlegen. Der letzte Gang vor der großen Pause ist z.B. mit den Worten „Silentium für den letzten Gang vor der Pause“ zu annonciieren.

Wird um eine Pause (Bandagenpause) gebeten, so hat er dieselbe anzukündigen. Länger als drei Minuten darf keine Pause dauern, außer der bereits erwähnten Pause zur Hälfte der Partie und außer Bandagenpausen dauern. Die Gesamtzeiten aller Pausen darf 15 Minuten nicht überschreiten (s. Kap. 3.7.4 „Die Pausen“).

Die Bestimmungsmensur

3.2.2.5 Ende der Mensur

Wird ein Mensur ausgepaukt, so hat der Unparteiische den letzten scharfen Gang der Partie mit den Worten „letzten Gang vor dem Schluss der Partie“ zu annonciieren.

Wird die Mensur suspendiert oder durch Abfuhr eines Paukanten vor der Zeit beendet, so hat er dies mit Angabe der geschlagenen Gänge zu annonciieren.

Er hat die Mensur mit Angabe des Resultats, der Blutigen und der Monita zu schließen.

Die Bestimmungsmensur

3.2.3 Die Paukanten

3.2.3.1 Anforderungen an den Paukanten

Es dürfen nur entsprechend eingepaukte Leute antreten. Die Paukanten dürfen mit keiner ansteckenden Blutkrankheit behaftet sein. In Stuttgart muss jeder Paukant seinem Fechtchargierten eine gültige Impfbescheinigung über eine Tetanusimpfung vorlegen.

In Hannover darf jeder Paukant nur eine Pflichtmensur gegen denselben Paukanten schlagen.

In Hannover muss eine Mensur mit dem Arm zu Ende gefochten werden, mit dem zu Schlagen begonnen wurde. In Bayreuth kann eine Partie von Links auf Rechts umbandagiert werden, sofern dies wenigstens vierzehn Tage vorher auf der Fechtwartsitzung annonciert wurde.

Für jeden Linkshänder sind dem Gegenpaukanten - sofern dieser nicht selbst Linkshänder ist - mindestens zwei Wochen zum Einpauken zu gewähren.

3.2.3.2 Die Rechte und Pflichten des Paukanten

Während der Mensur haben sich die Paukanten genau an das Kommando der Sekundanten zu halten. Jede Inkommentmäßigkeit ist zu vermeiden.

Paukanten, welche sich ohne genügende Entschuldigung auf dem Paukplatze nicht einfinden, oder sich dort ohne triftigen Grund weigern, loszugehen, verfallen in den Waffenverruf.

Erhält ein Paukant drei Monita, so muss er abgeführt werden.

3.2.3.3 Anfragen des Paukanten während der Mensur

Anfragen während der Partie von der Seite des Paukanten sind nicht möglich. Die Interessen des Paukanten wahren Sekundant und Testant. Der Paukant darf sich nur durch seinen Sekundanten äußern. Die Paukanten haben sich während der Mensur aller Einmischungen in Anfragen und Feststellungen zu enthalten. Der Paukant darf „Halt“

Die Bestimmungsmensur

rufen, wenn die Paukbrille einen sicheren Schutz nicht mehr gewährt.

Die Komments legen in der Regel fest, ob oder wie sich der Paukant während der Mensur äußern darf. Zahlreiche Komments haben festgelegt, dass sich der Paukant nur über seinen Sekundanten äußern darf (Aachen, Bayreuth); an einigen Hochschulorten ist jedoch ein „Halt“ durch den Paukanten gestattet. So darf in Heidelberg „der Paukant in begründeten Fällen Halt rufen“, in Saarbrücken wiederum „wenn triftige Gründe (z. B. Verlust der Brille) dazu nötigen“; in Hamburg hingegen ist dem Paukanten dieser Ruf zum Unterbrechen der Partie nur gestattet, wenn „die Paukbrille einen sicheren Schutz nicht mehr gewährt“; in Clausthal-Zellerfeld darf der Fechter sich nur dann mit dem „Halt“-Ruf zu Worte melden, wenn „er seine Waffe verliert“.



Abbildung 29: Der Paukant

Die Bestimmungsmensur

3.2.4 Die Sekundanten

3.2.4.1 Anforderungen an den Sekundanten

Die Sekundanten sollen nur Burschen oder Alte Herren sein, die mindestens eine (mindestens zwei ist empfehlenswert z.B. eine hohe und eine tiefe genügende Partie) genügende Messuren geschlagen haben. Sie müssen mit dem Messur-Komment vertraut sein. Sekundanten dürfen nicht auf Reinigung hängen.

Es ist nicht unbedingt notwendig, dass der Sekundant dem Bund des Paukanten angehört. Er darf jedoch nur einem Bunde angehören, der von beiden Parteien anerkannt wird.

3.2.4.2 Die Rechte und Pflichten der Sekundanten

Die Sekundanten sind verpflichtet, die Messur abzustecken und hierbei insbesondere darauf zu sehen, dass keiner der Paukanten in Nachteil kommt. Lässt sich dies nicht vermeiden, so wechseln die Paukanten nach vorheriger Vereinbarung die Plätze (nach vereinbarter Zeit oder nach bestimmter Anzahl der Gänge).

Die Sekundanten stehen während des Ganges neben ihren Paukanten zur Seite des unbewehrten Armes. Bei einer Links-Rechts Partie ist die Stellung der Sekundanten beliebig. Sobald die Paukanten auf der Messur einander gegenüber stehen, treten die Sekundanten zur Linken derselben, bzw. bei einem Linkser zur Rechten desselben.

Die Sekundanten haben stets verhängt zu sekundieren und zwar so, dass die Spitze ihrer Klinge während des Ganges den Boden berührt.

Den Gegenpaukanten darf der Sekundant weder berühren, noch anreden. Er hat mit demselben nur durch den Sekundanten desselben zu verkehren.

Der Sekundant, der das Ankommando hat annonciert die Partie. Danach sind zunächst die Leder und gegebenenfalls der Vorbehalt der Suspension mit entsprechender Begründung anzugeben. In Freiburg können die Farben des Sekundanten nicht für Schwarz erklärt werden.

Die Bestimmungsmensur

3.2.5 Die Testanten

3.2.5.1 Anforderungen an den Testanten

Auch die Testanten sollen mit diesem Komment vertraut sein.

In Stuttgart können die Testanten nur Burschen sein, die mindestens eine Partie geschlagen haben.

3.2.5.2 Die Rechte und Pflichten der Testanten

Der Testant ist verpflichtet:

- vor der Mensur dem Unparteiischen auf Verlangen der Gegenpartei den Schläger seines Paukanten vorzulegen, damit er über die kommentgemäße Beschaffenheit desselben entscheide;
- während der Mensur den Gang derselben genau und unausgesetzt zu verfolgen;
- die Klinge seines Paukanten gerade zu biegen, wenn sie verbogen ist;
- vor jedem Gang die Klinge ihres Paukanten zu desinfizieren.

Die Bestimmungen für den Sekundanten gelten für ihn entsprechend.

Der Testant steht auf der rechten Seite des Paukanten, bzw. bei Linksern auf der linken.

Der Testant hat dieselben Rechte und Pflichten wie der Sekundant.

Der Testant darf „Halt“ rufen, wenn ihm zur Ausübung seiner Funktion (Desinfektion; Klinge gerade biegen) keine Gelegenheit gegeben wurde. Nach zweimaligem grundlosen „Halt“-Rufen muss der Testant abtreten. Daraus entstehende Kreiden werden dem Sekundanten angelastet.

Die Bestimmungsmensur

3.2.6 Die Schlepper

3.2.6.1 Anforderungen an den Schlepper

Der Schlepper (Schleppfux) sollte mit diesem Kommet vertraut sein. Als Schlepp-„Fux“ sollte ein erfahrener Bursch eingesetzt werden, der dem Paukanten Ratschläge geben kann. Der Schlepper sollte eine gewisse Ruhe verbreiten, damit der Paukant sich auf die Mensur konzentrieren kann.

In einigen Komments ist es zulässig die Funktion des Schleppers und des Testanten in einer Person zu vereinen.

3.2.6.2 Die Rechte und Pflichten der Schlepper

Der Schleppfux (Schlepper) ist verpflichtet:

- den Arm seines Paukanten vor der Mensur und in den Pausen zu stützen;
- während der Mensur den Gang derselben genau und unausgesetzt zu verfolgen;

Die Bestimmungen für den Sekundanten gelten für ihn entsprechend. Der Schlepper steht auf der rechten Seite des Paukanten, bzw. bei Linksern auf der linken. Er führt keinen Schläger.

Der Schlepper hat mit darauf zu achten, dass der Speer nicht den Boden berührt und dafür zu sorgen, dass die Klinge stets gerade und desinfiziert ist.



Abbildung 30: Auf Mensur

Die Bestimmungsmensur

3.2.7 Der Paukarzt

3.2.7.1 Anforderungen an den Paukarzt

Einige Komments sehen ausdrücklich die Beteiligung von zwei Paukärzten vor. In anderen Komments (z.B.: in Hamburg) kann einer der beiden Paukärzte ein approbierter Arzt, der andere kann Mediziner, mindestens im klinischen Semester, sein. An anderen Hochschulorten ist nur ein Paukarzt erforderlich. Insbesondere bei der Austragung einer PP-Suite oder PC sollten grundsätzlich mindestens zwei Paukärzte insgesamt zugegen sein.

Der Paukarzt sollte den Komment kennen. An einigen Hochschulorten (z.B.: in Erlangen) ist dies fest vorgeschrieben.

3.2.7.2 Die Rechte und Pflichten des Paukarztes

In Bonn muss der Paukarzt mindestens 24 Stunden vor Beginn des Mensurtages benannt sein und bei Beginn des Mensurtages anwesend sein.

Der Paukarzt darf während der Partie keine andere Funktion haben. Der Paukarzt muss während der Partie stets zur Verfügung stehen, um gegebenenfalls sofort Hilfe leisten zu können.

Der Paukarzt muss sich vor Beginn der Partie überzeugen, ob die Paukanten sicher bandagiert sind und an besonders gefährdeten Stellen Leder setzten. In Braunschweig ist zum Beispiel der Paukant auf offene Fontanelle durch den Paukarzt zu untersuchen. Der Paukarzt ist moralisch verpflichtet, jeden Paukanten auf Ehrenwort zu fragen, ob er mit einer durch Blut übertragbaren Krankheit behaftet ist. Im Bejahungsfalle ist bei der Mensur die größte Sorgfalt anzuwenden, die Klingen aber sind nach der Mensur zu vernichten.

Eine Wunde kann mit desinfizierenden, nicht blutstillenden Flüssigkeiten während der Partie gereinigt werden. Wird einem Paukanten eine Arterie durchgeschlagen, so stehen Sekundant, Testant und Paukarzt mit ihrem Ehrenwort dafür, dass dieselbe während der Mensur nicht abgedreht resp. mit anderen blutstillenden Mitteln gestillt wird. Es darf nicht komprimiert (Arterie abdrücken) werden. In Hannover ist während der Mensur jede ärztliche Hilfe untersagt. In

Die Bestimmungsmensur

Würzburg ist während der Pause das Auflegen von Mull auf die Wunde gestattet, nicht jedoch das komprimieren.

Sobald der Paukarzt erklärt, dass ein legaler Blutiger für das Weiterfechten zu gefährlich ist, muss der betreffende Sekundant seinen Paukanten abführen. Der Paukant muss sich fügen und sich abführen lassen.

In Würzburg darf sich der Paukarzt mehrere Assistenten nehmen.

In Passau darf während der Mensur niemand, außer dem Paukarzt, frische Wunden mit der Hand berühren.



Abbildung 31: Der Paukarzt

3.2.7.3 Anfragen an den Paukarzt

Die Paukärzte haben über die Beschaffenheit einer Wunde nach bestem Wissen und Gewissen den Unparteiischen und den Fechtchargierten Auskunft zu geben.

Die Bestimmungsmensur

3.2.8 Der Schreiber

Der Schreiber nimmt die Namen der Paukanten, Sekundanten, Testanten und des Unparteiischen auf. Er notiert die Zahl der Gänge, ferner Ankreidungen und Monita für Paukanten, Sekundanten und Testanten auf beiden Seiten.


		Datum/Ort/Zeit	
Paukant		Paukant	
Sekundant		Sekundant	
Schlepper		Schlepper	
Testant		Testant	
Unparteilicher			
Paukantenkreide	1 2 1. M 4. 2. M 3. M	Paukantenkreide	1 2 1. M 4. 2. M 3. M
Sekundantenkreide	1 2 1. M 4. 2. M 3. M	Sekundantenkreide	1 2 1. M 4. 2. M 3. M
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Paukant schlug seine	Partie.	Moralisch	
		Technisch	
		Zweitchargierter

Abbildung 32: Beispiel für eine Mensurkarte

Die Bestimmungsmensur

3.3 Die Schutzausrüstung des Mensurteams

3.3.1 Die Schutzausrüstungen der Paukanten

Geschützt werden müssen: Augen, Nase, Hals, Gehörgänge, beide Schultern, Arm und Hand des Fechtarmes, Brust und Unterleib.

Die Paukanten tragen folgende Bandagen:

- Die Halsbinde (Halsbandage), die am Halse eng anliegen und aus mindestens zwei, nicht unter einem Meter langen Seidenbinden bestehen muss. Sie reicht bis zum oberen Rande des Brustbeines und sitzt kommentmäßig, wenn das Kinn (Unterkieferrand) und Ohrläppchen frei bleibt, ohne diese zu bedecken bzw. nach oben zu überragen. Die Halsbinde darf an der breitesten Stelle höchstens 13,1 cm breit und nicht über 2 cm dick sein. Die beiden Enden der Binde sollen sich berühren und den Hals in kommentgemäßer Weise bedecken. Seidene Wickelbinden sind gleichfalls erlaubt.
- Einen Schultersatz für jede Schulter (die Axillaris), sofern nicht in der Mensurweste eingearbeitet.
- Der Handschuh (Kettenhandschuh). Der Handschuh muss die Finger und die Hand vollkommen decken und in der Nähe des Pulses mit Ketten verstärkt sein. Andernfalls muss der Puls durch eine Kettenpulsbinde geschützt werden.
- Der Stulp (Armstulp). Der Stulp ist von Seide und kann mit einfachem Leder überzogen sein. Außerdem können weitere Binden verwendet werden.
- Der Paukschurz (Mensurweste). Der Paukschurz muss den Körper von den Knien bis zu den Brustwarzen schützen. An einigen Hochschulorten (z.B.: Hamburg) ist ein Kettenhemd samt Kevlarweste anstatt des ledernen Paukschurzes mit schriftlichem Einverständnis der Gegenseite zulässig.
- Die Paukbrille (mit Nasenblech). Die vergitterte Paukbrille, deren Maße in der Senkrechten 5 cm, in der Blickrichtung, einschließlich Zylinder, 2,5 cm nicht überschreiten dürfen. Die Augen sind mit der Paukbrille zu schützen, die mit einem Drahtgitter versehen sein muss und von einem Riemen gehalten wird. Die Paukbrille darf unten und oben nicht mehr als 3 mm über die Ränder der Augenhöhle hi-

Die Bestimmungsmensur

nausgehen. Wer mit Brillengläsern losgeht, muss drei Paare (in Würzburg sind es 2 Paar) in Reserve haben.



Abbildung 33: Die Mensurbrille

- Das Nasenblech, dessen Weite 5 cm, dessen Länge, vom oberen Rand der Brille gemessen, 7,5 cm nicht überschreiten darf. Die Nase wird durch ein an der Brille befestigtes Nasenblech geschützt, das über den unteren Rand der Nase nicht hinausgehen darf. In Österreich werden besonders lange Augenzylinder verwendet, welche das Nasenblech überflüssig machen.
- Die Brillenriemen dürfen nicht über (1,5 cm in Hamburg, Aachen) 2,5 cm breit sein. Die Riemen, welche zur Befestigung der Paukbrille dienen, gelten nicht als Bandage (Schutzwaffe).
- Der Herzfleck (Herzleder), dessen Anwendung fakultativ ist. Das Herzleder sollte unter der Mensurweste befestigt werden, wenn es nicht fest mit der Weste verbunden ist.
- Seidene Tücher zum Schutz der Schultern und zur Ergänzung des Stulpes.
- Leder nach besonderen Bestimmungen. Die Paukanten dürfen Leder nur mit Genehmigung des Paukarztes tragen:
 - a) bei großen Hautdefekten,
 - b) offenkundiger Schädeldefekte (Fontanelle),
 - c) bei Knochen- und Knorpeldefekten sowie Zahnersatz,
 - d) bei Entstellungen,
 - e) bei vorhandener Lähmung eines oder mehrerer Nervenäste,
 - f) bei frischen oder gelappten Schmissen,
 - g) auf Knochensplitter,
 - h) auf durchschlagener Wange,

Die Bestimmungsmensur

- i) auf Lappen, deren Blutversorgung durch einen erneuten Schmiss gefährdet ist,
- j) bei Substanzverlust,

Die Lebensleder dürfen getragen werden, wenn eine Verletzung eine Lebensgefahr oder eine dauernde Schädigung mit sich bringen würden. Die Leder (Blech oder Polster) dürfen mit einer Blecheinlage versehen und Hohlleder sein. Sie dürfen einen Schmiss bzw. die gefährdete Stelle nach keiner Seite mehr als 1 cm überragen. Zwei gefährdete Stellen dürfen durch ein Leder geschützt werden, wenn sie nicht mehr als 2 cm voneinander entfernt sind. Ein solches Leder zählt für zwei. Die Leder werden durch zwei Bänder, die nicht auf dem Kopf gebunden werden dürfen, befestigt. Insgesamt dürfen nur 3 Leder gebunden werden. Der Gegenpaukant ist berechtigt, Kompensationsleder zu tragen. Lederne Befestigungsschnüre sollen nicht über 0,3 cm breit sein. In einigen Kommenten dürfen die Ohren durch Leder geschützt werden, die nicht mit der Halsbinde verbunden sein dürfen.

In Bonn, Göttingen, Mainz, Stuttgart etc. werden gemäß Komment Ohrenleder gefordert. In Aachen, Stuttgart, Göttingen etc. sind Backenleder erlaubt. Diese Bandage bieten einerseits mehr Schutz vor Trefferwirkung, aber reduzieren andererseits die Treffermöglichkeit, also die Erfolgsmöglichkeit für den Fechter deutlich. In Göttingen wird zusätzlich das Parottisleder gesetzt.

In Erlangen dürfen Leder nur mit Gummischnüren befestigt werden. Bei lebensgefährlichen Verletzungen sind Lederriemen zulässig. Mehr als drei Leder dürfen nicht getragen werden, wobei Lebensleder nicht mitzählen. Außer in Reinigungspartien dürfen auf frische Schmissee keine Leder getragen werden.

In Heidelberg darf ein Zahnschutz getragen werden. Utensilien zum festen Sitz der Paukbrille am Hinterkopf dürfen nicht weiter als 3 cm über den Riemen hinausragen. Ein Backenleder darf in Heidelberg nicht getragen werden.

Die Bestimmungsmensur

In Würzburg ist es dem Paukanten erlaubt, auf nicht vernarbten Wunden ein Pflaster zu tragen.

In München trägt der Paukant unter dem Paukzeug Trikotwäsche, darüber eine weiße Mensurhose und rutschfestes Schuhwerk.

3.3.2 Die Schutzausrüstungen der Sekundanten

Die Sekundanten tragen folgende Bandagen:

- Halsbinde (etwa 150 cm), (oder Sekundantenkrawatte)
- Axillaris links,
- Sekundantenstulp mit Handschuh (Paukkettenhandschuh) für den Waffenarm,
- dem zweiten Stulpen mit Handschuh für die freie Hand,
- Schurz in den Farben des Bundes und Brustschurz mit Rückenschurz
- sowie einen Sekundantenhelm (Sekundantenvisier mit Bart).

Der Sekundantenspeer (Schutzwaffe), welcher wie der Schurz die Farben der Korporation trägt, ist ein gewöhnlicher Korbschläger mit ungeschliffener Rappierklinge (gewöhnliche Fechtbodenklinge), deren Länge 74,4 cm an einigen Hochschulorten nicht übersteigen darf.

In München trägt der Sekundant unter dem Paukzeug Trikotwäsche, darüber eine weiße Mensurhose und rutschfestes Schuhwerk.

3.3.3 Die Schutzausrüstungen der Testanten

Damit der Testant die Klinge ungefährdet biegen kann, trägt er an der rechten Hand einen Leder- oder Kettenhandschuh (Testierhandschuh). An einigen Hochschulorten (z.B.: in Würzburg) muss der Testant an beiden Händen Handschuhe tragen. Der weitverbreitete Testierhandschuh ist nicht in jedem Komment (z.B.: Hamburg) niedergeschrieben. Der Münchner-Komment sieht ihn ausdrücklich vor.

An anderen Hochschulorten (z.B.: in Hannover) übt der Testant seine Tätigkeit zusätzlich mit Helm und Halsbinde aus.

Die Bestimmungsmensur

3.3.4 Die Schutzausrüstungen der Schlepper

In einigen Komments (z.B.: Hamburg) werden keine Anforderungen an die Schutzausrüstung der Schlepper gestellt.

Der Schleppfux fungiert an einigen Hochschulorten (z.B.: in Hannover) ausdrücklich mit Helm (!!!), Halsbinde und Handschuh. In Würzburg und München muss der Schlepper sogar an beiden Händen Handschuhe tragen.



Auf die Mensur, fertig, los!

Abbildung 34: Studentische Mensur um 1900

Die Bestimmungsmensur

3.4 Die Waffe

3.4.1 Ausschluss als tödliche Waffe

Die Beschaffenheit des Schlägers und die Bekleidung der Paukanten und Sekundanten müssen nach den Vorschriften einiger Komments genauestens geprüft werden, damit unbedingt gewährleistet ist, dass der Schläger/Glocke nicht als tödliche Waffe (s.a. Klingenspitze !!!) wirken kann. Andere Komments setzen dies stillschweigend voraus.

In Würzburg ist der Säbel- und Pistolenkomment ausdrücklich suspendiert.

3.4.2 Die kommentgemäße Waffe

Als kommentgemäße Waffe wird der Glockenschläger und der Korbschläger eingesetzt.

Der Korbschläger besteht aus Korb (mit Farben), gerader Klinge und muss mit Terz- und Quartbügel versehen sein. Der Terzbügel ist nicht in jedem Komment vorgeschrieben. In Würzburg ist der Terzbügel erlaubt.

Die kommentgemäße Waffe war um 1907:

- In Berlin, Breslau, Charlottenburg, Greifswald, Dresden, Freiberg, Eisenach, Halle, Jena, Königsberg, Leipzig, Marburg und Tharandt der Glockenschläger,
- In Aachen, Basel, Bern, Bonn, Braunschweig, Erlangen, Darmstadt, Dorpat, Freiburg, Gießen, Göttingen, Graz, Hannover, Heidelberg, Innsbruck, Karlsruhe, Kiel, München, Münster, Prag, Rostock, Straßburg, Stuttgart, Tübingen, Wien und Würzburg der Korbschläger.

Heute ist der Glockenschläger die kommentgemäße Waffe in Berlin, Greifswald, Leipzig, Halle und Frankfurt/Oder. Darüber hinaus soll in Dresden, Tharandt und Freiburg mit der Glocke gefochten werden. An allen anderen deutschen Standorten wird mit dem Korbschläger gefochten: Aachen, Bayreuth, Bielefeld, Bochum, Bonn, Braunschweig, Clausthal, Darmstadt, Erlangen, Frankfurt a.M., Gießen,

Die Bestimmungsmensur

Göttingen, Halle, Hamburg, Hannover, Heidelberg, Jena, Kaiserslautern, Karlsruhe, Kiel, Köln, Leipzig, Mainz, Mannheim, Marburg, München, Münster, Oldenburg, Osnabrück, Regensburg, Rostock, Saarbrücken, Stuttgart, Tübingen, Ulm, Würzburg. An weiteren Hochschulorten in Österreich und der Schweiz wird gleichfalls mit dem Korbschläger gefochten.

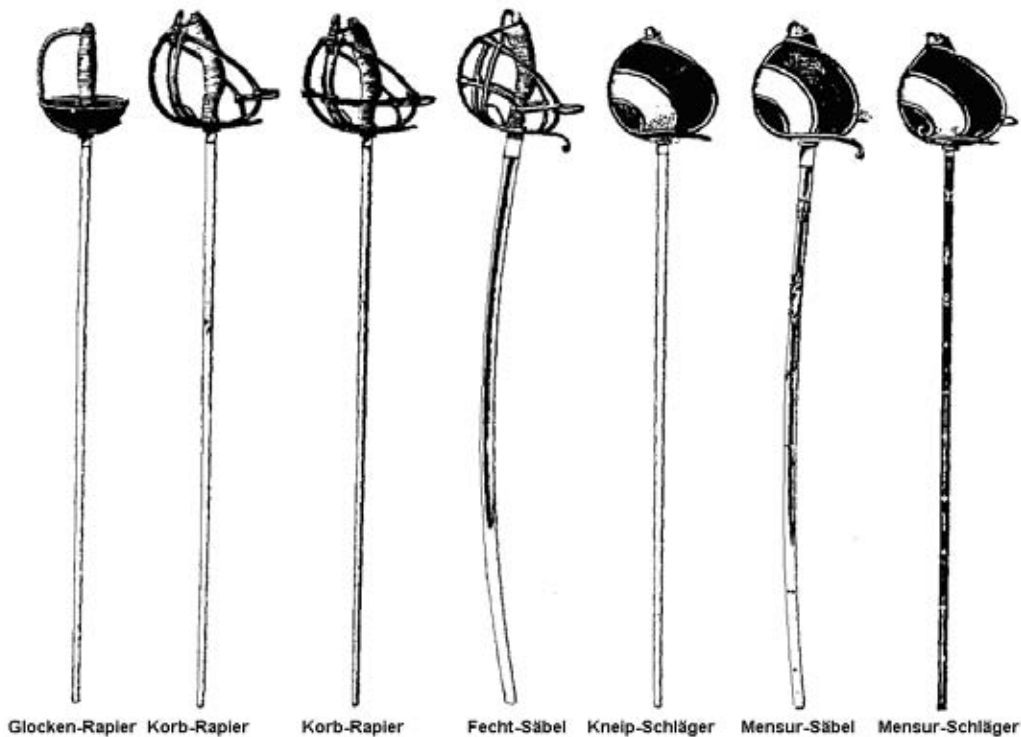


Abbildung 35: Studentische Hieb- und Paradedewaffen, aus einem Couleurartikelkatalog von 1930

3.4.3 Anforderungen an den Korb

Der Korb soll nicht höher als 180 mm und nicht breiter als 250 mm sein. Er soll mit drei oder vier Querbügeln und einem Terzbügel versehen sein. In einigen Kommentars wird der Terzbügel des Korbschlägers ausdrücklich erwähnt.

Der Glockendurchmesser in Berlin beträgt 150 mm bei einer Glockentiefe von 50 mm.

Die Bestimmungsmensur

3.4.4 Anforderungen an die Klinge

An einigen Hochschulorten (z.B.: Erlangen) dürfen die Klingen nur mit Wasser und Stein abgezogen sein. Das Nachschleifen mit Stahl und Feile während der Mensur ist in Freiburg und Hamburg ausdrücklich untersagt. In Hamburg dürfen Mensurklingen weder über einen Hohlschliff, noch über einen sogenannten Laserschliff verfügen. Die durch ihr Profil gegebene Steifheit muss erhalten bleiben.

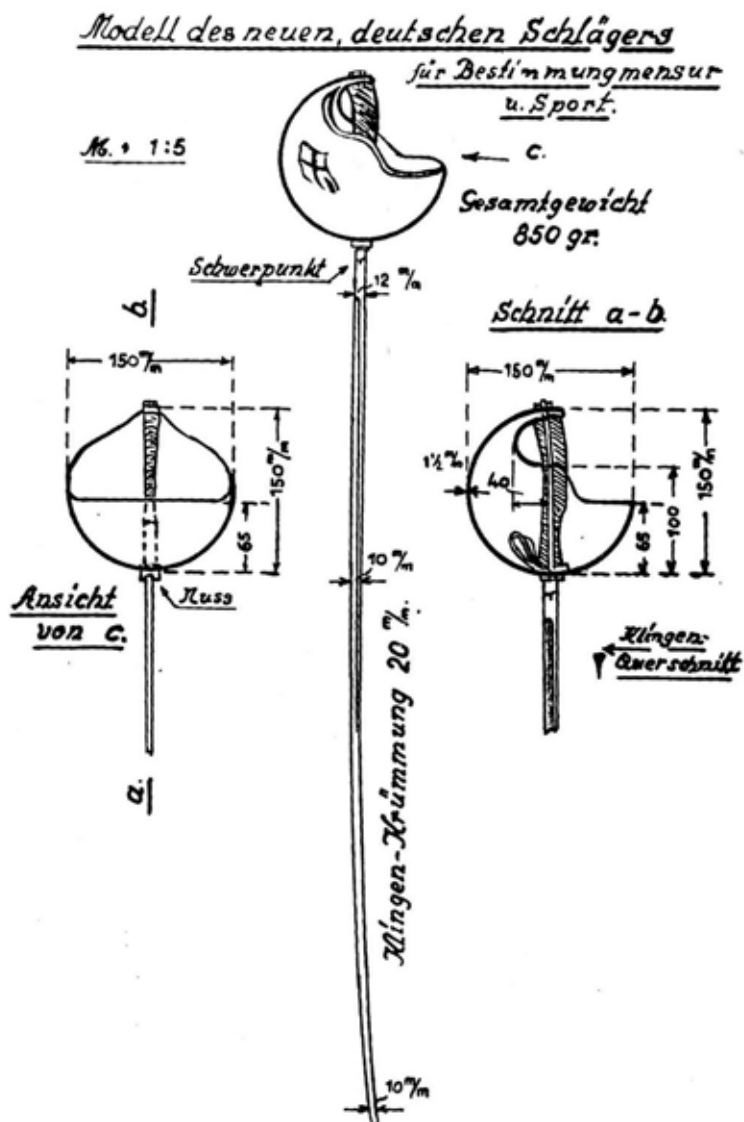


Abbildung 36: Vorschlag für die Einführung eines neuartigen Schlägers von W.Hammon um 1952

Die Bestimmungsmensur

Die Klingen müssen gemäß dem allgemeinen Mensur-Komment der Arbeitsgemeinschaft Andernach zwischen 850 und 880 mm lang sein. Die Forderungen der verschiedenen Komments an den Hochschulorten zur Länge der Klinge differiert von mind. 820 mm (Hannover) über 850 mm (Freiburg) bis 865 mm (Bonn, Passau); anderenorts legt man sich nicht exakt fest und gibt nur Grenzwerte wie 840 bis 880 mm (Hamburg), 850 bis 870 mm (Würzburg), 850 bis 880 (Bayreuth) oder 880 mm (Aachen) an.

In Berlin hat die Glockenklinge eine Länge von 860 mm.

Die Klingen müssen an der Spitze mindestens 9 mm (z.B.: Aachen) breit sein. In Passau darf die Klinge zwischen 10 mm und 15 mm breit sein. Gemäß dem allgemeinen Mensur-Komment der Arbeitsgemeinschaft Andernach muss die Klinge an der Spitze mindestens 10 mm breit sein.

Die Klinge ist 300 bis 350 g schwer. In Bonn darf die Klinge 250 bis 350 Gramm wiegen.

Die Klinge ist in Hamburg, Aachen, Bayreuth auf der Vorderseite 420 mm ($\frac{1}{2}$), auf der Rückseite 210 mm ($\frac{1}{4}$) lang geschliffen. Die Klinge des Schlägers ist gemäß dem allgemeinen Mensur-Komment der Arbeitsgemeinschaft Andernach vorn $\frac{2}{3}$ und auf der Rückseite $\frac{1}{3}$ scharf angeschliffen.

Die Glockenklinge in Berlin, die eine Blutrinne enthält, ist auf der Vorderseite bis zur Hälfte und auf der Rückseite 200 mm ($\frac{1}{4}$) geschliffen.

Am Ende der Klinge (Spitze) werden die Ecken rund geschliffen (Halbkreises), das äußerste Klingenende darf hierbei weder spitz noch scharf zugeschliffen sein. Nicht an jedem Hochschulort ist die Klingenspitze rund und geschliffen. Die Klingenspitze kann auch eckig und stumpf sein (z.B.: Passau) oder abgestumpft, aber scharfkantig (z.B.: in Würzburg). Das Klingenende ist in Berlin stumpf.

In Bayreuth sind federnde Klingen (Toledoklingen) nicht zulässig.

Vor der Mensur muss die Klinge von Rost frei sein. Die Klingen dürfen, soweit sie geschliffen sind, nicht schartig oder abgeschliffen sein, ebenso wenig auffallend im Quart oder in der Schneide gebo-

Die Bestimmungsmensur

gen. Die Klingen müssen bei Beginn der Mensur völlig rein und desinfiziert sein.



Abbildung 37: Mensurszene

Die Bestimmungsmensur

3.5 Das kommentgemäÙe Hiebfechten

3.5.1 Die Hiebe

Die folgenden Hiebe sind möglich:

- Hochterz,
- Hochquart,
- Prim,
- Angezogene Terz (z.B.: in Aachen),
- Außenquart (Horizontalquart),
- Außenterz (Horizontalterz),
- Lufthiebe,
- Hackenquart,
- Kippterz,
- Doppelquart,
- Doppelterz,
- Generalterz,
- Zieher bzw. Tiefquart,
- Doppelzieher,
- Sekunde (z.B.: in Aachen),
- Spicker.

Solange in den jeweiligen KommentS keine expliziten Vorgaben enthalten sind, sind auch andere Hiebe (z.B.: Hallenser Terz, Bonner Schleife) möglich.

In Hamburg ist ausdrücklich bei Rechts-Links-Partien die Tiefquart und der Zieher verboten und bei Rechts-Rechts-Partien der Spicker untersagt. Ansonsten gilt in Hamburg: Was nicht ausdrücklich verboten ist, ist erlaubt.

Die verbotenen Hiebe sind in der Regel:

- Hohen Rechts-Rechts-Partien: Die tief angezogenen Hiebe sind untersagt. Die Hiebe dürfen in einigen KommentS (z.B.: Aachen) nur oberhalb der Brille treffen.
- Hohen Links-Rechts-Partien: Der Zieher und der Spicker sind in der Regel verboten.
- Hohen Links-Links-Partien: Der Zieher und der Spicker sind in der Regel verboten.

Die Bestimmungsmensur

- Tiefen Rechts-Rechts-Partien: Der Spicker ist allgemein üblich verboten. Die Hiebe dürfen ansonsten tief angezogen werden und unterhalb der Brille treffen.
- Tiefen Links-Links-Partien: Der Spicker ist in der Regel erlaubt.
- Tiefen Links-Rechts-Partien: Der Spicker ist in der Regel erlaubt. In einigen Komments dürfen nicht zwei Spicker hintereinander geschlagen werden.

Gemäß dem allgemeinen Mensur-Komment der Arbeitsgemeinschaft Andernach sind Hiebvereinbarungen unzulässig.

In Würzburg und in Hamburg ist die Auslage bei Rechts-Links-Partien verhängt. Der erste Hieb darf in Hamburg eine Quart oder in Würzburg auch ein Spicker sein.

3.5.2 Das Tempo

Beim Wechseltempo bleibt die Speerspitze des Paukanten im Nachhieb so lange in Ruhe, bis der Anhieb gelandet ist. An einigen Hochschulorten (z.B.: in Clausthal und Darmstadt) werden Fuxenpartien (Erstpartie) im Wechseltempo gefochten, wobei alle Hiebe abgedreht werden müssen. Verfallen Paukanten in das A-Tempo, so ist das ein Einfallsgrund.

Beim A-Tempo kann gleichzeitig aufgezogen werden.

3.5.3 Die A-Tempo-Hiebe

Zu den A-Tempo-Hieben gehören die Doppelhiebe und die überstürzt gefochtenen Hiebkombinationen.

Bestimmte Doppelhiebe wie die Doppelterz sind in einigen Komments verboten. Beispielsweise sind

- in Göttingen nicht mehr als zwei Terzen in hohen Partien und in tiefen Partien nicht mehr als eine Terz erlaubt,
- in Aachen die A-Tempo-Hiebe nur im Zusammenhang mit bestimmten Doppelhieben oder der Kombination „Terz-Außenquart“ erlaubt,

Die Bestimmungsmensur

- in Bonn nicht mehr als zwei A-Tempo-Hiebe erlaubt,
- in Hannover die Doppelhiebe nur einmal im Gang erlaubt. Bei drei aufeinander folgenden Hieben muss mindestens einmal in Hannover abgedreht werden,
- in Bayreuth mehr als zwei Terzen hintereinander untersagt,
- in Bochum im verschärften Komment mehr als 3 Terzen in einem Gang verboten,
- in Kiel dürfen bei Fuxenpartien nicht mehr als zwei gleiche Hiebe hintereinander gefochten werden.

3.5.4 Die tiefen Hiebe

Die tiefen Hiebe sind Hiebe unterhalb 0° Linie d.h. unterhalb der Horizontalen: Hierzu gehören der Spicker, der Zieher und die Tief-Quart. Hohe Hiebe sind (in Tübingen) Hiebe, die von oben nach unten oder horizontal angezogen werden und bei Treffer oberhalb der Paukbrille bzw. deren Riemen oder Ohrleder sitzen.

Tiefe Hiebe sind in einigen Komments (z.B.: Hannover, Tübingen) grundsätzlich untersagt. In anderen Komments sind tiefe Hiebe nur in den sogenannten hohen Partien (Erst- oder Fuxenpartien) untersagt.

In Clausthal und Darmstadt sind bei Erstpartien zusätzlich keine horizontalen Hiebe erlaubt.

3.5.5 Die abgedrehten Hiebe

In einigen Komments ist das Abdrehen der Hiebe vorgeschrieben. Beispielsweise beginnt in Braunschweig ein Hieb in der verhängten Auslage, geht durch den Aufzug zum Schlage über und durch Abdrehen wieder in die Auslage zurück.

Die Bestimmungsmensur

3.5.6 Die Lufthiebe

Beispielsweise sind:

- in Bochum Lufthiebe verboten,
- in Bayreuth Terzlufthiebe (Terzroller bzw. Rollterz) und zwei Lufthiebe hintereinander verboten. Wird in Bayreuth ein Spicker angedeutet, so gilt es als Verzögerung. Das Aufziehen zum Kraftspicker wird nur dann als Lufthieb gerechnet, wenn sich die Speerspitze bis über den Scheitel bewegt hat.

3.5.7 Die Schleifen

In Freiburg ist die Bonner Schleife verboten.

3.5.8 Die Sekonde

Die spitze Paraden, ebenso die Sekonde (spitzer Spicker) sind in Tübingen ausdrücklich verboten.

3.5.9 Die Rückschneiderterz

In Würzburg sind sämtliche Hiebe, die auf der Terzseite mit der Rückschneide der Klinge treffen verboten.

3.5.10 Sonstige Anmerkungen

Verboten sind Streicher und Stecher, da dies vom Grundsatz des Hiebfechtens abweicht.

3.5.11 Die blutigen Trefferhiebe

Als Blutiger wird eine Verwundung im allgemeinen nur erklärt, wenn Blut über die Ränder der Wunde tritt.

In Clausthal zieht als Blutiger jede Wunde.

In Passau sitzt ein Blutiger, wenn nach Abtupfen durch den Paukarzt mindestens drei Tropfen Blut austreten.

Die Bestimmungsmensur

Man kann zwischen kommentgemäßen und inkommentgemäßen Blutigen unterscheiden.

In Stuttgart gilt ein durch einen inkommentgemäßen Hieb zustande gekommener Schmiss nicht als Blutiger.

In Saarbrücken sind Verwundungen kommentmäßig, wenn sie auf einen kommentmäßig unbedeckten Körperteil sitzen und von kommentgemäßen Hieben herrühren. Inkommentgemäße Verwundungen können zusätzlich Verwundungen sein, die der Sekundant verursacht hat oder sich der Paukant selbst beibringt.

Ein inkommentgemäßer Blutiger kann in Passau auch von einer abgesprungenen Klinge herrühren. Aufgrund eines inkommentgemäßen Blutigen darf nach dem Gang, in dem der Blutige gefallen ist, die Mensur abgebrochen werden. Abgebrochene Messuren gelten in Passau als ausgepaukt.



Abbildung 38: Mensurszene

Die Bestimmungsmensur

3.6 Die Stellung der Paukanten

3.6.1 Das Abstecken der Mensur

Der Mensurabstand variiert in den verschiedenen Komments z.B.:

- „linke Schulter-Korb-Klinge-Korb linke Schulter“ in Göttingen,
- „eine Schlägerlänge (Speerlänge) von Brustbein zu Brustbein“ in Bayreuth, Heidelberg und Braunschweig (Klinge und Korb = mittlere Mensur),
- „Herzleder zu Herzleder eine Klingenlänge plus zwei Korblängen“ in Köln, Gießen und Hamburg,
- „eine Korb und eine Klingenlänge, gemessen Nabel zu Nabel“ in Saarbrücken.

Zur Abmessung der Mensur wird häufig der Sekundantenschläger verwendet. Auf Verlangen eines Sekundanten oder des Unparteiischen muss die Absteckung der Mensur wiederholt werden.

3.6.2 Platzvorteil

Der Stand der Paukanten muss hinsichtlich Licht und Boden gleich sein. Ist dies wegen des Ortes nicht möglich, so können die Plätze von Zeit zu Zeit gewechselt werden, wobei die Partei, welche zuerst darauf aufmerksam macht, die Wahl hat.

3.6.3 Die Körperhaltung der Paukanten

Die Stellung des Paukanten kann sein:

- die Fußspitzen stehen auf gleicher Höhe (in Hamburg),
- die Fußspitze des linken Fußes in Höhe der Mitte des rechten Fußes steht (In Darmstadt). Dabei kann die linke Fußspitze um eine leichte Drehung nach außen gedreht werden (spitze Stellung),
- die Spitze des linken Fußes (bei Linkshändern des rechten) steht in Höhe der Ferse des rechten (linken) Fußes. Bei Versehrtenpartien sind Ausnahmen möglich.

Die Bestimmungsmensur

Die Schultern des Paukanten dürfen während der Gänge nicht nennenswert von der Fersenlinie abweichen (Schulterzwang). Eine Seitwärts- oder Rückwärtsverlagerung ist nicht gestattet. Die Fersen sollten zur Wahrung des sicheren Standes stets den Boden berühren, auch wenn dies nicht in jedem Kommentar explizit gefordert wird.

3.6.4 Der Höhenausgleich

In Heidelberg muss der Ausgleich der Körpergröße bei über 3 cm Unterschied auf Verlangen einer Partei gewährt werden.

Als Höhenausgleich wird oft ein einfaches Holzbrett eingesetzt.

3.7 Der Verlauf der Mensur

3.7.1 Das Annoncieren der Partie

Einer der Sekundanten annonciert die Partie beim Unparteiischen mit den Worten:

„Herr Unparteiischer, ich bitte um das Silentium zur Austragung einer einfachen Partie Schläger über die Dauer von ... (z.B.: 30) Gängen, evtl. bis zur Abfuhr eines der Herren Paukanten, zwischen Herrn (Name) einer verehrlichen ... (Bund) und meinem Bundesbruder (sekundiert man für einen anderen Bund, so nennt man wiederum Name und Bund und fügt hinzu: „dem zu sekundieren ich die Ehre habe“). Es handelt sich um eine (Fuxen- oder Burschen-) Partie, geschlagen werden ein Anhieb und scharfe Hiebe, Im Einvernehmen mit der Gegenseite erbitte ich mir für die erste Hälfte der Partie, das Ankommando. Mein Kommando wird lauten: Hoch bitte - Fertig auf der Gegenseite - Los!“

Nun mehr antwortet der Unparteiische:

„Silentium für eine solche Partie! Das Ankommando liegt in der ersten Hälfte der Partie beim Herrn Sekundanten zu meiner (Rechten oder Linken). Ich bitte den Mensur-Abstand zu nehmen!“

Die Bestimmungsmensur

Es muss annonciert werden, wenn es sich um eine Linkserpartie handelt, wenn sich ein Bund Suspension vorbehält oder ein Paukant aus bestimmten Gründen ein oder bis zu drei Leder trägt. Suspension und Leder müssen vom Paukarzt genehmigt sein. Dies wird mit den folgenden Worten annonciert:

„Herr Unparteiischer, ich annonciere für meinen Paukanten ein vom Paukarzt genehmigtes Leder auf Quart, wegen Knochensplitters und einen Höhenausgleich!“

Nach der Bitte des Unparteiischen „den Abstand“ zu nehmen, sagt der wortführende Sekundant:

„Ich bitte die Herren zur Mensur“

Der Sekundant misst mit dem anderen Sekundanten den Abstand und geht mit ihm jeweils auf der Seite des unbewehrten Armes des Paukanten - in Kauerstellung.

Der erste und letzte Gang sind Ehrengänge:

„Hoch bitte zum Ehrengang“ - (Gegenseite) „Fertig“ - „Los“.

Während des Ehrenganges tragen die Paukanten die Mütze, hinterher nimmt sie der Schleppfux ab.

„Silentium für die scharfen Gänge, die nicht einzeln annonciert wurden! Hoch bitte“ - (Gegenseite) „Fertig“ - „Los“ -

3.7.2 Das Auslegen und der Anhieb

Die Sekundanten können für ihre Paukanten folgende Auslagen vereinbaren:

- die freie steile „Terz“-Auslage (steil-steil z.B.: Kiel, München, Heidelberg);
- die steil gebundene Auslage (steil-gebunden z.B.: Köln, Hamburg). Die Auslage der Paukanten ist die steile Terz-auslage mit gebundener Klinge, mit einem Quarthieb auf die Klingenspitze des anderen Paukanten wird angeschlagen;

Die Bestimmungsmensur

- die steil verhangene Auslage (steil-verhängt z.B.: Bayreuth, Gießen), Die steile Auslage (leichte Terzauslage) und das An- und Endkommando liegen in Gießen auf einer Seite. Der Anhieb liegt bei der verhängten Auslage. Der Gegenpaukant hat abzdrehen;
- die beiderseitig verhangene Auslage (verhängt-verhängt z.B.: Berlin).

In den Fechtkomments ist die Auslage und der Anhieb festgelegt. Andere Auslagen und Anhiebe können im Einzelfall vereinbart werden. Diese Abweichungen vom jeweiligen Fechtkomment sind entsprechend zu annonciieren. Als Anhieb können alle kommentgemäßen Hiebe gezählt werden.

Vor dem Kommando: „Los“ darf kein Paukant bei Strafe einer Kreide schlagen, ebenso wenig nach dem Kommando: „Halt“.

Bei Messuren, welche rechts gegen links ausgefochten werden, binden die Paukanten ihre Schläger verhängt und zwar der Rechtschläger unter der Klinge des Linksschlägers. Der erste Hieb (Anhieb) ist in der Regel eine Quart (Hochquart) und wird scharf geschlagen. Der Anhieb zählt als scharfer Hieb.

In Bayreuth legen bei Burschenpartien jede Seite beliebig verhängt oder steil aus. Der Paukant mit der verhängten Auslage muss anschlagen.

In Würzburg ist die Auslage steil, der Korb muss senkrecht über dem Kopf sein, wobei der rechte Arm am Ohr vorbeizugehen hat. Der erste Hieb muss eine Quart sein, die von der Mitte des Kopfes bis zum linken Brillenriemen platziert sein muss. Aus der Steilauslage heraus muss deutlich sichtbar abgedreht, abgependelt oder Hallenser angezogen werden. Die Anschleife ist statthaft.

3.7.3 Die Dauer der Mensur

Die Anzahl der Gänge wird zu Beginn der Partie annonciiert. Sie geht über mindestens 100 scharfe Hiebe, wobei ein Gang in der Regel zu nicht mehr als 6 scharfen Hieben (Greifswald 80x8 bei der PP) gerechnet wird. Es werden gemäß dem allgemeinen Mensurkomment der Arbeitsgemeinschaft Andernach mindestens 30

Die Bestimmungsmensur

Gänge zu 5 Hieben gefochten. Der Klingenhieb wird nicht mitgezählt.

Der erste und letzte Gang sind Ehrengänge d.h. im ersten und letzten Gang wird nicht scharf geschlagen. Bei körperlicher Behinderung der Paukanten können Sonderregelungen getroffen werden. In der Regel (z.B.: Frankfurt) wird bei Schmissabfuhr ein Ehrengang geschlagen.

Der letzte scharfe Gang der Partie muss vom Unparteiischen angekündigt werden.

Es gibt Bünde, bei denen bei Abfuhr eines Paukanten wegen offensichtlichen Ungenügens die Partie des Gegenpaukanten nur dann als Pflichtpartie im Sinne der Pflichtenordnung angerechnet werden kann, wenn mindestens 7 scharfe Gänge geschlagen wurden.

Ein Gang kann zählen, wenn mindestens ein scharfer Hieb gefallen ist. Im beiderseitigen Einverständnis kann ein Gang mit nur einem scharfen Hieb annulliert werden.

Es wird unterschieden zwischen Erstpartien (Fuxenpartie), hohen Partien, tiefen Partien (Burschenpartie) und verschärften Partien (PP, PC).

Die Mensur selbst kann je nach Hochschulort über eine recht unterschiedliche Anzahl von Gängen und Hieben gehen. Es finden sich unter anderem folgende Angaben:

- 120 Hiebe = 30 Gänge zu 4 Hieben (Erlangen),
- 144 Hiebe = 36 Gänge zu 4 Hieben (Karlsruhe),
- 150 Hiebe = 30 Gänge zu 5 Hieben (Hamburg),
- 180 Hiebe = 30 Gänge zu 6 Hieben (Göttingen),
- 160 Hiebe = 40 Gänge zu 4 Hieben (Clausthal),
- 200 Hiebe = 40 Gänge zu 5 Hieben (Darmstadt, Braunschweig)
- 270 Hiebe = 45 Gänge zu 6 Hieben (Hamburg PP)
- 640 Hiebe = 80 Gänge zu 8 Hieben (Greifswald PP)

In Würzburg sind 20 Gänge- Partien möglich.

Die Bestimmungsmensur

In Hamburg werden bei Fuxenpartien 4, in Burschenpartien 5 scharfe Hiebe (also ausschließlich des Anhieb's) a 30 Gänge geschlagen. Der erste und der letzte sind Ehrengänge und werden nicht scharf geschlagen. In verschärften Partien (PP, PC) werden 45 Gänge zu 6 Hieben gefochten.

3.7.4 Die Pausen

Es können Pausen jederzeit verlangt werden. Die Pausen sind aber nicht länger als unbedingt erforderlich auszudehnen.

Die Pausen der Mensur dürfen fünf Minuten nicht überschreiten. Ein Paukant, welcher länger pausiert, kann auf Antrag des Gegensekundanten für abgeführt erklärt werden. Pausen von längerer Dauer als fünf Minuten sind nur zur Instandsetzung der Waffen gestattet. Sobald vier Minuten der Pause verflossen sind, hat der Unparteiische dies zu verkünden.

Auf ärztlichen Rat kann Suspension vorbehalten und eine abweichende Vereinbarung hinsichtlich der Pausen getroffen werden.

Nach der großen Pause (von 5 Minuten nach dem 15. Gang) wechselt das Ankommando auf die Gegenseite:

„Herr Unparteiischer, ich bitte um Fortgang der Partie und um Ankommando in der zweiten Hälfte der Partie!“.

In Aachen wird nur zwischen den folgenden Pausen unterschieden:

- Bandagenpausen,
- Testierpausen,
- Pausen für den Mensurkonvent. Sie dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.

In Hamburg dauern gewöhnliche Pausen 3 Minuten und Bandagenpausen höchstens 10 Minuten.

In Freiburg dürfen zwischen den Partien nicht mehr als fünf Minuten Pause liegen. Bei Doppelbandagen eines Bundes wird die Pause auf fünfzehn Minuten verlängert.

Die Bestimmungsmensur

In Hannover führt der Sekundant ab, wenn eine Pause über mehr als 5 Minuten ausgedehnt wird.

3.7.5 Das Kommando

Das Mensurkommando ist von dem Sekundanten vor der Partie bekannt zu geben. Das Kommando wird von den Sekundanten wechselseitig wie folgt gegeben:

- „Hoch bitte! Mensur!“ - „Fertig“ - „Los“ (in Aachen, Kiel),
- „Fertig“- „Hoch Bitte“ - „Los“ (in Bayreuth und Erlangen),
- „Hoch zur Mensur“ - „Fertig“ - „Los“ (Darmstadt),
- „Hoch bitte“ - „Fertig“ - „Los“ (in Hamburg),
- „Auf Mensur“ - „Fertig“ - „Los“ (in Heidelberg),
- „Hoch bitte“ - „Los“ (in Würzburg).

Das Kommando wechselt zur Hälfte der Partie und liegt auf der Seite, die den Anhieb hat. Es können Probekommandos angeboten werden (z.B.: Würzburg)

Auf das Kommando „Los“ muss sofort geschlagen werden. Zwischen den einzelnen Hieben darf keine Pause entstehen. Die Speerspitze muss ständig in Bewegung bleiben. Auf das Kommando „Halt“ ist sofort einzuhalten. Nach „Halt“ darf nicht mehr geschlagen werden.

Weitere Beispiele z.B.: auf das Kommando: „Bindet die Klingen“ kreuzen sie ihre Schläger nach oben, auf das weitere Kommando: „Sind gebunden“, gehen sie in die verhängte Auslage zurück und nach dem Kommando: „Los“ wird geschlagen.

Der Paukant darf nicht vor „Los“ schlagen, „lauern“, während der Mensur zurückgehen oder aufrücken, mit zurückgebeugtem Oberkörper fechten (das ist einestellungsfrage, deretwegen angefragt werden kann, unstatthaft ist nur die Anfrage auf „Haltung“), stechen, während des Ganges mit Schlagen aufhören, nach „Halt“ schlagen. Der Paukant muss bei „Los“ anziehen, die gegnerischen Hiebe kommentmäßig und zwar insbesondere so erwidern, dass er in einer Linkserpartie keine Zieher und einer üblichen Partie keine Spicker schlägt.

Die Bestimmungsmensur

3.7.6 Das Ende des Ganges

Ein Gang wird beendet:

- wenn 5 Hiebe (Anzahl je nach Komment 4 bis 6 Hiebe) von jeder Seite geschlagen sind und daher der Sekundant „Halt“ ruft,
- wenn ein Sekundant „Halt“ ruft,
- wenn der Unparteiische, ein Paukant oder ein Testant „Halt“ rufen.

Das Einfallen (Einspringen) ist nur mit „Halt“ erlaubt. „Halt“ darf gerufen werden:

- wenn die genügende Anzahl an Hieben geschlagen wurde z.B. fünf scharfe Hiebe auf jeder Seite geschlagen,
- wenn eine Klinge springt,
- wenn ein Teil des Paukzeugs in Unordnung geraten ist,
- wenn ein Paukant sich verfängt, verschlägt, strauchelt, ausgleitet, hinstürzt oder seinen Schläger verliert oder durch den Sekundanten behindert wird,
- wenn von irgendeiner Seite „Halt“ gerufen wurde,
- wenn ein Paukant oder ein Testant „Halt“ rufen,
- wenn ein Sekundant nach „Los“ in der Mensur bleibt,
- wenn ein Paukant vor „Los“ schlägt,
- wenn einer der Sekundanten behindert ist,
- wenn der Gegensekundant vorliegt, d.h. mit dem Sekundierspeer vor den Körper seines Paukanten rückt, oder wenn er mit der Spitze des Sekundierspeers nicht mehr den Boden berührt,
- wenn auf der Gegenseite Inkommentmäßigkeiten vorkommen,
- wenn ein Hieb sitzt d.h. bei blutigen Treffern (gleichgültig, auf welcher Seite). Jede Verwundung muss, wenn überhaupt, im Anschluss an den Gang gemeldet werden, in dem sie gefallen ist,
- wenn sich die Corona (in Braunschweig) inkommentmäßig verhält,
- wenn kein hörbarer Klingenhieb (in Freiburg) erfolgt ist,
- wenn das Kommando (in Freiburg) falsch gegeben wird.

Die Bestimmungsmensur

Sonstige Einreden in die Mensur ist den Beteiligten verboten.

Den Paukanten ist es bei einem triftigen Grund während des Ganges gestattet, „Halt“ zu rufen, worauf die Sekundanten den Gang beenden müssen. Im übrigen haben sich die Paukanten während des Ganges des Sprechens zu enthalten.

Während eines Ganges darf ein Sekundant bei Strafe einer Sekundantenkreide mit Ausnahme des Wortes „Halt“ nicht sprechen.

Geht der Mensur ein sogenannten Ehrengang voraus, was bei einigen Korporationen üblich ist, so muss dem „Los“ des ersten Sekundanten sofort das „Halt“ des Gegensekundanten folgen. Zwischen diesem „Los“ und „Halt“ darf kein Schlag getan werden. Dann wird dem Paukanten die Couleur abgenommen und die eigentliche Mensur kann beginnen.

3.7.7 Das Ende der Mensur

Die Mensur ist beendet:

- wenn die Mindestzahl der Gänge gefochten ist (Auspauken),
- wenn ein Paukarzt aufgrund eines Schmisses dem Paukanten das Weiterfechten untersagt. Abzuführen ist ein Paukant, wenn seine Verwundungen nach dem Urteile des Paukarztes derartig sind, dass bei fernem Stehen auf der Mensur infolge des Blutverlustes oder des Hinzutretens eines neuen Hiebes in oder neben bereits vorhandene Verwundungen seine Gesundheit schwer oder sein Leben gefährdet sein würde. Für die Abfuhr auf Schmiss, auch auf inkommentgemäßen Hieb, ist der Paukarzt allein zuständig. Die Entscheidung liegt nicht beim MBC. Der Sekundant annonciert dann: „Herr Unparteiischer, mein Bund führt ab auf Schmiss“ bzw. „ ... erklärt die Abfuhr auf inkommentgemäßen Hieb!“. Die Inkommentmäßigkeit des Hiebes muss aber zunächst annonciert und vom Unparteiischen bestätigt worden sein,
- wenn ein Paukant mit Genehmigung des Paukarztes unter Suspension angetreten ist und erklärt, nicht weiterfechten zu können,

Die Bestimmungsmensur

- wenn ein Paukant abtreten muss. Zum Beispiel bei einer moralische Abfuhr der eigenen Seite („Herr Unparteiischer, mein Bund erklärt die Abfuhr!“ oder aus Protest über das Verhalten der Gegenseite („Herr Unparteiischer, mein Bund erklärt die Abfuhr auf Protest!“). Hierüber entscheidet der MBC.

Das Abführen auf Protest ist in einigen Komments unzulässig.

In Bochum trägt der Bund des Paukanten die Kosten einer klinischen Abfuhr.

Fällt in Hannover in den letzten vier Gängen ein Abfuhrschmiss, so wird die Mensur als ausgepaukt betrachtet.



Abbildung 39: Steile Mensur in Hamburg

Die Bestimmungsmensur

3.7.8 Die Suspension der Mensur

Eine Suspension kann nur auf Verlangen einer Partei erfolgen. Eine Mensur kann durch den Unparteiischen suspendiert werden:

- wenn ein inkommentgemäßer Hieb, der allein eine Abfuhr bedingen würde, gesessen hat und sofort nach dem Gang Suspension verlangt wird,
- wenn während des Ganges eine Klinge springt und einen Schmiss verursacht, der allein eine Abfuhr bedingen würde,
- wegen vorbehaltener Suspension,
- wenn das Paukzeug untauglich wird und kein anderes zu haben ist, z.B. wenn einem Paukanten, der mit Brillengläsern losgeht, 7 Gläser zerschlagen sind und keine weiteren Gläser zur Hand sind,
- wenn der Unparteiische, einer der Sekundanten oder einer der Paukärzte verhindert werden und andere nicht zur Stelle sind,
- in sonstigen Fällen nach Ermessen des Unparteiischen.
Zum Beispiel:

1. wenn ein inkommentgemäßer Blutiger sitzt, welcher nach der auf Ehrenwort abzugebenden Erklärung des Paukarztes Abfuhr bedingen würde, wenn er kommentmäßig wäre,
2. bei plötzlich eintretendem Unwohlsein eines Paukanten, welches nach der auf Ehrenwort abzugebenden Erklärung des Arztes nicht durch Blutverlust herbeigeführt ist,
3. bei Krankheitszuständen (Herzklopfen) eines Paukanten, sobald deshalb Suspension vorbehalten war und der Arzt dieselbe für erforderlich erachtet. Wegen Müdigkeit darf bei Abfuhrmensenuren erst nach 15 Minuten bei Bestimmungsmensenuren nach 7 Minuten Suspension verlangt werden,
4. wenn einem der Paukanten über das Handgelenk oder die Finger so geschlagen worden ist, dass er nach ehrenwörtlicher Aussage weiter zuschlagen verhindert ist,

Die Bestimmungsmensur

5. wenn der Paukant sich während der Partie das Handgelenk verpackt (Braunschweig),
6. bei Störungen durch Witterungsverhältnisse.

Voraussetzung der Suspension ist jedoch stets, dass der Arzt auf Ehrenwort versichert, dass der Paukant nicht durch einen innerhalb der letzten 5 Minuten erhaltenen kommentgemäßen Schmiss am Weiterpauken verhindert sei.

Wird durch einen kommentgemäßen Hieb das Wiederaufsetzen der Paukbrille unmöglich gemacht, so ist dies kein Grund zur Suspension.

Suspension ist nur in ausgesprochenen Ausnahmefällen zu erklären, vorbehalten werden muss sie in allen Krankheitsfällen etc. Die Partie ist auch zu suspendieren, wenn geschützte Stellen des Körpers verletzt werden sollten.

In Stuttgart gilt eine nach dem 14. Gang suspendierte Partie als ausgepaukt.

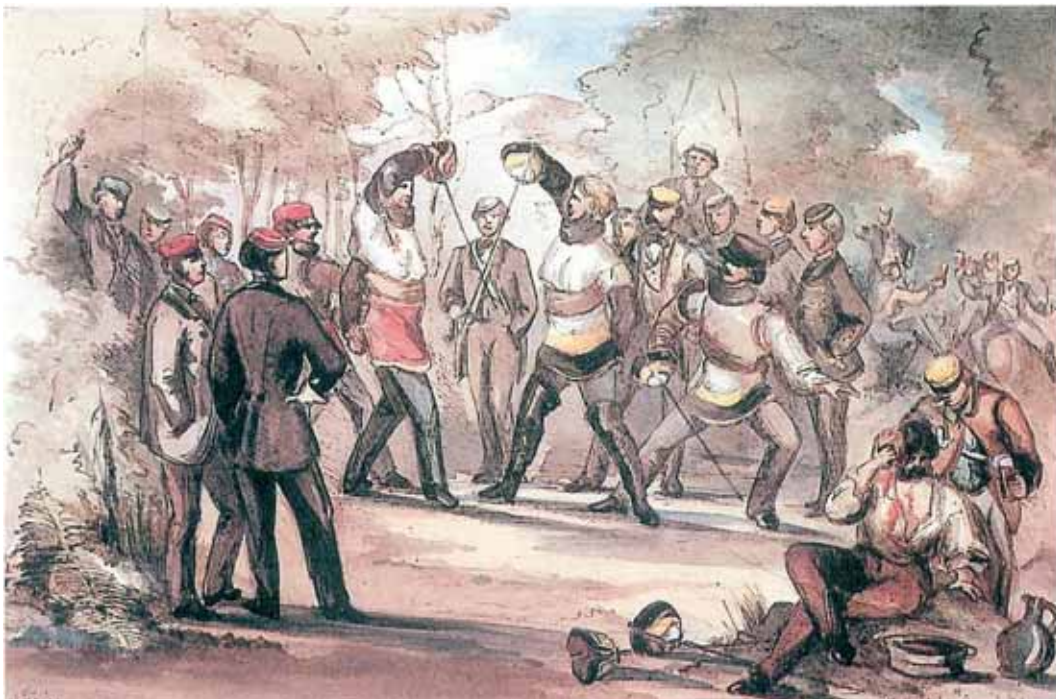


Abbildung 40: Schlägermensur Suevia kontra Vandalia in einem Walde (1861), Unparteiischer ist ein Sachsen-Preuße, Maler: Ernst Fries.

Die Bestimmungsmensur

3.8 Das inkommentgemäße Verhalten

3.8.1 Die Kreide und das Monitum

Wird auf Grund eines Fehlers des Paukanten gekreidet, ist es eine Paukantenkreide. Wird auf Grund eines Fehlers des Sekundanten gekreidet, ist es eine Sekundantenkreide. Beide Arten der Kreidung dürfen nicht untereinander summiert werden. An anderen Hochschulorten (z.B. Kiel) gibt es nur die Sekundantenkreide, da der Sekundant für den Paukanten einsteht.

Bei inkommentgemäßem Verhalten setzt sich das Mensurteam einer Anfrage des Gegensekundanten aus.

Bestätigt der Unparteiische die Anfrage, so kann der Sekundant gegen den Gegenpaukanten eine „Kreide“ beantragen. Es ist vom Hochschulort abhängig, wie viele Kreiden ein „Monitum“ ausmachen. Üblich ist aber

- 3 Kreiden = 1.Monitum,
- 2 weitere Kreiden = 2.Monitum,
- 1 weitere Kreide = 3.Monitum.

Wird das 3.Monitum gegen einen Beteiligten verhängt, so muss er abtreten. Handelt es sich um den Sekundant oder den Testant (früher gab es in diesen Fällen automatisch eine Forderung), dann sind sie auszuwechseln, handelt es sich um den Paukanten, so ist die Partie zu Ende. In jedem Beendigungsfall hat der Unparteiische das Ob und Wie der Beendigung zu konstatieren und die Partie für „ex“ zu erklären. Der Unparteiische kann die Partie allerdings nicht gegen den Willen einer Partei fortsetzen lassen.

Die Kreiden und Monita müssen beantragt werden, z.B.:

„Herr Unparteiischer, dann beantrage ich dem Gegenpaukanten die 3. Kreide und zugleich das erste Monitum zu erteilen!“.

Dieselbe Maßnahme ist bei Kommentwidrigkeiten gegen Sekundant und Testant gegeben, insbesondere, wenn diese ohne Grund „Halt“ rufen, oder der Sekundant einen Hieb grundlos heraus fängt, grundlos einfällt, während des Ganges nicht die Spitze seines „Speeres“ (d.h. seines Schlägers) auf den Boden hält oder sich vor den Paukanten legt. Dagegen muss der Sekundant „Halt“ rufen bei Ordnungswidrigkeiten, Treffern, wenn ein Paukant sich verfängt, ver-

Die Bestimmungsmensur

schlägt oder strauchelt, wenn die Bandagen verrutschen, wenn der Sekundant getroffen wird und wenn die nötige Anzahl der Hiebe geschlagen wurde. Der Wortwechsel der Sekundanten kann wie folgt aussehen:

Sekundant 1: „Halt“.
 Sekundant 2: „Herr Unparteiischer, warum Halt?“.
 Sekundant 1: „Nötige Anzahl der Hiebe, Herr Unparteiischer“.
 Sekundant 2: „War das der Fall, Herr Unparteiischer?“.
 Unparteiischer: „Das war nicht der Fall“ .
 Sekundant 2: „Dann bitte ich das anzukreiden“.
 Unparteiischer: „Sekundantenkreide rechts“.

3.8.2 Die Inkommentmäßigkeiten der Paukanten

Es ist inkommentmäßig:

- wenn ein Paukant nicht kommentmäßig auslegt,
- wenn der Paukant während des Ganges spricht,
- wenn der Paukant vor „Los“ anzieht oder nicht mit „Los“ schlägt,
- wenn der Paukant nach „Halt“ schlägt. Doch gilt ein bei „Halt“ bereits angezogener Hieb nicht als Nachhieb,
- wenn der Paukant inkommentgemäße Hiebe schlägt. Die inkommentgemäßen Hiebe sind auf Ansuchen eines Sekundanten oder Testanten durch den Unparteiischen zu monieren und die durch sie entstandenen „Blutigen“ für inkommentmäßig zu erklären. Jeder absichtliche Buckelhieb ist ein kommentwidriger Hieb,
- wenn ein Paukant die Hiebe seines Gegenpaukanten nicht kommentmäßig erwidert (Nichterwidern der Hiebe darf nicht moniert werden, wenn sich der Paukant verschlagen oder verfangen hat), insbesondere liegen bleibt,
- wenn ein Paukant keinen Klingenhieb schlägt,

Die Bestimmungsmensur

- wenn ein Paukant während des Ganges:
 - a) den Kopf nach rechts, links oder rückwärts biegt,
 - b) zurückgehen oder aufrücken während des Ganges (Bewegungen infolge der Wucht der Hiebe sollen nicht moniert werden),
 - c) den Oberkörper zurücklegt oder nach der Seite beugt (sich schief legt) oder nennenswert aus der Fechtstellung herausdreht (sich verdreht).

Eine Anfrage wegen Kommentwidrigkeit muss unmittelbar nach dem Gang, in dem sie bemerkt wurde, gestellt werden.

Ein inkommentgemäßes Verhalten der Paukanten wird auf Verlangen eines Sekundanten oder Testanten vom Unparteiischen moniert. Das dritte Monitum muss nach spätestens sechs Ankreidungen auf Verlangen ausgesprochen werden. Nach einem dreimaligem Monieren muss der Paukant auf Ansuchen eines Sekundanten oder Testanten vom Unparteiischen von der Mensur „gewimmelt“ werden.

Der Gewimmelte verfällt in den Waffenverruf, aus welchem er sich nur durch eine tadellose Mensur (Reinigungsmensur) lösen kann.

Ein Sekundant oder Testant, der auf Grund von Ankreidungen abtreten muss, ist an dem betreffenden und dem darauf folgenden Mensurtag von einer aktiven Mensurbeteiligung als Unparteiischer, Sekundant oder Testant ausgeschlossen.

Die Kreiden und Monita werden in den jeweiligen Kommenten unterschiedlich aufgeführt; das Abtreten eines Paukanten oder Sekundanten wird verlangt nach dem Verteilen von 3 Ermahnungen (= Monita) ohne vorherige Kreiden (Hannover) oder von 3 Monita bei unterschiedlicher Zahl von Kreiden (4 Kreiden in Darmstadt, 5 Kreiden in Freiburg, 6 Kreiden in Aachen, 9 Kreiden in Braunschweig).

Die Bestimmungsmensur

3.8.3 Die Inkommentmäßigkeiten der Sekundanten

Der Grund des Einfallens muss auf Verlangen dem Gegensekundanten angegeben werden. Es darf nur ein Grund für das „Halt“ - Rufen angegeben werden. Hält der Unparteiische den Grund des Einfallens nicht für berechtigt, muss dem Sekundanten auf Verlangen des Gegensekundanten eine Sekundantenkreide erteilt werden. Die Sekundanten haben pro Gang je eine Anfrage.

Erachtet ein Sekundant eine Handlung oder Unterlassung des Gegensekundanten für inkommentmäßig, so kann er bei dem Unparteiischen anfragen, ob die betreffende Handlung und Unterlassung kommentmäßig sei. Wird diese Anfrage verneint, so kann ein Monitum des Gegensekundanten bei dem Unparteiischen verlangt werden.

Nach drei Ankreidungen muss der Unparteiische ein Monitum erteilen. Nach zwei weiteren Ankreidungen muss ein weiteres Monitum erteilt werden. Danach zieht eine weitere Ankreidung als Monitum. Nach dem dritten Monitum muss der Unparteiische den betreffenden Sekundanten oder Paukanten abtreten lassen. Ein dreimal monierter Sekundant muss von der Mensur abtreten. Der Sekundant, der wegen Inkommentmäßigkeit hat abtreten müssen, darf an dem selben Tag nicht mehr als Sekundant oder Unparteiischer fungieren.

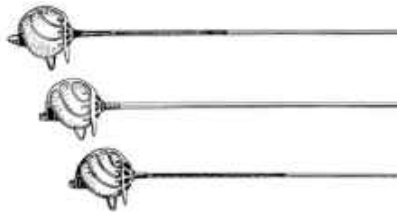


Abbildung 41: Unterschiedliche Mensurschläger

In Hamburg bleibt es jedem Bund überlassen eine Sekundantenkontrahage zu fechten. Die Sekundantenkontrahage muss in der Regel sofort gefochten werden und gilt als bereinigende Maßnahme in Bezug auf das Abtreten des Sekundanten aufgrund von Inkommentmäßigkeiten. Die Sekundantenkontrahage geht in Hamburg über 45 scharfe Gänge. Jeder Gang hat einen Anhieb und sechs scharfe Hiebe. Hat der Unparteiische einen Sekundanten abtreten lassen, so kann der letztere, wenn er nicht ein Alter Herr ist, vom Gegensekundanten gefordert werden.

Die Bestimmungsmensur

3.9 Die Beurteilung der Mensur

3.9.1 Der Mensurconvent

Die Parteien werden von dem Mensur-Burschen-Convent (MBC) des zuständigen Bundes allein beurteilt. Der MBC wird entweder auf besonderen Antrag oder nach jeder Partie eines Bundesbruders einberufen.

Der MBC entscheidet erst über die moralische Beurteilung (TOP1), dann über die technische Beurteilung (TOP2) unseres Paukanten (die technische Beurteilung entfällt bei moralisch ungenügenden Parteien). Unter dem Tagesordnungspunkt: Verschiedenes (TOP3) kann z.B.: eine moralische Beurteilung des Gegenpaukanten (Abkürzung: GP) oder die Vorbereitungen der Mensur durch den Fechtchargierten diskutiert werden.

Die Beurteilungen sollen lauten:

- Genügend,
- Genügend mit leichtem Verweis,
- Genügend mit schwerem Verweis und
- Ungenügend.

Bei offensichtlichen Mängeln der moralischen Haltung muss die Partie als „Moralisch Ungenügend“ bewertet werden. Eine mit „Ungenügend“ beurteilte Partie zieht eine Wiederholungspartie nach sich, die nur dann auf die Zahl der Parteien angerechnet werden kann, wenn sie mit „Genügend“ oder ohne Zusatz beurteilt worden ist.

Es ist selbstverständlich, dass wir die moralische Haltung der Bundesbrüder als ungenügend beurteilen, wenn sie auf einen Hieb eine Reaktion gezeigt haben (also gekniffen haben) oder eine Stellung einnehmen die ein Ausweichen vor gegnerischen Hieben bedeutet. Es ist weiter richtig, sofort den MBC einzuberufen, weil in weniger eindeutigen Fällen unser Paukant dadurch empfindlich gewarnt wird und in Fällen eines „Kniffs“ wir damit eindeutig unsere Auffassung dokumentieren. Schärfe uns selbst und unseren Bundesbrüdern gegenüber ist hier am Platz, weil wir letzten Endes kein Band mit Überzeugung tragen können, dass sich irgendwer „zusammengekniffen“ hat. Gegen Korporationen, die in eindeutigen Fällen nicht die gebotenen Konsequenzen ziehen, sind im Verlauf desselben -

Die Bestimmungsmensur

bei Wiederholungen auch auf längere Sicht - keine Partien mehr zu stellen.

Technisch sind die Partien nach den Möglichkeiten unserer einzelnen Paukanten zu beurteilen. Ist ein schwerer technischer Verweis aus Sicht des MBC geboten, kann dies weitergehende Konsequenzen für den Paukanten haben (z.B.: Partie zählt – aber nicht als Pflichtpartie oder Partie zählt nicht als Chargenbestätigungspartie). Technischer Verweise können für den Fechtchargierten den Chargenverlust bedeuten (mindestens bis zum nächsten Aktivenkonvent). Im Gegensatz zur moralischen Ungenügend-Beurteilung bedarf es keiner „Reinigung“ (d.h. einer genügenden Partie).

Anders bei der Abfuhr aus moralischen Erwägungen: der Paukant muss Reinigung fechten, darf bis zu diesem Zeitpunkt seine Farben nicht tragen und verliert bis zur Reinigung sein Stimmrecht auf den MBC. Kneift der Paukant bei seiner Reinigung nun abermals, so besitzt er noch die Chance der „Generalreinigung“. Kneift er nun erneut, so müssen wir ihn aus dem Bund entlassen).

Der MBC wird jeweils bis nach der nächsten Partie des Mensurtages suspendiert und am Ende der letzten Beurteilung geschlossen. Nach einer jeden Beurteilung ist den Bundesbrüdern unter einem Punkt „Verschiedenes“ Gelegenheit gegeben, sich zu Wort zu melden.

An einigen Hochschulorten werden die Mensurbeurteilungen ausgetauscht. Die Bünde, mit denen wir gemeinsam Mensurtage abziehen, sind vor Beginn derselben zu befragen, ob auf einen Austausch der moralischen Beurteilungen Wert gelegt wird. Entsprechend der Vereinbarung ist zu verfahren. Erfahrungsgemäß empfiehlt sich für Bünde mit einem scharfen Standpunkt der Vorschlag des Austauschs der Beurteilungen, da die Gegenseite mit größerer Aufmerksamkeit reagiert.

Die Bestimmungsmensur

3.9.2 Die Reinigungsmensur

Die Reinigungsmensur darf gegen den Gegner, gegen welchen die ungenügende Mensur gefochten wurde, erneut steigen. War früher der Gegenpaukant durch besondere Umstände verhindert, nochmals loszugehen, so hatte die Couleur, auf deren Waffen er gefochten hatte, zur Reinigungsmensur einen anderen Gegner gestellt. Diese Regelung wird heute nicht mehr praktiziert.

Genügt in Bochum eine Partie nicht den Anforderungen des Bundes, auf dessen Farben sie gefochten wurde, muss eine Reinigungspartie geschlagen werden. Sie ist ausdrücklich zu annoncieren.

In Clausthal zieht bei Reinigung auf Moral der erste Gang scharf.

In Stuttgart dürfen Paukanten, die eine Reinigung zu fechten haben, diese nicht gegeneinander austragen.

Die Bestimmungsmensur

3.10 Die Strafen

Die Komments an einigen Hochschulorten sehen Strafen für ihre Mitglieder vor. Die Strafen (Bußgelder) werden verhängt bzw. müssen bezahlt werden wenn z.B.:

- ein Bund ohne Paukarzt ficht,
- ein Bund verspätet vorführt.

Des weiteren wird an einigen Hochschulorten ein Bund bestraft, wenn der Vertreter dieses Bundes raucht, fotografiert, betrunken randaliert, Tiere oder Alkohol mitbringt. Es wird bestraft wenn der Paukant deutlich fehl annonciert wurde oder bei sonstigen Verstößen gegen den Komment.



Abbildung 42: „O alte Burschenherrlichkeit!"; Georg Mühlberg`s Bilder aus dem deutschen Studentenleben

115

Die PP-Suite

Die PP-Suite

Die PP-Suite

4 Die PP-Suite

Im Zusammenhang mit den Forderungen (Kontrahagen) sind auch die Viritim- und die Pro Patria-(PP)-Forderung zu nennen.

Bei der Viritim-Forderung forderte ein Einzelner, wenn er durch eine Verbindung beleidigt wurde (viritim, d. h. Mann für Mann).

Aufgekommen um die Mitte des 18. Jahrhunderts ist die PP-Suite als besondere Schlägerforderung. Wurde eine Landsmannschaft alten Stils von einer anderen beleidigt, so war damit auch gleichzeitig nach damaliger Auffassung das Vaterland der Landsmannschaft (z. B. Westfalen, Saxoniam etc.) beleidigt. Die Landsmannschaft forderte daher „pro patria“. Später, nach Auflösung der landsmannschaftlichen Zusammensetzung der Bünde, verstand man unter einer „patria“ nur den eigenen Bund.

Pro Patria-Forderungen (PP-Suite), das waren ursprünglich 3 Chargen- und ebenso viele Burschen-Partien, wurden bei Beleidigungen zwischen zwei Verbindungen übersandt.

Eine besondere Form, „die Hatz“, entwickelte sich später in Österreich. Dabei handelt es sich ursprünglich um eine PP-Suite, die ständig erneuert wurde. Zumindest heutzutage ist die „Hatz“ nur ein anderes Wort für die PP-Suite.

Speziell bei den Corps entfielen diese Forderungen mehr und mehr; wenn sie auch unter verschärften Bedingungen mit dem Schläger ausgetragen wurden, so stellten sie doch meist eine Reaktion auf eine Ehrbeleidigung dar. An ihre Stelle trat für Ehrbeleidigungen die Säbel-(Chargen)-forderung. PP-Suiten und Persönliche Kontrahagen (PC), sie lebten freilich weiter, wurden im korporationsstudentischen Bereich überbracht, um auf kommentgemäße Weise das Missfallen über eine Verhaltensweise auszusprechen.

Das Urteil des BGH bezieht sich ausdrücklich darauf, dass bei Partien nach einem festen, eingehaltenen Kommentar, der durch Schutzaffen sicherstellt, dass tödliche oder ernste Verletzungen ausgeschlossen werden, die Körperverletzung mit Einwilligung nicht sittenwidrig und somit strafbar ist. Der KSCV mit seiner offiziellen PP-Richtlinie und viele Bünde und Corps, die PP-Suite gefochten haben, waren noch nie Gegenstand staatsanwaltlicher Ermittlungsverfahren. Dem gegenüber hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil unmissverständlich und deutlich gesagt: *„Zur Vermeidung von Missverständnissen sei hervorgehoben, dass die vorstehenden*

Die PP-Suite

Erörterungen sich nicht auf Messuren beziehen, die der Austragung von Ehrenhändeln dienen.“

Um die Ehre, eines Menschen neben der Freiheit höchstes Gut zu verteidigen, wählten Waffenstudenten in der Geschichte nie die Form der Bestimmungsmensur, nie den Schläger mit Schutzbandagen. Die Ehrenwaffe war und ist, nach vorhergegangenen Sühneverfahren der Säbel oder die Pistole. Der gesamte Ablauf unterliegt dem jeweils gültigen Ehrenordnungen, in der Regel bei deutschsprachigen Korporationen nach Busson. „Ritterlicher Ehrenschatz“ (Graz 1907).

Entsprechend der gewandelten Mensurauffassung kamen die mensurschlagenden Verbände 1956 überein, dass Pro-Patria-Suiten zur Austragung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Korporationen unzulässig sind. Die PP-Suiten dürfen nicht zur Austragung von Ehrenhändeln (Ehrenstreitigkeiten) gefochten werden. Es handelt sich nicht um Duelle, auch nicht um einen Duell-Ersatz, sondern um Messuren, also nicht um Ehrenhändel sondern um gegenseitige Erziehung im Waffenspiel. Eine PP-Suite mit dem Schläger/Glocke kann eine verletzte Ehre nicht wieder herstellen.

Das Austragen einer PP-Suite ist Ausdruck der Unzufriedenheit mit dem Verhalten eines anderen Bundes (z.B.: wenn die Fahne geklaut wurde oder die Dekoration eines Festes ungenügend ist oder aufgrund des Kommentars „Ficht ihr Bund noch?“) oder deren Mitglieder. Es sollen Spannungen zwischen den Bünden ausgeglichen werden, ohne die Gefahr ernster Verletzungen, damit unter oft schwelenden Streit ein Schlussstrich gezogen werden kann. Es wird vielfach aus Freude am gegenseitigem Kräftemessen die PP-Suite (Mannschaftskämpfe oder Gruppenfechten oder Fechtfolgen) und „zur Bewahrung des konservativen Prinzips“ gefochten. Dies wird oft durch die anschließende Fechterkneipe zwischen den beiden beteiligten Bünden besiegelt.

Bei der PP-Suite ergibt sich die Reihenfolge der zu benennenden Paukanten nicht aus der fechterischen Qualität der Paukanten, sondern allein aus der Chargenbesetzung (Ämter). Es gibt Bünde welche die Auffassung vertreten, dass dadurch das Wesen der Bestimmungsmensur verletzt wird. Die Bestimmungsmensur zeichnet sich im Gegensatz zur PP-Suite dadurch aus, dass die jeweiligen

Die PP-Suite

Zweitchargierten möglichst gleichwertige Fechterpaare herausstellen. In der Regel fechten aber bei einer PP-Suite Chargierte gegen Chargierte. Höchst fraglich erscheint einigen Bünden demnach, wie eine gerichtliche Entscheidung aussähe, wenn bei einer Mensur theoretisch völlig ungleiche Paukanten gegeneinander antreten, wie es nach der Richtlinie der Fall sein kann und meistens sein wird, denn die Paukanten werden ohne annonciert zu werden nach der sog. „Liste“ gegeneinander gestellt.

Gegen diese Auffassung spricht, dass kein zwingender Zusammenhang zwischen der Partienzahl und dem Ausgang einer Partie besteht. Kein Fechtchargierter kann vor einer Mensur deren Ausgang vorhersagen. Im Grundsatz gilt, dass kein Paukant eine Mensur fürchten muss, wenn er dem Komment folgt und sich selbst zu jeder Zeit ausreichend deckt (d.h. korrekt „Vorsetzt“). Mit der erfolgreichen ziehenden Fuxenpartie (1.Hoch) wird bestätigt, dass der Paukant den Mensur-Komment beherrscht. Das „Vorsetzen“ liegt in der Regel im Eigeninteresse des Paukanten. Die Chargierten (Burschen) eines Bundes haben im Grundsatz mindestens eine ziehende Partie gefochten. Das Wesen der Bestimmungsmensur wird nicht automatisch dadurch verletzt, dass beispielsweise eine 1.Tief gegen eine 3.Tief antreten muss. Es handelt sich bei der PP-Suite um eine bestimmte Anzahl von verschärften Bestimmungsmensuren. Die Verschärfung ist nur äußerlich, d.h. eine PP-Partie war eine Schlägerpartie mit mehr Gängen und mehr Hieben pro Gang bei unveränderter Bandagierung.

Da gute Gründe für und auch gegen die Austragung von PP-Suiten sprechen, erfolgt die Austragung auf freiwilliger Basis. Es bleibt jeder Verbindung überlassen, wie sie sich zur Austragung von PP-Partien stellt. Diese Einstellung ist von jedem Konvent zu beachten. Es ist nach Ansicht vieler Waffenstudenten unzulässig, über die Frage der Austragung von PP-Partien in den Dachverbänden einen Beschluss zu fassen und dadurch einzelne Verbindungen zu majorisieren. Keiner Verbindung darf das Fechten von PP-Partien (oder der PC) vom Dachverband verboten oder geboten werden.

Das Austragen von Pro- Patria- Suiten (PP-Suiten) oder persönlichen Kontrahagen (PC) ist jeder Verbindung grundsätzlich gestattet. Allerdings ist auch keine Verbindung verpflichtet, eine PP-Suiten oder PC anzunehmen.

Die PP-Suite

4.1 Die Kontrahage

Heutzutage ist niemand verpflichtet Satisfaktion auf Schläger (PC) zu geben. Eine Satisfaktionspflicht besteht nicht. Auf freiwilliger Basis ist jeder Student im Grundsatz satisfaktionsfähig, der sich nicht im Waffenverrurf befindet. Bei Nichtstudierenden galt zumindest um 1907 als Voraussetzung der Satisfaktionsfähigkeit die Zugehörigkeit zu den gebildeten Klassen, makelloser Ruf und angesehene, gesellschaftliche Stellung.



Abbildung 43: Paukant mit Sekundant und Schlepper

Die Kontrahage darf heutzutage nicht zur Austragung von Ehrenstreitigkeiten verwendet werden.

Sofern Meinungsverschiedenheiten durch die Austragung einer Mensur mit anschließendem Händedruck oder gemeinsamen Bier behoben werden können, gibt es hierzu keine grundsätzlichen Einwände. Die Mensur erfolgt in beiderseitigem Einverständnis. Es gelten die im vorherigen Kapitel genannten Argumente.

Die PP-Suite

Die Kontrahage (PC oder PP-Suite) gilt als gefallen, sobald dies ausgesprochen und/oder eine eingerissene Visitenkarte übergeben worden ist.

Binnen dreimal 24 Stunden (48 Stunden in Hamburg) nach der Beleidigung ist die Forderung durch einen Kartellträger zu überbringen. Hierbei gelten Sonn- und Feiertage sowie die academici als tempus utile. Trifft der Kartellträger den zu Fordernden in dessen Wohnung nicht an, so hat er auf einer zurückzulassenden Karte zu bemerken, zu welcher Zeit er seinen Besuch wiederholen werde. Ist auch dieser zweite Besuch vergeblich, so hat der Kartellträger die Forderung dem zu Fordernden in einem eingeschriebenen Briefe zu übermitteln. Sobald die Forderung angenommen ist, „hängt die Kontrahage“.

Der Geforderte hat sich binnen 24 Stunden (8 Tage in Hamburg) über die Annahme der Forderung zu erklären, widrigenfalls dieselbe als abgelehnt gilt.

Die PP-Suite

4.2 Allgemeines zur PP- und Viritimsuite

Die Bestimmung der „Paare“ erfolgt durch die beiderseitige Reihenfolge der Listen.

Der geforderten Partei ist es gestattet, die Fordernde zu überstürzen (+3); als dann gilt erstere als die Fordernde. Eine nochmalige Überstürzung (+6) ist nicht nach jedem Komment zulässig.

Bei PP- Suiten darf die Zahl der aufgebrummten Parteien die Anzahl der von der geforderten Partei nicht übersteigen, Fühse im ersten Semester sind hierbei nicht mit zu rechnen.

Als Präsenzliste gilt diejenige, die zur Zeit des Vorfalles, der als Grund zur Aufbrummung der PP- Suite angegeben wird, ausgetauscht war.

Die drei Chargierten treten stets gegen einander an.

In Heidelberg darf jeder Paukant bei der gleichen PP-Suite nur einmal antreten. Paukanten, die auf Zeit dimittiert sind, dürfen nicht herausgestellt werden.

Die Forderung geht höchstens auf Schläger bis zur Abfuhr.

Mit Vorbehalt der Suspension anzutreten ist nicht gestattet.

Die PP- und Viritimsuiten sind möglichst bald auszufechten.

Das PP- Verhältnis dauert solange, bis das letzte Paar gefochten hat. Solange das PP- Verhältnis andauert, dürfen die beiden Korporationen ihre Mitglieder weder auf Bestimmung noch auf Kontrahage gegen einander herausstellen. Beleidigungen und Kontrahagen, die zwischen den beiderseitigen Mitgliedern fallen, sind zu revozieren (Widerrufen).

Während der Dauer des PP- Verhältnisses braucht keine Partei ein Mitglied der anderen als Unparteiischen anzuerkennen.

Die PP-Suite

4.3 Die PC- und PP-Richtlinien

Die PP-Suiten dürfen nicht gestürzt werden:

1. zur Austragung von Ehrenstreitigkeiten;
2. von oder gegenüber einem Waffenring oder einem SC.

Wenn sich eine Korporation als solche durch eine andere gekränkt fühlt, so kann sie derselben eine PP- Suite aufbrummen. Sie muss dies schriftlich und mit Angabe der Gründe tun.

Der Antrag auf Austragung einer PP-Suite ist ungeachtet einer telegrafischen Anzeige durch eingeschriebenen Brief, spätestens 48 Stunden nach dem Telegramm, zu übermitteln.

Der Antrag ist innerhalb von 8 Tagen, nach Eingang des eingeschriebenen Briefes, zu schriftlich beantworten. Die Frist beginnt um 0 Uhr des Tages, an dem der Antrag bei der geforderten Verbindung über eingeschriebenen Brief eingeht.

Die Verbindung, die eine PP-Suite stürzt, hat gleichzeitig mit eingeschriebenem Brief die Liste seiner Paukanten zu übersenden. Die geforderte Verbindung hat spätestens 8 Tage nach Erhalt der Paukantenliste ihrerseits ihre Paukanten zu annoncieren. Die Listen sollten als erstes die Namen der drei Chargierten enthalten, es sei denn, dass zwingende Gründe dagegen sprechen. Linksfechter sind zu bezeichnen.

Zu PP-Suiten dürfen nur die Burschen herausgestellt werden, die zum Beginn des Semesters, vor erfolgtem Stürzen, als aktiv geführt wurden.

Eine PP-Suite darf nur so viele Parteien umfassen, wie die zahlenmäßig schwächere Verbindung Burschen zum Beginn des Semesters gemeldet hat. Beurlaubte Burschen gelten in diesem Falle als nicht aktiv. Eine PP-Suite ist mindestens dreigliedrig.

Die geforderte Verbindung kann wie folgt reagieren:

- ablehnen;
- annehmen - die Anzahl der gestürzten PP-Parteien wird angenommen;
- zurückstürzen - die Anzahl der gestürzten PP-Parteien wird angenommen und in gleicher Zahl erwidert;

Die PP-Suite

- verdoppeln - die Anzahl der gestürzten PP-Partien wird angenommen, die doppelte Partienzahl zurückgestürzt.

Das Annehmen, Zurückstürzen, Verdoppeln und Ablehnen ist ungeachtet einer telegrafischen Anzeige durch eingeschriebenen Brief, die Frist zu übermitteln. Das Vorbehalten weiterer PP-Partien ist unzulässig. Nach Ablauf genannten Fristen ist eine Annahme, ein Zurückstürzen oder ein Verdoppeln der PP-Partien nicht mehr möglich.

Die Sonn- und Feiertage sowie Samstage werden bei der Fristenberechnung nicht mitgezählt.

Eine PP-Suite ist innerhalb von 6 Wochen nach der genannten Frist auszutragen. Wurden die PP-Partien verdoppelt oder zurückgestürzt, so sind diese Partien anschließend, aber innerhalb von 3 Monaten nach der genannten Frist auszutragen. Zeit und Ort für die angenommenen PP-Partien bestimmt die geforderte Verbindung („Hinrunde“). Wurden die PP-Partien zurückgestürzt oder verdoppelt, so bestimmt für die zurückgestürzten bzw. verdoppelten Partien der ursprüngliche Antragsteller Zeit und Ort der Austragung („Rückrunde“).

Zwei Wochen vor Austragung der PP-Suite muss die geforderte Verbindung der fordernden Verbindung Ort und Zeit sowie den Namen des Unparteiischen mitteilen. Während der Semesterferien ist der Lauf aller Fristen gehemmt.

Die Verbindung, die eine PP-Suite gestürzt hat, hat seine Paukanten gemäß der auf der Liste aufgeführten Reihenfolge auf Mensur zu stellen. Die geforderte Verbindung kann in beliebiger Reihenfolge seine annoncierten Paukanten dagegenstellen.

Innerhalb einer PP-Suite (Hin- und ev. Rückrunde) darf ein und derselbe Paukant pro Runde je einmal herausgestellt werden.

Jede PP-Partie muss, wenn nicht suspendiert wurde, mit dem Arm, mit dem zu schlagen begonnen wurde, zu Ende gefochten werden. Wird nach der Suspension die Paukunfähigkeit eines der beiden Paukanten für die Laufzeit der PP-Suite gemeldet, so gilt die suspendierte Partie als ausgefochten.

Die PP-Suite

Eine PP-Partie geht in Hamburg über 45 scharfe Gänge. Jeder Gang hat einen Anhieb und sechs scharfe Hiebe. Für die Durchführung der einzelnen Parteien gilt der vorher vereinbarte Fechtkomment.

Die an einer PP-Suite mittelbar Beteiligten (Sekundant, Testant, Unparteiischer) sollen einer Verbindung derjenigen Dachverbände angehören, denen auch die beiden gegeneinander fechtenden Verbindungen angehören. Muss ein Sekundant abtreten, darf er in der gleichen Runde nicht mehr sekundieren.

Die PP-Partien gehen allen Bestimmungsmensuren vor und stehen persönlichen Kontrahagen nach.

Zwischen Verbindungen verschiedener Waffenringe sollen aus demselben Anlass nicht mehr als vier PP-Partien gestürzt werden. Ein Rückstürzen und Verdoppeln soll möglichst unterbleiben.

Wurde weder rück gestürzt noch verdoppelt, so bestimmt die geforderte Verbindung Ort und Zeit der Austragung. Bei mehr als 3 Parteien sollen die Parteien jeweils zur Hälfte im Waffenring der beiden Parteien gefochten werden. Wird eine ungerade Anzahl von Parteien gestürzt, soll die überzählige Partie am Ort der geforderten Verbindung gefochten werden.

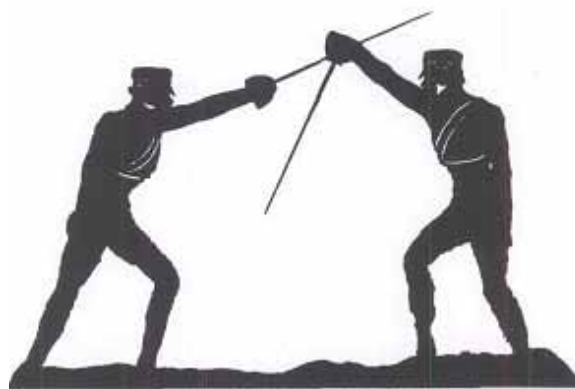


Abbildung 44: Scherenschnitt einer Mensur

Die PP-Suite

4.4 Die Bruch-PP

Wurde ein Verhältnis in Hamburg gebrochen, so steht der Verbindung, der das Verhältnis gekündigt wurde, das Recht der Forderung zu. Dieses Recht ist 14 Tage nach dem Bruch verjährt.



Abbildung 45: Der Keilgast

126

Der Paukboden

Der Paukboden

Der Paukboden

5 Der Paukboden

Der Paukboden ist die Vorschule des Mensurbodens. Verschiedene Paukstunden zu verschiedenen Tageszeiten ermöglichen jedem Bundesbruder mindestens viermal wöchentlich eine Paukstunde zu besuchen. Der Fechtchargierte sollte mindestens fünf Paukstunden in der Woche anbieten. Bei guten Fechtbünden ist der Besuch von fünf Paukstunden Pflicht und die Aktiven nehmen dort bei jeder Gelegenheit (z.B. nach dem Mittagstisch) die Waffe in die Hand und stellen sich kurz ans Phantom.

Es empfiehlt sich in den Semesterferien eine Paukstunde in der Woche an einem festen Wochentage anzubieten. Dies kann im Rahmen eines wöchentlichen Stammtisches erfolgen.

Nicht der an einem Hochschulort gefochtene Komment bringt gute oder schlechte Fechter hervor, sondern nur die innere Einstellung eines Bundes zum Fechten. Werden in einem Bund viele Partien pro Mitglied geschlagen, so sind die Paukstunden gut besucht und es gibt genug Bundesbrüder mit Mensurerfahrung. In einigen Verbindungen müssen die Inaktiven eingepaukt bleiben. Deshalb ist die Teilnahme an mindestens einer Paukstunde in der Woche für Inaktive vor Ort in einigen Satzungen festgeschrieben.

Das Fechten ist bei einer gut besuchten Paukstunde keine Pflichtübung mehr. Der Besuch soll allen Bundesbrüdern Spaß machen und der Erholung von den Vorlesungen dienen.

Das Gruppengefühl der Bundesbrüder soll durch das Fechten gestärkt werden – insbesondere dann wenn man sich zusammen mit den Bundesbrüdern für einen gemeinsamen Mensurtag einpaukt (z.B.: PP-Suite). Das Motto „Einer für alle und alle für einen“ gilt insbesondere für die sogenannten Fechtfolgen. Die Fechtfolgen (PP-Suiten) sind daher ein schützenswertes Gut.

Es ist wichtig, dass zu diesen Paukstunden so häufig wie möglich ältere Bundesbrüder oder Alte Herren mit ihren Erfahrungen erscheinen. Wer regelmäßig und intensiv den Paukboden besucht, geht sicher in die Mensur und wird für sich und den Bund eine anständige Leistung in der Mensur zeigen.

Der Paukboden

5.1 Der Fechtchargierte

Der Fechtchargierte (Zweitchargierte XX, bei Burschenschaften: Fechtwart, bei Corps: Consenior) ist für die Durchführung des gesamten Fechtbetriebes verantwortlich. Zum Fechtchargierten ist nach Möglichkeit nicht nur einer der besten Fechter zu wählen, er muss auch pädagogische Fähigkeiten und die Persönlichkeit besitzen sich durchzusetzen.

Verantwortlich für die Gestaltung des Paukbodens und für die jeweilige Unterstützung durch mensurerfahrene Bundesbrüder (oder Fechtlehrer) ist der Fechtchargierte. Der Fechtchargierte muss den Paukbetrieb leiten, d.h. grundsätzlich jede Paukstunde der Woche besuchen, wenn ihm nicht für die eine oder andere Paukstunde der eine oder andere Bundesbrüder die Leitung abzunehmen verspricht. Für die Vertretung oder Unterstützung des Fechtchargierten kommen aber nur mensurerfahrene Bundesbrüder (Burschen) in Frage.

Der Fechtchargierte hat sich davon zu überzeugen, welcher Bundesbrüder wann antreten kann, die Partien mit den anderen Fechtchargierten des örtlichen Waffenrings abzusprechen, evtl. Kontakt mit auswärtigen Bünden aufzunehmen, die Partien vom Konvent genehmigen zu lassen. Die Entscheidung, wann ein Bundesbrüder zu einer Partie fähig ist und zu welcher, bedarf zwar der Bestätigung durch den Konvent, ist aber teils Ermessenssache des Fechtchargierten, weswegen er sich ein klares Bild über die Leistung aller Bundesbrüder machen muss.

Es sollte auf dem Paukboden vermieden werden Alkohol zu trinken oder Zigaretten zu rauchen. Für Aktive sollte gelten: nicht in Alltagskleidung fechten, sondern im Sportdress. **WICHTIG:** Bundesbrüder dürfen nicht durch diese Empfehlungen von ihrem Besuch auf dem Paukboden abgehalten oder abgeschreckt werden !!!

Das Paukzeug sollte immer in einem ordentlichen Zustand gehalten werden um Unfälle auf dem Paukboden zu vermeiden und jederzeit das Einpauken der Bundesbrüder sicherzustellen zu können. Die Körbe müssen heil sein. Die Handschuhe und Stulpe müssen intakt sein und deren Benutzung darf für die Paukanten keine Gefahr darstellen. Es sind ausreichend Klingen, Griffe, Schlaufen etc. als Ersatz vorrätig zu halten. Es sollten 4 vollständige Sätze „Paukklamot-

Der Paukboden

ten“ für das Kontrapauken (2 Paukanten und 2 Sekundanten oder 4 Paukanten) bereitstehen. Zusätzlich muss für den Rest der Aktivitas je eine Waffe und ein Handschuh vorhanden sein. Der Fechtchargierte bzw. der Paukistenwart ist für den Zustand des Paukkellers und der Paukausrüstung verantwortlich. Die Ordnungsmäßigkeit von Pauk- und Mensurzeug ist zu überprüfen und es sind gegebenenfalls beim Kassenwart neue Gegenstände zu beantragen.

Für die Mensurtag ist ein Paukarzt vom Fechtchargierten zu ermitteln, außerdem müssen das Mensurzeug und das Flickzeug vom Fechtchargierten überprüft und auf seine Anordnung hin in das Mensurlokal geschafft werden. Der Fechtchargierte leitet hier den MBC und teilt die einzelnen Bundesbrüder in die ihnen zukommenden Aufgaben (Einkleiden, Reinigen, Sekundieren, Testieren etc.) ein. Der Fechtchargierte hat sofort den MBC einzuberufen, wenn es von drei Burschen gefordert wird. Hält der Fechtchargierte die vereinbarten Partien für ungleich besetzt, dann kann er dem Konvent Abänderungsvorschläge machen. Das Zurückziehen einer Partie ist nur in ausgesprochenen Ausnahmefällen zu erwägen. Wird dem Fechtchargierte eine Partie angetragen, deren Besetzung er für ungleich hält, dann erklärt er, dass er das Angebot zurückweisen müsse, weil sein Konvent die Partie nicht für aequalis erachten werde.



Abbildung 46: Die verhängte Auslage bei der steilen Terz

Der Paukboden

Amt: **Der Fechtchargierte (XX)**

Amts-dauer: 1 Semester

Aufgaben: Zur Erfüllung seiner Aufgaben sind dem Fechtchargierten ggfs. der Paukkistenwart sowie ggf. der Waffenring- Vorsitzende unterstützend beigeordnet. Die Aufgaben sind im einzelnen:

- Leitung der Paukstunden,
- Erstellung der Paukantenliste (rechtzeitig !!),
- Erstellung ggf. des Waffenring-Protokolls,
- Annoncierung von Partien sowie deren Absprache,
- Benennung von Unparteiischen und Sekundanten,
- Rechtzeitige Sicherstellung des Vorhandenseins eines Paukarztes,
- Bereithaltung von Mensurkarten,
- Führung seines spezifischen Schriftverkehrs und dessen Ablage (Waffenring, PP-Angelegenheiten etc.),
- Sicherstellung der Reinigung des Mensurzeugs nach Partien,
- Sicherstellung des An- und Abtransportes des Mensurzeugs bei Mensurtagen,
- Rechtzeitige, satzungsgemäße Erstellung des Semesterberichts,
- Erstellung eines Bedarfsplanes für das nächste Semester,
- Einladung AHAH zu Mensurtagen - schriftlich oder telefonisch,
- Führen des Mensurbuches und des Paukbuches,
- Aufgaben des Paukkistenwartes sofern keiner ernannt wurde.

Übergabe: Nach Entlastung durch den Konvent an Amtsnachfolge: spätestens 10 Tage nach Entlastung.

Sonstiges: Der Fechtchargierte hat das Recht und die Pflicht, andere Bundesbrüder zur Unterstützung seiner Aufgaben heranzuziehen, speziell zu Protokollzwecken, der Durchführung von Mensurtagen und der Reinigung und Instandhaltung

Der Paukboden

des Pauk- und Mensurzeugs.



Abbildung 47: Der Paukant auf dem Paukboden

Der Paukboden

Amt: Der Paukkistenwart

Amts-dauer: 1 Semester

Aufgaben:

- Verwaltung des Pauk- und Mensurzeugs,
- Führung eines Inventarverzeichnisses,
- Einholung von Angeboten,
- Bestellungen und Rechnungsbegleichungen seines Bereiches,
- Erstellung eines Erfahrungsberichts.

Übergabe:

- nach Prüfung durch den Fechtchargierten zum Semesterabschlusskonvent, frühestens jedoch 10 Tage davor,
- Nach Prüfung durch den Amtsnachfolger nach Semesterabschlusskonvent, spätestens aber 10 Tage danach.

Sonstiges: Der Paukkistenwart führt seinen Amtsbereich selbständig, übernimmt nach eigenem Ermessen Aufgaben der Paukanten wie:

- Reparatur des Pauk- und Mensurzeugs, (Schuhster/Sattler)
- Einziehen von Klingen,
- Schleifen von Klingen etc.

Werden Messuren in den Semesterferien ausgetragen ist grundsätzlich der Fechtchargierte des letzten Semesters für den ordentlichen Ablauf verantwortlich, sofern von den Konventen keine anderen Regelungen getroffen wurden. Die Messurvorbereitungen sind mit dem Ferienvertreter und den Paukanten abzustimmen.

Die Hauptaufgabe des Fechtchargierten ist es, sich für die Köpfe der Bundesbrüder -in jeder Beziehung- verantwortlich zu fühlen !!! Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bundesbrüder ausreichend eingepaukt sind. In Ausnahmefällen können Strafen auf den Konventen auf der Basis eines Paukbuches verhängt oder die aktiven Bundesbrüder durch die Androhung einer möglichen Fechtfolge motiviert werden den Paukboden regelmäßig zu besuchen. Eine Befreiung von der Paukpflicht ist den Bundesbrüdern in besonderen Umständen (z.B. Studienverpflichtung, Krankheit, Todesfälle) zu gewähren. Die verlorenen Paukstunden sollten in diesen Fällen nachgeholt werden.

Der Paukboden



Abbildung 48: Baltische Mensur (Ehrenhändel) in Dorpat um 1910

Der Paukboden

5.2 Die kommentgemäße Waffe

Die kommentgemäße Waffe ist der Korbschläger (Korbrappier), in Berlin ist es der Glockenschläger.

Der Korbschläger besteht aus:

- dem Korb inkl. Nuss,
- dem Griff,
- einer Schlaufe,
- der geraden Klinge
- und einer Sicherungsmutter für den Zusammenbau des Schlägers.

Zusätzliche sollten Verdreh Sicherungen (z.B.: spezielle Unterscheiben) eingesetzt werden.

Der Korbschläger ist benannt nach dem Korb, welcher den Griff umschließt. Seine Klinge ist in Länge und Schliff ähnlich der des Glockenschlägers.

Allerdings ist der Klingen-Querschnitt rhomboidal, es fehlen die Blutrinnen; insofern ist die Klinge schwerer und starrer als die Glockenklinge.

Das Gewicht der Waffe liegt bei ca. 900 g und wird im Laufe einer Paukstunde immer „schwerer“.

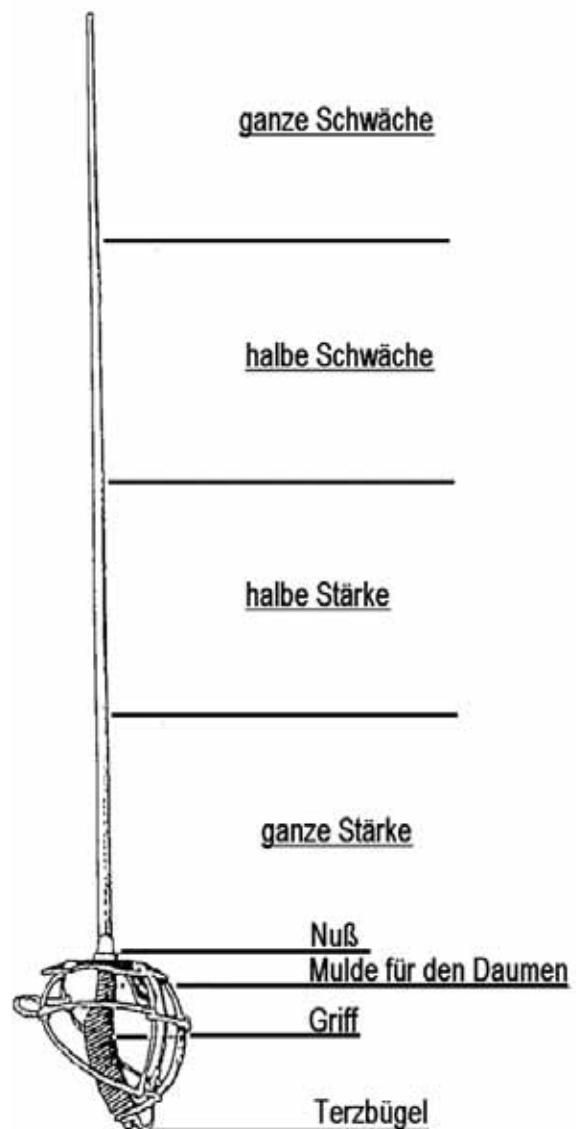


Abbildung 49: Der Korbschläger

Der Paukboden

Benannt ist der Glockenschläger nach seinem Griff bzw. dem umschließenden Gefäß. Seine Klinge ist meist knappe 90 cm lang; die Vorschneide ist über die Hälfte, die Rückschneide über ein Viertel der Länge geschliffen und die Spitze ist abgerundet, um Stoßverletzungen zu vermeiden. Die Klinge hat einen ellipsoiden Querschnitt und weist zur Rückschneide hin beiderseits eine Blutrinne auf, weswegen sie relativ leicht und elastisch ist.

Man umfasst mit dem Zeigefinger der rechten Hand den Teil des Stegs, welcher mit dem Bügel in Verbindung steht und nimmt das in der Glocke angebrachte Leder unter den Zeigefinger, so dass der Steg denselben nicht zu drücken vermag. Der Daumen wird auf der dem Zeigefinger entgegengesetzten Seite längs des Griffs so ausgestreckt, dass der Daumen über das vordere Glied des Zeigefingers zu liegen kommt und sich somit beide Finger unter der Wölbung der Glocke befinden. Die letzten drei Finger umschließen den Griff. Die Hand steckt übrigens in einem besonderen Handschuh mit einem großen gewölbten Kissen auf der Oberseite des Handschuhes.



Abbildung 50: Der Glockenschläger

Das Gewicht der Waffe sollte der physischen Kraft des Fechters einigermaßen angepasst sein. Es ist falsch, wenn schwache Fechter das Wachsen ihrer Kraft durch die Wahl eines möglichst schweren Waffe fördern wollen. Die Geschicklichkeit des Fechters und seine Technik wird nur durch eine adäquate Waffe gefördert.

Der Schwerpunkt der Waffe sollte kurz vor der Nuss liegen. Liegt der Schwerpunkt zu nah an der Klingenspitze wird zum einen der Schwung bzw. die Wucht des Hiebes verstärkt aber das Hemmen dieses Schwunges bzw. das Umsetzen und Überstürzen von Hieben wird erschwert. Die Führung einer nicht ausbalancierten Waffe erfordert mehr Kraft, belastet die Gelenke und verschlechtert die Technik des Fechters.

Der Paukboden



Abbildung 51: Mensur auf Glocke, Holschnitt von Werner Zehme um 1895

Der Paukboden

5.2.1 Der Korb

Auf dem Paukboden wird mit dem offenen Paukkorb gefochten. Auf dem Mensurboden wird mit einem geschlossenen Korb gefochten, der die Farben des Bundes enthält.



Abbildung 52: Der Paukkorb



Abbildung 53: Der Mensurkorb

Der Korb soll nicht höher als 18 cm und nicht breiter als 25 cm sein. Er soll mit drei oder vier Querbügeln und einem Terzbügel versehen sein.

Der Korb besteht aus einem Schild (Stichblatt) mit eingelassener Nuss für die Klinge, dem Hauptbügel der in die Schlagrichtung weist, dem Terzbügel der für Rechtshänder auf der linken und für Linkshänder auf der rechten Seite am Griffende befestigt ist und diversen Schutzbügeln. Der Schild und die Bügel sind miteinander verschweißt bzw. genietet.

Der kleine Terzbügel der unter dem kleinen Finger liegt dient in der verhängten Auslage dem Schutz der Finger während einer gegnerischen Terz. Der Terzbügel schränkt aber den Gebrauch des Schlägers ein.

Es gibt unterschiedliche breite und unterschiedlich tiefe Körbe die in Abhängigkeit von der Handgröße gewählt werden sollten. In der Regel sollten große Körbe beim Coleurhändler bestellt werden, da diese Körbe das Schwippen und Fechten der Terz erleichtern. Zu kleine Körbe behindern schnell die Paukanten beim Fechten.

Der Paukboden

5.2.2 Die Paukklinge

Die Paukklingen müssen zwischen 85 und 88 cm lang und an der Spitze mindestens 9 mm breit sein. Sie sind ungeschliffen.

Im Hinblick auf Gewicht und Elastizität unterscheidet man zwischen 1., 2. und 3.Klingen. Die 1. Klinge ist die leichteste und biegsamste Klinge.

Die Paukklinge hat an dem einen Ende ein Gewinde. Nach dem Zusammenbau der Waffe sollte das überstehende Gewinde abgesägt und entgratet werden, um Verletzungen der Hand und Beschädigungen des Paukhandschuhs zu vermeiden.

5.2.3 Der Griff des Korbschlägers

Der Daumen der Fechthand ruht auf der Daumenmulde des Schlägergriffes und rutscht beim Schwippen auf der Mulde vor und zurück. Durch das Schwippen werden die Hiebe erst schwungvoll und trefffähig. Damit dies gelingt darf die Waffe nicht zu fest gehalten werden.

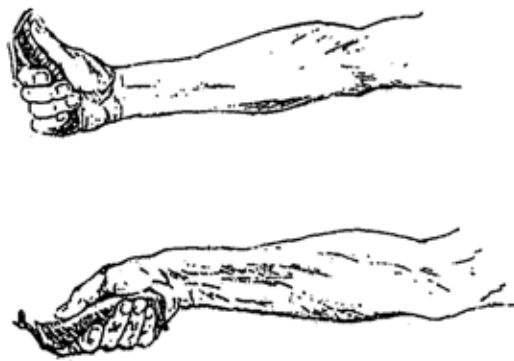


Abbildung 54: Das Schwippen

Mit dem Daumen auf der Daumenmulde des Griffes erhält man die notwendige Führung des Schlägers. Durch das Aneinanderpressen von Daumen und Zeigefinger wird die Waffe gehalten und geführt. Der Griff wird mit den anderen drei Fingern so gefasst, dass er auf dem Handballen der Kleinfingerseite liegt. Das mittlere Glied des Zeigefingers bleibt dabei unverändert in der Schlinge.

Der Griff der Waffe besteht aus Holz oder Kunststoff und ist entweder mit Fischhaut (wie Schmirgelpapier), Leder oder einer Kordel (Band) umwickelt.

Der Paukboden

Diese Bespannung sollte ein Mindestmaß an Rutschfestigkeit gewährleisten.

Es gibt Griffe mit unterschiedlicher Breite und/oder unterschiedlicher Länge. Die Breite der Griffmulde sollte der Breite des behandschuhten Daumen entsprechen. Die Grifflänge darf nicht zu kurz gewählt werden. Ein zu schmaler Griff erschwert den Umgang (Eindrehen und Ausrichten) mit der Waffe.

5.2.4 Die Lederschleife des Korbschlägers

Das mittlere Glied des Zeigefingers steckt in der Lederschleife des Korbes. Durch die Lederschleife wird die Gefahr den Schläger zu verlieren vermindert.

Die Breite der Schleife sollte maximal der Breite des behandschuhten mittleren Zeigefingers entsprechen. Die Lederschleife darf nicht zu lang und nicht zu kurz sein, damit zum einen eine Führung (z.B.: Zug beim Schwippen) der Waffe gewährleistet ist und zum anderen die Fingergelenke nicht verpackt werden. Der Schlitz der Lederschleifen kann vorsichtig mit einem Messer oder einer Lochzange auf die optimale Länge verlängert werden.

Die Schlinge (Schleife) aus z.B. Kalbsleder dehnt sich durch den Gebrauch mit der Zeit aus, zerplatzt und muss durch eine neue ersetzt werden.

Der Paukboden

5.3 Das Paukzeug

Geschützt werden müssen: Kopf, Hals, beide Schultern, Arm und Hand des Fechtarmes, Brust und Unterleib.

Die Paukanten tragen die folgenden Bandagen:

- Der Paukhelm schützt das Gesicht durch ein Drahtgitter. Zusätzlich besteht der Helm aus einer harten ledernen Schale welche die schweren Treffer auf Quart und Terz dämpfen soll. Zum Schutz des Halses ist ein Lappen aus Leder am Helm befestigt.
- Das Plastron ist meist eine wattierte, gesteppte Weste mit Leder-aufsätzen, welche die Schultern, die Axillaris, die Brust und den Unterleib schützt. Die Weste ist am Rückenteil offen und kann über Lederschlaufen geschlossen werden.
- Der wattierte, gesteppte Paukstulp soll den Fechtarm schützen und besteht in der Regel aus einem festen Stoff mit ledernen Aufsätzen.
- Der Handschuh besteht meist aus weichem Leder. Es werden aber auch Kettenhandschuh eingesetzt. Der Handschuh muss die Finger, die Hand und den Puls vollkommen decken. Durch lederne Schlaufen wird der Handschuh mit dem Stulp verbunden. Es können auch ausgemusterte Mensurhandschuhe eingesetzt werden, welche einen zusätzlichen Schutz z.B. durch eingenähte Schutzbleche an den Fingern bieten.

Die Pauksachen werden von der Verbindung gestellt. Für den ordentlichen Zustand ist zunächst der Fechtwart verantwortlich. Erforderliche Näharbeiten (Handschuh oder Stulp) können z.B. durch einen Schuster ausgeführt werden. Kleinere Näharbeiten sind von der Aktivitas vorzunehmen.

Um die „Sollbruchstellen“ (Handwurzelknochen und Elle) der Paukanten auf dem Paukboden zu schützen, können die Handschuhe und Paukstulps durch zusätzliche Bandagen und Leder verstärkt werden.

Der Paukboden



Abbildung 55: Verschiedene Pauksachen

5.4 Der sichere Stand

Die Fecht Ausbildung beginnt mit der Erlernung des sicheren Standes. Die Fußspitzen stehen auf gleicher Höhe, wobei die Fußspitzen leicht einwärts geneigt sein dürfen. Die Knie sind durchgedrückt.

Die Schultern des Paukanten dürfen nicht nennenswert von der Fersenlinie abweichen (Schulterzwang). Eine Seitwärts- oder Rückwärtsverlagerung ist nicht gestattet.

Die Fersen müssen stets den Boden berühren.

Der Paukboden

5.5 Das Phantom

Das Fechten (d.h. die Hiebe und Hiebkombinationen) wird an einem sogenannten Phantom (Mungo, „Eisenmann“) geübt. Ein erfahrener Bundesbruder kann hierbei Hilfestellung geben und auf Handlungsfehler achten.

Das Phantom ist z.B. ein einfacher dicker Holzbalken, der auf einem Holzkreuz steht. Der Kopf wird durch einen halben aufgenagelten Autoreifen simuliert. Dies schützt gleichzeitig die Waffe, die Handgelenke und das Phantom.

5.6 Das Kontrapauken

Beim Kontrapauken wird die Mensur in voller Schutzausrüstung (Helm, Plastron, Handschuh und Armstulp) und mit dem Paukschläger simuliert. Das „Mensurteam“ besteht hier in der Regel nur aus den Paukanten und einem erfahrenen Bundesbruder als „Unparteiischer“, welcher die erforderlichen Kommandos gibt, z.B.: „Hoch Bitte“ – „Fertig“ – „Los“ – „Halt“.

Beim Kontrapauken werden insbesondere die eingepaukten Hiebe unter realen Bedingungen überprüft. Des weiteren werden die Auslage, die Anhiebe und das Befolgen der Kommandos eingeübt.

Sofern die Kommandos des Unparteiischen von den Paukanten missachtet werden, können vom „Unparteiischen“ erzieherische Maßnahmen wie Kniebeugen oder Liegestütze eingesetzt werden. Bei wiederholter Missachtung der Kommandos kann die Anzahl der Kniebeugen oder Liegestütze erhöht werden.

Das Verdrehen kann dem Paukanten durch eine Klinge die gegen das linke Schulterblatt von hinten gedrückt wird, deutlich gemacht werden. Die sonstige Wahrung der Haltung kann nur durch wiederholte Ermahnung eingeübt und verbessert werden.

Der Paukboden

5.7 Die Auslagen

Beim Kontrapauken sollten die verschiedenen Kombinationen der Auslagen geübt werden, da man nie wissen kann, wann man auf einem fremden Komment fechten muss:

- steil – steil,
- verhängt – verhängt,
- steil – verhängt,
- steil – steil (gebunden).

5.7.1 Die steile Auslage

Bei der steilen Auslage liegt der Oberarm des Fechtarmes (der rechte Arm) am rechten Ohr an. Der Arm ist gehoben. Die Klingenspitze, der Korb, das Handgelenk und die Schulter bilden eine vertikale Linie, welche den Kopf gegen Treffer auf der Terzseite schützen.

Ein Schutz gegen Treffer auf Quart besteht nicht. In vielen Fechtkomments ist diese Position Ausgangsbasis für den Anhieb.



Abbildung 56: Die steile Auslage

Der Paukboden

5.7.2 Die steil-vorgesetzte Auslage

Bei der steil-vorgesetzten Auslage liegt der Korb bei Rechtshändern oberhalb der linken Augenbraue, der Bizeps berührt die Mund/Kinn-Partie, der Ellenbogen befindet sich unten links auf der Höhe der Schulterlinie, die Klinge steht senkrecht und weist zur Decke. Das Handgelenk und die Schulter bilden eine Diagonale. Der Arm und die steil erhobene Klinge decken (vorsetzen) die Quartseite gegen Treffer bzw. gegen Prim. Der Hauptbügel weist in Richtung des Phantoms. Mit dem rechten Auge kann der Paukant das Phantom bzw. den Gegenpaukanten gerade eben noch sehen.

Die steil-vorgesetzte Auslage bietet keinen Schutz gegen die Hochterz, Horizontalterz und den Spicker (Tiefterz). Aus der steil-vorgesetzten Auslage können alle Hiebe geschlagen werden.

5.7.3 Die verhängte Auslage

Bei der verhängten Auslage liegt der Korb bei Rechtshändern oberhalb der linken Augenbraue, der Ellenbogen befindet sich oberhalb des rechten Ohres, der Bizeps liegt am rechten Ohr an und die Klingenspitze weist in 45° auf der eigenen Quartseite nach unten vorn (unterhalb 0°). Der Oberarm deckt die Terzseite gegen Treffer, der Unterarm deckt gegen die Prim und die Klinge deckt dabei gegen horizontale und tiefe Treffer. Der Hauptbügel der Waffe weist vom Körper derart weg, dass durch den Gegendruck des Daumens man der Wucht der gegnerischen Hiebe standhalten kann.



Abbildung 57: Die verhängte Auslage

Der Paukboden

Die verhängte Auslage (sichere Auslage) bietet Vollschutz gegen alle Treffer, mit Ausnahme des Spickers. Der Spicker ist deshalb bei Rechts-Rechts-Partien verboten.

Aus der verhängten Auslage wird in der Regel die Klinge in die steile-vorgesetzte Auslage aufgezogen um einen Hieb zu schlagen. Durch das Herabsenken des Ellenbogens beschreibt die Klinge einen Halbkreis der die Klingenspitze hinter die eigene linke Rückseite trägt und von dort in Folge in die steil-vorgesetzte Auslage bringt. Das Handgelenk bleibt dabei als Drehpunkt an Ort und Stelle. Während des Bewegungsablaufes muss die Klinge derart durch Eindrehen des Handgelenkes gedreht werden, dass im aufgezogenen Zustand d.h. heißt in der steil-vorgesetzten Auslage der Hauptbügel erneut in Richtung des Gegners zeigt.

5.7.4 Die steil-abgedrehte Position

Die steil-abgedrehte Position ist im wesentlichen mit der verhängten Auslage identisch. Der Arm (Handgelenk und Ellenbogen) nimmt die gleiche Position ein wie in der verhängten Auslage. Die Klingenspitze ist jedoch steil erhoben (oberhalb 0°) und befindet sich nahe am Kopf des Gegenpaukanten auf der Höhe der Hochterz. Die Hauptschneide weist zum Himmel.

Diese Position wird direkt nach dem Abdrehen eines Hiebes eingenommen. Es handelt sich hierbei um keine echte Auslage, sondern vielmehr um eine spezielle Position im Fechtablauf. Die Position dient der Beschreibung der Abdrehbewegung beim Fechten. Es handelt sich um den Punkt beim Abdrehen, bei dem die Hauptschneide der Klinge innerhalb der Fechtbewegung gedreht werden muss.

Der Paukboden

5.8 Die Bewegung der Klingenspitze

Die Klingenspitze kann sich in einem annähernd kugelförmigen Raum bewegen. Der Mittelpunkt dieses kugelförmigen Raumes ist das Handgelenk.

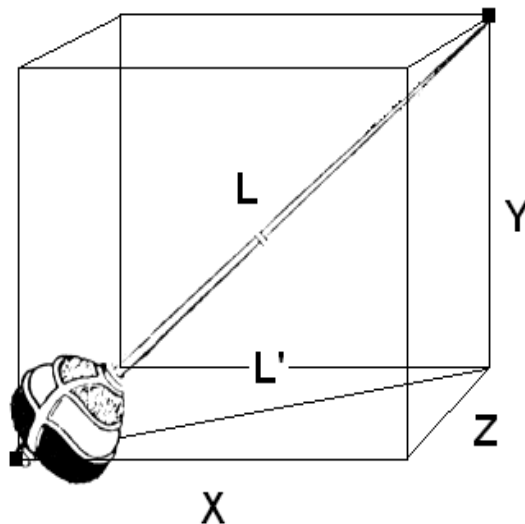


Abbildung 58: Die Raumkoordinaten der Klingenspitze

Da die Länge der Waffe (L) gekannt ist, kann die Klingenspitzenbewegung mit Hilfe des Satzes des Pythagoras im Raum beschrieben werden. Für die Raumkoordinaten (X , Y , Z) der Klingenspitze folgt aus der Beziehung $L^2 = L'^2 + Y^2$ und der Beziehung $L'^2 = X^2 + Z^2$ die folgende Gleichung:

$$L^2 = X^2 + Y^2 + Z^2$$

Ist die Bewegungsbahn in einer Ansicht (X, Y) bekannt, so können die beiden anderen Ansichten (X, Z), (Y, Z) berechnet werden. Die Bewegungsabläufe z.B. der abgedrehten Quart können somit in den drei Ansichten (von Oben, von Hinten, von der Seite) grafisch dargestellt werden.

Der Paukboden

5.9 Die Hiebe

Die folgenden Hiebe sind z.B. möglich:

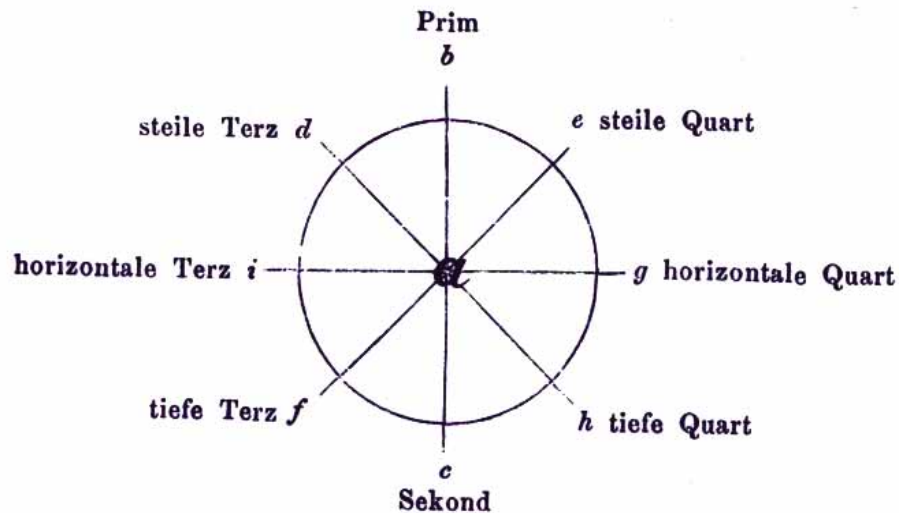


Abbildung 59: Übersicht über die Hiebe bzw. Treffer am Kopf

Auf der Terzseite (Linke Kopfhälfte des Gegners):

- Hochterz,
- Doppelterz,
- Hackenquart,
- Außenterz (Horizontalterz),
- Kippterz,
- Rückschneiderterz,
- Rollterz (Terzroller),
- Generalterz,
- Hallenser Terz,
- Bonner Schleife,
- Spicker als tiefe Terz (Nur bei tiefen Links-Partien erlaubt).

In der Mitte:

- Prim (Nur ein Übungshieb),
- Sekonde.

Auf der Quartseite (Rechte Kopfhälfte des Gegners):

- Hochquart,

Der Paukboden

- Doppelquart,
- Außenquart (Horizontalquart),
- Tiefquart,
- Zieher bzw. durchgezogene Tiefquart (Nicht bei Hohen Partien erlaubt),
- Lufthiebe (angetäuschte Hiebe).

Die Sekunde (steiler Spieker) und die Priem haben keine praktische Bedeutung.

Die Hiebe sollten in einem kraftvollem, volltönendem und scheppernd nachklingendem Treffer enden.

In der Regel muss die Waffe mit dem Zeigefinger in der Schlaufe und der Daumen auf der Griffmulde des Schlägergriffes aus der verhangenen in die steil vorgesezte Auslage gebracht werden, der Hieb geführt (scharf geschlagen) werden und sofort in die gesicherte Lage (verhangene Auslage) gebracht werden. Der Ablauf des Hiebes muss ohne zögern und in mehrmaliger Wiederholung durchgeführt werden.

Die Hiebe sind einer Pendelbewegung vergleichbar, welche den größten Schwung zum Zeitpunkt des Treffers haben. Die Klingenspitze bewegt sich dabei möglichst auf gedachten Scheiben (0°, 45°, 90°). Die Faust und die Klinge müssen entsprechend dem Winkel des Hiebes gesetzt werden. Der Drehpunkt der Bewegung ist in jedem Fall das Handgelenk.

Der Paukboden

Geübt werden neue Hiebe oder Doppelhieb oder Hiebkombinationen durch die Zerlegung der Bewegungsabläufe in einzelne Segmente (Halteposition). Beispielsweise wird die abgedrehte Terz wie folgt zerlegt:

1. Beginn - Steil-abgedrehte Position bei Terz,
2. Verhängte Auslage,
3. Steil-vorgesetzte Auslage,
4. Terz schlagen und (in der „Wunde“) abdrehen - Ende.

Bei den einzelnen Stationen des Bewegungsablaufes ist jeweils die Haltung, der Schutz und die Lage der Klingenspitze zu überprüfen. Das Verweilen an den einzelnen Haltepositionen wird immer mehr verkürzt und der Hieb wird immer flüssiger ausgeführt, bis der Bewegungsablauf flüssig ausgeführt werden kann.

Neue Hiebe dürfen am Phantom ohne Armstulp geübt werden, da hier durch die einzelnen Bewegungsabläufe und die Haltung auch im Selbststudium besser kontrolliert werden können.

Wird beim Fechten die Position des Ellenbogens geändert (z.B.: beim Wedeln, beim Abdrehen, beim Verhängen, beim Aufziehen) so ist grundsätzlich zuerst der Ellenbogen in Bewegung zu setzen. Erst an zweiter Stelle darf das Handgelenk „bewusst“ die Bewegung unterstützen.

Alle Hiebe werden in der Regel aus der steil-vorgesetzten Auslage geführt. Die Hiebe dürfen nicht mit einer Ausholbewegung beginnen, da dies zu lange dauert. Dies gilt besonders bei Doppelhieben.

Der Paukboden

Aus dem nachfolgendem Strukturbild können die verschiedenen Doppelhieb oder Hiebkombinationen hergeleitet werden. Die gestrichelten Linien stellen unübliche aber mögliche Bewegungsabläufe dar.

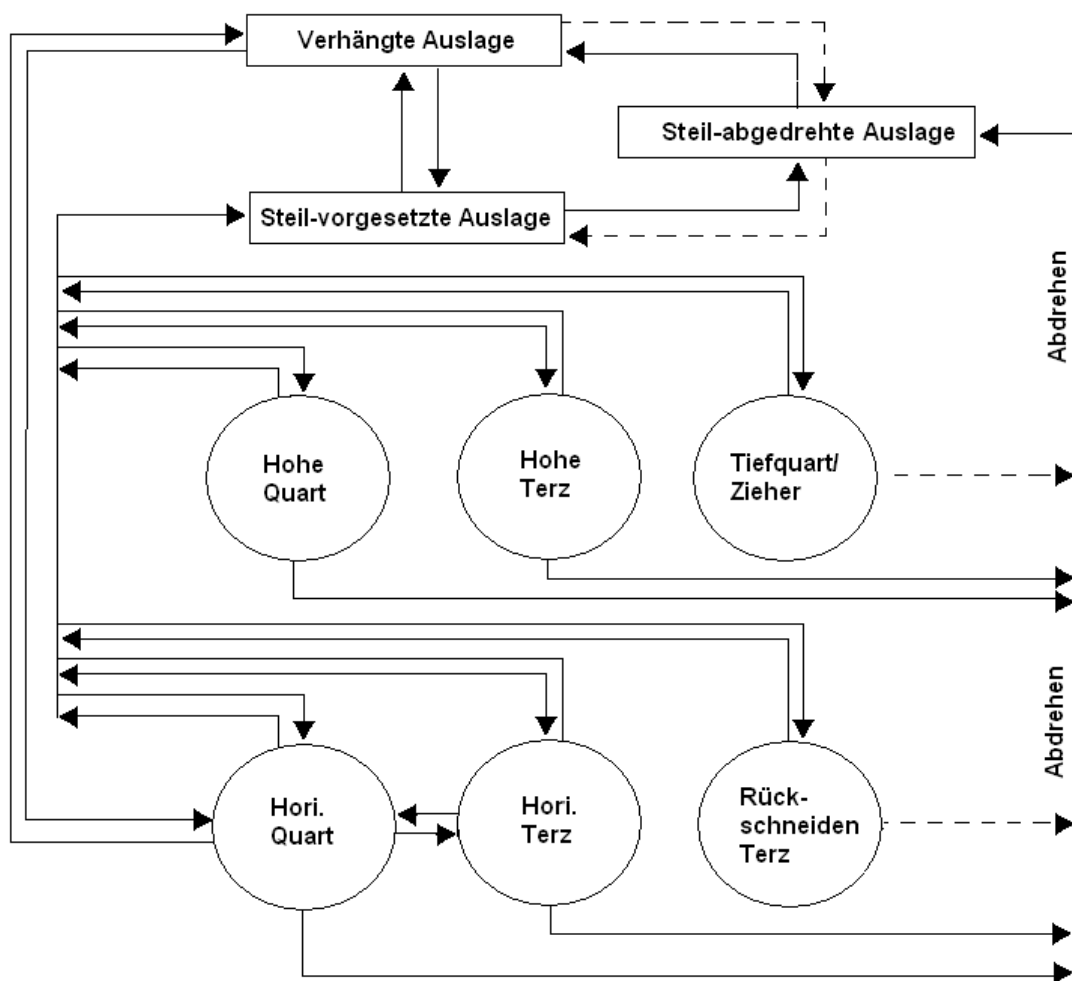


Abbildung 60: Die Bewegungsabläufe des Schlägerfechtens

Der Paukboden

5.9.1 Die hohe Terz

Aus der steil-vorgesetzten Auslage wird der Hieb im 45° Winkel mit der Hauptschneide auf die linke obere Hälfte des Phantomkopfes geschlagen. Nach dem Treffer wandert die Klingenspitze auf dem gleichen Weg zurück in die steil-vorgesetzte Auslage.

Nach dem Terz-Treffer kann die Klinge entweder in die steile-vorgesetzte Auslage zurückkehren oder abgedreht werden. Die steile Terz kann mit dem Korbschläger leichter als mit dem Glockenschläger gefochten werden.

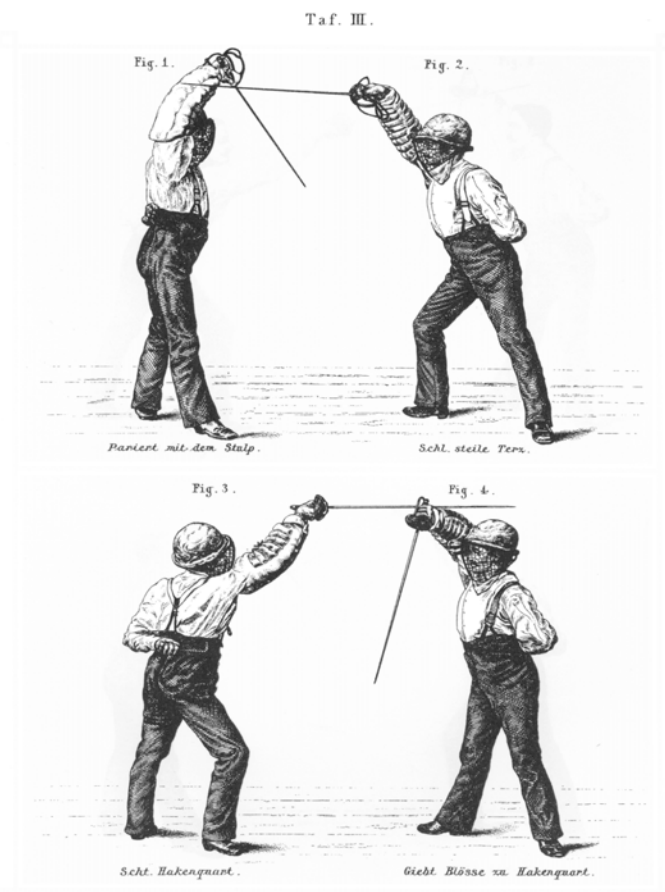


Abbildung 61: Die Terz beim Kontrapauken

Der Paukboden

5.9.2 Die abgedrehte Terz

Die hohe Terz kann auch abgedreht gefochten werden. Bei der abgedrehten Terz wird mit dem Treffer auf die Terzseite der Gegners der Ellenbogen nach oben gerissen. Die Klingenspitze dreht dabei in der „Wunde“ d.h. die Klingenspitze beschreibt einen kleinen Kreis (Geldstückgroß). Die Hauptschneide der Klinge wird dadurch nach oben in die steil-abgedrehte Position gedreht. Die Klingenspitze wird im Anschluss eng am Phantom nach unten geführt und wandert dabei durch die verhängte Auslage, zurück in die steil-vorgesetzte Auslage.

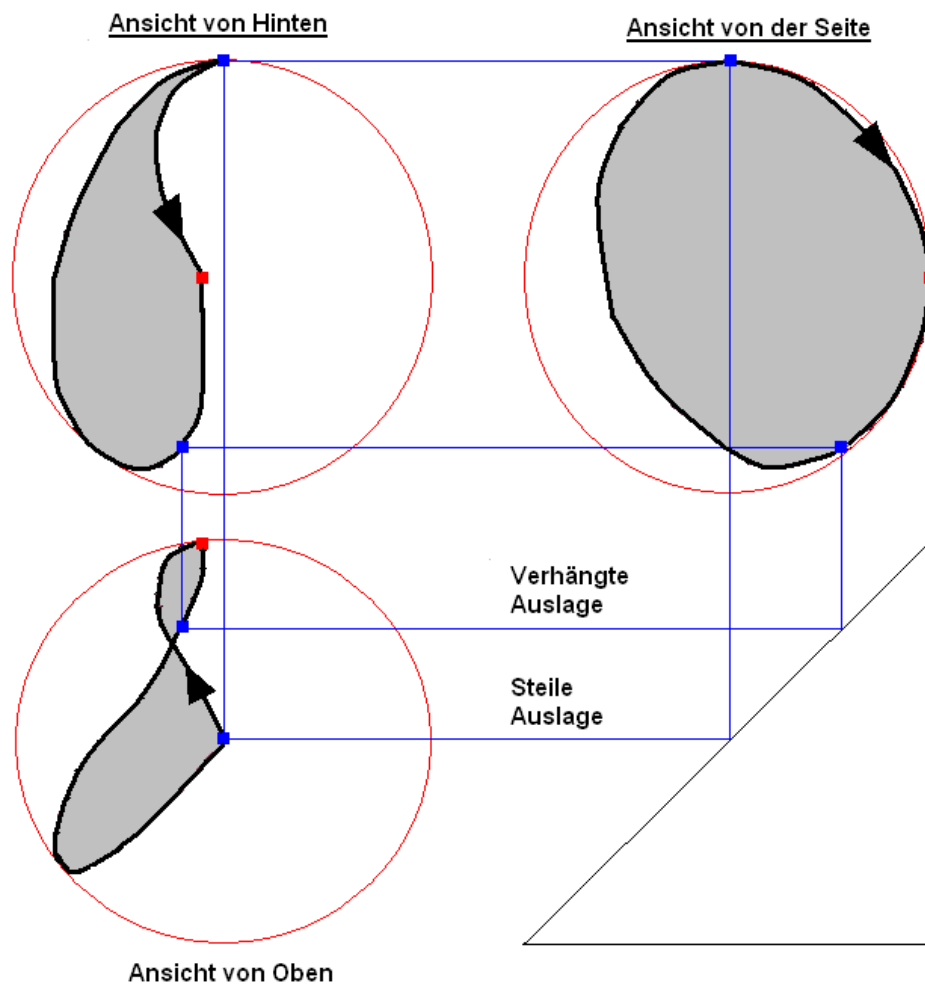


Abbildung 62: Die Bewegungsbahn der Klingenspitze bei der abgedrehten Terz

Der Paukboden

5.9.3 Die hohe Quart

Aus der steilen Auslage wird der Hieb im 45° Winkel mit der Hauptschneide auf die rechte obere Hälfte des Phantomkopfes geschlagen. Nach dem Treffer wandert die Klingenspitze auf dem gleichen Weg zurück in die steilvorgesetzte Auslage. Die Quart kann mit gestrecktem oder angewinkelterm Arm gefochten werden.

Nach dem Quart-Treffer kann die Klinge entweder in die steile Auslage zurückkehren oder abgedreht werden.

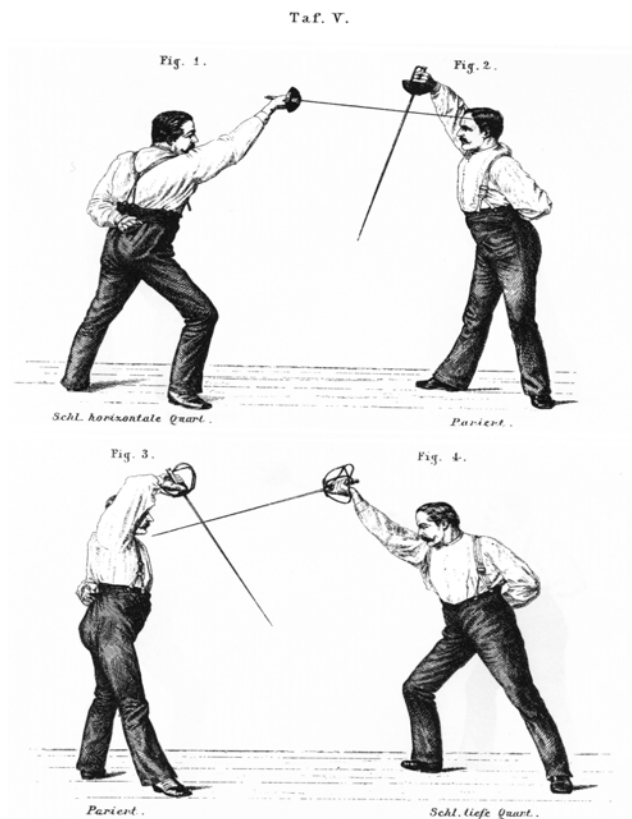


Abbildung 63: Die Quart beim Kontrapauken

Der Paukboden

5.9.4 Die abgedrehte Quart

Die hohe Quart kann auch abgedreht gefochten werden. Bei der abgedrehten Quart wird mit dem Treffer auf die Quartseite des Gegners der eigene Ellenbogen nach oben gerissen. Die Klingenspitze beschreibt hierbei einen Halbkreis von der Quartseite über den Phantomkopf zur Terzseite. Die Hauptschneide der Klinge wird dadurch nach oben in die steil-abgedrehte Position gedreht. Die Klingenspitze wird im Anschluss eng am Phantom nach unten geführt und wandert dabei durch die verhängte Auslage, zurück in die steil-vorgesetzte Auslage.

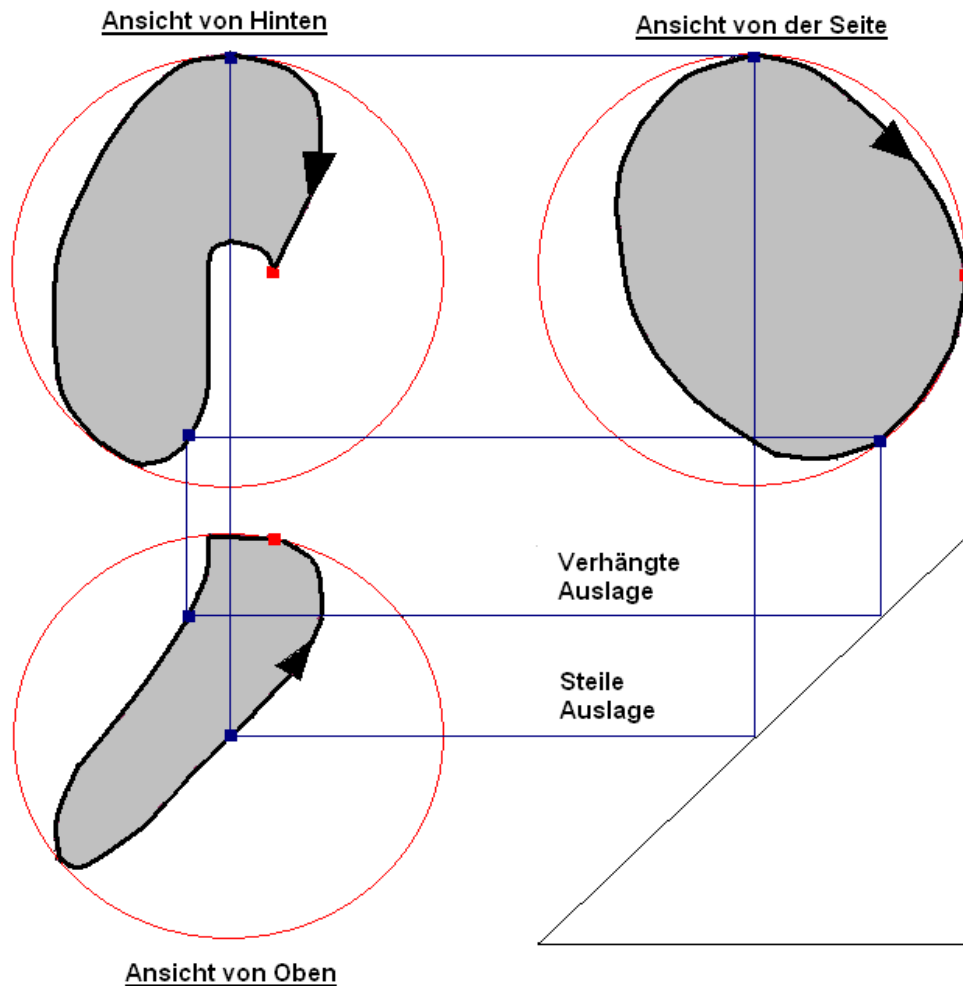


Abbildung 64: Die Bewegungsbahn der Klingenspitze bei der abgedrehten Quart

Der Paukboden

5.9.5 Der Zieher

Die Zieher wird aus der steil-vorgesetzten Auslage gefochten. Die Klingenspitze kippt dabei aus der steilen Auslage nach hinten ab und beschreibt einen Halbkreis möglichst eng am eigenen Körper bis zum Treffer auf die tiefe Quart. Der Daumen und der Zeigefinger führen die Waffe. Die drei restlichen Finger geben die Waffe bis kurz vor dem Treffer frei.

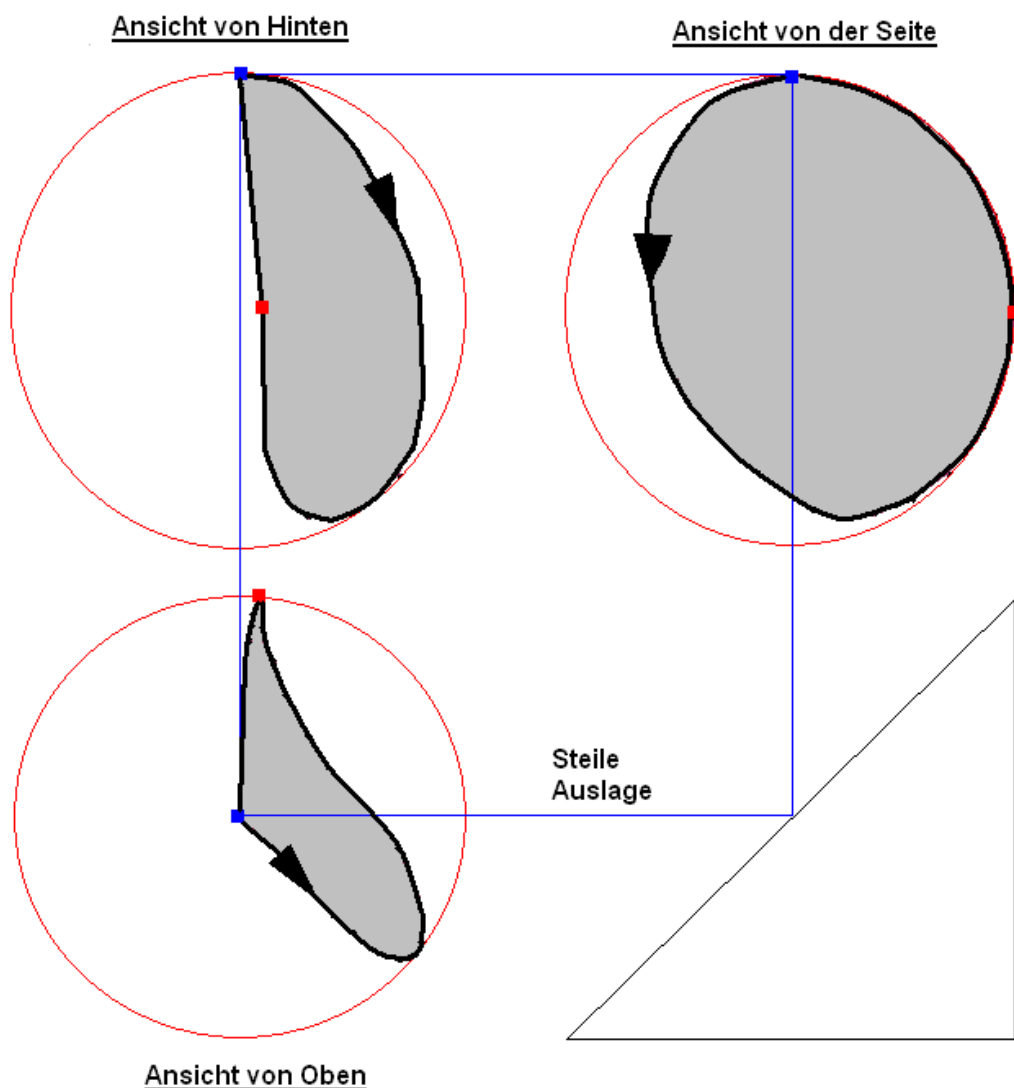


Abbildung 65: Die Bewegungsbahn der Klingenspitze beim Zieher

Der Paukboden

Die Klingenspitze muss möglichst steil d.h. eng am Körper geführt werden um unter die Deckung (die Klinge) des Gegenpaukanten zu gelangen und einen Treffer zu erzielen. Die Bewegung der Klingenspitze ist in etwa spiegelbildlich zu dem Bewegungsablauf beim Verhängen auf der eigenen Quartseite bzw. einem Spicker.

Die Klingenspitze wird hier - im Gegensatz zur Tiefquart - durchgezogen bis die steile Auslage erneut erreicht ist. Bei einer Tiefquart wandert die Klingenspitze nach dem Treffer auf der Gegenseite auf dem gleichen Weg zurück in die steil-vorgesetzte Auslage.

Der Zieher kann im Gang, als Anhieb, als Doppelhieb oder in Kombination geschlagen werden. Der Zieher darf nur in tiefen Partien geschlagen werden.

5.9.6 Die horizontale Quart

Im Gegensatz zur steilen Hochquart wird die Klinge nicht durch die steil-vorgesetzte Auslage auf Treffer gesetzt, sondern hinter dem eigenen Kopf horizontal in Richtung auf den Gegner geführt. Der Hieb wird vorgesetzt ausgeführt.

Die horizontale Quart kann sowohl aus der steil-vorgesetzten Auslage direkt geschlagen werden, als auch aus der Abdrehbewegung oder aus der verhängten Auslage heraus ausgeführt werden. Der Hieb kann auch als Doppelhieb geschlagen werden. Der Hieb ist auch als gewedelter Hieb sehr gebräuchlich und wird gerne von kräftigeren Fechtern verwendet.

Viele Anfänger machen meist den schweren Fehler die Faust bei dem Hieb und somit die Deckung zu senken, damit die Klinge eine saubere horizontale Kreisbahn beschreibt. Da der Hieb meist kraftvoll ausgeführt wird, droht die eigene Deckung zusätzlich durch das Trägheitsmoment der Klinge zu wandern.

Der Paukboden

5.9.7 Die Sonderhiebe

Es gibt zahlreiche Sonderhiebe wie die Bonner Schleife oder die Hallenser Terz, die sich aus den Standardbewegungen ableiten lassen.

Bei der Hallenser Terz wird die Klinge aus der steil-vorgesetzten Auslage als angetäuschte Hochquart auf der Quartseite des Gegners vorbei als Finte geführt. Die Klingenspitze beschreibt dabei einen Kreis auf der Quartseite (Zieher rückwärts) um stark beschleunigt die steil-vorgesetzten Auslage erneut zu durchlaufen. Die Klinge trifft anschließend auf der Terzseite als hoher verzögerter Hieb.

Als horizontale Variation kann die Klinge anstatt durch die steil-vorgesetzte Auslage hindurch, hinter dem eigenen Kopf horizontal geführt und auf Horizontalterz gesetzt werden.

Die Generalterz ist eine horizontal gefochtene Terz. Als Vorbereitung auf diesen Hieb kann die Klinge beispielsweise aus der steil-vorgesetzten Auslage in die verhängte Auslage gebracht werden. Aus der verhängten Auslage wird die Klingenspitze nicht durch die steil-vorgesetzte Auslage sondern horizontal derart hinter dem eigenen Kopf geführt, dass die Rückschneide der Klinge den Gegner auf horizontaler Position zu treffen droht. Hierbei handelt es sich allerdings um eine Finte, da kein Treffer zu diesem Zeitpunkt erfolgt. Aus dieser gespannten Position heraus wird die Klinge horizontal in Richtung auf die Terzseite des Gegners beschleunigt. Es handelt sich bei der Generalterz um einen verzögerten Hieb. Nach dem Treffer kann die Klinge beispielsweise abgedreht und durch die verhängte Auslage erneut in die steil-vorgesetzte Anfangsposition gebracht werden. Die Generalterz ist schwierig auszuführen, da die Klinge leicht fallen kann und als Kommt-widriger Hieb auf Spicker (Tiefe Terz) zu treffen droht. Der Hieb selbst wird nicht vorgesetzt ausgeführt und ist daher auch für den Ausführenden nicht ungefährlich.

Die Bonner Schleife dient in der Regel als Vorbereitung auf einen Zieher. Zunächst wird die Klingenspitze aus der steil-vorgesetzten Auslage in die verhängte Auslage gebracht. Die Klingenspitze bewegt sich weiter durch die steil-abgedrehte Position. In dieser Position muss die Rückschneide der Klinge von oben nach unten gedreht werden (Abdrehen rückwärts). Anschließend wird die Klinge weiter bis zur steil-vorgesetzten Position geführt. Aus dem Schwung heraus wird der Zieher geschlagen. Die Bonner

Der Paukboden

Schleife kann genutzt werden, um die Anzieher des Gegners abzuwehren und um selber direkt aus der Bewegung heraus zum Angriff überzugehen.

5.10 Der Anhieb

Der Hieb, der zwischen zwei sich gegenüberstehenden Fechtern beim zuerst fällt, wird „Anhieb“ und der Hieb, welchen der angegriffene Teil auf den Anhieb folgen lässt, wird beim klassischen Fechten „Nachhieb“ genannt. Ein Anhieb hat gewöhnlich nur die Bestimmung, den Gang (das Gefecht) zu eröffnen. Es versteht sich, dass nur ein einzelner Hieb „Nachhieb“ genannt werden kann. Zwei Nachhiebe werden ein „Doppelhieb“ genannt. Spätestens nach einem Doppelhieb wird die Klingenspitze in die verhängte Auslage zurückgeführt.

Soll der „Nachhieb“ möglichst wirksam gestaltet werden, so ist der Gegner zu beobachten:

- Wo ist der Gegner bei seinem Angriff nicht gedeckt ?
- Wie benimmt sich der Gegner bei Doppelhieben ?

Der Paukboden

5.11 Das Parieren und die Finte

Das Parieren heißt, dass wir unsere Waffe dem Angriff des Gegners so entgegensetzen, dass wir von dessen Hieb nicht getroffen werden. Bei dem akademischen Fechten mit dem Schläger gibt es zwei Möglichkeiten einen Hieb zu parieren:

- mit der Waffe (Klinke oder Korb),
- mit dem Armstulp.

Allerdings fällt es heutzutage auch einem guten und geübten Fechter aufgrund der schnellen Hiebfolge schwer zu parieren. Die Gründe sind:

- der geringe Mensurabstand und der fehlende „Ausfall“ des Gegenpaukanten,
- die eingeschränkte Sichtweite durch die vergitterte Mensurbrille,
- die eingeschränkte Sichtweite aufgrund des eigenen meist erhobenen Armes bzw. dem dicken Armstulp.

Aufgrund des schnellen Hiebfechtens hat die bewusste Parade nur noch eine untergeordnete Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist auch das Antäuschen (Finten) von Hieben zu sehen, welches vom Gegner kaum wahrgenommen wird.

Bei schnellen und kräftigen Fechtern wird man leider selten ein gutes, technisch sauberes und variantenreiches Fechten mit Finten und Paraden sehen. Dies liegt in der Natur des heutigen akademischen Fechtens.

Der Paukboden

5.12 Das Tempo

Man unterscheidet zwischen dem Wechseltempo und dem A-Tempo. Beide Tempi sollten beim Kontrapauken geübt werden. Das Wechseltempo ist in einigen Kommenten fest vorgeschrieben (z.B.: bei hohen Partien).

5.12.1 Das Wechseltempo

Beim Wechseltempo erwidern die Paukanten im wechselnder Folge die Hiebe des Gegenpaukanten. Nach jeder Parade führt der Gegner einen seiner Angriffe durch.

Das Wechseltempo hat seine Bedeutung bei hohen Partien (1.Hoch) und ist somit das Tempo für den Anfänger. Bessere Fechter haben sich beim Kontrapauken dem Anfänger gegenüber zurückzuhalten und sind aufgefordert den Anfänger in einem vernünftigen Rahmen zu schonen. Es ist wenn möglich zu vermeiden zwei ungeübte Fechte auf dem Paukboden miteinander Fechten zu lassen.

Bei tiefen Partien kann das Wechseltempo („Das Tu mir nichts – tu ich dir auch nichts Tempo.“) durch Doppelhiebe oder verzögerte Hiebe durchbrochen werden. Die Doppelhiebe dienen mit als Gegenbewegung gegen Tempohiebe.

5.12.2 Das A-Tempo

Beim A-Tempo (kontratempo) kann der Angriff zeitgleich mit dem Angriff des Gegenpaukanten erfolgen.

Die Herausforderung für den Paukanten besteht im A-Tempo darin, den genauen Zeitpunkt zu finden, in dem der Gegenpaukant von der verhängten Auslage in die steil-vorgesetzte Auslage zu einem Hieb aufziehen will. In diesem Augenblick ist der Gegenpaukant für einen kurzen Augenblick ungedeckt. Um diesen Zeitpunkt abzapfen, kann das eigene Tempo theoretisch verlangsamt (verzögern, schleifen (Hallenser Terz) oder größere Kreise z.B. beim Abdrehen) oder beschleunigt (Doppelhiebe oder Hiebkombinationen) werden. In den meisten Kommenten ist das Lauern ausdrücklich nicht erlaubt. Die Klingenspitze muss in jedem Fall in Bewegung bleiben.

Die große Kunst beim A-Tempo besteht darin, den Gegenpaukanten zu treffen, ohne selbst getroffen zu werden.

Der Paukboden

5.13 Ein Zeitplan für die Fecht Ausbildung

Das Ausbildungsprogramm muss an die Möglichkeiten der Paukanten angepasst werden.

5.13.1 Die Fecht Ausbildung nach Semestern

Semester	Die Hiebe	Bemerkungen
1.Semester	Schwippen, Terz, Quart	Alle Hiebe sollten zuerst abgedreht geübt werden.
2.Semester	Anhiebe (An-Terz, An-Quart), überstürzte Quart, Doppelquart, Kippterz, Doppelterz	1.Hochpartie
3.Semester	Horizontalquart, Zieher, Tiefquart, Rückschneiderterz	1.Tiefpartie
4.Semester	Alle Hiebkombinationen (z.B.: An-Durch) inkl. aller Doppelhiebe z.B.: (Doppelterz)	2.Tiefpartie

5.13.2 Die Fecht Ausbildung nach Hieben

Hiebe	Gewedelt	Abgedreht	Anhiebe	Bemerkungen
Schwippen	1.Semester	---	---	Prim ohne Abdrehen, nur als Übungshieb
Hohe Terz	1.Semester (Doppelterz)	1.Semester (Rollterz)	2.Semester	---
Hohe Quart	1.Semester	1.Semester	2.Semester	---
Überstürzte Hochquart	2.Semester	2.Semester	2.Semester	mit gestrecktem Arm, leicht geschraubt
Rück-Schneider-Terz	---	3.Semester	3.Semester	z.T. in einigen Komments verboten
Hacken-Quart (Hacke)	3.Semester	3.Semester	3.Semester	versetzte Quart (Schulterzwang beachten)
Horizontale	3.Semester	3.Semester	3.Semester	---

Der Paukboden

Hiebe	Gewedelt	Abgedreht	Anhiebe	Bemerkungen
Quart				
Horizontale Terz	---	3.Semester	3.Semester	---
Zieher	3.Semester	3.Semester	3.Semester	durchgezogene Tiefquart
Tiefquart	3.Semester	3.Semester	3.Semester	---

5.13.3 Ein Semesterprogramm für Doppelhiebe und Hiebkombinationen

Die hier genannten Doppelhiebe und Hiebkombinationen bestehen aus zwei Hieben. Zwischen den beiden Hieben wird nicht in die verhängte Auslage gegangen. Die Hiebe werden überstürzt. Nach dem 1.Hieb wird die Klinge in die steile Auslage gebracht. Aus der steilen Auslage wird der zweite Hieb gefochten. Zwischen dem 1. und 2. Hieb wird die sichere (verhängte) Auslage nicht eingenommen.

Doppelhiebe	1.Hieb: Quart	1.Hieb: Terz	1.Hieb: Zieher
2.Hieb: Quart	1.Semester Doppelquart	3.Semester	3./4. Semester
2.Hieb: Terz	1./2. Semester Kippterz	1.Semester Doppelterz z.T. verboten	3/4. Semester „An-Durch“
2.Hieb: Zieher	3./4.Semester	3./4.Semester „An-Durch“	3./4.Semester Doppelzieher

Zusätzlich kann hier die Terz auch mit der Rückschneide gefochten werden.

Der Paukboden

5.14 Die häufigsten Fehler beim Fechten

Insbesondere die Deckungsfehler z.B. das Herabsinken des schützenden Waffenarmes zählt beim Schlägerfechten nicht zu den verzeihlichen Sünden.

Die Deckungs-, Hieb- und Haltungsfehler können in seltenen Fällen auch durch mangelhafte Paukkleidung oder Waffen (Korbgröße, Schlaufenlänge) entstehen. Die Waffen sollten durch den Paukanten öfters gewechselt werden, um ein Gefühl für die „richtige Waffe“ zu erhalten.

5.14.1 Die Deckungsfehler

Auf die folgenden Deckungsfehler sollte geachtet werden:

- Die Faust liegt zu tief und deckt den Kopf nicht bei der steilen und/oder der verhängten Auslage.
- Der Arm ist bei der steilen Auslage nicht vorgesetzt und deckt die Quartseite nicht d.h. der rechte Ellenbogen deckt nicht die linke Gesichtshälfte.
- Der Arm liegt bei der steilen Auslage zu weit vorn, dadurch fällt der Korb und der Kopf wird nicht mehr richtig gedeckt. Dieser Fehler sollte beim korrekten Schwippen nicht auftreten.
- In der verhängten Auslage liegt die Klingenspitze zu weit außerhalb, dadurch können tiefe Hiebe (z.B.: Zieher) die Deckung der Klinge unterlaufen.

5.14.2 Die Hiebfehler

Auf die folgenden Hiebfehler sollte geachtet werden:

- Der Hieb wird flach geschlagen, die Schneide der Klinge (der Hauptbügel) ist nicht richtig eingedreht. In der Regel wird der Hieb nicht richtig geschwippt, sondern über das Handgelenk geschlagen.
- Beim Abdrehen beschreibt die Klingenspitze einen zu großen Kreis, da der Ellenbogen zu spät nach oben (in die verhängte Auslage) wandert.
- Die Klingenspitze schwingt durch die verhängte Auslage bis zum Gegenpaukanten/Phantom. Ein Spicker droht geschlagen zu werden.

Der Paukboden

- Beim Umsetzen der Quart z.B.: auf Terz schwingt die Klingenspitze über die steile-vorgesetzte Auslage weit über den eigenen Kopf hinaus nach hinten. Der Klinge wird nicht richtig abgebremst, hierdurch verliert man Zeit (Geschwindigkeit).

Als Hiebfehler sind hier auch verschlagene Hiebe zu werten. Nicht immer ist mit einem Höhenausgleich in der Mensur zu rechnen (PP-Suite). Es sind daher dringend am Phantom und beim Kontrapauken Übungen bei verschiedenen Höhen einzuplanen. Die Höhe des Gegenpaukanten kann sich übrigens auch dadurch verringern, dass er sich nach hinten aus der Mensur lehnt.

5.14.3 Die Haltungsfehler

Die Haltungsfehler gehören zu den Deckungsfehlern, da man sich hier aus der eigenen Deckung herausdreht.

Auf die folgenden Haltungsfehler sollte geachtet werden:

- Der Schulterzwang wird nicht richtig gewahrt (z.B.: bei der Hacke).
- Der Paukant lehnt sich nach hinten aus der Mensur.
- Die Füße (Fußballen) wahren nicht den Bodenkontakt.
- Der Kopf ist verdreht.

Die Einhaltung der korrekten Haltung dient dem Schutz des Paukanten. Ohne die Einhaltung der korrekten Haltung (Schulterzwang) riskiert der Paukant schwere Verwundungen in der Mensur. Die Komments sehen daher das Ankreiden und nötigenfalls Herauskreiden des Paukanten zu seinem eigenen Schutz vor.

Der Paukboden

5.15 Die Bewertung des Paukanten

Die Bewertung der Paukanten sollte vom Fechtchargierten für die eigenen Unterlagen durchgeführt werden, um Fortschritte der Paukanten festzustellen und gleichwertige Gegenpaukanten für die Bestimmungsmensur zu finden:

1. Größe
2. Gewicht
3. Kondition (Anzahl der Gänge)
 - sehr ausdauernd (45 und mehr Gänge)
 - ausdauernd (30 –45 Gänge)
 - ausreichende Kondition (20 – 30 Gänge)
 - keine Kondition (unter 20 Gänge)
4. Stärke (Schlaghärte)
 - hart (3 Klinge)
 - mittel (2 Klinge)
 - leicht (1 Klinge)
5. Schnelligkeit (Tempo): Anzahl Hiebe in 10 Sec.
 - sehr schnell (21 und mehr Hiebe)
 - schnell (15 bis 20 Hiebe)
 - mittel (9 bis 14 Hiebe)
 - langsam (8 und weniger Hiebe)
6. Partienzahl
 - Ausnahmefechter (11 Partien und höher)
 - sehr hoch (7 bis 10 Partien)
 - hoch (4 bis 6 Partien)
 - mittel (2 bis 3 Partien)
 - gering (1 Partie)
 - keine Partien gefochten
7. Körperhaltung
 - sehr gut
 - gut
 - mittel
 - keine
8. Moralische Haltung
 - Sehr gut (Muckt nie, Keine Ängste, ausgeglichen und ruhig)
 - mittel (Muckt nicht)
 - schlecht
9. Variationsfähigkeit und Technik

Der Paukboden

- Ausnahmefechter (40 Punkte)
- sehr gut (34-39 Punkte)
- gut (25 bis 33 Punkte)
- mittel (16 bis 24 Punkte)
- gering (8 bis 15 Punkte)
- unzureichend (unter 8 Punkte)



Abbildung 66: Zwischen den Gängen

Der Paukboden

5.15.1 Die Bewertung der Hiebe, Variation und Technik

Für jeden erfolgreich durchgeführten Hieb oder Doppelhieb oder Hiebkombination gibt es einen Punkt (21 Punkte maximal). Die Hiebe können als Anhiebe oder im Gang gefochten werden. Das Abdrehen der Hiebe (Ausnahme: Rückschneidenterz und Spicker) gibt einen zusätzlichen Pluspunkt (+19 Pluspunkte maximal). Für die Hiebe erhält man nur dann einen Punkt, wenn die Hiebe technisch sauber ausgeführt werden. Die Hiebe dürfen auch verzögert gefochten werden.

Für weitere Hiebe wie die Hallenser Terz oder die Bonner Schleife kann es Zusatzpunkte geben.

Name, Vorname:				
Körpergröße [cm]	Körpergewicht [kg]	Partienzahl		
Kondition [Anzahl der Gänge]	Stärke (Schlaghärt)	Geschwindigkeit [Hiebe/10 Sec.]		
Körperhaltung	Moralische Haltung			
Variationsfähigkeit und Technik				
Hieb auf der Terz-Seite	Hieb auf der Quart-Seite	Doppelhiebe	Hiebkombinationen	Sonderhiebe
Hohe Terz []	Hohe Quart []	Quart-Quart []	Quart-Terz und Terz-Quart []	Rückschneidenterz []
Hackenquart (Hacke) []	Überstürzte Hochquart []	Terz-Terz []	Quart-Rückschneidenterz []	Generalterz []
Horizontale Terz []	Horizontale Quart []	Zieher-Zieher []	Quart-Zieher und Zieher-Quart []	Lufthiebe []
Spicker []	Tiefquart []		Terz-Zieher und Zieher-Terz []	Hallenser Terz []
	Zieher []			Bonner Schleife []
Bemerkungen:				

Beispiel für eine Karteikarte mit Bewertungen eines Paukanten

Der Paukboden

5.15.2 Die Kontrolle der Haltung

Die folgenden Punkte sind zu überwachen:

- Schulterzwang,
- Vorsetzen des Armes,
- Position und Höhe der Hand,
- Fußstellung,
- Kopfstellung.



Abbildung 67: Göttinger Mensur 1823

Der Paukboden

5.16 Die Grundübungen beim Fechten

Die folgenden Grundübungen sollten Pflichtprogramm auf dem Paukboden sein:

- Zeichnen oder Zählen: Es sollen Figuren mit der Schlägerspitze in der Luft gemalt werden z.B. die 8 oder die liegende 8. Hierdurch soll ein Gefühl für die Waffe vermittelt werden und die Frage beantwortet werden: wie stark der Griff der Waffe festgehalten werden darf, um noch eine Führung der Waffe zu gewährleisten. Dies ist eine Anfängerübung für die ersten Fechtstunden.
- Schwippen: Das Schwippen der Priem ist eine Erstsemesterübung und dient der Vorbereitung des Handgelenkes für spätere Übungen (z.B.: Terz). Nach längeren Pausen (Semesterferien) sollte am Anfang verstärkt geschwippt werden.
- Abtasten: Das Phantom wird mit dem Schläger abgetastet. Aus der steilen Auslage werden alle Hiebe der Reihe nach geschlagen: Zieher bis Spicker und zurück. Die Übung soll die Problematik des Umsetzens (des Ellenbogens) verdeutlichen und gleichzeitig die Hiebe üben. Diese Übung sollte die ganze Aktivenzeit regelmäßig wiederholt werden z.B.: beim Warmmachen. Die Hiebe sind möglichst geschwippt geschlagen werden. Das Abdrehen der Hiebe kann mit eingeflochten werden.
- Kreisfinten (Rollen, Kreiseln): Ähnlich dem Abdrehen und dem Zieher wird die Klingenspitze in hoher Geschwindigkeit, allerdings links und rechts am Phantom vorbei geführt ohne einen Treffer zu landen. Die Übung soll das Umsetzen trainieren und die relevanten Bewegungsabläufe des Fechtens einüben. Diese Übung hat sich in der Vergangenheit bewährt und sollte die ganze Aktivenzeit regelmäßig wiederholt werden z.B.: beim Warmmachen zum Beginn der Paukstunde. Die Übung soll in beiden Richtungen erfolgen.
 - a) Steile Auslage - Abdrehen – Steile Auslage -umgedrehter Zieher – Steile Auslage
 - b) Steile Auslage - Verhängen – Steile Auslage -Zieher – Steile Auslage

Der Paukboden

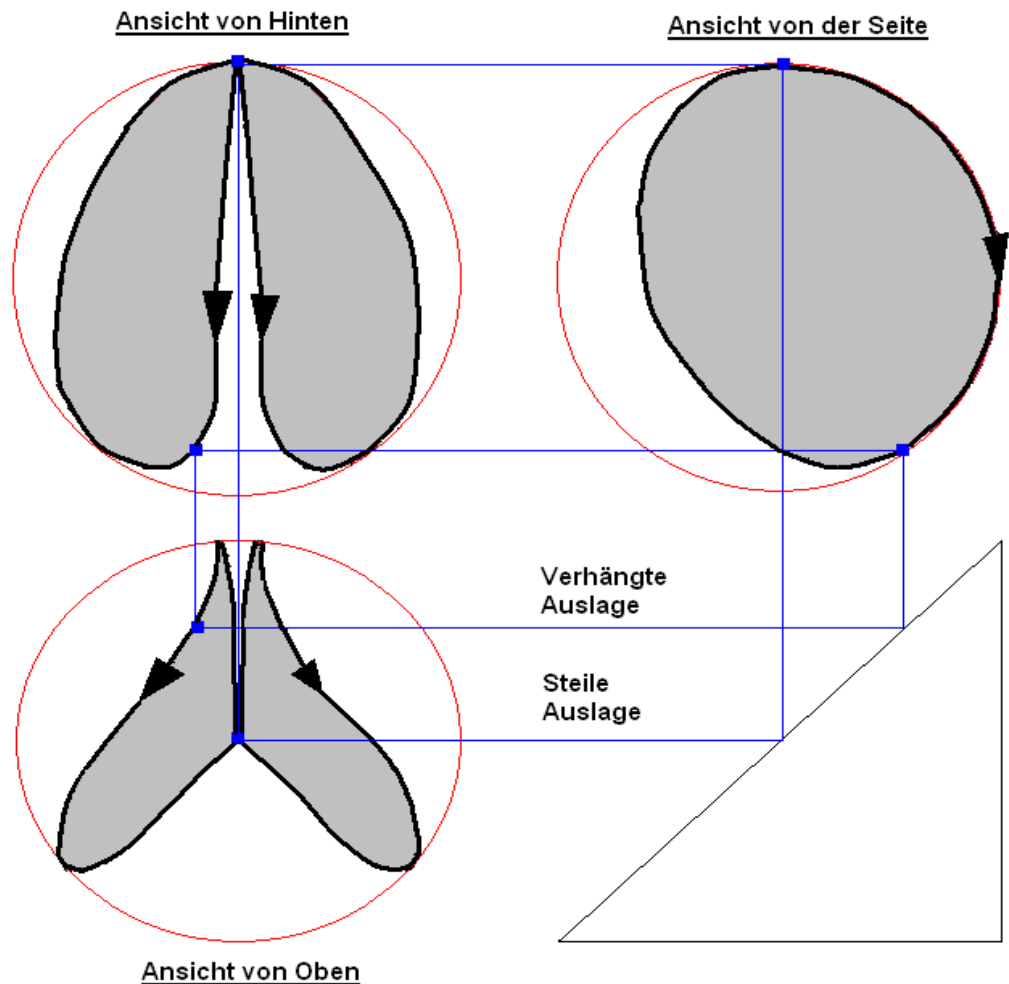


Abbildung 68: Die Bewegungsbahn der Klingenspitze bei der Grundübung „Kreisfinten“

Die Kreisfinten haben keine praktische Bedeutung. Sie sind aber sehr nützlich um die Kraft und Beweglichkeit im Handgelenk auszubilden. Mancher von Natur aus mit steifem Handgelenk bedachte oder mancher durch einseitige Kraftübungen zwar stark gewordene, aber in Schulter- und Handgelenk steif gebliebene Mensch wird hierdurch die Voraussetzung schaffen um seine Technik verbessern zu können.

Der Paukboden

5.17 Das Krafttraining

Die folgenden Übungen können auf dem Paukboden durchgeführt werden:

- Liegestütze (z.B.: 30x)
- Anheben des Schlägers (50x bis 100x)
- Kniebeugen bei kompromittiertem Verhalten
- Grundübungen mit der Kurz- und Langhantel, sofern vorhanden

Zum Fechten werden in erster Linie der Trizeps des Oberarms, die Brustmuskulatur, die Schultermuskulatur und die Hand und Unterarmmuskulatur benötigt. An zweiter Stelle wird eine Stütz- und Rückenmuskulatur und die Bauchmuskulatur benötigt.

Die Belastung und die Ausprägung der Muskulatur des akademischen Fechters sind vergleichbar (d.h. einseitig) wie bei einem Tennisspieler (Tennisarm) ausgebildet – nur dass dieser mehr läuft.

Um die nötige Kraft und Kondition für das Fechten aufzubringen, sollte das Fechten dringend durch ein regelmäßiges Krafttraining begleitet werden. Die erforderliche Literatur sollte auf dem Hause dem Fechtchargierten zur Verfügung stehen. Mindestens eine Kurz- und eine Langhantel mit variablen Scheiben sollten auf dem Paukboden bereit liegen. Die Gewichte sollten so bemessen sein, dass die Bewegungen bei einer Übung maximal 8 bis 10 mal wiederholt werden können.

Ein Mindestmaß an körperlicher Fitness wird im täglichen Leben vorausgesetzt. Insbesondere bei Schreibtischarbeiten wird es uns der Rücken danken. Ein zusätzlicher Ausgleichssport sollte neben dem Fechten betrieben werden, da das Fechten für den Körper eine einseitige Belastung darstellt. Das Krafttraining mit Gewichten bietet hier u.a. eine sinnvolle Ergänzung. Ein Krafttraining kann auch nach der aktiven Fechtzeit bis ins hohe Alter weiter durchgeführt werden. Als Ausdauersport ist z.B. das Laufen oder das Schwimmen zu empfehlen.

Wird beim Fechttraining im Laufe der Paukstunde das Fechten technisch immer unsauberer, so sollte unverzüglich die Waffe gegen eine Hantel für den Rest der Paukstunde getauscht werden. Ein technisch unsauberes Fechten sollte um jeden Preis vermieden werden. Wer keine Kraft mehr hat, kann immer noch Kommandos geben oder Füxe einpauken.

Der Paukboden

Nach längeren Pausen (Semesterferien) ist das Krafttraining besonders geeignet um in kurzer Zeit den erwünschten Erfolg beim Fechten erneut zu erzielen.

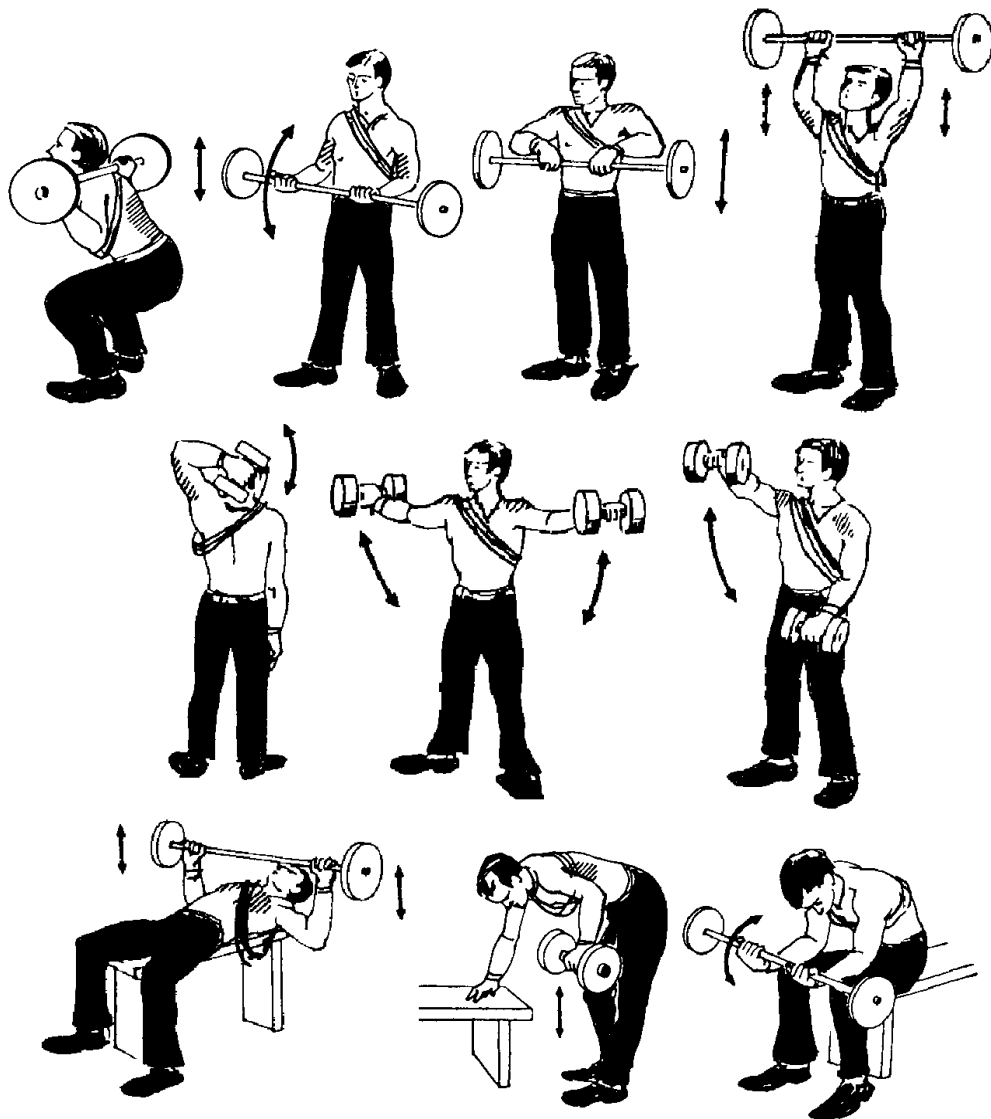


Abbildung 69: Praktische Übungen mit der Lang- und der Kurzhantel

Der Paukboden

5.18 Das mentale Training

Jeder Bundesbruder sollte sich einige Tage vor der Mensur in einer ruhigen Stunde geistig auf die Mensur vorbereiten. Der Ablauf der Mensur sollte im Geiste vollständig durchgespielt werden. Insbesondere die Reaktion auf das Kommando „Halt“ oder die zu unterdrückende Reaktion auf einen Treffer (das Nicht-Mucken bzw. stillhalten, nicht Ausweichen bei einem Hieb) sollte im Geiste fest programmiert werden.

Es ist völlig normal, dass beim mentalen Training der Adrenalinspiegel hoch schnellt. Dies geschieht in mehreren Schüben bis zur eigentlichen Partie – vergleichbar dem Lampenfieber.

Mit dem ersten Hieb in der Mensur hat der Paukant aber erfahrungsgemäß keine Zeit mehr für Lampenfieber, sondern muss sich auf die Partie konzentrieren. Dies wird ihm um so besser gelingen, je ausführlicher und regelmäßiger der Besuch auf dem Paukboden neben der mentalen Vorbereitung stattgefunden hat.

Kann die Angst in der Mensur nicht verdrängt werden, besteht die Gefahr, dass sich die Leistung gegenüber dem Paukboden verschlechtert.



Abbildung 70: Mensurfoto 1892

Der Paukboden

5.19 Das Verletzungsrisiko auf dem Paukboden

Auf dem Paukboden kann man sich leicht den einen oder anderen blauen Fleck auf dem Waffenarm holen. Darüber hinaus besteht eine ernst zunehmende Gefahr an einer sehr schmerzhaften und langwierigen Sehnenscheidenentzündung oder an einer Gelenkschädigung zu erkranken, wenn z.B.:

- die Schlaufe des Schlägers zu kurz ist,
- zu viel gepaukt wird,
- wenn man bei Anzeichen von Schmerzen weiter paukt.

Wenn Schmerzen länger als 1 bis 2 Wochen vorhalten ist ein Arztbesuch dringend angeraten.

Eine Ruhepause ist bei Anzeichen des Überpaukens dringend empfohlen, da sonst Zwangsruhepausen von bis zu einem halben Jahr drohen. Die Sehnen und Gelenke benötigen im Vergleich zu einem überbeanspruchten Muskel weit größere Ruhepausen.

Eine zwei wöchige Ruhepause kann bei leichten Verletzungen Wunder bewirken. Dies hat in Abstimmung mit dem Fechtchargierten zu erfolgen. Eine vollständige Befreiung von der Paukstunde ist aber nur in Ausnahmefällen zulässig, da alternativ ein Hanteltraining absolviert werden kann oder die Füße eingepaukt werden können oder Kommandos beim Kontrapauken gegeben werden können.



Abbildung 71: Der Sekundant

Der Paukboden

5.20 Das Verletzungsrisiko der Mensur

Im Gegensatz zu einer weit verbreiteten Meinung in der Bevölkerung wünscht sich kein Waffenstudent ernsthaft einen Schmiss. Das Risiko einer Verletzung wird aber beim Mensurfechten bewusst akzeptiert. Neben dem normalen Schmiss können auch schwere Verletzungen im Einzelfall auftreten. Durch kommentwidrige Hiebe und verschlagene Hiebe kann z.B. das Scherzel entstehen. Weitere kommentwidrige Hiebe können z.B. zu Verletzungen an der Lippe oder auf der rechten Wange (tiefe Terz) führen. Hier gegen hilft nur ein steiler Mensurstandpunkt beider Mensurmansschaften.

Gegen die kommentgemäßen Hiebe, die zu Verletzungen auf der Wange oder zu Verletzungen der Temporalis führen können, hilft das Ausnutzen der gesamten eigenen Deckung (Vorsetzen, Abdrehen, verhängen).



Abbildung 72: Die Mensurmansschaft

Sofern der Paukant sich verdreht und den Schulterzwang nicht wahrt, sind Verletzungen der Ohren nicht auszuschließen. Die ordnungsgemäße Haltung der Paukanten wird durch die Sekundanten überwacht und liegt im Eigeninteresse der Paukanten.

Der Paukboden

Lebensgefährliche Verletzungen (z.B. der Hauptschlagadern oder der Augen) werden durch eine ordnungsgemäße Bandagierung ausgeschlossen. Hierfür ist das restliche Mensurteam verantwortlich.

Auch wenn ein Paukant den Komment einhält d.h. insbesondere den Schulterzwang wahrt und sich richtig deckt, besteht für den Paukanten weiterhin ein Restrisiko, getroffen zu werden. Das Restrisiko setzt sich wie folgt zusammen:

- Beim Übergang von der verhängten Auslage in die steile Auslage ist man einen kurzen Augenblick nicht gedeckt.
- Gegen die Terz oder die Hacke ist man im A-Tempo bei aufgezogenem Hieb (steil-vorgesetzte Auslage) in der Regel nicht geschützt.
- Gegen kommentwidrige Hiebe ist man nicht geschützt (z.B.: den Spicker).
- Gegen verschlagene Hiebe der Gegenseite ist man ggf. nicht geschützt, sofern diese treffen.

Es ist für das Verletzungsrisiko einer Mensur daher von untergeordneter Bedeutung, welche Partienzahl die Paukanten haben, solange die Paukanten sich richtig decken (vorsetzen) und den Schulterzwang wahren.

In der Theorie ist das Verletzungsrisiko einer Mensur von den Randbedingungen des verwendeten Fechtkomments abhängig. Es ist hierbei grundsätzlich davon auszugehen,

- dass die gegnerische Seite den Komment bezüglich der zulässigen Hiebe voll ausreizt,
- dass das Verletzungsrisiko einer Mensur für den Paukanten proportional zu der maximal möglichen Hiebanzahl (Anzahl der Gänge x Anzahl der Hiebe) ist,
- dass das Verletzungsrisiko proportional zu den möglichen zulässigen bzw. den gefochtenen Hiebarten (z.B.: Doppelterz) ist
- dass das Verletzungsrisiko umgekehrt proportional zur geschützten Trefferfläche (z.B. Wangenleder; Hochkomment) ist.

Der Paukboden

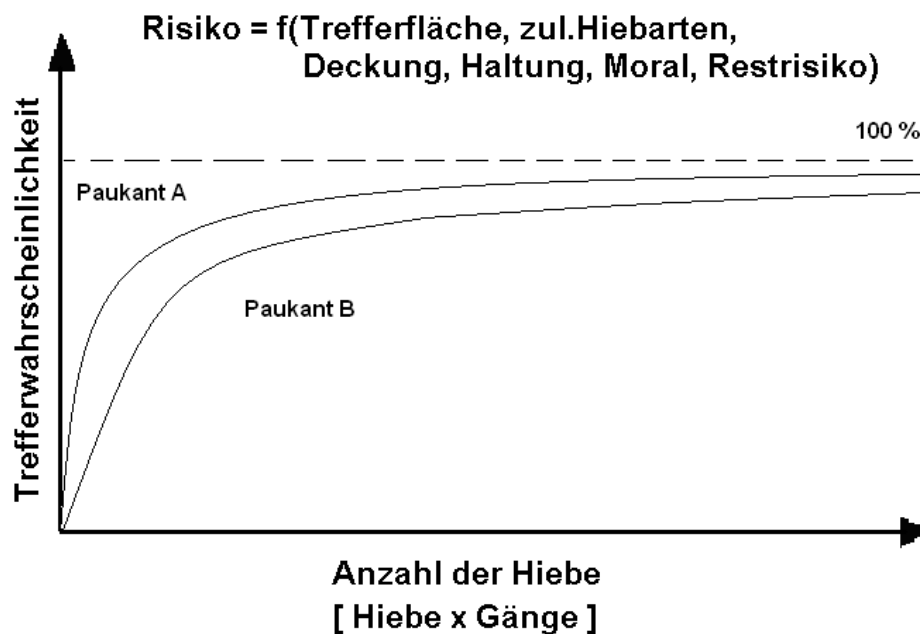


Abbildung 73: Das Verletzungsrisiko bei konstanter Fechtleistung

In der Praxis wird man aber einen Unterschied feststellen, zwischen einem Paukanten der seine erste tiefe Partie schlägt und z.B. einem Paukanten der seine vierte tiefe Partie schlägt, sofern derartige Paarung zustande kommen. Dies beruht darauf, dass die Paukanten oft zu früh auf den Mensurboden geschickt werden und Handlungs- bzw. Deckungsfehler nicht konsequent behandelt werden. Nicht das fechterische Können der Gegenseite ist für den Ausgang einer Mensur ausschlaggebend, sondern die Lücken in der eigenen Deckung. Das Verletzungsrisiko der Mensur wird in der Praxis durch die eigenen Unzulänglichkeiten über das Restrisiko hinaus verstärkt.

Der Abstand der Mensur hat zweifelsohne ebenfalls einen Einfluss auf das Verletzungsrisiko, doch gehen hier die Meinungen über die Art des Einflusses auseinander.

Bei einem engen Mensurabstand können kaum Zieher geschlagen werden. Die Zieher werden oft durch tiefe Quarten ersetzt. Die Terz muss stärker geschwippt werden und viele Paukanten weichen auf die leichter zu fechtende Hacke (Hackenquart) aus. Die Gefahr eines herausgeschlagenen Scherzels wird aber durch das Fechten einer Hacke erhöht. Aufgrund der

Der Paukboden

Winkel bei der Quart und der Position des gegnerischen Arms reduziert sich andererseits das Risiko eines Quarttreffers im A-Tempo.

Bei einem weiten Mensurabstand erhöht sich das Verletzungsrisiko für beide Seiten durch die größeren fechterischen Variationsmöglichkeiten. Die Zieher-Terz-Kombination wird bei diesem Mensurabstand zu einem gefährlichen Doppelhieb. Die Gefahr, dass es bei schlecht eingepaukten Fechtern zu Stichwunden und Verletzungen der Lippe kommen kann, wird leider durch den weiteren Mensurabstand ebenfalls vergrößert.

Die oben genannten Verletzungen wie Scherzel oder Stichwunden sind nach meiner Erfahrung aber eher selten, so dass nur die Unterschiede in den fechterischen Variationsmöglichkeiten als Risikofaktoren bei der Bewertung des Mensurabstandes betrachtet werden dürfen.

Sofern ein Treffer vom Paukarzt genäht werden muss, ist dies in den meisten Fällen unspektakulär. Die Wundränder sind immer sauber und gerade. Diese Wunden verheilen sehr gut. Frische Wunden sehen zwar für Außenstehende gefährlich aus, doch deutlich sichtbare Narben bleiben nur in seltenen Fällen zurück. Wer das nicht glauben will, sollte sich die Köpfe der alten Herren in den Verbindungen einmal genauer ansehen. Ein Treffer auf der Wange aufgrund einer horizontalen Quart verheilt allerdings schlechter als ein Schmiss oberhalb des Brillenriemens. Im Zeitalter der Schönheitsoperationen und Laser ist eine Entfernung dieser Schmissee -sofern gewünscht- nur eine Kostenfrage. Hierfür stehen in den meisten Dachverbänden entsprechende Fonts bereit. Es ist mir aber kein Fall bekannt, in dem ein Schmiss nachträglich entfernt wurde.

Der Paukboden

5.21 Tipps und Tricks für die Mensur

Es sei an dieser Stelle noch einmal gesagt: Die Mensur hat nicht das Ziel, den Gegenpaukanten (Kontrahenten) in der Mensur zu verletzen, sondern das Ziel, dass sich die Fechter einer Gefahr (mindestens dem Restrisiko) aussetzen. Darüber hinaus soll die Mensur zum Standhalten und nicht zum Siegen, zum ritterlichen Schonen und nicht zur Ausnützung der Schwäche des Gegners, und zur Überwindung der eigenen Angst erziehen.

Die Mensur ist aber immer auch ein Wettkampf. Dieser Wettkampf wird in einem Rahmen von fest vorgeschriebenen Regeln durchgeführt. Im Rahmen des sportlichen Aspektes der Mensur ist es somit zulässig, dass die Paukanten versuchen den Wettkampf im Rahmen dieser Regeln zu gewinnen.

Ich wurde wiederholt von meinen Aktiven gefragt, ob ich nicht irgendwelche Tipps oder Tricks für die Mensur kenne, um den Ausgang der Partie zu beeinflussen. Über den Ausgang einer Mensur entscheidet das Glück, das Können (Technik, Taktik) und die Moral. Für das Können und die Moral ist jeder selbst zuständig und das Glück kann man nicht täuschen.

Technik, Taktik und die Finte:

- Der Angriff ist die beste Verteidigung – solange man richtig vorsetzt.
- Einen guten Angreifer sollte man selber angreifen, einen guten Verteidiger zum Angriff heraus fordern. Versuche dem Gegner deinen Willen aufzuzwingen. Du bestimmst das Mensurspiel, er soll dir folgen. In einigen Kommenten kann bereits mit den Anhieben bei dem Gegner ein bestimmtes Verhalten initiiert werden.
- Man sollte keinen Hieb verschenken. Sofern der Komment das zulässt, sollte man anstatt nach dem Anhieb in die verhängte Auslage zu gehen, lieber einen Hieb (z.B.: An-Quart, An-Terz, An-Zieher) schlagen. Die Gegenseite wird meist versuchen ein Wechseltempo anzustreben und darum in die verhängte Auslage gehen.
- In der Mensur sollte man keine Experimente machen – die gehören auf den Paukboden. Man sollte nur Hiebe und Hiebkombinationen fechten die man gut kennt und sicher beherrscht. Es ist im Zweifel der eigene Kopf der die Hiebe herausfängt. Die möglichen Hiebfol-

Der Paukboden

gen sind vor der Mensur mit dem Sekundanten und dem Schlepper abzustimmen.

- Die Rückschneidenterz ist für den Paukanten mit einem hohem Risiko verbunden, da hier die Deckung oft leidet.
- Die Terz ist ein effektiver Abstichhieb – solange der Fechtarm nicht fällt und damit die Deckung. Der Gegner darf aber nicht gleichzeitig auch eine Terz schlagen, denn dann entscheidet nur wer besser getroffen hat. Die effektive Doppelterz bzw. die Mehrfachterz ist nicht ohne Grund in einigen Komments verboten.
- Der Schlepper kann dem Paukanten zwischen den Gängen laut einen Ratschlag („Jetzt die Hori“) geben, aber wird leise etwas anderes sagen (z.B.: „Anterz fechten“). Allerdings lassen sich erfahrene Gegenpaukanten nicht täuschen und unerfahrene Gegner wissen in der Regel nicht wie Sie auf das Gesagte reagieren müssen.
- In mehreren Gängen (ca. 3 Gänge) wird z.B. Die Quart- Seite des Gegners verstärkt bearbeitet (Anzieher, Hori), um dann überraschend die andere Angriffsseite (Anterz, Hacke) zu wechseln. Die Deckung der gegnerischen Seite wird dadurch vielleicht verschoben.
- In mehreren aufeinander folgenden Gängen wird der Gegenpaukanten von allen Seiten bearbeitet (An – Durch d.h. Zieher-Terz), um ihn moralisch und technisch zu zermürben, wenn er es zulässt.
- Durch Doppelhiebe oder Hiebkombinationen kann das Wechseltempo in ein A-Tempo gezwungen werden. Die „Entscheidung“ wird hierdurch beschleunigt.
- Ist der Gegenpaukant wesentlich größer als man selber, sollte verstärkt auf Tiefquart und Zieher gefochten werden. Ist der Gegenpaukant wesentlich kleiner, sind die hohen Hiebe zu bevorzugen. Dieses Verhalten ist der Gegenseite allerdings auch bewusst.
- Denke immer daran: Das Motto „Vorsetzen ist feige“ ist nicht ernst zunehmen.
- Wenn man glaubt, dass die Gegenseite nicht fechten kann und man sich deshalb nicht einpauken muss, wird man oft eines Besseren belehrt.

Der Paukboden

Ehre, Moral und die innere Einstellung:

- Ärgere dich nie über die Fechtweise deines Gegners. Lass dich nicht verunsichern. Bewahre Ruhe vor allem bei den „Stürmern“.
- Man sollte möglichst keine Schwächen zeigen. Wenn man getroffen wird und das Blut in Strömen fließt, sollte man den Gegner anlächeln. Man sollte dem Gegner nie zeigen, dass man „innerlich“ getroffen wurde.
- Ein einziger Treffer beendet selten eine Partie. Bis die Partie endgültig beendet ist, haben beide Seiten noch alle Chancen.
- Ein schneidiges (aber kein überhebliches) und selbstbewusstes Auftreten des Mensurteams kann zu einem moralischem Sieg verhelfen. Man sollte selbstbewusst und fair sein.
- In einem Kommet mit steil-gebundenen Klingenbindung (Druck auf die Bindung) kann man bereits bei der Klingenbindung zeigen wer ein „Sieger“ ist. Wenn es aber zu keiner anständigen Klingenbindung bzw. zum Anhieb kommt, kann dies die Paukanten und das restliche Mensurteams unnötig belasten.
- Wer den Sieg zu sehr wünscht und ihn erzwingen will, der wird verlieren.
- Du darfst dich zwar innerlich über einen kommentgemäßen Treffer auf der Gegenseite freuen, aber dies nicht zeigen. Ärgere dich nicht zu sehr über Treffer, die du erhältst.
- Ärgere dich nie über den Ausgang eines Ganges, sondern konzentriere dich auf den nächsten Gang.
- Wenn die Gegenseite aufgrund eines inkommetgemäßen Hiebes (z.B. Scherzel oder Spicker) abtreten muss, wird alle Welt wissen, dass du nicht Fechten kannst. Wer vor „Los“ los schlägt oder nach „Halt“ schlägt und dadurch den Gegner trifft, verliert seine Ehre als Waffenstudent. Für derartige Siege sollst du dich schämen.
- Der Waffenstudent kennt Gebote und Pflichten. Wenn er diese erfüllt hat er Ehre.
- Allgemein gilt: der Kommet ist zu befolgen. Man darf sich nicht unritterlich verhalten. Dies fällt auf das Mensurteam und den ganzen Bund zurück. Erlaubt ist nur das, was im Rahmen des Komments und im Rahmen unseres Selbstverständnisses und Selbstachtung liegt.

Der Paukboden



Abbildung 74: Göttinger Schlägermessur Cheruscia gegen Mündenia, 1885

**Die
Atmosphäre
der
Mensur**

Die Atmosphäre der Mensur

6 Die Atmosphäre der Mensur

Mit dem Kommando „Unser Bund führt vor“ kommt Bewegung in die Mensurmannschaft. Die Schnallen werden zugezurrt, die Bänder festgezogen. Der erste Paukant ist mit seinem Mensurteam auf dem Weg durch eine Menschenmenge: Gesprächsfetzen und Zigarettenrauch, Magendrehen und Herzflattern, Stühlerücken und Türenknallen dringen schwach zu dem Paukanten durch.

Die Atmosphäre im Mensurlokal ist archaisch und beklemmend. Es riecht nach Blut, Schweiß und Sagrotan. Der Geruch von verschütteten Bier wird durch diese Mischung übertönt.

Das Licht scheint schwach in diesem Mensurraum. Die Masse der dunkel angezogenen jungen Männer in Vollcouleur schlucken das Licht. Die Spektanten füllen den Raum. Einige stehen auf Tischen oder auf Stühlen um eine bessere Sicht zu haben. Einige haben ein Bier in der Hand. Alle sind voller Erwartung auf den nun folgenden Wettkampf. Es herrscht angespannte Ruhe. Die „Spiele“ können beginnen.

Die Mensurteams sind im Mensurlokal angekommen. Die Teams stehen sich gegenüber. In der Mitte des Raumes, umgeben durch leise Wände der Zuschauer, sitzen sich jetzt zwei Kämpfer auf Stühlen gegenüber. Die Herren Gegenpaukanten sind jung, die Haare sind kurzgeschoren. Sie sehen martialisch aus in ihren Rüstungen und Bandagen aus schwarzem Leder.

Die stählernen Mensurbrillen werden gerade gesetzt. Mit einem kräftigen Ruck in den Brillenriemen wird die Brille so fest gezurrt, dass die Paukanten das Gefühl haben, dass ihre Köpfe gleich springen werden.

Der Puls der Paukanten hämmert in Anflügen von kaum zurückzukämpfender Panik. Die Halsbinde liegt wie die Finger einer Riesenfaust um deren Kehlen, so eng, dass jeder Herzschlag spürbar mit jedem Versuch zu schlucken kollidiert.

Die Körper der Paukanten sind mit Adrenalin vollgepumpt und die damit verbundene Spannkraft sorgt für die nötige innere Unruhe direkt vor der Mensur.

Dann haben die Paukanten plötzlich knapp einen Meter geschliffenen Stahl in der Hand und sehen dem Gegenüber in die Augen. Die

Die Atmosphäre der Mensur

Schneiden reflektieren noch die Effekte des festen Schleifsteins. Die Schneiden weisen wellenähnliche Schleifspuren auf und vermitteln die körperliche Empfindung ihres kalten scharfen Bisses.

Die Augenlider der Paukanten flattern unter der Gitterbrille. Der Nasenschutz steht wie der Schnabel eines Raubvogels vor. Die Paukanten erkennen, dass der Mann gegenüber unter demselben Druck steht wie man selbst. Die Paukanten werden alles Nötige tun, um nicht mit dem bedrohlichen Stahl in der Hand des Gegenpaukanten in Kontakt zu kommen und sei's auch, um dem Gegenüber zuerst die kalte, scharfe Klinge quer durch das Gesicht zu ziehen.

Die einzige Emotion die dem Fechter im Moment der Konfrontation bewusst wird ist Furcht. Die Furcht vor der Klinge des kaum als Individuum wahrgenommenen Gegenpaukanten. Furcht vor der möglichen Verletzung. Furcht vor dem Liegenbleiben oder dem Mucken. Aber ganz besonders Furcht vor einem Gesichtsverlust – im wörtlichen und übertragenen Sinn. Die Situation ähnelt dem Lampenfieber. Man steht im Zentrum einer Menge, mit fünfzig Paaren von kritischen Augen, die auf die Paukanten gerichtet sind. Diese Menge von Augen sieht jede Bewegung, jedes Zucken, jede Klingenaktion, weiß diese zu werten und bewerten. Und jedem Fehler, der gemacht wird, folgt mit fast mathematischer Notwendigkeit eine unumgehbare Konsequenz: Auf Technikfehler folgen Schmissee. Auf Fehler in Haltung und Moral folgt die moralische Abfuhr.

Der Unparteiische bittet um Ruhe. Die Klingen werden noch schnell desinfiziert. Die Sekundanten verschwinden aus dem Blickfeld der Paukanten und kauern sich an deren Seiten um jederzeit in die Mensur einspringen zu können. Die Paukanten sehen nur noch die Augen und den Schläger des Gegners. Im Raum hört man die belenden germanischen Kommandos der Sekundanten:

„Hoch bitte“
„Fertig“
„Los“

Die Waffe des Gegenpaukanten schlägt plötzlich in die Richtung des Gesichts des anderen Paukanten. Es folgt ein Zusammenstoß der Kräfte. Die Klingen werden geschwungen und surren durch die Luft. Mal treffen sich die Klingen der Gegenpaukanten in der Luft und mal treffen die Klingen den Armstulp. Der Ansturm der Hiebe ist kurz

Die Atmosphäre der Mensur

aber gewaltig. Mal Angriff, mal Verteidigung. Scheinbar ohne Plan oder Zweck, rattern die Hiebe wie Hagel.

Nach wenigen Gängen fliegt plötzlich ein Bündel Haare durch die Luft und das Kommando „Halt“ dringt auch bis zur letzten Reihe der Herren Spektanten. „Warum Halt, Herr Gegensekundant“ fragt der eine Sekundant. Der Gegensekundant antwortet „Ihr Paukant wurde getroffen.“. Der Sekundant ruft in den Raum „Paukarzt“.

Der Paukarzt schaut sich den Treffer kurz an und spricht anschließend beunruhigend leise mit dem Sekundanten. Der Sekundant erhebt das Wort: „Wir danken für die gehabte Partie. Unser Bund führt ab auf Schmiss.“. Der Unparteiische beendet die Partie nach dem obligatorischen Ehrengang mit den Worten „Silentium ex, Partie ex“.

Die Paukanten entspannen sich. Die Partie ist Gott sei Dank überstanden. Das Blut fließt zwar langsam in kleinen Strömen, doch das ist jetzt irrelevant. Niemand hat gemuckt und niemand ist liegen geblieben. Die Gewissheit macht sich in den Paukanten breit, dass die Angst erfolgreich bekämpft wurde und der Kampf gegen den inneren Schweinehund gewonnen wurde.

Die Paukanten sind zu Recht stolz auf ihre Leistung. Sie wissen es noch nicht, aber diese Mensur werden sie ihr Lebtag nicht vergessen. Nach dem Motto „Schafft Euch Erinnerungen“ werden die Paukanten sich auch noch in hohem Alter an die Mensur erinnern und vielleicht eines Tages ihren Enkeln von der schönen Jugendzeit berichten.

Die Geschichte basiert auf einer Idee von J. Christoph Amberger; „Warum wir fechten“: Gedanken und stehend-freihändige Assoziationen zur Notwendigkeit der Mensur im 21. Jahrhundert.

Quelle: <http://swordhistory.com/excerpts/hannos.html>

Eine schöne Beschreibung einer Mensur in Heidelberg um 1867 findet sich in Mark Twain's Reisebilder (A Tramp Abroad). Die Erzählung wurde abgedruckt von Werner Lackner in "Die Mensur; Der rituelle Zweikampf deutscher Studenten" <http://olympia.burschenschaft.at/pdf/mensur1.pdf>

187

Offizieller Paukkomment von 1907

Offizieller Paukkomment

**einschließlich des
Säbel- und Pistolenkomments
für die
deutschen Universitäten
und Hochschulen**

Leipzig-Reudnitz
Druck und Verlag von August Hoffmann
1907

Offizieller Paukkomment von 1907

7 Der Offizielle Paukkomment von 1907

Die Bräuche, welche in akademischen Kreisen bei einer Mensur maßgebend sind, waren bisher nicht niedergeschrieben, sondern pflanzten sich durch mündliche Überlieferung fort. Obgleich es bei dieser Sachlage namentlich für die Finken sehr schwer war, sich über alle Mensurregeln zu unterrichten, so wird von einem Mann von Ehre doch eine genaue Kenntnis derselben verlangt und ein Verstoß gegen dieselben nur schwer verziehen.

Aus dem Streben, diesem allseitig als unhaltbar erkannten Zustande ein Ende zu bereiten, ist der „Offizielle Paukkomment für die deutschen Universitäten und Hochschulen“ hervorgegangen und dadurch einem Jeden die Möglichkeit geboten worden, sich bequem und eingehend darüber zu unterrichten, wie er sich gegebenen Falls als Forderer, Geforderter, Kartellträger, Ehrenrichter, Unparteiischer, Sekundant oder Testant zu verhalten hat.

7.1 Die Einleitung

§1

Der Paukkomment enthält diejenigen Bestimmungen, welche für die Angehörigen der deutschen Universitäten und Hochschulen bei Messuren und Duellen maßgebend sind.

§2

Die Beleidigungen teilt man nach ihrer Schwere in kommentgemäße und inkommentgemäße.

§3

Die Messuren teilt man in leichte und schwere; die ersteren werden mit dem Schläger, die letzteren mit dem Säbel oder der Pistole ausgefochten. Jede kommentgemäße Beleidigung, welche nicht revoziert wird, zieht eine Schlägermessur nach sich.

Offizieller Paukkomment von 1907

§4

Leichte Messuren dürfen nur auf die Waffen von akademischen Korporationen ausgefochten werden. Finken haben daher die Waffen einer Korporation zu belegen und dafür ein Belegergeld, das bei Säbelmessuren gewöhnlich 30 Mark, bei Schlägermessuren 20 Mark beträgt, zu zahlen. Manche Korporationen lehnen ein bares Belegergeld ab und nehmen Dedikationen an. Im Wiederholungsfalle ermäßigt sich das Belegergeld gewöhnlich um 10 Mark.

Schwere Messuren dürfen evtl. auch auf eigene kommentgemäße Waffen ausgetragen werden.

§5

Unter einer inkommentgemäßen Beleidigung versteht man einen Angriff auf die Ehre eines andern, zu dessen Zurückweisung die gewöhnliche Waffe des Schlägers nicht hinreichend erscheint. Die Waffen sind in einem solchen Falle krumme Säbel oder Pistolen.

§6

Satisfaktion auf Schläger zu geben, sind nur immatrikulierte Studenten verpflichtet.

§7

Satisfaktionsfähig ist jeder Student, der sich nicht im Waffenverruft befindet. Bei Nichtstudierenden gilt als Voraussetzung der Satisfaktionsfähigkeit die Zugehörigkeit zu den gebildeten Klassen, makelloser Ruf und angesehene, gesellschaftliche Stellung.

§8

Die Kontrahage gilt als gefallen, sobald um die Visitenkarte gebeten worden ist. Von diesem Augenblicke an gilt jeder Tusch als Nachtusch und ist vor der Messur zu revozieren und zu deprezieren.

Offizieller Paukkomment von 1907

§9

Binnen dreimal 24 Stunden nach der Beleidigung ist die Forderung durch einen Kartellträger zu überbringen. Hierbei gelten Sonn- und Feiertage sowie dies academici als tempus utile. Trifft der Kartellträger den zu Fordernden in dessen Wohnung nicht an, so hat er auf einer zurückzulassenden Karte zu bemerken, zu welcher Zeit er seinen Besuch wiederholen werde. Ist auch dieser zweite Besuch vergeblich, so hat der Kartellträger die Forderung dem zu Fordernden in einem eingeschriebenen Briefe zu übermitteln. Sobald die Forderung angenommen ist, „hängt die Kontrahage“.

§10

Der Geforderte hat sich binnen 24 Stunden über die Annahme der Forderung zu erklären, widrigenfalls dieselbe als abgelehnt gilt.

§11

Waffenbeleger sind verpflichtet anzutreten, wenn ihnen vom Fechtwarte 24 Stunden vorher Zeit und Ort der Mensur angegeben worden sind. Sie haben jeden Wohnungswechsel sofort dem Fechtwarte mitzuteilen.

Offizieller Paukkomment von 1907

7.2 Die Schlägermensur

§12

Die Schlägermensuren sind entweder einfach (Bestimmungsmensuren) oder verschärft (auf Abfuhr, Kontrahagemensuren).

§13

Die einfache Forderung ist ein Gang Schläger auf 15 Minuten, die verschärfte ein solcher auf 25 Minuten.

§14

Nachtusch bei oder nach der Kontrahage ist vor dem Ausfechten der Mensur zu revozieren und zu deprezieren.

§15

Nach erfolgter Kontrahage ist jeder gezwungen, auf verschärfte Forderung loszugehen.

§16

Dem des Schlagens Unkundigen muss auf Verlangen eine Frist von 6 Wochen zum Einpauken gewährt werden. Eine Einpaukzeit von 14 Tagen kann der Korb- (bzw. Glocken-) Schläger fordern, wenn er auf Glocke bzw. Korb antreten muss.

§17

Wer links schlägt, hat dies bei der Kontrahage anzuzeigen und seinem Gegner, welcher gegen Links noch nicht auf der Mensur gestanden hat, eine Einpaukzeit von 14 Tagen zu gewähren.

Offizieller Paukkomment von 1907

7.2.1 Von den zu einer Mensur gehörigen Personen.

§18

Zu einer Mensur gehören die Paukanten, der Unparteiische, zwei Sekundanten, zwei Testanten und die Ärzte.

7.2.1.1 Von den Paukanten.

§19

Vor der Mensur entledigen sich die Paukanten der Oberkleider bis auf das Hemd, das von ungestärkter Leinwand sein muss. Unter dem Hemd darf keine andere Bekleidung getragen werden; ebenso sind Hosenträger und Halstuch abzulegen.

§20

Sobald die Paukanten auf die Mensur getreten sind, haben sie streng auf das Kommando ihrer Sekundanten zu achten. Auf das Kommando: „Bindet die Klingen“ kreuzen sie ihre Schläger nach oben, auf das weitere Kommando: „Sind gebunden“, gehen sie in die verhängte Auslage zurück und nach dem Kommando: „Los“ wird geschlagen. Vor dem Kommando: „Los“ darf kein Paukant bei Strafe eines Monitums schlagen, ebenso wenig nach dem Kommando: „Halt“.

§21

Bei Messuren, welche rechts gegen links ausgefochten werden, binden die Paukanten ihre Schläger verhängt und zwar der Rechtsschläger unter der Klinge des Linksschlägers.

§22

Der Paukant darf bei Strafe eines Monitums nicht spitz ausliegen, d. h. nicht so, dass die Verlängerung seines Schlägers den Körper des Gegners trifft.

Offizieller Paukkomment von 1907

§23

Inkommentmäßig sind:

- a) Jeder Hieb vor „Los“.
- b) Jeder Hieb nach „Halt“. Doch gilt ein bei „Halt“ bereits angezogener Hieb nicht als Nachhieb.
- c) Jeder Hieb, welcher absichtlich unter die Spaltung geschlagen wird.
- d) Jeder Spicker bei Messuren rechts gegen rechts.
- e) Jede Tiefquart bei Messuren rechts gegen links.
- f) Jeder absichtliche Buckelhieb.
- g) Jeder Hieb, der bei dem Kommando „Los“ unmittelbar aus der steilen Auslage und vor der Zurückkehr in die verhängte Auslage geschlagen wird.

§24

Die inkommentgemäßen Hiebe sind auf Ansuchen eines Sekundanten oder Testanten durch den Unparteiischen zu monieren und die durch sie entstandenen „Blutigen“ für inkommentmäßig zu erklären.

§25

Wenn ein Paukant kneift, d. h. hinter die Messurkreuze zurückweicht, nicht kommentmäßig nachschlägt, d. h. in auffälliger Weise Hiebe schuldig bleibt, inkommentmäßig aufrückt oder den Kopf wegsteckt, d.h. einem Hiebe absichtlich ausweicht, so wird er auf Verlangen eines Sekundanten oder Testanten vom Unparteiischen moniert. Nach dreimaligem Monieren muss der Paukant auf Ansuchen eines Sekundanten oder Testanten vom Unparteiischen von der Messur gewimmelt werden. Der Gewimmelte verfällt in den Waffenverruf, aus welchem er sich nur durch eine tadellose verschärfte Messur (Reinigungsmessur) lösen kann.

Eine Steigerung der Abfuhrmessur zu einer Säbelmessur darf in diesem Falle nicht stattfinden.

§26

Die Reinigungsmessur soll in der Regel gegen den Gegner, gegen welchen die ungenügende Messur gefochten wurde, steigen. Ist dieser durch besondere Umstände verhindert, nochmals loszugehen, so hat die Couleur, auf deren Waffen er gefochten hatte, zur Reinigungsmessur einen anderen Gegner zu stellen.

Offizieller Paukkomment von 1907

§27

Paukanten, welche sich ohne genügende Entschuldigung auf dem Paukplatze nicht einfinden, oder dort sich ohne triftigen Grund weigern, loszugehen, verfallen in den Waffenverruch, im Wiederholungs-fälle in den perpetuellen Verruch.

§28

Die Mensur wird beendet durch Suspension, Satisfaktion, Abfuhr eines Paukanten oder Ablauf der vereinbarten Paukzeit (Auspauken).

§29

Suspension kann nur auf Verlangen einer Partei erfolgen:

1. Wenn ein inkommentgemäßer Blutiger sitzt, welcher nach der auf Ehrenwort abzugebenden Erklärung des Paukarztes Abfuhr bedingen würde, wenn er kommentmäßig wäre.
2. Bei plötzlich eintretendem Unwohlsein eines Paukanten, welches nach der auf Ehrenwort abzugebenden Erklärung des Arztes nicht durch Blutverlust herbeigeführt ist.
3. Bei Krankheitszuständen (Herzklopfen) eines Paukanten, sobald deshalb Suspension vorbehalten war und der Arzt dieselbe für erforderlich erachtet. Wegen Müdigkeit darf bei Abfuhrmensuren erst nach 15 Minuten bei Bestimmungsmensuren nach 7 Minuten Suspension verlangt werden.
4. Wenn einem Paukanten, der mit Brillengläsern losgeht, 7 Gläser zerschlagen sind und keine weiteren Gläser zur Hand sind.
5. Bei Gefahr des Abfaßtwerdens.

Voraussetzung der Suspension ist jedoch stets, dass der Arzt auf Ehrenwort versichert, dass der Paukant nicht durch einen innerhalb der letzten 5 Minuten erhaltenen kommentgemäßen Schmiss am Weiterpauken verhindert sei.

Offizieller Paukkomment von 1907

§30

Wird durch einen kommentgemäßen Hieb das Wiederaufsetzen der Paukbrille unmöglich gemacht, so ist dies kein Grund zur Suspension.

§31

Satisfaktion kann während der Mensur jederzeit geboten werden. Doch steht es im Belieben des Gegners, ob er dieselbe annehmen will.

§32

Abzuführen ist ein Paukant, wenn seine Verwundungen nach dem Urteile des Paukarztes derartig sind, dass bei fernem Stehen auf der Mensur infolge des Blutverlustes oder des Hinzutretens eines neuen Hiebes in oder neben bereits vorhandene Verwundungen sein Leben gefährdet sein würde.

§33

Die Pausen der Mensur dürfen fünf Minuten nicht überschreiten. Ein Paukant, welcher länger pausiert, kann auf Antrag des Gegensekundanten für abgeführt erklärt werden. Pausen von längerer Dauer als fünf Minuten sind nur zur Instandsetzung der Waffen gestattet. Sobald vier Minuten der Pause verflossen sind, hat der Unparteiische dies zu verkünden.

§34

Den Paukanten ist es bei einem triftigen Grund während des Ganges gestattet, „Halt“ zu rufen, worauf die Sekundanten den Gang beenden müssen. Im übrigen haben sich die Paukanten während des Ganges bei Strafe eines Ruffels des Sprechens zu enthalten.

Offizieller Paukkomment von 1907

7.2.1.2 Vom Unparteiischen

§35

Den Unparteiischen stellt die fordernde Partei aus einer schlagenden Korporation, welche mit beiden Parteien nicht im Verrufe steht, oder aus der Gegenpartei selbst; doch darf zum Unparteiischen nur ein Bursch genommen werden, welcher mindestens drei Mensuren geschlagen hat.

§36

Der Unparteiische hat seine Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Ehrenwort abzugeben.

§37

Der Unparteiische ist sakrosankt, d.h. er darf weder angeulkt noch ankontrahiert werden. Wer hiergegen verstößt, hat sofort zu revozieren und zu deprezieren, widrigenfalls er für dauernd satisfaktionsunfähig erklärt wird.

§38

Verstößt der Unparteiische während der Mensur in offenkundiger Weise gegen den Komment, so kann er von einem Sekundanten oder Testanten darauf aufmerksam gemacht und zum Revozieren veranlasst werden.

§39

Der Unparteiische hat folgende Pflichten:

- a) Er hat auf Ansuchen einer Partei die Klingen, Glocken (Körbe) und Schutzvorrichtungen zu untersuchen.
- b) Er hat in Zweifelsfällen zu entscheiden, ob die Mensur länger oder kürzer zu nehmen sei und muss die von den Sekundanten behufs Absteckung der Mensur bezeichneten Stellen durch Kreidestriche und abgeschnittene Kreislinien kenntlich machen.
- c) Er hat die Mensur mit den Worten. „Silentium, für einen Gang Schläger auf 15 bzw. 25 Minuten“ zu eröffnen.
- d) Er hat bei einer einfachen Mensur nach $7 \frac{1}{4}$ resp. $14 \frac{2}{4}$ Minuten zu erklären: „Silentium für den letzten Gang vor der Pause“ resp. „vor Schluss der Suite.“ Nach dem Gange aber hat er zu erklären: „Silentium, $7 \frac{1}{2}$ Minuten sind gepaukt, Silentium für die große Pause“ resp. „Silentium, 15 Minuten

Offizieller Paukkomment von 1907

sind gepaukt, Suite ex.“. Bei verschärften Forderungen hat er nach $7 \frac{1}{4}$, $14 \frac{3}{4}$, $19 \frac{3}{4}$ Minuten zu publizieren: „Silentium, letzter Gang vor der großen Pause“, resp. „vor Schluss der Suite“, und die Zeit anzugeben mit den Worten: „Silentium, $7 \frac{1}{2}$, 15, 20, 25 Minuten sind gepaukt.“

- e) Er hat die Länge der Pausen anzumerken und dieselben, wenn sie länger als $\frac{1}{2}$ Minute dauern, von der Paukzeit abzuziehen. Den Ablauf von 4 Minuten der Pause hat er zu publizieren.
- f) Wird die Mensur suspendiert oder durch Abfuhr eines Paukanten vor der Zeit beendet, so hat er dies mit Angabe der Zeit, wie lange gepaukt worden ist, zu publizieren und die Blutigen beider Paukanten zu annonciieren.
- g) Er hat auf begründetes Verlangen eines Sekundanten oder Testanten den Paukanten zu monieren, resp. abtreten zu lassen.
- h) Er hat, wenn es ihm nötig erscheint, den Anwesenden noch besonders auf Ehrenwort Schweigen über die Vorgänge bei der Mensur aufzuerlegen.
- i) Er hat auf Ruhe und Ordnung am Mensurplatz zu achten und kann die Korona abtreten lassen und derselben das Rauchen verbieten.
- j) Er darf die Mensur suspendieren, wenn Gefahr des Abfaßwerdens vorhanden ist.
- k) Auf Verlangen eines Sekundanten oder Testanten hat er nachzusehen, ob ein Hieb gesessen hat, und sodann evtl. einen „Blutigen“ zu annonciieren. Ist ein Nachhieb gefallen, so darf er aufgefordert werden, nachzusehen, ob durch denselben ein „Blutiger“ entstanden ist.
- l) Er hat auf Anrufen zu entscheiden, ob ein Blutiger kommentmäßig oder inkommentmäßig ist, namentlich auch, ob er von einer gesprungenen Klinge resp. einem gesprungenen Brillenglas herrührt. Wenn der Unparteiische nicht in der Lage ist, auf eine Anfrage über die Inkommentmäßigkeit eines Hiebes eine bestimmte Erklärung abzugeben, so gilt der betreffende Blutige als inkommentmäßig.
- m) Er hat die Mensur mit Angabe des Resultats, der Blutigen und der Monita zu schließen.

Offizieller Paukkomment von 1907

§40

Die Funktion des Unparteiischen erlischt mit der Beendigung der Mensur, ausgenommen wenn sich eine Partei Nachuntersuchung vorbehalten hat.

7.2.1.3 Von den Sekundanten

§41

Die Sekundanten sind verpflichtet, die Mensur abzustecken und hierbei insbesondere darauf zu sehen, dass keiner der Paukanten in Nachteil kommt. Lässt sich dies nicht vermeiden, so wechseln die Paukanten nach je $3 \frac{3}{4}$ Minuten oder nach sonstiger Vereinbarung die Plätze.

§42

Das Abstecken der Mensur geschieht in folgender Weise:

Die Sekundanten treten, mit dem Gesichte einander zugekehrt, mit dem rechten FuÙe nicht unter 2 und nicht über 3 Fuß vor, beugen den Oberkörper vor, dass Gesicht, Knie und Fußspitze eine Linie bilden und legen sich so aus, dass bei gestrecktem Arme die Spitze des Schlägers die Brust des Gegensekundanten berührt. Sodann bezeichnen die mit der Spitze des Schlägers hinter dem linken FuÙe durch Aufstoßen derselben die Punkte, hinter welchen die abgeschnittenen Kreise zu ziehen sind. Diese Mensurkreise dürfen höchstens 13 bis 16 cm hinter den Mensurkreuzen sein. Die Mensurkreuze dürfen von einander nicht mehr als 1,7 m entfernt sein, während die Entfernung der Endspitzen der Schläger nicht über 8 cm betragen darf.

Das Abstecken kann auch so vorgenommen werden, dass die Spitzen der Speere die Glocken bzw. Körbe berühren. Die Mensurkreuze werden als dann so gezogen, dass die Paukanten unmittelbar hinter den Glocken bzw. Körben zu stehen kommen.

Auf Verlangen eines Sekundanten muss die Absteckung der Mensur wiederholt werden.

§43

Sobald die Paukanten auf der Mensur einander gegenüber stehen, treten die Sekundanten zur Linken derselben, bzw. bei einem Linkser zur Rechten desselben.

Offizieller Paukkomment von 1907

§44

Der Sekundant des Förderers kommandiert: „Auf die Mensur, bindet die Klingen.“ Worauf beide Sekundanten ihre Klingen auf die der Paukanten legen. Der Gegensekundant antwortet: „Sind gebunden“, worauf die Sekundanten Klinge, Glocke (Korb) und Arm hinter den Körper ihrer Paukanten zurückziehen und der Erste: „Los“ kommandiert.

§45

Geht der Mensur ein sogenannten Ehrengang voraus, was bei einigen Korporationen üblich ist, so muss dem „Los“ des ersten Sekundanten sofort das „Halt“ des andern folgen. Zwischen diesem „Los“ und „Halt“ darf kein Schlag getan werden. Dann wird dem Paukanten die Couleur abgenommen und die eigentliche Mensur begonnen.

§46

Die Sekundanten haben stets verhängt zu sekundieren und zwar so, dass die Spitze ihrer Klinge den Boden berührt.

§47

Erachtet ein Sekundant eine Handlung oder Unterlassung des Gegensekundanten für inkommentmäßig, so kann er bei dem Unparteiischen anfragen, ob die betreffende Handlung und Unterlassung kommentmäßig sei. Wird diese Anfrage verneint, so kann ein Monitum des Gegensekundanten bei dem Unparteiischen verlangt werden. Ein dreimal monierter Sekundant muss von der Mensur abtreten.

§48

Bei dreimaliger Verneinung einer und derselben von einem Sekundanten gestellten Anfrage betreffs einer vermeintlichen Inkommentmäßigkeit des Gegensekundanten muss derselbe dem letzteren gegenüber revozieren.

Bezog sich die verneinte Anfrage auf einen Fall des §25, so muss der Sekundant jedesmal revozieren, nach der dritten Verneinung aber revozieren und deprezieren.

Offizieller Paukkomment von 1907

§49

Will der Sekundant einen Gang beenden, so hat er „Halt“ zu rufen. Gründe zum Einspringen sind:

1. Jede vorfallende Inkommentmäßigkeit.
2. Wenn eine Klinge springt oder sich verbiegt, oder sonst etwas am Schläger in Unordnung gerät.
3. Wenn ein Paukant sich verhaut, d. h. die Direktion der Klinge verliert, oder sich verfängt oder den Schläger aus der Hand verliert.
4. Wenn ein Hieb gesessen hat.
5. Wenn die Schutzvorrichtungen der Paukanten oder Sekundanten in Unordnung geraten.
6. Wenn einer oder beide Paukanten so sehr aufdrängen, dass die Glocken (Körbe) fest werden, d.h. sich berühren, oder wenn ein Paukant unter die Klinge des andern kneift.
7. Wenn der Gegensekundant vorliegt, d.h. mit dem Sekundierspeer vor den Körper seines Paukanten rückt, oder wenn er mit der Spitze des Sekundierspeers nicht mehr den Boden berührt.
8. Wenn von einem Testanten oder Paukanten „Halt“ gerufen wird.
9. Wenn die kommentgemäße Zahl von Hieben, d.h. auf jeder Seite mindestens 4, gefallen ist.

§50

Dem Gegensekundanten ist es erlaubt, nach dem Grunde des „Halt“-Rufes zu fragen. Über die Triftigkeit desselben entscheidet auf Anfrage der Unparteiische.

Offizieller Paukkomment von 1907

§51

Der Sekundant kann für den „Halt“-Ruf zwei Gründe angeben. Wird keiner derselben von dem Unparteiischen für kommentmäßig erklärt, so kann der Gegensekundant ein Monitum beantragen.

§52

Den Gegenpaukanten darf der Sekundant weder berühren, noch anreden. Er hat mit demselben nur durch den Sekundanten desselben zu verkehren.

Während eines Ganges darf ein Sekundant bei Strafe eines Monitums nicht sprechen.

Auf die Anfrage eines Sekundanten: „Wurde der Kopf weggesteckt?“ ist die einzige kommentgemäße Gegenfrage: „Um dem Hiebe auszuweichen?“.

§53

Ein Sekundant kann für seine Couleur Nachuntersuchung vorbehalten, falls Blutige vom Unparteiischen nicht konstatiert werden. Die Nachuntersuchung hat sofort nach Beendigung der Mensur stattzufinden.

§54

Der Sekundant kann einzelne aus der Korona oder diese insgesamt monieren und abtreten lassen, sowie sich das Rauchen verbitten.

§55

Sekundanten und Testanten müssen sofort am Tage der Mensur oder binnen drei Tagen nach derselben auf die Waffen Satisfaktion geben, auf welche die Mensur steigt. In streitigen Fällen liegt die Entscheidung beim Unparteiischen.

Offizieller Paukkomment von 1907

7.2.1.4 Von den Testanten

§56

Der Testant ist verpflichtet:

1. vor der Mensur dem Unparteiischen auf Verlangen der Gegenpartei den Schläger seines Paukanten vorzulegen, damit er über die kommentgemäße Beschaffenheit desselben entscheide;
2. den Arm seines Paukanten vor der Mensur und in den Pausen zu stützen;
3. während der Mensur den Gang derselben genau und unausgesetzt zu verfolgen;
4. die Klinge seines Paukanten gerade zu biegen, wenn sie verbogen ist.

§57

Der Testant steht auf der rechten Seite des Paukanten, bzw. bei Linksern auf der linken. Er führt keinen Schläger. Damit er die Klinge ungefährdet biegen kann, trägt er an der rechten Hand einen Lederhandschuh.

§58

Der Testant hat dieselben Rechte und Pflichten wie der Sekundant.

Offizieller Paukkomment von 1907

7.2.2 Ort und Zeit der Mensur

§59

Ort und Zeit der Mensur ist durch Vereinbarung der Parteien zu bestimmen.

§60

In offener Couleur darf nur dann zur Mensur gegangen werden, wenn dies von den Parteien vorher vereinbart ist.

§61

Auf dem Mensurplatz, als welcher der geschlossene Raum, in dem gepaukt wird, und im Freien ein Platz von 50 Schritten im Umkreis gilt, dürfen keine Beleidigungen vorkommen. Beleidigungen gegen einen satisfaktionsfähigen Zuschauer sind sofort zu revozieren, die gegen einen Paukanten, Unparteiischen, Sekundanten, Testanten oder Arzt sind außerdem auch zu deprezieren.

§62

Kontrahagen auf dem Mensurplatz sind sofort zu revozieren.



Abbildung 75: Freilichtmensur 1890

Offizieller Paukkomment von 1907

7.2.3 Von den Verwundungen

§63

Hat ein Blutiger durch einen legalen Hieb gesessen, so erhält er nur durch die Seiten einer Partei zu erbittende Erklärung des Unparteiischen: „Silentium, ein Blutiger auf Seite der Verbindung xxx“ Gültigkeit.

§64

Als Blutiger wird eine Verwundung nur erklärt, wenn Blut über die Ränder der Wunde tritt. Die Blutigen werden gezählt.

§65

Die inkommentgemäßen Blutigen werden besonders gezählt. Zu diesen gehören alle Blutigen:

1. die nach Entscheidung des Unparteiischen von einer gesprungenen Klinge oder einem gesprungenen Brillenglas herrühren oder nach dem Springen einer Klinge gesessen haben;
2. die unter einer Schutzvorrichtung mit Ausnahme eines Bleches oder Leders sitzen;
3. die von einem illegalen Hiebe herkommen.

§66

Entsteht durch einen und denselben Hieb nicht eine ununterbrochen fortlaufende, sondern mehr als einmal absetzende Verwundung, so wird dieselbe nur als ein Blutiger gezählt.

§67

Wird einem Paukanten eine Arterie durchgeschlagen, so stehen Sekundant, Testant und Paukarzt mit ihrem Ehrenwort dafür, dass dieselbe während der Mensur nicht abgedreht resp. mit anderen blutstillenden Mitteln gestillt wird.

Offizieller Paukkomment von 1907

7.2.4 Von den Waffen

§68

Die kommentgemäße Waffe ist:

1. In Berlin, Breslau, Charlottenburg, Greifswald, Dresden, Freiberg, Eisenach, Halle, Jena, Königsberg, Leipzig, Marburg und Tharandt der Glockenschläger,
2. In Aachen, Basel, Bern, Bonn, Braunschweig, Erlangen, Darmstadt, Dorpat, Freiburg, Gießen, Göttingen, Graz, Hannover, Heidelberg, Innsbruck, Karlsruhe, Kiel, München, Münster, Prag, Rostock, Straßburg, Stuttgart, Tübingen, Wien und Würzburg der Korbschläger.

§69

Ficht ein Angehöriger einer Hochschule, an der Korb (resp. Glocke) geschlagen wird, in einer Hochschulstadt, an der die Glocke (resp. Korb) kommentmäßig ist, so muss ihm auf Verlangen für die letzten 7 ½, resp. bei Abfuhrmensenuren 12 ½ Minuten der Korb- (resp. Glocken-) Schläger konzidiert werden.

§70

Die Klingen der Glockenschläger sollen Degenklingen und 83,7 cm lang sein. Sie sind auf der Vorderseite 41,8 cm auf der Rückseite 20,9 cm von der Spitze an gerechnet zu schleifen, dürfen jedoch, soweit sie geschärft sind, nicht hohl geschliffen sein, während das Gewicht 325 Gramm nicht überschreiten darf.

§71

Die Klingen der Korbschläger dagegen sollen Schilfklingen, im übrigen aber ebenso geschliffen sein, wie die Klingen der Glockenschläger.

§72

Die Klingen dürfen, soweit sie geschliffen sind, nicht schartig oder abgeschliffen sein. ebenso wenig auffallend im Quart oder in der Schneide gebogen.

Offizieller Paukkomment von 1907

§73

Die Klingen müssen bei Beginn der Mensur völlig rein und desinfiziert sein.

Zusatz: Der Fechtchargierte ist verpflichtet, jeden Paukanten auf Ehrenwort zu fragen, ob er mit einer durch Blut übertragbaren Krankheit behaftet ist. Im Bejahungsfalle ist bei der Mensur die größte Sorgfalt anzuwenden, die Klingen aber sind nach der Mensur zu vernichten.



Abbildung 76: Mensur auf Schläger in Jena am 19.05.1900, rechts: Ferdinand Sauerbruch als Paukarzt

Offizieller Paukkomment von 1907

7.2.5 Von den Schutzvorrichtungen**7.2.5.1 Der Paukanten**

§74

Die Schutzwaffen der Paukanten sind:

- die Halsbinde,
- die Axillaris,
- der Handschuh,
- der Stulp,
- der Paukschurz,
- die Paukbrille, deren Benutzung obligatorisch,
- der Herzfleck, dessen Anwendung fakultativ ist,
- seidene Tücher zum Schutz der Schultern und zur Ergänzung des Stulpes.

§75

Die Riemen, welche zur Befestigung der Paukbrille dienen, gelten nicht als Schutzwaffen.

§76

Mit einem Blech oder Polster darf nur dann losgegangen werden, wenn der Paukarzt dies wegen früher erhaltener Schmissee oder offenkundiger Schädeldefekte (Fontanelle) für unbedingt nötig erklärt. Das Blech oder Polster darf jedoch nur die gefährdete Stelle und von ihrer Umgebung zu beiden Seiten je 1 cm bedecken.

§77

Die Halsbinde darf an der breitesten Stelle höchstens 13,1 cm breit und nicht über 2 cm dick sein. Die beiden Enden der Binde sollen sich berühren und den Hals in kommentgemäßer Weise bedecken, das Kinn jedoch frei lassen. Seidene Wickelbinden sind gleichfalls erlaubt.

Offizieller Paukkomment von 1907

§78

Der Handschuh muss die Finger und die Hand vollkommen decken und in der Nähe des Pulses mit Ketten verstärkt sein. Andernfalls muss der Puls durch eine Kettenpulsbinde geschützt werden.

§79

Der Stulp ist von Seide und kann mit einfachem Leder überzogen sein.

§80

Der Paukschurz muss den Körper von den Knien bis zu den Brustwarzen schützen.

§81

Die Paukbrille darf unten und oben nicht mehr als 3 mm über die Ränder der Augenhöhle hinausgehen. Wer mit Brillengläsern losgeht, muss drei Paare in Reserve haben.

7.2.5.2 Sekundanten

§82

Die Schutzwaffen der Sekundanten sind:

1. die Mütze,
2. die Halsbinde,
3. der Stulp,
4. der Schurz,
5. das Augenschutzgitter, dessen Benutzung fakultativ ist.

§83

Die Sekundantenmütze muss zum Schutze für die Augen mit einem großen und festen Schirm versehen sein.

§84

Der Sekundantenspeer, welcher wie der Schurz die Farben der Korporation trägt, ist ein gewöhnlicher Korbschläger mit ungeschliffener Rappierklinge, deren Länge 74,4 cm nicht übersteigen darf.

Offizieller Paukkomment von 1907

7.2.5.3 Der Testanten

§85

Die Schutzaffen der Testanten sind eine Mütze oder Hut und ein Lederhandschuh an der rechten Hand.



Abbildung 77: Mensur im Hofe

Offizieller Paukkomment von 1907

7.2.6 Die PP- und Viritimsuite

§86

Wenn sich eine Korporation als solche durch eine andere gekränkt fühlt, so kann sie derselben eine PP- oder Viritimsuite aufbrummen. Sie muss dies schriftlich und mit Angabe der Gründe tun und ein Verzeichnis ihrer antretenden Mitglieder beifügen.

Viritimsuiten zählen so viele Paare, als die schwächere Korporation Aktive hat und zwar einschließlich aller Fuchse. Einjährig-Freiwillige werden nicht mitgezählt.

§87

Die geforderte Korporation hat der Gegenpartei binnen dreimal 24 Stunden nach Empfang der Forderung deren Annahme schriftlich mitzuteilen, unter Übersendung eines Verzeichnisses der auf ihrer Seite antretenden Mitglieder.

§88

Die Bestimmung der Paare erfolgt durch die beiderseitige Reihenfolge der Listen.

§89

Der geforderten Partei ist es gestattet, die Fordernde zu überstürzen; als dann gilt erstere als die Fordernde.

§90

Eine nochmalige Überstürzung ist nicht zulässig.

§91

Bei PP- Suiten darf die Zahl der aufgebrummten Parteien die Anzahl der von der geforderten Partei nicht übersteigen, Fuchse im ersten Semester sind hierbei nicht mit zu rechnen.

§92

Als Präsenzliste gilt diejenige, die zur Zeit des Vorfalles, der als Grund zur Aufbrummung der PP- Suite angegeben wird, ausgetauscht war.

§93

Die drei Chargierten treten stets gegen einander an.

Offizieller Paukkomment von 1907

§94

Die Forderung geht höchstens auf Schläger bis zur Abfuhr.

§95

Mit Vorbehalt der Suspension anzutreten ist nicht gestattet.

§96

PP- und Viritimsuiten sind möglichst bald auszufechten.

§97

Das PP- Verhältnis dauert solange, bis das letzte Paar gefochten hat. Solange das PP- Verhältnis andauert, dürfen die beiden Korporationen ihre Mitglieder weder auf Bestimmung noch auf Kontrahage gegen einander herausstellen. Beleidigungen und Kontrahagen, die zwischen den beiderseitigen Mitgliedern fallen, sind zu revozieren.

§98

Während der Dauer des PP- Verhältnisses braucht keine Partei ein Mitglied der anderen als Unparteiischen anzuerkennen.



Abbildung 78: Mensur

Offizieller Paukkomment von 1907

7.3 Die schwere Mensur**7.3.1 Allgemeines**

§99

Säbel- und Pistolenforderungen dürfen nur dann zum Austrag gebracht werden, Wenn sie von dem Ehrengerichte für zulässig erklärt worden sind. Im übrigen vergleiche §3-5.

§100

Binnen viermal 24 Stunden nach gefallener Säbel oder Pistolenforderung muss ein Ehrengericht berufen werden, welches in weiteren 24 Stunden zusammenzutreten hat.

§101

Das Ehrengericht besteht aus je drei Vertretern der beteiligten Parteien. Die fordernde Partei stellt den Vorsitzenden, bezüglich dessen die Bestimmungen in §§35-39 gelten, und den --- nicht stimmberechtigten --- Protokollführer.

§102

Das Ehrengericht ist nur beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind. Widrigenfalls wird es auf 24 Stunden vertagt. Ist der Forderer oder der Geforderte am Erscheinen im Ehrengerichte durch dringende Gründe verhindert, so genügt eine auf Ehrenwort abzugebende schriftliche Darstellung der Sachlage.

§103

Der Vorsitzende eröffnet das Ehrengericht, indem er die Vertreter verpflichtet, ihre Entscheidung über die Zulässigkeit der gestellten Säbel- oder Pistolenforderung auf ihr Ehrenwort zu nehmen und evtl. bis zu einem zu bestimmenden Zeitpunkte Silentium über die Vorgänge im Ehrengerichte zu bewahren.

§104

Darnach macht er die Kontrahenten und Zeugen darauf aufmerksam, dass sie ihre Aussagen auf Ehrenwort zu machen haben, und die Kontrahenten, dass sie sich in jedem Falle der Entscheidung des Ehrengerichtes zu unterwerfen haben. Weigert sich ein Kontrahent dessen, so ist er für satisfaktionsunfähig zu erklären.

Offizieller Paukkomment von 1907

§105

Hierauf werden die Parteien verhört, evtl. konfrontiert und die Zeugen vernommen.

Die Kontrahenten haben das Ehrengerichtsprotokoll über ihre Aussagen zu unterschreiben.

§106

Nach Beendigung des Verhörs stellt der Vorsitzende die Frage zur Debatte, ob die gestellte Säbel- oder Pistolenforderung nach den Erklärungen der Parteien und Zeugen für zulässig zu erachten sei. Nach Schluss der Debatte wird zur namentlichen Abstimmung vorschritten. Der Vorsitzende beteiligt sich hieran nicht, gibt jedoch bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§107

Pistolen sind vom Ehrengericht nur dann für zulässig zu erklären:

1. Wenn die Beleidigung eine tödliche ist, d.h. die Ehre eines Andern oder seiner Familie derartig verletzt, dass er Wünschen muss, seinen Beleidiger zu töten.
2. Wenn der Beleidigte wegen eines körperlichen Gebrechens auf krumme Säbel nicht losgehen kann.

Wenn der Beleidiger aus diesem Grunde außer Stande sein sollte, auf blanke Waffen loszugehen, so hat er zu revozieren und zu deprezieren.

§108

Erklärt das Ehrengericht die Suite für zulässig, so hat der Vorsitzende zunächst einen Versöhnungsversuch in der Weise zu machen, dass er den Forderer fragt, ob er eventuell Satisfaktion in Form von Revokation und Deprektion nehmen wolle, und sodann im bejahenden Falle den Geforderten fragt, ob er sich hierzu verstehe. Gelingt der Versöhnungsversuch, so hat die Revokation und Deprektion sofort vor dem Ehrengerichte und dem Forderer zu geschehen.

Offizieller Paukkomment von 1907

§109

Andernfalls hat der Vorsitzende den Anwesenden das Ehrenwort abzunehmen, dass sie auf in jedem Falle näher zu bestimmende Zeit über alle Vorgänge im Ehrengerichte Schweigen bewahren, mit Ausnahme gegen diejenigen, welche offiziell bei dem Duell fungieren sollen. Auch in diesem Falle darf die Mitteilung nur nach Abnahme des Ehrenworts auf Stillschweigen erfolgen.

§110

Eine vom Ehrengericht für zulässig erklärte Forderung muss binnen dreimal 24 Stunden mit der Waffe ausgetragen werden. Doch kann das Ehrengericht diese Frist in besonderen Fällen verlängern und insbesondere dem mit der Führung eines krummen Säbels nicht vertrauten eine Einpaukzeit bis zu 6 Wochen gewähren. Ferien sind tempus utile.

§111

Der Protokollführer hat binnen dreimal 24 Stunden dem Fechtwart der geforderten Partei eine Abschrift des Protokolls, das vom Vorsitzenden und den Ehrenrichtern unterzeichnet sein muss, zuzustellen.

Die Protokolle sind 2 Jahre vom Datum des Ehrengerichts an versiegelt aufzubewahren und dann uneröffnet zu vernichten.



Abbildung 79: Komplette Mensurmanschaft

7.3.2 Von der Säbelmensur

§112

Die einzig gültige Forderung ist auf Säbel glacé, 15 oder 25 Minuten, mit oder ohne Binden und Bandagen.



Abbildung 80: Mensur auf Säbel um 1905

§113

Die Klinge des Säbels hat eine Sehnenlänge von 99,6 cm, sie ist an der Spitze abgerundet und auf der vorderen Seite in einer Länge von 42,4 cm geschliffen.

Der Korb des Säbels ist der sogen. Göttinger Säbelkorb. Er hat 6 Bügel und einen Terzbügel, die mit Seide durchflochten sind. Die Höhe des Korbes beträgt 16,6 cm, seine größte Weite 23,9 cm, und der Abstand der Parierstange vom Stichblatt 6,6 cm.

Offizieller Paukkomment von 1907

§114

Als Schutzwaffen sind gestattet:

- a) bei Forderungen mit Binden und Bandagen,
 1. die Paukbrille (fakultativ),
 2. die Halsbinde,
 3. ein waschlederner Handschuh mit Pulsketten,
 4. die Axillaris und zwei Schulterkissen,
 5. cm breite, aus Seide oder Leder gefertigte Säbelbandagen, welche Schulter, Ellenbogen und Handgelenk schützen. Beim Handgelenk zählt die Breite vom Knöchel an.
 6. ein Paukschurz, der den Unterleib bis zum Anfang der Rippen deckt,
 7. der Zopf, welcher aus Seide geflochten, 2,7 cm breit und längs der Terzseite auf den Arm zu legen ist,
 8. der Herzfleck, der auf die Herzgrube gelegt wird.

- b) bei Forderungen ohne Binden und Bandagen,
 1. ein waschlederner Handschuh mit Kettenbinden am Handgelenk,
 2. seidene Tücher, welche den Hals und die Achsgegend in Handbreite, sowie das Handgelenk und den Ellenbogen schützen,
 3. ein umgekehrter Sekundierschurz,
 4. Paukbrille oder Halsbinde fakultativ.

Bei beiden Messuren darf ein ungestärktes Leinenhemd getragen werden; jedoch muss der bandagierte Arm frei sein.

§115

Die Sekundanten stecken die Messur dergestalt ab, dass sie in Ausfallstellung mit gestrecktem Arme die Klingen in der Mitte kreuzen und darauf mit der Spitze des Säbels hinter dem Fuße durch Aufstoßen die Punkte angeben, durch welche vom Unparteiischen die Messurkreuze zu ziehen sind. In der Mitte zwischen diesen ist ein Strich zu machen, den die Paukanten nicht überschreiten dürfen.

Offizieller Paukkomment von 1907

§116

Die Paukanten sind nicht gezwungen, während des Ganges auf den Mensurkreuzen stehen zu bleiben.

§117

Als offizielle Personen haben bei der Mensur zu fungieren ein Unparteiischer, zwei Sekundanten und zwei Testanten. Über die Pflichten und Rechte derselben gelten die bei den Schlägermensuren angegebenen Bestimmungen.

Jeder Paukant hat einen approbierten Arzt mitzubringen.

§118

Vor jeder Säbelmensur hat der Unparteiische einen Sühneversuch zu machen.



Abbildung 81: Säbelmensur um 1905

§119

Bei Säbelmensuren ohne Binden und Bandagen gelten alle Schmissee unter oder durch die Bandagen für kommentmäßig, bei Säbelmensuren mit Binden und Bandagen dagegen nur die Schmissee unter oder durch die Armbandagen.

Offizieller Paukkomment von 1907

§120

Die Paukanten sind vor Beginn der Mensur von dem Unparteiischen darauf aufmerksam zu machen, dass sie sich aller Hiebe mit dem Rücken des Säbels zu enthalten haben. Wird ein Hieb mit dem Rücken durch den Unparteiischen konstatiert, so ist der betreffende Paukant auf Ehrenwort zu fragen, ob er den Hieb absichtlich geschlagen habe, und im Bejahungsfälle mit perpetuellem Verrufe zu bestrafen.

§121

Schlägt ein Paukant unabsichtlich zweimal mit dem Rücken des Säbels, so wird die suspendiert.

§122

Überstürzung von Säbel auf Pistole ist nicht statthaft. Vergl. jedoch §107. Bei gegenseitigen Forderungen auf schwere Waffen ist die Säbelforderung vor der Pistolenforderung auszufechten.



Abbildung 82: Paukboden in Hamburg

Offizieller Paukkomment von 1907

7.3.3 Von der Pistolenmensur

§123

Eine gewöhnliche Pistolenforderung geht auf einmaligen Kugelwechsel und entweder auf Distanz oder auf Barriere mit einfachem oder unterbrochenem Avancieren. Geschärfte Pistolenforderungen gehen auf zwei- oder dreimaligen Kugelwechsel.

7.3.3.1 Pistolenmensuren auf Distanz

§124

Bei Pistolenmensuren auf Distanz erhält jeder Paukant durch das Los einen Standort angewiesen, den er während der Mensur nicht verlassen darf. Die Distanz zwischen den Paukanten muss zwischen 10 und 20 Schritt betragen. Die Größe der Schritte ist dem Unparteiischen, der die Distanz abzumessen hat, überlassen, insbesondere sind auch Sprungschritte erlaubt.

§125

Der Unparteiische kommandiert: „Eins, zwei, drei, Halt.“ Bei „Eins“ haben die Paukanten die Mündungen mit angezogenem Arme hoch zu halten, zwischen „zwei“ und „drei“ zu zielen und zwischen „drei“ und „Halt“ zu schießen. Es darf weder vor „drei“, nach „Halt“ geschossen werden.

§126

Die einzelnen Kommandos müssen einander in Zeiträumen von höchstens zwei, mindestens aber einer Sekunde folgen.

§127

Wenn Vereinbarungsgemäß der Beleidigte den ersten Schuss hat, so muss der Beleidiger binnen einer Minute nach dem Beleidigten seinen Schuss abgeben.

Offizieller Paukkomment von 1907

7.3.3.2 Pistolenmessungen auf Barriere

§128

Forderungen auf Barriere mit einfachem Avancieren sind auf 5 bis 10 Schritte zu stellen.

§129

Der Unparteiische schreitet die dreifache Zahl der vereinbarten Schritte ab und zwar zunächst z.B. bei 10 Schritt Distanz - 10 gewöhnliche Schritte (a bis b der Zeichnung), dann 10 Sprungschritte (b bis c) und dann wieder 10 gewöhnliche Schritte (c bis d).

a-----b-----c-----d

Die Punkte a, b, c und d sind durch ein deutliches Merkmal kenntlich zu machen. Der Raum zwischen b und c heißt die Barriere.

§130

Die Paukanten treten an die Punkte a und d, die unter ihnen verlost werden, avancieren von hier aus auf das Kommando des Unparteiischen: Achtung ! „Eins“, „zwei“, „drei“, „Halt“ nach b und c. Die Mündung der Pistole darf nicht über die Karriere reichen.

§131

Das Avancieren hat in langsamem Schritt zu geschehen, indem der rechte Fuß vorgesetzt und der linke nachgezogen wird. Bei Linksern wird der linke Fuß vorgesetzt.

§132

Während des Avancierens haben die Paukanten zu zielen und zu schießen. Die erhobene Pistole darf nicht wieder gesenkt werden.

§133

Wer bis an den Anfang der Barriere b und c avanciert, ohne zu schießen, hat den Schuss verloren.

§134

Nach Abgabe eines Schusses hat der Paukant stehen zu bleiben und den Schuss des Gegners zu erwarten.

Offizieller Paukkomment von 1907

§135

Bei Forderungen auf Barriere mit ununterbrochenem Avancieren gelten dieselben Bestimmungen wie beim einfachen Avancieren mit der Abweichung, dass sofort beide Gegner stehen bleiben müssen, sobald ein Schuss gefallen ist, und dass der zweite Schuss binnen einer halben Minute nachfolgen muss.

§136

Bezüglich des Unparteiischen, der Sekundanten, Testanten und der Ärzte gilt das bei Säbelmensuren Gesagte mit folgenden Modifikationen.

§137

Vor der Mensur hat der Unparteiische allen Anwesenden das Ehrenwort de silentio für dreimal 24 Stunden abzunehmen. Doch kann er nach der Mensur nach eigenem Ermessen von dem Ehrenworte dispensieren oder die Frist, während welcher Schweigen zu beobachten ist, verlängern.

§138

Der Unparteiische hat die Distanz oder Barriere auszuschreiten, die Waffen für die Paukanten und Sekundanten zu laden, und die Plätze auf der Mensur, sowie die Pistolen zwischen den Parteien zu verlosen.

Anm.: Jede Partei hat ein paar gezogene Pistolen mit Stechvorrichtung mitzubringen. Das Los entscheidet, welches Pistolenpaar zu wählen und wie dasselbe unter den Paukanten zu verteilen ist.

§139

Vor der Mensur hat der Unparteiische den Paukanten das Ehrenwort abzunehmen, dass sie auf die mitgebrachten Pistolen nicht eingeschossen sind, d. h. sich auf dieselben nicht im Zielen und Schießen geübt haben.

§140

Vor jedem Kugelwechsel hat der Unparteiische einen ersten Veröhnungsversuch zu machen.

Offizieller Paukkomment von 1907

§141

Jeder Sekundant erhält eine vom Unparteiischen zu ladende Pistole und hat in der Nähe des Gegenpaukanten eine gedeckte Stellung einzunehmen.

§142

Bei einer groben Inkommentmäßigkeit des Gegenpaukanten, durch welche sein Paukant wesentlich bedroht wird, ist der Sekundant berechtigt, auf den Gegenpaukanten zu schießen.

§143

Versagten ein oder mehrere Schüsse, so gelten sie als verloren. Versagten jedoch bei einmaligem Kugelwechsel beide Schüsse, so muss auf Verlangen eines Paukanten nochmals geschossen werden.

§144

Sobald bei einer Forderung auf mehrmaligen Kugelwechsel eine Verwundung fällt, ist die Mensur beendet.

7.4 Von den inkommentgemäßen Messuren

§145

Inkommentmäßig sind:

1. Die Messuren auf den Stich
 - mit gewöhnlichen Stoßdegen,
 - mit Fleurets (Parisiens).
2. Das sogenannte Renkontrefechten, d. h. Duell auf Hieb und Stich zugleich.
3. Das Schießen mit zugewandtem Rücken.
4. Das Schießen aus dem Sack. (Von zwei in einem Sacke befindlichen Pistolen, unter denen die Duellanten in einer durch das Los zu bestimmenden Reihenfolge wählen müssen, ist nur eine geladen.)
5. Das Schießen über das Tuch.
6. Das Schießen auf parallelen Linien. (In einer Entfernung von 15 bis 20 Schritten werden zwei parallel laufende Linien von 20 bis 30 Schritt Länge durch Schnuren markiert. Der eine Duellant steht bei a, der andere bei b. Auf den Ruf: „Los“ avancieren die Duellanten; die geringste Distanz zwischen ihnen ist also vorhanden, wenn der eine bei x und der andere bei z steht. Wer seinen Schuss abgegeben hat, muss stehen bleiben und den Schuss des Gegners, der zum Avancieren und Schießen eine halbe bzw. wenn er verwundet worden ist, Minuten Zeit hat, erwarten.)
7. Die sogenannten amerikanischen Duelle.

§208

Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über fünfzehn Jahre erhöht werden.

§209

Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten, sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Ärzte und Wundärzte sind straflos.

Offizieller Paukkomment von 1907

§210

Wer einen Anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insbesondere durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.



Abbildung 83: Nach der Mensur

Schlussworte

8 Schlussworte

Die Bestimmungs- bzw. Sportmensur in der heutigen Form hat sich bewährt. Die interessierte Öffentlichkeit hat anerkannt, dass es sich bei der Bestimmungsmensur um kein Duell mit evtl. tödlichem Ausgang handelt. Das Verständnis für die Mensur ist in dieser Öffentlichkeit jedoch nicht gewachsen. Dies liegt unter anderem daran, dass die Mensur in der Praxis unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet und Außenstehende nur das frische Ergebnis der Mensur auf den Köpfen unserer Bundesbrüder sehen, ohne die historischen Hintergründe zu kennen. Viele Studenten an größeren Universitäten wissen nicht einmal, dass es noch Verbindungen gibt oder dass noch Mensuren gefochten werden. Erst der frische Schmiss beim Gegenüber fördert an der Uni das informative Gespräch.

Im Umfeld der Massenuniversität befindet sich der Korporierte auch weiterhin in der Minderheit. Wer einer Studentenverbindung angehört und Mensuren schlägt, wird schnell von Außenstehenden angefeindet. Der in den 60iger und 70iger Jahren durchgeführte Selbstfindungsprozess in den Korporationen hat die Lage nicht verbessert. Anstatt sich auf die echten Stärken der Verbindung (das gemeinschaftliche Leben und Studieren, das Lebensbundprinzip) zu konzentrieren, wurden die äußeren Merkmale (Couleur, Anzüge, Mensur) analysiert und hinterfragt. Von Teilen der Presse und den linken Gruppierungen an den Hochschulen wurden die Korporationen jeglicher Couleur angegriffen. Aus diesem Kampf haben viele Korporationen ihre Konsequenzen gezogen.

Es gibt heute weniger schlagende Verbindungen, die sich offen zur Mensur bekennen. Einige Verbindungen haben ihren Mitgliedern das Schlagen von Mensuren freigestellt. Ob dies nur aus Gründen der Öffentlichkeitsarbeit und der Nachwuchswerbung geschah sei dahingestellt.

Wenn der Nachwuchs in einer Verbindung ausbleibt, wird oft im Rahmen eines modernisierten Konzeptes die studentische Identität der Verbindung überprüft, die inneren Selbstverständlichkeiten hinterfragt und die Mensur schnell verurteilt.

Ob eine Verbindung viel oder wenig Nachwuchs hat, ist aber bestimmt keine Frage der Mensur. Es gibt keinen Zusammenhang zwischen der Pflichtpartienzahl eines Bundes und der Größe seines Fuxenstalls. Es kann vielmehr argumentiert werden, dass eine erhöhte Pflichtpartienzahl zu gut besuchten Paukstunden führen, dass der Aktivenstatus länger erhalten bleibt und es somit mehr Bundes-

Schlussworte

brüder auf dem Haus gibt. Die Gründe sollten in diesen Fällen eher im fehlenden Engagement der Mitglieder einer Verbindung gesucht werden, als in der Mensur.

Alle Vereine haben heutzutage Schwierigkeiten bei der Nachwuchswerbung, nicht nur die studentischen Verbindungen. Dies ist ein grundsätzliches, gesellschaftliches Problem. Die Bereitschaft zu jedem persönlichen Engagement ist heute in allen Altersklassen gering. Die Konsumbereitschaft (TV, Kino, MP3, Computerspiele, Lesen) hat die Bereitschaft zu produktiven Tätigkeiten (Sport, Malen, Musizieren, Schreiben, Vereinstätigkeiten) überholt. Solange sich aber studentische Verbindungen nicht ausschließlich über das Fechten definieren, sondern das menschliche Miteinander betonen und das Lebensbundprinzip von allen Mitgliedern gelebt wird, sollte es keine Probleme mit dem studentischen Nachwuchs geben.

Die Vorteile der Mensur werden im Rahmen der Nachwuchswerbung und Öffentlichkeitsarbeit schnell argumentativ überstrapaziert. Wer die Förderungsziele der Mensur wie z.B. Charakterbildung, Ritterlichkeit, Gemeinschaftsgeist oder Standhaftigkeit in der Keilarbeit zu sehr betont, kann schnell unglaubwürdig wirken. Zur Erreichung dieser Ziele gibt es aus Sicht von Außenstehenden meist andere und bessere Methoden. Der Begriff der Sportmensur ist für Außenstehende verwirrend, da der Sport weder die „Reinigung“ noch den Bandenzug für bemängelte oder nicht erbrachte sportliche Leistung kennt. Auch ist die Mensur unter dem Gesichtspunkt der sportlichen Kriterien wie „Sieg“ oder „Rekord“ einem Außenstehenden gegenüber schwer zu erklären. Viele Merkmale der heutigen Bestimmungsmensur werden erst unter Berücksichtigung des historischen Hintergrundes verständlich.

Die heutigen Aktiven haben eine realistischere und pragmatischere Einstellung zur Mensur. Die Bestimmungsmensur wird von den Aktiven und den Keilgästen im Bereich der Traditionspflege angesiedelt und als Pflichtübung akzeptiert. Man tut es, wenn man dazu gehören will. Der Himmel ist blau, das Wasser ist nass, wir schlagen Mensuren – was ist schon dabei. Die Mensur hat noch keinem - weder körperlich noch geistig - wirklich geschadet.

Es gibt selbstverständlich studentische Verbindungen, die keine Messuren schlagen und sehr erfolgreich sind. Das Grundprinzip der studentischen Verbindung lässt verschiedene Formen des korporativen Miteinanders zu. Jede politische oder thematisch orientierte

Schlussworte

Variante ist möglich. Im Sinne des Toleranzprinzips und der korporativen Vielfalt gehören die schlagenden und die nicht schlagenden Verbindungen dazu.

Die Mensur ist ein wichtiges Erbe der studentischen Geschichte. Verzichtet eine studentische Verbindung auf die Mensur, so geht immer auch ein wichtiges Stück studentischer Geschichte unwiederbringlich verloren. Wir sollten diese studentische Tradition im Sinne einer korporativen Vielfalt deshalb schützen und uns nicht zu sehr um die Außenwirkung der Mensur kümmern.

Die Idee der studentischen Verbindungen (z.B. das fakultätsübergreifende Zusammenleben und Studieren, das Lebensbundprinzip, die demokratischen inneren Prinzipien, das gemeinschaftliche Wohnen auf dem Haus, die Übernahme von Pflichten und Verantwortungen) ist und bleibt modern – unabhängig davon, ob Messuren geschlagen werden oder nicht.



Abbildung 84: Säbel

Schlussworte

In dem Studentenlied: „Nein, ihr könnt uns nicht begreifen“ (Singweise: Heidelberg, du Jugendbrunnen) hat mein verstorbener Bundesbruder Thomas Hübbe (Geb.15.09.1897; Aktiv SS 1919, Turnerschaft Cimbria Greifswald; Alte Turnerschaft Slevigia-Niedersachsen) einige passende Worte zum Thema studentisches Leben und der Mensur im Besonderen gefunden:

1. Nein, ihr könnt uns nicht begreifen, denen nie ein Burschenband
als ein immergrüner Reifen um die junge Brust sich wand.
Die ihr auf dem Pfad der Tugend durch das harte Dasein trabt
|: und darüber eurer Jugend holde Lust verloren habt. :|

2. Nach des Tages Qual und Hitze flüchten wir zum Alten Haus
und in Band und bunter Mütze treiben wir die Sorgen aus.
Und die Burschen, die das singen, das ist unser Fleisch und Blut,
|: lasst die Gläser hell erklingen, frohem Jugendübermut. :|

3. **Wer sich legt mit heilen Wangen, der kann sanft und sicher ruhn,
aber keiner soll verlangen, dass wir just dasselbe tun.
Wenn wir unsre Waffen schmieden, und es schwingt sie jeder
Mann,
|: also lasst uns doch zufrieden, denn es geht euch gar nichts an.
:|**

4. Wenn wir einst vollendet haben blitzt am Grab uns blanke Wehr,
und auch euch wird man begraben, doch kein Bursch senkt euch den
Speer.
Lasst uns schwärmen, lasst uns singen, bis das Lied zu Ende geht,
|: aber redet nicht von Dingen, die ihr einfach nicht versteht. :|



Abbildung 85: Korb

Die verwendeten Fremdwörter

**Die
verwendeten
Fremdwörter
und
Fachausdrücke**

Die verwendeten Fremdwörter

9 Die verwendeten Fremdworte und Fachausdrücke

Stichwort	Beschreibung
Admission	Aufnahme eines Fuxen nach mehrwöchiger Probezeit auf Beschluß des Burschenconvents als Mitglied in eine Korporation.
Abfuhr	Vorzeitige Beendigung einer Mensur; bei Abfuhr „auf Schmiß“ („Wir führen ab“) wird die Partie als genügend anerkannt. Wird wegen moralischer oder technischer Mängel „auf Haltung“ abgeführt („Wir erklären die Abfuhr“), muß Paukant „auf Reinigung“ antreten
AGA	Arbeitsgemeinschaft Andernach: 1951 in Andernach gegründete Interessengemeinschaft der waffenstudentischen Verbände zur Erhaltung und Förderung der Mensur
Aktiver	Studierendes Mitglied einer Studentenverbindung. Zur Aktivitas zählen Füxe, Burschen und inaktive Burschen, also alle Mitglieder, die ihr Studium noch nicht beendet haben. Die Aktivitas prägt als tragende Säule der Verbindung deren Leben, Programm und äußeres Erscheinungsbild. Sie ist demokratisch aufgebaut (Konvente) und wird durch die Chargierten geleitet.
Alter Herr	Mitglied einer Studentenverbindung nach Abschluss des Studiums. Früher auch Philister genannt. Erst ab ca. 1860 kam die Bezeichnung Alter Herr (AH) auf, um der damaligen spießbürgerlichen Nebenbedeutung des Begriffes Philister die Würde des Alters entgegenzusetzen. Die Alten Herren tragen zum Verbindungsleben im wesentlichen als fördernde und beratende Mitglieder bei und sorgen für die Kontinuität des Korporationsgedanken.
Annoncieren	Ankündigung
Avancieren	Vorrücken
Band	Schmale Schärpe, meist ca. 28mm breit, in den Verbindungsfarben, wird als äußeres Zeichen der Zugehörigkeit zu einer (farbentragenden) Verbindung getragen (über die rechte Schulter zur linken Hüfte, zum Frack auch horizontal). Bestandteil des Couleurs. Symbolisiert das Eintreten für die Prinzipien der Verbindung und das "Freundschaftsband", das alle Gleichgesinnten umschlingt. Füxe haben im Unterschied zu Burschen ein in der Regel nur zweifarbiges Band (zweistreifig oder dreistreifig mit Wiederholung einer Farbe). Entstanden aus dem Band der Ordenskreuze der studentischen Orden.
Bandage	Teil des Paukantenschutzes an Hals und Arm
Bestimmungsmensur	Die durch Verbandsprinzip für die Mitglieder der Bünde waffenstudentischer Verbände verbindlichen Messuren, die vom Fechtchargierten im Einzelfall bestimmt und auf der Fechtwartsitzung vereinbart werden (siehe Fechten).
Bier	(lat. biber = Trank) Beliebtes studentisches Getränk, aus dem

Die verwendeten Fremdwörter

Stichwort	Beschreibung
	germanischen Met durch Beigabe von Hopfen entwickelt. (Kneipe)
Biername	siehe Couleurname
Bursche	Vollberechtigtes Mitglied einer Verbindung im Gegensatz zu Fux und Conkneipant. Nach der Fuxenzeit wird ein Mitglied durch eine feierliche Zeremonie (Burschung oder Reception) unter Ableistung eines Burscheneides zum vollberechtigten Mitglied erklärt.
Burse	Mittelalterliche Bezeichnung für das Studentenwohnheim und Studierhaus, bzw. für die gemeinsame Kasse. (s.a. Geschichte der Verbindungen. Aus diesem Begriff leitet sich die Bezeichnung Bursche ab (s.o.).
Charge, Chargierte, Chargieren	Die Charge (frz.: Bürde eines Amtes) ist ein "Vorstandsamt" in einer Verbindung. Anzahl (2-4) und die Bezeichnungen sind je nach Art der Verbindung unterschiedlich. Es gibt: Erstchargierter/Sprecher/Senior als "Vorstandsvorsitzender" als höchster Repräsentant einer Verbindung mit Richtlinienkompetenz bei der Gestaltung des Bundeslebens. Er leitet auch Kneipen und Kommerse. Des weiteren: Zweitchargierter, Drittchargierter, Consenior/ Subsenior, Fechtwart, Schriftführer/ Schriftwart/ Aktuar/ Sekretär, Kassier/ Quästor, Fux-major. Als Amtskürzel werden Kreuze gebraucht x für Senior, ... bzw. FM für Fuxmajor. Jedes Semester werden die Chargen durch den Konvent neu besetzt. Der Amtsinhaber einer Charge wird als Chargierter bezeichnet. Als Chargieren wird das Auftreten von (meist) drei Mitgliedern einer Verbindung zu besonderen feierlichen Veranstaltungen im Vollwuchs bezeichnet. Die Chargierten stellen auch das Präsidium einer Kneipe oder eines Kommerses.
Comment oder Kommentar	Brauch (Muster); Regeln (frz. "wie") Regularium und Glossar für bestimmte Formen des studentischen Brauchtums und Gemeinschaftslebens. Früher streng normativ, heute eher deskriptiv. Es gibt den allgemeinen deutschen Biercomment als Kneipcomment, sowie Couleurcomment, Fechtcomment etc.
Contra oder Kontra	Der Paukant, gegen den man ficht.
Contrahage oder Kontrahage	Forderung zum Zweikampf
Convent oder Konvent	Beratendes und beschlussfassendes Organ einer Verbindung als Ausdruck des demokratischen Prinzips. Je nach Kreis der stimmberechtigten Mitglieder unterscheidet man verschiedene Konvente (Allgemeiner C., Burschenc., Altherrenc., Bundesc.). Tagt mehrmals im Semester, also deutlich häufiger als die Mitgliederversammlung eines normalen Vereins. Ebenfalls Bezeichnung für die Zusammenkunft der Vertreter aller Verbindungen eines Dachverbandes, daher taucht diese

Die verwendeten Fremdwörter

Stichwort	Beschreibung
	Bezeichnung in den Namen einiger Verbände auf.
Corona oder Korona	Kreis, Teilnehmerkreis, Tafelrunde, Gesellschaft, gesellige Runde. So werden die Teilnehmer einer Kneipe außerhalb des Präsidiums bezeichnet. Unterteilt sich oft weiter in Fuxenstall und Burschensalon.
Couleur	Die Farben einer Verbindung, die als äußeres Zeichen derselben von ihren Mitgliedern getragen werden. Bestandteile sind Band, Zipfel, Mütze und ggfs. Verbandsnadel. In der Regel bedeutet Vollcouleur Anzug und Couleur, Halbcouleur nur Band und Zipfel ohne Anzug. Im weiteren Sinne ist auch die Couleur des Bundes darunter zu verstehen (Fahne, Banner, Vollwuchs, ...). "Couleur" taucht aber noch in vielen anderen Begriffen auf, die sich auf das Verbindungsstudententum an sich beziehen. Couleurgegenstände: Alles, wo die Farben oder das Wappen des Bundes auftauchen (z.B. Couleurgläser).
Couleurname	(auch Biername oder Vulgo) Interner Name eines Mitgliedes, entstanden in Zeiten, in denen Verbindungen verboten waren.
Deprektion, deprezieren	Abbitte bzw. Abbitte leisten
Dimission	Strafweiser Ausschluß eines Mitgliedes aus einer Korporation auf Zeit "Schwarzwald") oder Dauer wegen Verstoßes gegen die Mitgliedspflichten (Folge: Couleurentzug).
Direktion	Leitung, Richtung
Duell	siehe Fechten
Ehre	Ehre ist die dem Menschen aufgrund seines Menschseins und der damit verbundenen Würde zustehende und grundrechtlich garantierte Achtung; sie gründet sich allein auf den sittlichen Wert des Menschen und ist deshalb als allgemeine Achtungswürdigkeit im Urteil anderer (äußere Ehre) und im eigenen Urteil (innere Ehre) zu verstehen.
Ehrengericht	Dem Ehrengericht (EG) obliegt die Einleitung und Durchführung von Ehrengerichtsverfahren zwischen Personen, die einer bestimmten Ehrenordnung unterworfen sind. Die Ehrenordnung sieht die Bildung eines Ehrengerichts für den Einzelfall vor, das nach Aufklärung des Sachverhalts den Parteien einen Ausgleich vorschlägt oder durch Spruch über die zu leistende Genugtuung entscheidet oder den Ehrenstreit für erledigt erklärt, wenn eine Beleidigung nicht vorliegt. 2) Das Oberste Ehrengericht des CC ist höchste Verbandsinstanz in Ehrenangelegenheiten; es besteht aus einem Vorsitzler und zwei obersten Ehrenrichtern
Fechten	Neben dem Adel, Würdenträgern und Mitgliedern der Fechtergesellschaften (des Bürgertums und der Handwerkerschaft) stand nur den Studenten das Recht zu, Waffen zu tragen.

Die verwendeten Fremdwörter

Stichwort	Beschreibung
	Später wurde es eine leidenschaftlich gepflegte Form zur Regelung von Ehrenangelegenheiten (Satisfaktion) und war oft verboten. Daraus resultierte auch die Spaltung in schlagende und nicht schlagende Verbindungen. Mitte des 19. Jahrhunderts entwickelte sich parallel zum Duell die Schlägermensur als "ritterliches Kampfspiel". Während das Duell zu Anfang des 20. Jahrhunderts immer mehr an Bedeutung verlor und nach dem 2. Weltkrieg nicht mehr praktiziert wird, wurde die Mensur weiter formalisiert und zur Bestimmungsmensur entwickelt.
Fink	Nichtkorporierter. Um 1740 als Bezeichnung für den unregelmäßig Lebenden.
Fux, Fuchs	Neues Mitglied einer Verbindung. Während der meist zweisemestrigen Fuxenzeit hat das neue Mitglied die Gelegenheit, das Verbindungsleben und die anderen Mitglieder kennen zu lernen. Danach wird er geburscht. Bei einigen Verbindungen gibt es die Unterscheidung zwischen dem Krassfuxen im 1. Semester und dem Brandfuxen im 2. Semester.
Gang	Kleinster Teilabschnitt einer Mensur.
Glocke, Glocken- schläger	Wegen eines kleineren Handschutzes leichtere und beweglichere Mensurwaffe, in einigen Universitätsstädten östlich der Elbe gebräuchlich anstelle des Schlägers.
Inaktiver	Studierendes Mitglied der Aktivitas einer Studentenverbindung, das aus studientechnischen Gründen (Hauptprüfungen, Diplomarbeit, Praxissemester etc.) oder Wechsel des Studienortes von verschiedenen Verpflichtungen befreit ist.
Keilen	Werbung neuer Mitglieder.
Kneipe	Traditionelle Feier im studentischen Leben, die nach bestimmten Ritualen (Komment) in Vollcouleur mit Gesang, Reden und Zeremonien gestaltet wird. (Chargierte oft mit Vollo. Halbwichs). Die Kneipe gliedert sich zeitlich in Offizium (feierlicher hochoffizieller Teil mit Receptionen etc.), Inoffizium (lockerer mit Zipfeltausch, Brandungen etc.) und Fidulität im Anschluss an die Kneipe. Räumlich gliedert sie sich in Präsidium und Corona letztere ggf. in Burschensalon und Fuxenstall mit Kontrarium. Eine besonders feierliche Variante der Kneipe ist der Kommers. Während der Reden und Zeremonien herrscht Silentium (Ruhe), dazwischen Kolloquium (Gespräch). Außerdem werden studentische Lieder gesungen.
Komment	Siehe Comment
Konstatiert	etwas als tatsächlich feststellen
Korb, Korbschläger	Wegen ihres größeren Handschutzes mittelschwere Mensurwaffe, die bei fast allen waffenstudentischen Korporationen zur Austragung von Schlägermensuren üblich ist.
Korporation	(lat. Körperschaft) Studentenverbindung.

Die verwendeten Fremdwörter

Stichwort	Beschreibung
Lebensbundprinzip	Das grundlegende Prinzip aller Verbindungen, quasi das Prinzip, was eine Verbindung von normalen Vereinen unterscheidet. Es bedeutet, dass die Mitgliedschaft lebenslang ist, d.h. man ist nicht nur während des Studiums Couleurstudent als Aktiver, sondern auch danach als Alter Herr. Daraus ergibt sich automatisch ein Austausch der Generationen.
Mensur	(lat. Mensura = Abmessung) Heute Bezeichnung für das studentische Fechten, eigentlich „messbarer“ Abstand der Fechtenden.
Mensurkiste	Behältnis, in dem die Mensurmunition aufbewahrt und zum Mensurlokal gebracht wird.
Mensurtag	Veranstaltung zur Austragung der zwischen einzelnen Bünden für ihre Bundesbrüder vereinbarten Messuren (auch: Mensurboden, Bestimmtag, Pauktag)
Monitums	Mahnung; Ermahnung
Mütze	Studentische Kopfbedeckung in den Farben der Verbindung. Am weitesten verbreitet ist die Schirmmütze in verschiedenen Varianten. Sonderformen sind das mit Zirkel etc. bestickte schirmlose Tönnchen (Biertonne, und besonders reich verziert: das Cerevis, oft Bestandteil des Vollwichses) und der Stürmer, aus der Jakobinermütze entwickelt, bei der sich das hohe, sich verjüngende Oberteil nach vorne auf den Schirm weist.
Partie	Bezeichnung für die gesamte, über eine bestimmte Anzahl von Gängen auszutragende Messur
Paukant	Mensurbeteiligter.
Paukarzt	Jeder an einer Partie beteiligte Bund stellt einen Paukarzt zur Beurteilung und Versorgung auftretender Messurverletzungen. Mindestens einer der Paukärzte muß approbierter Arzt sein. Der Paukarzt hat allein das Recht, Schutzleder oder Suspension zu genehmigen und auf Schmiß oder Suspension abführen zu lassen (Abfuhr)
Paukboden	Ort des Fechtunterrichts oder der Messur
Pauken	Fechttraining zur Vorbereitung auf die Messur; gelegentlich ist Pauken auch im Sinne von Messur gebräuchlich
Paukkomment	örtlich gültige Regeln für die Durchführung der Messuren innerhalb eines Paukverhältnisses (Waffenringes)
Pauklokal, Mensurlokal	Übungsraum oder Mensurboden
Pauktag, Messurtag	Veranstaltung zur Austragung von Messuren (auch: Messurtag, Bestimmtag)
Paukzeug, Messurzeug	1) Schutz und Waffe des Fechters während des Paukens (Übungsfechten): Filz- oder Lederhelm mit Gesichtsschutz aus Stahldrahtgitter, Hals- und Brustschutz, Armenschutz (Stulp) mit eingearbeitetem Handschuh, Paukschläger.

Die verwendeten Fremdwörter

Stichwort	Beschreibung
	2) Schutz und Waffe während der Partie (Mensur): Stahlbrille mit Nasenblech und Lederriemen über dem äußeren Gehörgang, Halsbandage, Brustschutz, Stulp, stahlarmierter Handschuh, Mensurschläger
Pedell	Universitätsdiener
Pennalie, Pennäler	Schülerverbindung, bzw. Mitglied einer solchen.
Perpetuell	unaufhörlich, dauernd
Reception, Rezeption	Bezeichnung für die Burschung bzw. die Aufnahme (Burschung heißt dann Promotion).
Rencontre	(franz.) Zusammentreffen, Zweikampf
Respektierlich	ansehnlich, achtbar
Revokation, revozieren	Widerruf
Satisfaktion	"Genugtuung" zur Beilegung eines Ehrenstreites bes. durch Ehrerklärung oder Duell (Zweikampf). Satisfaktionsfähig war ein Student / eine Verbindung, falls generell die Bereitschaft gegeben war, Ehrenstreitigkeiten ggf. mit der Waffe zu regeln. Mit der Verdrängung des Duell's unbedeutend.
Schläger	Studentische Fechtwaffe (Fechten), auch zur Repräsentation am Vollwichts. Korbschläger alternativ: Glockenschläger.
Schleppfuchs, Schlepper	Mensurbeteiligter. Bezeichnung für den Bundesbruder, der dem Paukanten seines Bundes in den Pausen zwischen den Gängen einer Partie den Fechtarm stützt.
Schmiss	(mhd. Smizen = schlagen) Mensurnarbe, meist im Gesicht
Sekundant	Mensurbeteiligter. Bundesbruder, der dem Paukanten auf der Partie zur Seite steht; er annonciert die Gänge und beendet sie nach der erforderlichen Zahl von Hieben oder bei Inkommensurmäßigkeiten, indem er „Halt!“ ruft und mit seinem Schläger schützend einfällt; er kann Anfragen an den Unparteiischen richten und Ermahnungen (Kreide, Monitum) beantragen.
Spektant	Zuschauer
Silentium	Schweigen, Ruhe
Suite	Gefolge, Partie
Suspension	zeitweilig aufheben; Aufschiebung 1) Zeitweilige Vertagung eines Bundes (Aktivitas) wegen Nachwuchsmangels. 2) Ruhen der Mitgliedsrechte kraft Satzung oder Conventsbeschluß (z. B. bei Nichtzahlung der Beiträge). 3) Vorzeitige Beendigung einer Partie aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen („auf Suspension antreten“)
Tempus utile	Nützliche Zeit

Die verwendeten Fremdwörter

Stichwort	Beschreibung
Tempus	Pause
Testant	Mensurbeteiligter. Bundesbruder, der dem Paukanten neben dem Sekundanten auf der Partie zur Seite steht; er achtet auf ordnungsgemäße Bandagierung, den Zustand des Schlägers und den kommentmäßigen Verlauf der Mensur; er kann die Partie durch „Halt!“ unterbrechen sowie Anfragen an den Unparteiischen richten und Ermahnungen (Kreide, Monitum) beantragen.
Tradition	Gegenwartsbezogene Übernahme und Fortführung wertvoller und bewährter althergebrachter Ideale und Ideen, Sitten und Bräuche, aber Ablehnung unkritischer, gedankenloser Traditionspflege.
Unparteiischer	Mensurbeteiligter. Der Unparteiische wird von den Sekundanten der beiden Paukanten ausgewählt und mit der Leitung der Mensur beauftragt; er darf keinem der beteiligten Bünde angehören und muß Mensurerfahren sein. Er sorgt für den kommentgemäßen Verlauf der Mensur und entscheidet über Anfragen der Sekundanten und Testanten
Verschiss	Studentischer Verruf
Viritim	Mann für Mann; Einzeln
Vulgo	(lat. Beim Volk), "genannt", mit v. oder v/o abgekürzt zwischen bürgerlichem Namen und Couleurnamen gesetzt, auch Begriff für Couleurname selbst.
Waffenbruder	Teilweise übliche Anrede unter Waffenstudenten, insbesondere innerhalb eines Waffenringes (Paukringes).
Waffenring	1) Örtlicher Zusammenschluß von Bünden verschiedener Verbände mit dem Zweck, gemeinsam Bestimmungsmensuren zu schlagen; z. T. betreiben Waffenringe auch gemeinsam Hochschulpolitik. 2) Örtlicher Zusammenschluß von Alten Herren waffenstudentischer Verbände zur Pflege des Zusammenhalts und der Geselligkeit.
Waffenstudent	Bezeichnung für die Mitglieder waffenstudentischer, d. h. Bestimmungsmensuren fechtender Korporationen.
Zirkel	Symbol einer Verbindung. Enthält in der Regel die Anfangsbuchstaben des Verbindungsnamens und des Wahlspruchs der Verbindung. Der Zirkel wird hinter die Unterschrift gesetzt und auf Couleurgegenständen verwendet. Im Schreibmaschinensatz wird dieser oft mit Z! ersetzt bzw. bei einigen Arten von Verbindungen mit einem Kürzel des Verbindungsnamens. Entstand als geheimes Erkennungszeichen der Verbindungen in Zeiten des Verbots.

237

Die Quellen

Die Literaturquellen

Die Quellen

10 Die Literaturquellen

10.1 Die verwendeten Bücher und Zeitschriften

- Fuxenmappe der Alten Turnerschaft Slesvigia-Niedersachsen Hamburg-Königsberg im CC zu Hamburg
- „O alte Burschenherrlichkeit“, Die Studenten und ihr Brauchtum, von Peter Krause; Edition Kaleidoskop im Verlag Styria, ISBN 3-222-11127-8
- Die Corporationen, Handbuch zu Geschichte-Daten-Fakten-Personen, H.Grimm/L.Besser-Walzel, Umschau Verlag Frankfurt am Main, ISBN 3-524-69059-9
- Gaudeamus igitur – Die studentischen Verbindungen einst und jetzt, von Paulgerhard Gladen, Verlag Callwey München, ISBN 3-88059-996-3
- Historia Academia, Schriftenreihe der Studentengeschichtlichen Vereinigung des CC e.V.; Heft 1 (Nachtrag)
- Historia Academia, Schriftenreihe der Studentengeschichtlichen Vereinigung des CC e.V.; Heft 25, Paukkomments - eine Materialsammlung; Stand: 01.11.1986
- 500 Jahre kaiserliches Privileg für die Meister des Schwerts, Akademie der Fechtkunst Deutschlands; Druckerei Täuber GmbH
- CC-Blätter, Ausgabe 2/2001, „50 Jahre Coburger Convent“
- Die Hiebfechtkunst von L.C.Roux; Nachdruck der Ausgabe von 1885; SH-Verlag, 2.Auflage 1994 im Auftrage der Gemeinschaft für deutsche Studentengeschichte (GDS); ISBN 3-923621-64-7
- Komment des Hamburger Waffenringes anno 1999
- Kraftraining von Werner Kieser, Falken Taschenbuch, ISBN 3-635-60011-3
- Fechttraining, von Barth/Beck (Hrsg.), Meyer&Meyer Verlag, ISBN 3-89124-584-X
- Heft 1 der Schriftenreihe des CDK/CDA, Vielfalt und Einheit der deutschen Korporationsverbände, ISBN 3-9803220-0-9, Stand 1992
- Das deutsche Studententum von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart; von Dr.Friedrich Schulze und Dr.Paul Ssymank, Voigtländer Verlag zu Leipzig 1910
- Jakob Sutor'2 „Künstliches Fechtbuch zum Nutzen der Soldaten, Studenten und Turner“. Erstveröffentlichung 1612 in Frankfurt; VRZ – Verlag ISBN 3-937188-26-6
- Alfred Hutton: Old Sword-Play, The Systems of Fence, 1892, VRZ ISBN 3-937188-25-8
- Die Mensur; Der rituelle Zweikampf deutscher Studenten von Werner Lackner <http://olympia.burschenschaft.at/pdf/mensur1.pdf>

Die Quellen

10.2 Wichtige Internetseiten

- Cousin Couleur Studentische Informationen, Infos über Studentenverbindungen aller Art, <http://www.cousin.de/cousin/allgemein/mensur>
- The Secret History of the Sword, <http://www.swordhistory.com/excerpts/hannos.html>
- Coburger Convents, <http://www.coburger-convent.de>



Abbildung 86: Göttinger Mensur 1888

Die Quellen

10.3 Das Zeichnungsverzeichnis

Bild Nr.	Titel	Quelle	Art
0	Titelbild: Mensur um 1910	http://www.swordhistory.com/excerpts/images	Zeichnung
1	Die Sekundanten	Historia Academica Heft 15; Archiv Landsmannschaft Teutonia Bonn im CC	Zeichnung
2	Entwicklung der Fechtwaffen (Dolch)	Durch die weite Welt Bd. 32, Franksche Verlagshandlung Stuttgart 1958	Zeichnung
3	Entwicklung der Fechtwaffen (Schwert)	Durch die weite Welt Bd. 32, Franksche Verlagshandlung Stuttgart 1958	Zeichnung
4	Rapier und Umhang	Old Sword-Play, The Systems of Fence	Zeichnung
5	Entwicklung der Fechtwaffen (Degen)	Durch die weite Welt Bd. 32, Franksche Verlagshandlung Stuttgart 1958	Zeichnung
6	Fechten mit dem Dusacken	Jakob Sutor'2 „Künstliches Fechtbuch zum Nutzen der Soldaten, Studenten und Turner“.	Zeichnung
7	Duell im 16. Jahrhundert	Die Mensur; Der rituelle Zweikampf deutscher Studenten von Werner Lackner http://olympia.burschenschaft.at/pdf/mensur1.pdf	Zeichnung
8	Das Rapier	Jakob Sutor'2 „Künstliches Fechtbuch zum Nutzen der Soldaten, Studenten und Turner“.	Zeichnung
9	Stoßrapier mit großem Stichblatt und „Pariser“ mit kleinem Stichblatt . Waffen mit dreieckigen Klingen	Gaudeamus igitur – Die studentischen Verbindungen einst und jetzt, von Paulgerhard Gladen	Zeichnung
10	Mensur am Riesenstein um 1850	Th.Verhas, Lithographie coloriert; Postkarte Nr.449 Kunstverlag F.Gärtner	Zeichnung

Die Quellen

Bild Nr.	Titel	Quelle	Art
11	Bonner Studentenleben: Duell Lithographie von P.Deckers um 1846	Gaudeamus igitur – Die studentischen Verbindungen einst und jetzt, von Paulgerhard Gladen	Zeichnung
12	Stoßduell 19.Jahrhundert	Die Mensur; Der rituelle Zweikampf deutscher Studenten von Werner Lackner http://olympia.burschenschaft.at/pdf/mensur1.pdf	Zeichnung
13	Mensur auf Stoß	Farblithographie aus Mappe „Bilder aus dem deutschen Studentenleben“ von F.W.Geiling“ Jena 1890; Gefunden in O alte Burschenherrlichkeit von Peter Krause	Zeichnung
14	Abgefasst vom Uni- versitätspedell	Farblithographie aus Mappe „Bilder aus dem deutschen Studentenleben“ von F.W.Geiling“ Jena 1890; Gefunden in O alte Burschenherrlichkeit von Peter Krause	Zeichnung
15	Tübinger Mensur um 1831	http://www.biologie.de/biowiki/Corps_Franconia_T%C3%BCbingen	Zeichnung
16	Schlägermensur 19.Jahrhundert	Die Corporationen, Handbuch zu Geschichte-Daten-Fakten-Personen, H.Grimm/L.Besser-Walzel, Umschau Verlag Frankfurt am Main, ISBN 3-524-69059-9	Zeichnung
17	Hiebmensur in Würzburg um 1830	Gaudeamus igitur – Die studentischen Verbindungen einst und jetzt, von Paulgerhard Gladen	Zeichnung
18	Fechtschürze, Armstulpen und Filzmaske	Gaudeamus igitur – Die studentischen Verbindungen einst und jetzt, von Paulgerhard Gladen	Zeichnung
19	Mensur im Freien, Litographie um 1850	Gaudeamus igitur – Die studentischen Verbindungen einst und jetzt, von Paulgerhard Gladen	Zeichnung
20	Paukbrillen aus dem Katalog einer "Studenten-Utensilien- Fabrik"	Gaudeamus igitur – Die studentischen Verbindungen einst und jetzt, von Paulgerhard Gladen	Zeichnung

Die Quellen

Bild Nr.	Titel	Quelle	Art
21	Gang ohne Mütze, Gravure von Hans Stubenrauch um 1910	Gaudeamus igitur – Die studentischen Verbindungen einst und jetzt, von Paulgerhard Gladen	Zeichnung
22	Entwicklung der Fechtwaffen (Säbel)	Durch die weite Welt Bd. 32, Franksche Verlagshandlung Stuttgart 1958	Zeichnung
23	Mensur im Jahre 1968	Hundert Jahre Akademische Grenzlandmannschaft Cimbria Wien	Foto
24	"Mensur auf Schläger" Leipziger Schlägermensur Hansea Leipzig gegen Gremensia, 1909/10, Otto von der Wehl	Historia Academica Heft 11; Schriftenreihe des Coburger Convents	Zeichnung
25	Verbreitung studentischer Internetseite	Cousin Couleur Studentische Informationen, Infos über Studentenverbindungen aller Art, http://www.cousin.de/cousin/allgemein/mensur	Zeichnung
26	Das Mensurteam	Postkarte der Landsmannschaft Hercynia Jenensis et Hallensis	Zeichnung
27	Mensur der Burschenschaften in Heidelberg	http://www.swordhistory.com/excerpts/images	Zeichnung
28	Paukant mit Kettenhemd	http://www.maeser-couleur.de/	Foto
29	Der Paukant	http://www.germania-hamburg.de	Zeichnung
30	Die Karikatur „Auf Mensur“	http://www.swordhistory.com/excerpts/images	Zeichnung
31	Der Paukarzt	Postkarte, http://www.dicklightle.com/card.asp?ID=38230	Zeichnung
32	Beispiel für eine Mensurkarte	Slevigia-Niedersachsen	Zeichnung
33	Die Mensurbrille		Zeichnung
34	Studentische Mensur um 1900	CC-Blätter 2/2001	Zeichnung

Die Quellen

Bild Nr.	Titel	Quelle	Art
35	Studentische Hieb- und Paradowaffe	Couleurartikelkatalog von 1930; Quelle: „O alte Burschenherrlichkeit“, Die Studenten und ihr Brauchtum, von Peter Krause, Edition Kalaeidoskop	Zeichnung
36	Vorschlag für die Einführung eines neuartigen Schlägers von W.Hammon um 1952	Gaudeamus igitur – Die studentischen Verbindungen einst und jetzt, von Paulgerhard Gladen	Zeichnung
37	Mensurszene	http://homepages.tu-darmstadt.de/~st001907/verbind/corps.htm	Zeichnung
38	Mensurszene	http://www.corpsstudent.de/images/fechten.gif	Zeichnung
39	Steile Mensur in Hamburg	Landsmannschaft Mecklenburgia-Rostock im CC; http://www.mecklenburgia.de	Foto
40	Schlägermensur Suevia kontra Vandalia in einem Walde (1861), Unparteiischer ist ein Sachsen-Preuße, Maler: Ernst Fries	Buch: Weiland Bursch zu Heidelberg	Zeichnung
41	Unterschiedliche Mensurschläger		Zeichnung
42	„O alte Burschenherrlichkeit!“, Georg Mühlberg's Bilder aus dem deutschen Studentenleben	Auf die Mensur; Postkarte Nr. 772 Kunstverlag Edmund von König	Zeichnung
43	Paukant mit Sekundant und Schlepper	Gaudeamus igitur – Die studentischen Verbindungen einst und jetzt, von Paulgerhard Gladen	Zeichnung
44	Scherenschnitt einer Mensur	Historia Academia Heft 25; Umschlagbild nach einer Vorlage aus dem Institut für Hochschulkunde, Würzburg	Zeichnung
45	Der Keilgast	Marburger Burschenschaft Rheinfranken	Foto

Die Quellen

Bild Nr.	Titel	Quelle	Art
46	Die verhängte Auslage bei der steilen Terz	CC-Blätter 2/2001	Foto
47	Der Paukant auf dem Paukboden	Couleurhändler http://www.maeser-couleur.de/	Foto
48	Baltische Mensur (Ehrenhändel) in Dorpat um 1910	Gaudeamus igitur – Die studentischen Verbindungen einst und jetzt, von Paulgerhard Gladen	Foto
49	Der Korbschläger	Fuxenmappe der AT-SN	Zeichnung
50	Der Glockenschläger		Zeichnung
51	Mensur auf Glocke, Holschnitt von Werner Zehme um 1895	Gaudeamus igitur – Die studentischen Verbindungen einst und jetzt, von Paulgerhard Gladen	Zeichnung
52	Der Paukkorb	Couleurhandel http://www.weddige.de/	Foto
53	Der Mensurkorb	Couleurhandel http://www.weddige.de/	Foto
54	Das Schwippen	Fuxenmappe der AT-SN	Zeichnung
55	Verschiedene Pauksachen	Alter Couleurekatalog	Foto
56	Die steile Auslage	http://www.dol2day.com	Zeichnung
57	Die verhängte Auslage	http://www.arge-graz.at/mensur.jpg	Zeichnung
58	Die Raumkoordinaten der Klingenbahn	G.Geilke	Zeichnung
59	Übersicht über die Hiebe bzw. Treffer am Kopf	Die Hiebfechtkunst von L.C.Roux	Zeichnung
60	Die Bewegungsabläufe des Schlägerfechtens	G.Geilke	Zeichnung
61	Die Terz beim Kontrapauken	Die Hiebfechtkunst von L.C.Roux	Zeichnung
62	Die Bewegungsbahn der Klingenspitze bei der abgedrehten Terz	G.Geilke	Zeichnung

Die Quellen

Bild Nr.	Titel	Quelle	Art
63	Die Quart beim Kontrapauken	Die Hiebfechtkunst von L.C.Roux	Zeichnung
64	Die Bewegungsbahn der Klingenspitze bei der abgedrehten Quart	G.Geilke	Zeichnung
65	Die Bewegungsbahn der Klingenspitze beim Zieher	G.Geilke	Zeichnung
66	Zwischen den Gängen	http://www.die-corps.de	Zeichnung
67	Göttinger Mensur 1823	http://www.normannia-zu-leipzig.de	Zeichnung
68	Die Bewegungsbahn der Klingenspitze bei der Grundübung „Kreisfinten“	G.Geilke	Zeichnung
69	Praktische Übungen mit der Lang- und der Kurzhantel	G.Geilke in Anlehnung an das Krafttraining von Werner Kieser	Zeichnung
70	Mensurfoto 1892	http://www.albia.at/ Wiener akademischen Burschenschaft Albia	Foto
71	Der Sekundant	Corps Rhenania zu Bonn	Zeichnung
72	Die Mensurmannschaft	http://www.hoch-bitte.de/	Zeichnung
73	Das Verletzungsrisiko bei konstanter Fechtleistung	G.Geilke	Zeichnung
74	Göttinger Schlägermensur Cheruscia gegen Mündenia, 1885	Historia Academica Heft 11	Foto
75	Freilichtmensur 1890	Bilder aus dem deutschen Studentenleben von Paul Grabein, Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Stuttgart, Berlin, Leipzig, 1890.	Foto

Die Quellen

Bild Nr.	Titel	Quelle	Art
76	Mensur auf Schläger in Jena am 19.05.1900, rechts: Ferdinand Sauerbruch als Paukarzt	Gaudeamus igitur – Die studentischen Verbindungen einst und jetzt, von Paulgerhard Gladen	Foto
77	Mensur im Hofe	http://swordhistory.com/excerpts/hanos.html	Foto
78	Mensurszene	http://www.couleurhandel.com	Foto
79	Das komplette Mensurteam	http://www.coburger-convent.de/mensur/	Foto
80	Mensur auf Säbel 1905	Heliogravure von Georg Mühlberg um 1905; Gaudeamus igitur – Die studentischen Verbindungen einst und jetzt, von Paulgerhard Gladen	Zeichnung
81	Säbelmensur um 1905	Kupferdruck von Georg Mühlberg um 1905; Gaudeamus igitur – Die studentischen Verbindungen einst und jetzt, von Paulgerhard Gladen	Zeichnung
82	Paukboden in Hamburg	GEO Epoche, Deutschland um 1900	Foto
83	Nach der Mensur	Burschenschaft Markomania www.markomania-kl.de	Foto
84	Säbel		Foto
85	Korb	Corps Montania zu Leoben http://www.corps-montania.at/mensur.php	Foto
86	Göttinger Mensur 1888	Burschenschaft Normannia zu Leipzig http://www.normannia-zu-leipzig.de	Foto

Stichworte

11 Das Stichwortverzeichnis

- A**
A-Tempo 6, 8, 42, 93f., 165, 182, 184, 186
Abfaßtwerden 200
Abfuhr 25, 36, 41, 72, 99, 102, 106ff., 116, 125, 191, 197, 199f., 203, 211, 217, 236, 240
Abführen auf Protest 107
Abgedreht 94, 150, 154, 162, 165, 168, 172, 174, 181
Admission 236
Aktiver 236, 239f.
Alter Herr 3, 69, 114, 236, 240
An-Durch 166f.
Anfrage 5f., 38ff., 50, 70f., 73, 79, 104, 110, 112f., 203, 205, 207, 241f.
Anhieb 7f., 93, 99f., 103f., 114, 128, 148, 161, 163, 166, 172, 185, 187
Ankommando 75, 99, 103
Annoncieren 7, 71f., 99, 101, 117, 126, 203, 236
Arzt 6, 29, 35, 37, 63, 65, 68, 71, 78f., 83, 95, 100, 106, 108f., 118, 133f., 179, 184, 192, 200f., 209f., 213, 223, 240, 248, 251
Auslage 4, 7, 21, 32, 35, 39f., 93f., 100f., 104, 141, 148ff., 153f., 156ff., 165, 167ff., 174, 182, 185, 198f., 250
Auspauken 200
Avancieren 225ff., 229, 236
Axillaris 40, 81, 84, 145, 213, 222
- B**
Band 18, 25, 27, 32ff., 42, 52ff., 68f., 71, 73, 78, 81, 83f., 103, 111, 115, 121f., 144f., 182, 190, 221ff., 232, 234, 236ff., 241f.
Bandage 25, 27, 32ff., 42, 69, 71, 81, 83f., 103, 111, 145, 190, 221ff., 236, 241
Barriere 9, 225ff.
Beginn der Mensur 5, 62, 91, 212, 224
Bestimmungsmensur 5, 38f., 44, 46ff., 50, 53, 59ff., 63, 108, 121f., 128, 239, 242
Bestimmzettel 44
Bewegung der Klingenspitze 7, 151
Bier 61, 123, 190, 236
Biername 237f.
Blutige 6, 21, 23ff., 41, 72, 79, 95f., 105, 108, 111, 199f., 203, 207, 210
Blutkrankheit 73
Bonner Schleife 92, 95, 152, 162, 172
Bruch-PP 7, 129
- Bundesgerichtshof 47, 49, 120
Burgfrieden 64
Burse 237
- C**
Chargierter 3, 122, 237
Contrapauken 7, 133, 147f., 165, 169, 180
Couleur 65, 106, 117, 190, 199, 205, 207, 209, 231, 236ff., 240, 242, 245, 248ff.
- D**
Dachverband 52, 122, 237
Damen 5, 67
Dauer der Mensur 7, 66, 101
Deckungsfehler 8, 168f., 183
Degen 16, 18f., 24, 31, 42, 211, 229, 246
Deprezieren 195, 197, 202, 205, 209, 238
Desinfektion 76
Dimission 41, 125
Direktion 206, 238
Doppelhieb 8, 93f., 154f., 161, 163, 165ff., 172, 184, 186
Duell 5, 17f., 20, 22, 24ff., 30, 32f., 35, 37ff., 42ff., 50, 121, 194, 220, 229, 231, 238f., 241, 246f.
Duelledikt 18, 44
- E**
Ehre 22, 99, 121, 187, 194f., 219, 238
Ehrenangelegenheiten 44, 46, 60, 238f.
Ehrengänge 35, 100, 102, 106, 192, 205
Ehrengericht 39f., 46, 48, 60, 218ff., 238
Ende der Mensur 5, 7, 72, 106
Ende des Ganges 7, 105
- F**
Fakultativ 52f., 83, 213f., 222
Fechtbruder 14
Fechtchargierter 122
Fechtfolge 121, 131, 136
Fechthandschuh 33
Fechtmeister 14f., 21, 32, 44
Federfechter 15
Festungshaft 45f.
Fink 194f., 239
Finte 8, 21, 41f., 162, 164, 174f., 185, 251
Fitness 176

Stichworte

- Fotografieren 5, 66, 70
Fux 23, 26, 30, 34, 239, 241
- G**
Gang 7, 12, 16f., 25, 27f., 32, 34ff., 38f., 41f., 47, 49, 70ff., 75ff., 94, 96, 100ff., 108ff., 117, 121f., 126, 128, 144, 148, 161, 163, 167, 172, 174, 182f., 185, 187, 192, 194, 197, 201ff., 205ff., 213, 223, 231, 239, 241, 247
Gäste 5, 66, 232
Gefängnis 45, 230
Geld 118, 157, 195
Gewimmelt 112, 199
Glacé 32, 39, 221
Gladius 12
Gleichwertig 5, 20, 61, 122, 170
Glocke 31, 40, 42, 69, 87f., 90, 121, 138f., 156, 197, 202, 204ff., 211, 239, 241, 250
Goethe 26, 49
Gottesurteil 12f.
Grundübung 8, 174, 176, 251
- H**
Hacke 92, 152, 166, 172, 182ff., 186
Hallenser Terz 92, 152, 162, 172
Haltungsfehler 8, 168f.
Handschuh 27, 32f., 81, 84ff., 132f., 139, 144f., 147, 208, 213ff., 222, 240f.
Hantel 176, 179, 251
Hatz 120
Hiebfehler 8, 168f.
Hochschulort 60f., 67, 70, 74, 81, 85f., 88ff., 93, 102, 110, 116, 118, 131
Höhenausgleich 7, 99f., 169
Hunde 5, 12ff., 18, 20ff., 27, 31, 37, 40, 44, 67, 120, 192, 239, 247
- I**
Inaktiver 239
Inkommentgemäß 7, 9, 96, 106, 108, 110ff., 187, 194f., 199f., 210, 229
Inkommentgemäßer Hieb 108
- K**
Kartellträger 45, 124, 194, 196, 229
Kastrop 32
Kevlar 81
Kirche 50
Kleiderordnung 5, 64
- Klinge 6, 18, 21ff., 28, 35, 40f., 75ff., 85, 87, 89f., 95f., 98, 100f., 105, 108, 138f., 141, 143, 147, 149f., 153, 156ff., 161f., 167ff., 191, 198, 203, 205f., 208, 210, 221
Klinge. 23
Kommentgemäß 6f., 9, 31, 76, 87, 92, 96, 106, 108ff., 120, 138, 181, 187, 194f., 199ff., 206ff., 210f., 213, 229, 242
Kommentgemäße Waffe 6f., 31, 87, 138, 195, 211
Kommentgemäßer Hieb 108
Komprimieren 71
Konstatiert 207, 224, 239
Kontra 4, 7, 12, 21, 38, 61, 113f., 120, 122ff., 128, 133, 147f., 165, 169, 180, 185, 195ff., 202, 209, 217ff., 237, 239, 249
Kontrahage 7, 113f., 120, 122ff., 128, 195ff., 209
Kontrahierkneipe 38
Konvent 40, 53, 103, 122, 132ff., 136, 236f.
Korona 5, 64, 69ff., 203, 207, 238
Körperhaltung 170, 172
Körperverletzung 45, 48, 120
Korporation 41, 44, 46, 48f., 53, 57, 63, 66, 85, 106, 115, 120f., 126, 195, 202, 205, 216, 231, 236, 238f., 242, 244
Krafttraining 8, 176f., 244, 251
Krankheit 73, 78, 108f., 136, 200
Kreide 7, 71, 76, 101, 106, 110ff., 169, 202, 241f.
Kreisfinten 174f., 251
Kreuzler 21
- L**
Länge der Pausen 203
Lebensbundprinzip 231, 233
Lederschlaufe 7, 132, 138, 144f., 153, 168, 179
Lufthieb 6, 92, 95, 153, 172
- M**
Marx 15
Mensur 2ff., 11f., 21, 25ff., 35ff., 40ff., 46ff., 53, 60ff., 68ff., 89ff., 93, 96, 98ff., 112f., 115, 117, 122f., 127, 131, 134, 147, 169, 178, 181ff., 185ff., 189ff., 194ff., 207ff., 212, 218, 221ff., 227f., 231ff., 236, 239ff., 245ff.
Mensurabstand 35, 98, 164, 183f.
Mensurbuch 134
Mensurhandschuh 145
Mensurkarte 65, 134, 248

Stichworte

- Mensurkonvent 64f., 106f., 115f., 133
Mensurtag 5, 63ff., 78, 116, 131, 133f., 240
Mentales Training 8, 178
Moral 117, 185, 187, 191
Moralische Haltung 115, 170, 172
Mungo 147
Mütze 25, 33ff., 40, 64, 100, 214f., 234, 238, 240, 247
- N**
Nachhieb 93, 111, 163, 199, 203
Nachwuchswerbung 4, 231f., 241
Narben 184, 241
Nichtschlagend 52ff.
- O**
Orden 4f., 23f., 27f., 30, 33, 35, 38ff., 42, 44f., 47, 49, 63, 106, 108, 115, 124, 132, 136, 145, 175, 194f., 203, 218, 229, 236
Ort der Mensur 5, 62, 65, 196
- P**
Parieren 8, 17, 32, 40ff., 164
Partienzahl 122, 127, 170, 172, 182, 231
Paukarzt 6, 29, 35, 63, 65, 68, 71, 78f., 83, 95, 100, 106, 108, 118, 133f., 184, 192, 200f., 210, 213, 240, 248, 251
Paukboden 7f., 130ff., 136, 141, 145, 165, 174, 176, 178f., 185, 240, 249, 252
Paukbrille 40, 62, 74, 81, 83f., 94, 213f., 222, 247
Paukbuch 41, 134, 136
Paukhelm 145
Paukistenwart 134, 136
Paukstunde 3, 131f., 134, 136, 138, 174, 176, 179, 231
Paukzeit 197, 200, 203, 220
Pause 5, 7, 36, 64, 66, 71, 77, 79, 103f., 174, 177, 179, 201ff., 241f.
PC 4, 7, 55, 60f., 63, 78, 102f., 120, 122ff., 126
Perpetuell 200, 224, 241
Pflichtmensur 73
Pflichtschlagend 52f.
Phantom 7, 131, 147, 149, 154, 156ff., 168f., 174
Pistole 4, 9, 40, 61, 87, 121, 193ff., 218f., 224ff.
Pistolenkomment 4, 87, 193
Plastron 145, 147
Platzvorteil 6, 98
PP-Suite 3f., 7, 9, 60f., 63, 78, 101ff., 119ff., 124ff., 131, 134, 169, 216f.
Pro-Patria 48, 121
- Q**
Quart 8, 19, 87, 90, 92ff., 100f., 145, 148f., 151ff., 158ff., 166ff., 172, 183ff., 199, 211, 250
Quart 172
Quart 172
Quart[] 172
- R**
Papier 19f., 23, 31, 42, 246
Reception 241
Reichsgericht 44
Reinigung 7, 41, 48, 54, 60, 69, 75, 84, 112, 116f., 134, 199, 232, 236, 244
Reinigungsmensur 7, 41, 112, 117, 199
Renkontre 18, 23, 42, 229
Respektierlich 241
Revokation 219, 241
Rezeption 241
Rezipierende 38
Risiko 8, 42, 61, 179, 181ff., 251
Roux 32, 244, 250
Rückschneide 6, 95, 139, 152, 162, 166f., 172, 186
- S**
Säbel 9, 17, 31f., 39f., 46f., 55, 61, 87, 120f., 193ff., 199, 218ff., 227, 247, 251f.
Sagrotan 190
Sakrosankt 202
Satisfaktion 4, 19, 27, 46ff., 53, 123, 195, 200ff., 207, 209, 218f., 239, 241
Sax 12
Scherzel 181, 184, 187
Schilfklingen 211
Schläger 4, 7f., 24, 31f., 36ff., 44, 46f., 50, 70, 76f., 85, 87f., 90, 98f., 101, 104f., 110, 120ff., 125, 138f., 143f., 153, 156, 164, 168, 174, 176, 179, 191, 194f., 197f., 202, 204, 206, 208, 211, 214, 217, 223, 239ff., 247ff.
Schläger 87
Schlägergriff 153
Schlaufe 7, 132, 138, 144f., 153, 168, 179
Schleifen 6, 89, 95, 136, 165, 211
Schlepper 6, 77, 86, 186, 241, 249

Stichworte

- Schmiss 25, 37, 41, 83f., 96, 102, 106ff., 181, 184, 191f., 200, 213, 223, 231, 236, 240f.
 Schreiber 6, 68, 80
 Schulterzwang 99, 146, 169, 173, 181f.
 Schutzziel 61
 Schwere Mensur 9, 61, 195, 218
 Schwippen 142f., 166, 168, 174, 250
 Sekonde 6, 19, 95, 152
 Sekundant 6ff., 21f., 25ff., 29, 36f., 41, 69ff., 73ff., 84f., 87, 96, 98ff., 104ff., 108, 110ff., 128, 133f., 181, 186, 191f., 194, 198f., 201ff., 214, 222f., 227ff., 241f., 246, 249, 251
 Sekundantenkontrahage 113f.
 Sekundantenschläger 98
 Sekundantenspeer 85, 214
 Silentium 5, 36, 64, 70f., 99f., 192, 202f., 210, 218, 239, 241
 Sitte 25, 35, 37f., 40, 48f., 242
 Spektant 190, 192, 241
 Spicker 92ff., 104, 149f., 152, 161f., 168, 172, 174, 182, 187, 199
 Stand 1, 7, 12, 14, 16, 31, 36, 41, 44, 57, 98, 146, 150, 238, 244
 Steil-abgedrehte Position 7, 150, 154, 157, 159, 162
 Steil-vorgesetzte Auslage 149, 154, 157ff., 161f., 165, 182
 Steile Auslage 7, 101, 148, 161, 167, 174, 250
 Stoßfechten 21, 26, 30f., 36, 42, 44
 Strafen 7, 22, 44f., 118, 136, 224
 Studienverpflichtung 136
 Stulp 27, 33, 81, 83f., 132, 145, 147, 154, 164, 191, 213f., 240f., 247
 Suite 4, 7, 9, 48, 60f., 78, 119ff., 124ff., 131, 169, 202f., 216f., 219, 241
 Suspension 7, 75, 100, 103, 106, 108f., 125, 127, 200, 217, 240f.
- T**
 Temporalis 181
 Tempus 124, 196, 220, 241f.
 Terz 6, 8, 12, 19, 48, 87f., 92ff., 99ff., 141f., 145f., 148ff., 152, 154, 156f., 159, 162, 165ff., 169, 172ff., 181ff., 220ff., 249f.
 Terz 172
- Testant 6, 8f., 65, 68, 70, 76ff., 80, 85, 105, 110ff., 128, 194, 198f., 202f., 206ff., 215, 223, 227, 242
 Tiefe Hiebe 94, 168
 Tod 45
 Toledoklingen 90
 Touchieren 38
- U**
 Überstürzen 125, 139
 Unparteiische 5, 8, 14, 29, 64, 66, 68ff., 76, 79f., 99f., 102f., 105ff., 110ff., 125, 127f., 134, 147, 191f., 194, 198f., 202ff., 217, 222ff., 241f.
- V**
 Verhängte Auslage 7, 35, 104, 149f., 154, 157, 159, 162f., 168, 185, 199
 Verletzungsrisiko 8, 179, 181f.
 Verwundung 8, 30, 95f., 105f., 169, 201, 210, 228
 Viritim 7, 9, 120, 125, 216f., 242
 Visitenkarte 124, 195
 Vollcouleur 65, 190, 238
 Vorsetzen 122, 149, 173, 181f., 186
 Vulgo 238, 242
- W**
 Wechsel-Tempo 8, 93, 165, 185
 Wundversorgung 37, 42
- Z**
 Zahnschutz 84
 Ziegenhainer 21f., 36
 Zieher 8, 92, 94, 104, 147, 153, 160ff., 166ff., 172, 174, 183ff., 250
 Zieher 172
 Zirkel 240, 242
- „
 „Halt“ 70, 73f., 76, 101, 104ff., 110f., 113, 147, 178, 187, 192, 198f., 201, 205ff., 225f.
 „Hoch Bitte“ 104, 147
 „Los“ 100f., 104ff., 111, 147, 187, 198f., 205, 229

